



Beiträge zur Inklusion
in den Erziehungshilfen
Band 7

Daniel Kieslinger | Katharina Metzner | Judith Owsianowski |
Florian Rück | Wolfgang Schröer (Hg.)

Inklusion jetzt!

Entwicklung von Konzepten für die Praxis



LAMBERTUS

**Daniel Kieslinger | Katharina Metzner | Judith Owsianowski
Florian Rück | Wolfgang Schröder (Hg.)**

Inklusion jetzt!

Entwicklungen von Konzepten für die Praxis

LAMBERTUS



Laden Sie dieses Buch kostenlos auf Ihr Smartphone, Tablet und/oder Ihren PC und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen:

- **kostenlos:** Der Online-Zugriff ist bereits im Preis dieses Buchs enthalten
- **verlinkt:** Die Inhaltsverzeichnisse sind direkt verlinkt, und Sie können selbst Lesezeichen hinzufügen
- **durchsuchbar:** Recherchemöglichkeiten wie in einer Datenbank
- **annotierbar:** Fügen Sie an beliebigen Textstellen eigene Annotationen hinzu
- **sozial:** Teilen Sie markierte Texte oder Annotationen bequem per E-Mail oder Facebook

Aktivierungscode: dkij-2023

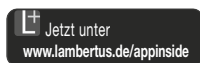
Passwort: 5507-3976

Download App Store/Google play:

- **App Store/Google play** öffnen
- Im Feld **Suchen Lambertus+** eingeben
- **Laden** und **starten** Sie die **Lambertus+ App**
- Oben links den Aktivierungsbereich anklicken um das E-Book freizuschalten
- Bei **Produkte aktivieren** den **Aktivierungscode** und das **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern

PC-Version:

- Gehen Sie auf www.lambertus.de/appinside
- **Aktivierungscodes** oben anklicken, um das E-Book freizuschalten
- **Aktivierungscode** und **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Wenn Sie Zusatzfunktionen wie persönliche Notizen und Lesezeichen nutzen möchten, können Sie sich oben rechts mit einer persönlichen E-Mail-Adresse dafür registrieren
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:
Lambertus-Verlag GmbH – Tel. 0761/36825-24 oder
E-Mail an info@lambertus.de



SOZIAL | RECHT | CARITAS

Daniel Kieslinger | Katharina Metzner
Judith Owsianowski | Florian Rück
Wolfgang Schröer (Hg.)

Inklusion jetzt!

Entwicklungen von Konzepten
für die Praxis

LAMBERTUS

Der Druck dieser Publikation
wurde gefördert durch

Gefördert durch die
Aktion
MENSCH Stiftung



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2024

Alle Rechte vorbehalten

© 2024, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Druck: Elanders Waiblingen GmbH

ISBN: 978-3-7841-3667-7

ISBN ebook: 978-3-7841-3668-4

Inhalt

Inklusion jetzt! – Ein Appell aus vier Jahren Modellprojekt.....	9
Geleitwort Aktion Mensch	13
<i>Friedhelm Peiffer</i>	
Vorwort	17
<i>Klaus Esser</i>	
Einleitung.....	23
<i>Daniel Kieslinger</i>	
Die inklusive Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe – Eine teilhabeorientierte Leistungserbringung gestalten.....	31
<i>Daniel Kieslinger, Katharina Metzner, Judith Owsianowski, Wolfgang Schröer</i>	

TEIL 1 – Gesamtprozess der Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten – Herausforderungen aus Sicht eines freien Trägers.....	57
<i>Melanie Schindhelm, Claudia Völcker</i>	
Kreis Bergstraße – Jugendamt	71
<i>Kai Kuhnert, Iris Keil, Susanne Pfaff</i>	
Wie gelingt denn eigentlich die inklusive Kinder- und Jugendhilfe vor Ort? – Eine Perspektive des ASD!	93
<i>Stefan Pietsch</i>	

TEIL 2 – Junge Menschen, Eltern und Fachkräfte im Fokus

InklJu – Inklusion und Beteiligung in stationären Einrichtungen	109
<i>Judith Owsianowski</i>	
InkluBE – Inklusionserfahrungen, -wünsche und Bedarfe von Eltern in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe	131
<i>Katharina Metzner, Daniel Kieslinger, Judith Owsianowski, Florian Rück, Wolfgang Schröer</i>	

Inkluma – Inklusion durch Mitarbeitende	153
<i>Carolyn Hollweg, Daniel Kieslinger, Florian Rück, Wolfgang Schröer</i>	

Fragebogen zur Mitarbeitendenstudie Inkluma – Inklusion durch Mitarbeitende	171
--	------------

TEIL 3 – Beispiele gelingender Praxis

Umsetzung der inklusiven Öffnung in der Kinder- und Jugendhilfe anhand von Praxisbeispielen	183
<i>Katharina Metzner</i>	

Modellskizzen	233
----------------------------	------------

Praxishilfe „Inklusion in den Erziehungshilfen“	282
<i>Daniel Kieslinger, Thomas Meyer, Katharina Metzner, Judith Owsianowski</i>	

Modellstandorte	288
------------------------------	------------

Die Erziehungshilfe im Wandel – Inklusion als Chance, aktuelle Herausforderungen anzugehen.....	293
<i>Björn Hagen, Stephan Hiller</i>	

Nachwort.....	301
----------------------	------------

Projektbeirat.....	305
---------------------------	------------

Autor*innenverzeichnis	307
-------------------------------------	------------





Inklusion jetzt! – Ein Appell aus vier Jahren Modellprojekt

Seit 2020 haben sich 61 Modelleinrichtungen aus unterschiedlichen Blickrichtungen mit der Frage beschäftigt, wie die Hilfen zur Erziehung und die gesamte Kinder- und Jugendhilfe inklusive Leistungserbringung konzeptionell, organisational und strukturell umsetzen können.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden 2021 erste rechtliche Weichen gestellt, um den Inklusionsanspruch junger Menschen und Familien in der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich zu implementieren. Durch das Modellprojekt wurden unterschiedliche Wege aufgezeigt, wie inklusive Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt, konzipiert und implementiert werden können, welche Hürden zu überwinden sind und v. a., welche Chancen darin für die jungen Menschen, Familien und die beteiligten Organisationen liegen.

Ausgehend von diesen Erfahrungen gilt es aus Sicht der Projektverantwortlichen und -beteiligten entschieden auf folgende Punkte hinzuweisen:

Die Ermöglichung von Inklusion muss im aktuell geltenden Recht beginnen!

- Inklusion ist ein Menschenrecht, welches verwirklicht werden muss. Die Grundsätze – wie bspw. Partizipation und diskriminierungsfreie Teilhabe – sind für öffentliche, freie und zivilgesellschaftliche Träger sowie Akteur*innen wegweisend. Ziel muss es sein, die soziale Teilhabe von jungen Menschen und deren Familien merklich diskriminierungsfreier und sozial gerechter zu gestalten und ein selbstbestimmtes sowie barrierearmes Aufwachsen auch unter den derzeitigen Voraussetzungen zu ermöglichen.

Inklusion kann nur durch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortungsgemeinschaft mit Leben gefüllt werden.

- Sozialrechtliche Regelungen müssen dementsprechend so aufeinander abgestimmt werden, dass Infrastrukturen und Unterstützungsangebote von Anspruchsberechtigten möglichst niedrigschwellig und barrierefrei erreicht werden können.
- Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligten in den Infrastrukturen und Unterstützungsangeboten, sich zu vernetzen und miteinander zu kooperieren.

Inklusion bezieht sich nicht nur auf „Behinderungen“.

- Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollte allen jungen Menschen eine diskriminierungsfreie Teilhabe ermöglichen, egal aufgrund welcher Exklusionserfahrungen und welcher Barrieren sie in ihrer Teilhabe am sozialen Leben behindert oder diskriminiert werden.

Inklusion bedeutet, eine differenzierte und bedarfsgerechte Angebotsstruktur zu schaffen.

- Es sind „angemessene Vorkehrungen“, wie es die UN-Konvention für Menschen Behinderungen (UNBRK) fordert, zur diskriminierungsfreien Teilhabe aller jungen Menschen zu schaffen. Wo spezialisierte und professionalisierte Angebote nötig sind, sind diese auch individualisiert und flexibel zu gestalten.
- Die Gesamtverantwortung und den Auftrag für die bedarfsgerechte Ausgestaltung der Infra- und Angebotsstruktur hat der öffentliche Träger und die Kinder- und Jugendhilfeplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII.

Inklusion braucht starke Rechte für die jungen Menschen.

Inklusion geht nur mit den jungen Menschen und Familien.

- Die Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen muss im Mittelpunkt einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe stehen. Junge Menschen müssen gefördert werden, damit sie ihre Rechte durchsetzen können.
- Die Verwirklichung des Rechts auf Beteiligung wurde im Modellprojekt und in der Partizipationsforschung als ein zentraler Gelingens- und Wirkfaktor für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe identifiziert.
- Selbstvertretungen von jungen Menschen und Eltern sowie Unterstützer*innen sind in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu fördern und systematisch in die Ausschüsse, Gestaltungs- und Planungsprozesse der Kinder- und Jugendhilfe zu integrieren. § 4a SGB VIII ist darum weiter auszubauen und mit Ressourcen zu untersetzen.

Inklusion braucht auch inklusive Träger- und Mitarbeiter*innenstrukturen.

- Die Ausgestaltung einer inklusiven Infrastruktur kann nur gelingen, wenn auch die Organisationen in der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv arbeiten und z. B. ihre Mitarbeiter*innen mitbestimmend in den Gestaltungsprozess einbinden. Das Modellprojekt hat gezeigt, dass die Mitarbeiter*innen ihre Kompetenzen zur inklusiven Öffnung der Angebote und Organisationen einbringen wollen. Sie wollen die inklusive Öffnung mitgestalten.

Inklusion braucht Rechtsicherheit und darum eine richtungsweisende Reform des SGB VIII.

- Und zwar schnellstmöglich. Nur so können die Rahmenbedingungen für eine diskriminierungsfreie Teilhabe und ein gleichberechtigtes, diskriminierungsfreies selbstbestimmtes Aufwachsen aller jungen Menschen in der Gesellschaft ermöglicht werden.

Inklusion bedeutet die Abschaffung der bestehenden Sondersysteme, die strukturelle Benachteiligungen reproduzieren und z. B. in den Bereichen Bildung und Arbeit junge Menschen in ihrer Potenzialentfaltung und freien Lebensgestaltung behindern.

- Bestehende Strukturen müssen hinterfragt werden, damit die Systeme geöffnet sowie durchlässiger werden und inklusive Möglichkeitsräume für junge Menschen entstehen.
- Inklusive Öffnung bedeutet gerade auch, dass angemessene Vorkehrungen geschaffen werden, die z. B. in Form von spezialisierten Angeboten neue Arrangements zur diskriminierungsfreien Teilhabe junger Menschen schaffen. Es gilt, bestehende Barrieren zu erkennen, zu benennen und diese zunehmend abzubauen.

Inklusion erfordert soziale, wissenschaftliche und ökonomische Investitionen und bedarf einer umfassend vernetzten Ressourcenstruktur.

- Neue Vereinbarungen und Richtlinien (bspw. Rahmenvereinbarungen gem. § 78 f. SGB VIII/§ 131 SGB IX und Richtlinien für erlaubnispflichtige (teil-)stationäre Einrichtungen) als auch eine neue Infrastruktur müssen bereitgestellt, Barrierefreiheit garantiert, Selbstvertretungen gefördert, Personal weitergebildet und neue Formen der Zusammenarbeit gefunden werden. Diese Investitionen sind unbedingt notwendig, damit alle jungen Menschen von einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe profitieren können.

Inklusion ist unabdingbar für eine resiliente und zukunftsfähige Demokratie.

- Diskriminierungsfreie Teilhabe und Mitbestimmung sind grundlegende Ziele einer demokratischen Zivilgesellschaft und ein Baustein, um allen jungen Menschen eine gelingende Zukunft zu ermöglichen.

14 Jahre nach Ratifizierung der UN-Konvention für Menschen Behinderten (UN-BRK) ist Inklusion in Deutschland noch immer ein umkämpftes und vieldiskutiertes Thema, obwohl der menschenrechtliche Auftrag mit der UN-BRK bundesrechtlich verankert ist. Nicht nur durch die UN-BRK,

sondern auch in den Nachhaltigkeitszielen der UN ist klar formuliert: Weder Geschlecht, soziale oder ökonomische Voraussetzungen noch besondere Lernbedürfnisse aufgrund von Behinderungen oder Erkrankung dürfen dazu führen, dass ein Mensch behindert wird und seine Potenziale und Interessen nicht in gleicher Weise wie andere Menschen entfalten kann. Dieses Verständnis von Inklusion verlangt von (pädagogischen) Fachkräften daher die Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen und eine daran ausgerichtete fachliche, politische und organisationale Haltung der Ermöglichung diskriminierungsfreier Teilhabe, um in allen Lebensbereichen und Infrastrukturen fördernd und unterstützend wirken zu können.

Für eine gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen gilt es daher: Inklusion jetzt! Dies darf weder an finanziellen, strukturellen, politischen noch ideologischen Grenzen scheitern!

Freiburg/Hannover, im Dezember 2023

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVkE)

Evangelischer Erziehungsverband e.V. (EREV)

Geleitwort Aktion Mensch

Friedhelm Peiffer

Am Ende eines Modellprojekts schauen wir in der Aktion Mensch Stiftung immer auf den Anfang zurück: Was war Auslöser für das von uns geförderte Projekt? Welche Ziele hatte das Projekt? Welche Maßnahmen wurden durchgeführt, um die Ziele zu erreichen und woran erkennen wir, dass die Ziele erreicht wurden und das Modellprojekt erfolgreich war?

Auslöser des Modellprojekts war die lange erwartete Reform des SGB VIII. Rund 30 Jahre hat es gebraucht, um nach Inkrafttreten des ersten Kinder- und Jugendhilfegesetzes die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter einem gemeinsamen Dach gesetzlich zu inkludieren.

Trotzdem stehen wir auch nach dieser langen Vorbereitungszeit noch ganz am Anfang, was die Erarbeitung, Erprobung und Implementierung von Inklusionskonzepten in die konkrete pädagogische Praxis vor Ort angeht.

Das Modellprojekt *Inklusion jetzt – Entwicklung von Konzepten für die Praxis* hat es sich daher zur Aufgabe gemacht, wesentliche Erfahrungen aus den bisher spezialisierten Angeboten zu sammeln, sie auszuwerten und daraus neue miteinander verzahnte und gemeinsame Konzeptionen zu erarbeiten.

Aus unserer Sicht als fördernde Stiftung hat es sich in jeder Weise gelohnt, mit den Vorbereitungen zur inklusiven Praxis zu einem frühen Zeitpunkt zu beginnen und nicht abzuwarten, welche Regelungen seitens der Fachbehörden getroffen werden. Die Projektpraxis hat gezeigt, wie komplex die Herausforderungen und demnach auch die Vorbereitungen für alle Beteiligten sind.

Die Erwartungen an die neue gemeinsame Lösung sind hoch, das Aufgabenpaket, das bis zum Start zu bearbeiten ist, ist groß, und auch die Befürchtungen, ob denn die neue Lösung hält, was sie verspricht, sind groß.

Es zeichnet das Modellprojekt aus, dass es viele Beteiligte in ein gemeinsames Boot holt und sehr konkrete Arbeitshilfen für die pädagogische Praxis vor Ort erarbeitet hat.

Voraussetzung dafür war, Überzeugungen dazu erarbeiten, dass Kommunikation und Kooperation der bisher im Wesentlichen getrennt operierenden Bereiche und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie Kinder- und Jugendhilfe der Schlüssel dafür sind, Inklusion zu verwirklichen.

Hier war das Modellprojekt selbst Vorbild, da es ein Kooperationsmodell zwischen den Verbänden BVkE und EREV ist und eine intensive Kommunikation zwischen den beiden Verbänden, den angeschlossenen Einrichtungen und letztendlich zwischen Caritas und Diakonie bewirkt hat.

Darüber hinaus hat das Projekt durch diese Kooperation sehr große Reichweite erzielt und damit eine umfassende Bündelung der Erfahrungen aus der Praxis einer sehr großen Anzahl von Einrichtungen vor Ort bewirkt.

Die Schaffung dieser breiten Basis und die Generierung eines hohen fachlichen Standards haben nach unserem Eindruck Akzeptanz und Wertschätzung des Projekts und seiner Anliegen bewirkt und über die Einrichtungen und Verbände hinaus auch die Fachbehörden bis zur Bundesebene davon überzeugt, dass es sich in jeder Weise lohnt, gebündeltes Praxiswissen zugänglich zu machen und zu nutzen.

Es ist aber auch ein großes Verdienst dieses Projekts, dass es über die Bereitstellung von Informationen und Arbeitshilfen hinaus das Thema Haltungen in den Blick genommen und dadurch Raum für das sensible Thema Einstellungen geschaffen hat. Nach unserer Erfahrung ist es in unseren Modellprojekten häufig sehr herausfordernd, Einstellungs- und Handlungsfragen zum Thema zu machen, wofür die Schaffung einer Vertrauensbasis eine wichtige Gelingensbedingung ist. Letztendlich sind aber Handlungsfragen oft entscheidend dafür, ob Veränderungsprozesse mit Überzeugung initiiert und glaubwürdig umgesetzt werden können.

Mit Blick auf das Projektende gehen wir davon aus, dass zwar viele Vorbereitungen getroffen sind, aber letztendlich Inklusion ein Prozess ist, der nie wirklich zu Ende ist. Die konkrete Praxis wird zeigen, ob die Umsetzung der entwickelten Konzepte bewirkt, dass die Lebensqualität von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung verbessert und Inklusion vorangerieben wird. Ganz entscheidend wird sein, die konkrete inklusive Praxis auszuwerten und dabei insbesondere Rückmeldungen von Kindern und Jugendlichen selbst sowie ihren Angehörigen einzuholen, auszuwerten und daraus Ansätze für Weiterentwicklungen zu generieren.

Wir bedanken uns bei allen am Modellprojekt Beteiligten für ihr großes Engagement und den intensiven Austausch, den wir gemeinsam von Anfang an bis heute gemeinsam miteinander hatten. Wir gehen davon aus, dass mit unserem Förderprojekt wichtige Schritte zur Vorbereitung der zukünftigen inklusiven Praxis der Kinder- und Jugendhilfe geleistet wurden – und dass diese Arbeit auch weiter geht. Dabei wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

Bonn, im Dezember 2023

Friedhelm Peiffer

Leiter der Aktion Mensch Stiftung



Vorwort

Klaus Esser

14 Jahre nach Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) ist Inklusion in Deutschland noch immer ein umstrittenes und vieldiskutiertes Thema. Dabei ist es nicht nur durch die UN-BRK, sondern auch in den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen ganz klar formuliert: Weder Geschlecht, soziale oder ökonomische Voraussetzungen noch besondere Lernbedürfnisse aufgrund von Behinderungen oder Erkrankung dürfen dazu führen, dass ein Mensch seine Potenziale nicht in gleicher Weise wie andere Menschen entwickeln kann. Das weite Verständnis von Inklusion verlangt von (pädagogischen) Fachkräften eine Haltung der Teilhabeorientierung, die in allen Lebensbereichen wirkt. Inklusion ist ein Menschenrecht. Die Implementierung der mit dem Anspruch von Inklusion verbundenen Grundsätze wie Partizipation und Teilhabeorientierung erfordert nicht nur eine Weiterentwicklung der fachlichen Akteure, sondern sie ist vielmehr ein gesamtgesellschaftliches Paradigma, das von öffentlicher wie zivilgesellschaftlicher Seite umzusetzen ist.

Der „Vater“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), Prof. Dr. Reinhard Wiesner, hat 1990 den ersten Paradigmenwechsel der Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet und mit dem vollständig erneuerten Sozialgesetzbuch acht (SGB VIII) ein historisches Gesetz auf den Weg gebracht. Noch nie war Kinder- und Jugendhilfe so auf Kommunikation und Kooperation ausgelegt, noch nie wurde das gemeinsame Nachdenken über die Entwicklung eines Kindes als Hilfeplanung gesetzlich fundiert. Es war durch und durch von der sozialpädagogischen Gewissheit durchdrungen, dass die alte Fürsorgeidee mit ihrer Fremdbestimmung überwunden werden muss und es zwingend notwendig ist, die Betroffenen und ganz besonders die Eltern einzubeziehen. Dieser Ansatz ist bis heute die bedeutende Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe. Aber: das SGB VIII hat zwei Schönheitsfehler:

1. Die eigenständige Beantragung der Jugendhilfe durch die Adressat*innen mit Erreichen der Volljährigkeit mit 18 war juristisch folgerichtig, hat aber in der Konsequenz zur flächendeckenden vorzeitigen Beendigung der stationären Hilfe für Generationen gesorgt.
2. Es gelang nicht, die „große Lösung“ durchzusetzen. Das war nicht nur für Wiesner ein bedauerlicher Systembruch.

Dieser Bruch wurde nun geheilt, die große Lösung ist Gesetz. Noch am Morgen des 4. April 2019, als die vom BMFSFJ einberufene Arbeitsgruppe des Prozesses „Mitredden-Mitgestalten“ in die Schlussphase kam, war noch nicht sicher vorherzusagen, was am Nachmittag Gewissheit war: die große Lösung kommt, die Inklusive Jugendhilfe ist von einer großen Mehrheit der beteiligten Akteure gewollt und mitgetragen. Die inklusive Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland war geboren.

Es war klar, dass aus dem großen Wurf auch große Herausforderungen werden würden. Der Systemumbruch muss mit Übergängen begleitet werden. Große Barrieren lagen noch vor den Protagonisten. Umso bemerkenswerter, dass diese Entscheidung trotzdem so einhellig getroffen wurde. Gefühlt war eine historische Wende im Raum: die Inklusive Lösung ist mehr als die Aufhebung der Verwaltungstrennung, dahinter zeigte sich die Realisierung einer neuen gesellschaftlichen Idee: die selbstverständliche Gleichberechtigung aller jungen Menschen in einem Staatswesen.

Der Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V. (BVkE) und der Evangelische Erziehungsverband e. V. (EREV) haben im Mai 2019 zusammen mit anderen Fachverbänden ein Positionspapier zur Inklusion veröffentlicht, in dem er sich zur baldmöglichen Umsetzung des neuen Gesetzes bekennt und die Themen und Herausforderungen auf diesem Weg schon sehr klar benannt werden.¹ Zur konkreten Bearbeitung der offenen Fragen wurde das Modellprojekt auf den Weg gebracht, das mit dieser Publikation seinen Abschluss findet. Das Modellprojekt „Inklusion jetzt!“ hat der BVkE gemeinsam mit dem EREV durchgeführt.

Seit 2020 haben sich 61 Modelleinrichtungen aus unterschiedlichen Blickrichtungen mit der Frage beschäftigt, wie die Hilfen zur Erziehung und die gesamte Kinder- und Jugendhilfe inklusive Leistungserbringung konzeptionell, organisational und strukturell umsetzen können.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurden 2021 erste rechtliche Weichen gestellt, um den Inklusionsanspruch junger Menschen und Familien in der Kinder- und Jugendhilfe verbindlich zu implementieren. Durch das Modellprojekt wurden unterschiedliche Wege aufgezeigt, wie inklusive Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt, konzipiert und imple-

1 Inklusives Kinder- und Jugendhilferecht endlich realisieren! Zwischenruf der Erziehungshilfefachverbände und der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zur SGB VIII- Reform. Veröffentlicht am 16. Mai 2019.

mentiert werden können, welche Hürden zu überwinden sind und v. a., welche Chancen darin für die jungen Menschen, Familien und die beteiligten Organisationen liegen.

Im Rahmen des Projektes wurde deutlich, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um im Bereich der Systeme und Organisationen Inklusion zu realisieren. In der heutigen Eingliederungs- sowie Kinder- und Jugendhilfe werden z. T. verschiedene fachliche Paradigmen verfolgt. Diese ergeben sich nicht zuletzt aus den unterschiedlichen Grundlagen des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilferecht), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe) und SGB XII (Sozialhilfe). Neben der Perspektive der Teilhabe kommen aus dem Bereich der Jugendhilfe die Vernetzung im Sozialraum, individuelle Hilfeplanung sowie der systemische Ansatz (Familienarbeit) hinzu. Für die jungen Menschen und ihre Familien ist es bedeutsam, dass im SGB VIII die Hilfen aus einer Hand erfolgen und die Unübersichtlichkeit der Ansprechpartner und Zuständigkeiten durch verschiedene gesetzliche Grundlagen aufgelöst werden. Das Projekt „Inklusion jetzt!“ greift diesen Gedanken auf und stellt die Entwicklung von Konzepten für die Praxis in den Mittelpunkt. Der Austausch der Fachkräfte, die Vernetzung des praktischen Handelns und den Austausch der unterschiedlichen Sichtweisen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe war Bestandteil des Projektes. In mehreren Workshops wurden die zentralen Fragen einer inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Hilfeplanverfahren, Eltern- und Angehörigenarbeit, Übergangsmangement, Schnittstellenproblematiken, Finanzierung, Partizipation, Sozialraum – in Theorie und Praxis beraten.

Als Ergebnisse des Modellprojektes haben sich einige Grundsätze herauskristallisiert:

- Die Realisierung der Inklusion kann keine Insellösung einzelner Bereiche sein. Vielmehr ist es notwendig, eine gesamtgesellschaftliche Verantwortungsgemeinschaft zu bilden, um z. B. sozialrechtliche Regelungen so aufeinander abzustimmen, dass Institutionen und Anspruchsberechtigte möglichst niedrigschwellig zusammenarbeiten können. Es liegt in der Verantwortung aller Beteiligten, sich zu vernetzen und miteinander zu kooperieren. Hier nennen wir insbesondere die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe/Hilfe zur Teilhabe, die sich neu vernetzen und Kooperationen bilden.
- Inklusion ist nicht auf die Kategorie der Behinderung zu beschränken. Vielmehr geht es bei der Inklusion um alle Risiken, die junge Menschen tragen, die sie ausgrenzen oder von Ausgrenzung bedrohen. Von einer in-

klusiven Kinder- und Jugendhilfe profitieren alle jungen Menschen, diejenigen mit einer körperlichen oder kognitiven Benachteiligung genauso wie die mit Migrationserfahrung und diejenigen, die (bislang) von keiner Benachteiligung betroffen sind. Im Ergebnis wird es zu einer veränderten gemeinsamen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft kommen.

- Inklusion bedeutet, dass alle Systeme und Strukturen daraufhin analysiert und verändert werden, was es braucht, damit eine differenzierte und bedarfsgerechte Angebotsstruktur entstehen kann. Es sind dort spezielle Angebote nötig, wo eine diskriminierungsfreie Teilhabe ermöglicht werden kann. Oberste Priorität hat dabei immer der Wille der Adressat*innen. Die Gesamtverantwortung und den Auftrag hierfür hat der öffentliche Träger und die Jugendhilfeplanung gem. §§ 79, 80 SGB VIII.
- Inklusion geht nur mit und unter Beteiligung von Adressat*innen und Mitarbeitenden. Dies zeigen nicht nur die Ergebnisse des Modellprojekts eindeutig und wurden in der wissenschaftlichen Begleitung als ein zentraler Gelingensfaktor bei der Umsetzung der inklusiven Lösung in der Kinder- und Jugendhilfe identifiziert, sondern auch die Wirkungsforschung stellt v. a. die Partizipation junger Menschen und deren Familien als nachhaltigsten Faktor heraus. Zudem ist es geltendes Recht (z. B. gem. § 4a SGB VIII).
- Inklusion bedeutet die Analyse und Veränderung von spezialisierten Systemen und Lern- und Lebensorten. Es muss geprüft werden, inwieweit Systeme wie Schule und Berufsbildung strukturelle Benachteiligungen reproduzieren und insbesondere in den Bereichen Bildung und Arbeit junge Menschen in ihrer Potenzialentfaltung und freien Lebensgestaltung behindern. Es ist wichtig, bestehende Strukturen zu hinterfragen, Systeme durchlässig zu gestalten und Möglichkeitsräume für benachteiligte und exkludierte junge Menschen zu machen.
- Inklusion erfordert Investitionen und darf nicht an finanziellen Grenzen scheitern. Zur Realisierung der Inklusion sind neue Vereinbarungen und Richtlinien (bspw. Rahmenvereinbarungen gem. § 78 f. SGB VIII/§ 131 SGB IX und Richtlinien für erlaubnispflichtige (teil-)stationäre Einrichtungen) zu treffen. Es muss eine neue Infrastruktur bereitgestellt, Barrierefreiheit realisiert, Personal weitergebildet und neue Formen der Zusammenarbeit gefunden werden. Investitionen sind daher unbedingt notwendig, damit alle jungen Menschen von einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe profitieren können.
- Inklusion ist unabdingbar für eine resiliente und zukunftsfähige Demokratie. Nur im Einbezug und unter Mitbestimmung aller kann eine demo-

kratische Gesellschaft zunehmenden Radikalisierungstendenzen entgegen und für alle jungen Menschen eine gelingende Zukunft bereithalten.

Die Erfahrungen aus den Bundesmodellprojekten *Inklusion Jetzt!* und *Wegweiser Verfahrenslots*innen*² zeigen das große Engagement freier und öffentlicher Träger für die Umsetzung der inklusiven Hilfen. Diese ermöglichen es, auch an den Modellstandorten eine Passung zwischen den Bedarfen der jungen Menschen und der Ausgestaltung des Unterstützungssystems herzustellen. Die Finanzierbarkeit und der Fachkräftemangel sind oftmals zwei Gesichtspunkte, die als Argumente gegen eine inklusive Umsetzung genannt werden. Die Erfahrungen aus den Modellprojekten zeigen demgegenüber die Vorteile, wenn die jungen Menschen die Hilfen erfahren können, die sie benötigen, Geschwisterbeziehungen gemeinsam betrachtet werden und künstliche Abgrenzungen aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten der Systeme den Hilfen nicht mehr im Weg stehen. Oberste Prämisse ist die Gleichbehandlung aller jungen Menschen und Familien. Hierfür ist es notwendig, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen klar formuliert sind und die Umsetzung in ihren Schritten eindeutig beschrieben wird. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die inklusive Umsetzung nicht das hält, was die Prämisse der Gleichbehandlung erfordert und die Umsetzung eher zu Uneindeutigkeiten in der Zuständigkeit führt. Wichtig für eine Umsetzung ist es, die Perspektive und das Ziel in den Mittelpunkt zu stellen. Für die Umsetzung der nächsten Schritte müssen Einrichtungen und Dienste nicht auf eine weitere gesetzliche Konkretisierung warten. Im Gegenteil: Die Umsetzung von Inklusion ist auch im aktuell geltenden Recht möglich! Viele Aktivitäten, die dem Ziel folgen, das Leben von jungen Menschen und deren Familien nachhaltig zu verbessern und ein selbstbestimmtes Aufwachsen zu ermöglichen, sind auch unter den derzeitigen Voraussetzungen möglich. Das Projekt „*Inklusion jetzt!*“ zeigt: Inklusion ist möglich, und zwar jetzt schon!

Freiburg, im Dezember 2023

Dr. Klaus Esser

Vorsitzender des Bundesverbandes Kinder- und Jugendhilfe

² Projekt in gemeinsamer Verantwortung von BVKE und EREV zur Entwicklung einer Empfehlung eines Curriculums zur Qualifikation von Verfahrenslots*innen, gefördert durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).



Einleitung

Daniel Kieslinger

Das Modellprojekt *Inklusion jetzt!* – Entwicklung von Konzepten für die Praxis

Die Frage, wie sich Inklusion in den Hilfen zur Erziehung und der gesamten Kinder- und Jugendhilfe als Leitparadigma implementieren und explizieren lässt, ist eine vergleichsweise junge Debatte, die sich in den zurückliegenden Jahren sehr dynamisch entwickelt hat (vgl. Hopmann 2019). Triebfedern der fachlichen und politischen Entwicklungen waren zum einen der Beteiligungsprozess *Mitreden – Mitgestalten*¹ der schließlich zu dem am 21. Juni 2021 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) geführt hat, zum anderen der sich daran anschließende Bundesprozess *Gemeinsam zum Ziel – Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe*.² Dieser fand am 19. Dezember seinen vorläufigen Abschluss. Nun muss im weiteren Verlauf ein Gesetzgebungsverfahren die Rahmung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe festschreiben (Näheres im Beitrag von Kieslinger et al. S. 31 ff. sowie Hagen/Hiller S. 293 ff.).

Noch vor dem Inkrafttreten des KJSG und der damit verbundenen ersten Konkretisierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe haben die beiden Erziehungshilfefachverbände, der Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVKE) und der Evangelische Erziehungsverband (EREV), einen Modellprozess ins Leben gerufen, welcher die Praxis inklusiver Leistungserbringung entwickeln, erproben und evaluieren sollte: Das Modellprojekt *Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis* hatte v. a. das Ziel, gemeinsam mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe Ansätze für eine Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, welche alle jungen Menschen, deren Familien und Zugehörigen darin unterstützen, die ihnen zustehenden Rechte auf selbstbestimmte Teilhabe am Leben der Gesellschaft wahrzunehmen (vgl. § 1 SGB VIII).

¹ www.mitreden-mitgestalten.de/

² <https://gemeinsam-zum-ziel.org/>

Gefördert von der Aktion Mensch Stiftung näherte sich das Projekt der Frage an, was Inklusion für die Hilfen zur Erziehung bedeutet. Gestartet im April 2020 mit bundesweit 61 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe wurde schnell deutlich, dass sich die Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe nicht auf die Zusammenführung von Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderungen, die sog. „Große Lösung“ beschränken lässt. Dabei zeigte sich auch gleich zu Beginn des Modellprozesses, dass es den einen ‚richtigen‘ Weg hin zur Ausgestaltung der inklusiven Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe nicht gibt. Abhängig von einrichtungsspezifischen, kommunalen und bundeslandbezogenen Rahmenbedingungen machte sich jede Modelleinrichtung auf einen eigenen Weg hin zu einer inklusiven Weiterentwicklung der Organisation. Darum hatte das Projekt auch als Ziel, nicht ein einziges, allgemeingültiges Konzept inklusiver Leistungserbringung zu entwickeln, sondern von Grund auf den Paradigmenwechsel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe durchzuspielen: Es sollten nicht mehr die institutionellen Logiken in den Mittelpunkt gestellt werden, sondern der individuelle Unterstützungsbedarf der Adressat*innen.

Hineingestartet in den ersten Lockdown der Corona-Pandemie mussten die ursprünglichen Planungen für die Projektlaufzeit schnell umgestellt, Onlineformate eingerichtet und neue Möglichkeiten des Austauschs gefunden werden. Das prozessual und diskursiv ausgerichtete Projektdesign ermöglichte es den teilnehmenden Organisationen sich aus unterschiedlichen Richtungen und von unterschiedlichen Startpunkten aus einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe anzunähern.

Um das Kernziel, die Entwicklung inklusiver Konzepte für die Praxis gemeinsam mit Fach- und Führungskräften sowie Adressat*innen zu entwickeln, war es zunächst notwendig, sich auf einen gemeinsamen Inklusionsbegriff zu verständigen. Das Modellprojekt formulierte dabei einen weiten Inklusionsbegriff, der im Wesentlichen die Ermöglichung von Teilhabe, Teilgabe und Partizipation umfasst. Das projektinterne Ringen um den Inklusionsbegriff wird in diesem Band ausführlich auf S. 32 ff. dargestellt.

Formate der Kooperation – Arbeitsgruppen und Praxisworkshops

Die Bandbreite der thematischen Auseinandersetzungen zeigt sich bereits schon an den insgesamt fünf Veröffentlichungen aus dem Modellprojekt – Resultat der insgesamt sieben Praxisworkshops –, welche die Hilfeplanung (Hollweg/Kieslinger 2021), Partizipation und Selbstbestimmung (Hollweg/Kieslinger 2022), Übergänge und Schnittstellen (Hollweg/Kieslinger 2023), Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität (Kieslinger/Owsianowski 2023) und den Kinderschutz (Kieslinger/Owsianowski 2024) vor den Horizont des inklusiven Paradigmas stellt und fachliche Entwicklungslinien aufzeigt.

Zehn moderierte Arbeitsgruppen und Praxisworkshops als Herzstück des Modellprojekts

Das große Interesse an dem Thema Inklusion zeigte sich bereits bei der Ausschreibung des Projektes, indem sich deutlich mehr Modellstandorte zu der Teilnahme an dem Modellprojekt bewarben als zunächst angenommen. Dies hatte zur Folge, dass auch hier der Projektplan entsprechend angepasst werden musste. Die insgesamt 61 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden im Folgenden zu zehn durch die Projektleitungen moderierten Arbeitsgruppen zusammengefasst. In diesen Arbeitsgruppen wurden jeweils Schwerpunkte und Vorgehensweisen entwickelt, um sich mit den wesentlichen Themen auseinanderzusetzen. In quartalsweise stattfindenden Treffen diskutierten die Vertreter*innen der Modellstandorte beispielsweise die Entwicklung einer inklusiven Haltung in Einrichtungen, Möglichkeiten zur praktischen Umsetzung inklusiver Leistungserbringung, lernten voneinander und entwickelten so regionale und überregionale Netzwerke, die auch über die Projektlaufzeit hinaus die Landschaft einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mitprägen werden.

Neben den thematisch sehr flexiblen Arbeitsgruppen fokussierte das Modellprojekt in den Praxisworkshops in unterschiedlichen Formaten auf die wesentlichen Stellschrauben inklusiver Leistungserbringung. Diese wurden durch die wissenschaftliche Begleitung der Universität Hildesheim eng betreut, um den Fortschritt in den Modelleinrichtungen nachzuverfolgen.

Kooperation und Austausch über gelingende Praxis

Die Praxisworkshops trugen im Wesentlichen dazu bei, dass die Teilnehmenden Impulse und Anregungen zu inhaltlichen Schwerpunktthemen für die praktische Umsetzung einer inklusiven Weiterentwicklung der beteiligten Organisationen mitnehmen konnten und so auch innerhalb der Einrichtung ein Austausch über die entsprechenden Themen angestoßen wurde. Auch eine aktive Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Workshopthema wurde von den Beteiligten als eine positive Wirkung dieser Austauschformate benannt (vgl. Metzner 2023, 10).

Als eine weite Wirkung der Praxisworkshops in den Einrichtungen ist hervorzuheben, dass diese eine stärkere Beteiligung junger Menschen und deren Eltern oder Personensorgeberechtigten v. a. bei der Hilfeplanung, aber auch im Gesamt der Leistungserbringung zur Folge hatten.

Als ein Schlüssel für die gelingende Umsetzung der in den Praxisworkshops behandelten Themen wurde über die gesamte Projektlaufzeit hinweg die Schnittstelle zum Träger der öffentlichen Jugendhilfe benannt. Entscheidend für das gelingende Umsetzen entsprechender inklusiver Vorhaben, so die Auswertung der Evaluationsergebnisse, ist die Beschäftigung von Jugendämtern mit den Änderungen des KJSG und im Weiteren die Kooperation zwischen öffentlichen und freien Trägern. Dies bleibt auch über die gesamte Projektlaufzeit hinweg eine wesentliche Baustelle in Bezug auf noch nicht abgeschlossene Prozesse in den beteiligten Modelleinrichtungen. In den regelmäßig stattfindenden Fachtagen wurden daher öffentliche und freie Träger adressiert, um in einen Austausch über gelingende Weiterentwicklungen bei Trägern und Kommunen zu gelangen. Zudem zeigte sich in den unterschiedlichen Veranstaltungen und Formaten wiederholt, dass die gemeinsame Auseinandersetzung von Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe mit ihren jeweiligen Perspektiven und Fachexpertisen notwendig ist, um gewinnbringende Synergien zu erzeugen.

Einrichtungsintern wird von den Befragten in den Evaluationen v. a. die gesamtorganisationale Befassung mit den entsprechenden Themen über alle Fachbereiche und Hierarchieebenen hinweg gesehen, die sehr unterschiedlich von den Workshopteilnehmenden beurteilt wird. Als wichtig bewerten die Workshopteilnehmenden dabei zudem eine gute Netzwerkarbeit und den Austausch mit allen beteiligten Prozessakteur*innen. Dies zeigt sich auch in der Auswertung von Beispielen guter Praxis durch die wissenschaftliche Begleitung, was in diesem Band ausführlich im Teil 3 dargelegt wird.

Thematische Breite durch unterschiedliche Formate

Um neben den bereits benannten großen Themen der Praxisworkshops den zahlreichen weiteren Facetten von Inklusion in den Hilfen zur Erziehung und der gesamten Kinder- und Jugendhilfe gerecht zu werden, wurden im Projektverlauf zahlreiche unterschiedliche Settings und Formate geschaffen:

So konnten in Onlineseminaren verschiedene Tiefenbohrungen in Themenkomplexe vorgenommen werden, wie beispielsweise die Anwendung des *Index für Inklusion* (vgl. Ullrich 2022, Meyer 2023) oder die Implementierung inklusiver institutioneller Schutzkonzepte (Eberhardt 2024). Auch die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde thematisiert und die Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendhilfe dargestellt.

Neben wesentlichen Themen der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wurden auch Fragestellungen bearbeitet, die auf den ersten Blick nicht unmittelbar mit einer inklusiven Ausgestaltung in der Kinder- und Jugendhilfe zu tun haben. So konnte beispielsweise Inklusion als ein Schlüssel für die Bewältigung der sozialökologischen Transformation identifiziert (vgl. Kieslinger 2023) werden.

Durch die thematische Auseinandersetzung einer Arbeitsgruppe inspiriert, entstand die Konzeptionierung zweier Entwicklungsworkshops, die in Präsenz stattfinden konnten und zum Ziel hatten, sich einem Index für Inklusion in den Erziehungshilfen anzunähern. Entstanden ist hierbei ein Leitfaden als Unterstützung einer inklusiven Weiterentwicklung von Einrichtungen und Organisationen. Dieser wird in diesem Band auf Seite X gestellt.

Vor allem bei diesen Entwicklungsworkshops, aber auch bei den unterschiedlichsten Veranstaltungen wurde, wie oben bereits benannt, immer wieder deutlich, dass Inklusion mehr ist als die Zusammenführung zweier zuvor getrennter Sozialleistungsbereiche: Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die alle Lebensbereiche verändert.

Die gesammelten Erkenntnisse, Themenschwerpunkte und gelingende Praxisbeispiele wurden im Herbst 2023 zu zwei Multiplikator*innenschulungen mit zwei Modulen zusammengefasst. Sie fanden je zwei Mal an unterschiedlichen Orten statt und dienten dazu, weitere Fachkräfte aus den Modellstandorten zu schulen, um die inklusiven Weiterentwicklungsmöglichkeiten in den Organisationen zusätzlich zu unterstützen und zu stärken.

Wissenschaftlich begleitet durch die Universität Hildesheim

Eine weitere Säule des Modellprojektes stellte die bereits erwähnte wissenschaftliche Begleitung dar. Diese wurde durch die Universität Hildesheim sichergestellt, welche zum einen die Praxisworkshops begleitete und evaluierte und zum anderen die unterschiedlichen Befragungen unterstützte – in diesem Band in Kapitel 2 zu finden. Und abschließend wertete sie die Beispiele gelingender Praxis aus (Metzner S. 183 ff.).

Fachpolitischer Auftrag

Damit Inklusion in den Hilfen zur Erziehung und der gesamten Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden kann, hat es sich im Verlauf des Modellprojektes als wesentlich herausgestellt, dass unterschiedliche Interessengruppen, Entscheidungsträger*innen und ein breites Bündnis aus Politik, öffentlichen und freien Trägern der Eingliederungs- sowie Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich in intensive Diskurse treten, um Themen fachlich zu vertiefen und zu verankern. Dieser Notwendigkeit wurde im Modellprojekt dadurch Rechnung getragen, dass ein multiprofessionell zusammengesetzter Projektbeirat installiert wurde, welcher die Projektergebnisse in regelmäßigen Abständen reflektierte. Zudem erfolgten in unterschiedlichen Zusammenhängen Gespräche mit politischen Akteur*innen und Gremien.

Fazit und Dank

Ausgangspunkt des Modellprojektes war die erkannte Notwendigkeit, bundesweit systematisch die organisationalen, fachlichen und konzeptionellen Weiterentwicklungsbedarfe einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu erfassen und konkrete Handlungsperspektiven zu entwickeln.

Die Komplexität des Themas „Inklusion in den Hilfen zur Erziehung“ und in der gesamten Kinder- und Jugendhilfe ist längst nicht abschließend erfasst und bearbeitet. Mit dem bundesweiten Modellprojekt *Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis* wurde ein erster Schritt gegangen, und es wurden systematisch Netzwerke aufgebaut, Modellvorhaben angestoßen und umgesetzt, fachliche Grundlagen geschaffen und weiterentwickelt. Damit wurde ein Beitrag zur gelingenden Umsetzung des Menschenrechts auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft geleistet.

Dies war nur möglich, weil viele Menschen daran mitgewirkt haben. Daher gilt unser ausdrücklicher Dank zunächst den beiden Geschäftsführern von BVkE und EREV, Stephan Hiller und Björn Hagen sowie den Verantwortlichen bei der Aktion Mensch Stiftung, Friedhelm Peiffer und Fernanda de Oliveira, welche das Modellprojekt bereits im Jahr 2018 initiiert haben und während des gesamten Projektverlaufes stets interessiert, konstruktiv-kritisch und unterstützend wirkten.

Ohne die insgesamt 61 Modelleinrichtungen hätte das Gesamtvorhaben nicht im Ansatz die Reichweite entfalten können. Darum gilt unser expliziter Dank den vielen engagierten Kolleginnen und Kollegen, die uns in zahlreichen Stunden in den unterschiedlichsten Formaten und Veranstaltungen mit ihrer Expertise, ihrer Motivation und ihrem Engagement unterstützt haben, ihre Erfahrungen teilten und sich aktiv für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe eingesetzt haben.

Ebenso den Mitgliedern des Projektbeirats ist an dieser Stelle ein herzlicher Dank auszusprechen, die aus unterschiedlichen wissenschaftlichen, wie operativen Perspektiven den Modellprozess kritisch begleiteten.

Explizit möchten wir uns namentlich bei Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Katharina Metzner und Florian Rück von der Universität Hildesheim bedanken, die uns in den unterschiedlichen Phasen des Projektes mit wissenschaftlicher Expertise und Methodik unterstützt haben.

Am Ende des vierjährigen Modellprozesses die Gesamtergebnisse der mehrjährigen Projektarbeit auf den Punkt zu bringen, ist eigentlich nicht möglich. Als Kernaussage der verschiedenen Ergebnisse lässt sich jedoch festhalten: Inklusion ist auch jetzt schon in den Hilfen zur Erziehung möglich, die Mitarbeitenden sowie die Adressat*innen sind bereit, an der Weiterentwicklung aktiv mitzuwirken und die Personenzentrierung in der Kinder- und Jugendhilfe umzusetzen. Die klare Botschaft ist: Inklusion jetzt! Für eine zukunfts-sichere personenzentrierte, teilhabeorientierte und adressat*innenorientierte Kinder- und Jugendhilfe.

Literatur

- Eberhardt, B./Naasner, A. (2024): Präventionsarbeit am Beispiel des Bildungs- und Präventionskonzeptes „Was tun gegen sexuellen Missbrauch? Ben und Stella wissen Bescheid“. In: Kieslinger, D./Owsianowski, Judith: Inklusiver Kinderschutz. Anforderungen, Herausforderungen, Perspektiven. Freiburg i. B. (in Vorbereitung)
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2021): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg i. B.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2022): Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe. Zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen. Freiburg i. B.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2023): Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe. Freiburg i. B.
- Hopmann, B. (2019): Inklusion in den Erziehungshilfen. Ein capabilities-basierter Inklusionsansatz. Bielefeld: Universität Bielefeld. Online abrufbar unter: <https://pub.uni-bielefeld.de/record/2936393> (Abruf 27.10.2023).
- Kieslinger, D. (2023): Mit Inklusion den sozialen Herausforderungen der Klimakrise begegnen. In: SozialWirtschaft 5/2023, S. 30–32. <https://doi.org/10.5771/1613-0707-2023-5-30>
- Kieslinger, D./Owsianowski, J. (2023): Finanzierungsstrategien und organisationale Strukturen inklusiver Leistungserbringung für junge Menschen. Freiburg i. B.
- Kieslinger, D./Owsianowski, Judith (2024): Inklusiver Kinderschutz. Anforderungen, Herausforderungen, Perspektiven. Freiburg i. B. (in Vorbereitung)
- Metzner, K. (2023): Aus der wissenschaftlichen Begleitung. Analyse von Praxisworkshops und die Implikationen für den weiteren Projektverlauf. In: Kieslinger, Daniel/Judith, Owsianowski: Newsletter Inklusion jetzt! 4/2023, 6–11. <https://doi.org/10.54953/HUJA9908>
- Meyer, T. (2023): Der Index für Inklusion als Orientierungs- und Umsetzungshilfe für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: Kieslinger, D./Owsianowski, J. (2023): Finanzierungsstrategien und organisationale Strukturen inklusiver Leistungserbringung für junge Menschen. Freiburg i. B., S. 145–168.
- Ullrich, S. (2022): Kitas auf dem Weg zur Inklusion – Transfermöglichkeit für die Erziehungshilfen? In: Hollweg, C./Kieslinger, D. (2022): Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe. Zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen. Freiburg i. B., S. 101–134.

Die inklusive Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe – Eine teilhabeorientierte Leistungserbringung gestalten

Daniel Kieslinger, Katharina Metzner, Judith Owsianowski, Wolfgang Schröer

Forderungen nach einer inklusiven Öffnung begleiten die Kinder- und Jugendhilfe seit vielen Jahrzehnten. Je mehr sich die sozialen Infrastrukturen und Leistungsangebote für junge Menschen zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ausdifferenzierten und als getrennte Infrastrukturen etablierten, desto mehr wurde auch danach gefragt, wie und ob eine zusammenführende und integrierte Infrastruktur für alle jungen Menschen nicht den Bedarfslagen sowie dem gesellschaftlichen als auch dem grundrechtlichen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe entspricht. Schon die Entwicklung in den 1980er-Jahren hin zum Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde von entsprechenden Forderungen begleitet, aber letztlich wurde in den 1990er-Jahren nur eine sog. kleine Lösung erreicht, die dem Anspruch inklusiver Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht werden konnte. Nach einer Vielzahl von Diskussionen und weiteren Reformbestrebungen, wurde dann mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das im Juni 2021 in Kraft trat, eine Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen und damit ein weiterer wegweisender Schritt in der langjährigen Reformdebatte zur inklusiven Weiterentwicklung von Angeboten gesetzlich verankert. So wird mit dem KJSG der Weg zu einer inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe angelegt und die genaue Ausgestaltung der aktuellen Fachöffentlichkeit sowie politischen Aushandlung aufgetragen.

So werfen das KJSG und der damit verbundene Paradigmenwechsel in der Kinder- und Jugendhilfe eine Reihe an Fragen, Handlungsbedarfen und Problemanzeigen auf, die für die jungen Menschen und ihre Familien sowie Unterstützer*innen Möglichkeiten, aber auch Fragen und Unsicherheiten bedeuten, wie zukünftig ihre Rechte verwirklicht werden und wie ihre Rechte formuliert werden. So ist es ein gemeinsamer Gestaltungsauftrag für alle Akteur*innen der Kinder-, Jugend-, und Eingliederungshilfe sowie allen damit befassten Arbeitsbereichen, die inklusive Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe möglichst transparent und nachvollziehbar für die jungen Men-

schen und ihre Familien zu gestalten, als auch die Verwirklichung der Rechte der jungen Menschen in den Mittelpunkt zu rücken. Es ist ein hoher normativer Anspruch mit dieser Entwicklung verbunden, der in der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) wie folgt formuliert wird:

„Inklusion in Kindheit und Jugend bedeutet die Verwirklichung des Rechtes auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe aller jungen Menschen in unserer Gesellschaft und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Teilnahme in allen Lebensbereichen“.

Die langjährigen und intensiven Reformdiskussionen weisen darauf hin, dass das „Wie“ einer rechtebasierten inklusiven Öffnung eine große Herausforderung darstellt und die oft beschworenen „dicken Bretter“ zu bohren sind.

In diesem Zusammenhang wurde mit dem Modellprojekt *Inklusion jetzt!* zum ersten Mal mit einem groß angelegten systematisch gegliederten und strukturierten Prozess versucht, Stellschrauben zu identifizieren, die einerseits konzeptionell und strategisch einen Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aufzeigen sollen, aber andererseits auch ganz praktisch deutlich machen sollen: Inklusion findet auch schon statt und ist bereits jetzt möglich! Entsprechend werden Teilhabeorientierung, Diversitätssensibilität und Partizipation als wesentliche Triebfedern der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gesehen, welche umfassende strukturelle, organisationale und fachliche Anpassungsprozesse notwendig machen.

1 Inklusion im Diskurs – Orientierungen für den Inklusionsbegriff

Bevor detailliert einige Zugänge aus den aktuellen Fachdiskussionen um eine inklusive Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen werden, die letztlich in dem Bild „Hilfen aus einer zuständigen Hand in der öffentlich verantworteten Leistungserbringung für die inklusiven Hilfen und Infrastrukturen für junge Menschen“ hinauslaufen, soll thematisiert werden, wie der Begriff Inklusion in diesem Buch verstanden wird. Dabei schließen wir direkt an die Erfahrungen aus dem Modellprojekt an, zu dessen Beginn sich die Mannigfaltigkeit der Interpretationsweisen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gezeigt hat.

Häufig wird ein gemeinsames Verständnis von Inklusion eingefordert. Über diese Klärung soll Einvernehmen hergestellt werden, was als *inklusiv* bezeichnet werden könne und was nicht. Wir gehen davon aus, dass ein politisch und über viele Jahre auch in der Gesellschaft umkämpfter Begriff wie *Inklusion* nicht einfach konsensuell geklärt werden kann. In einem demokratischen Sozialstaat bleiben Begriffe wie Inklusion immer auch der zivilgesellschaftlichen und politischen Aushandlung aufgegeben. Unterschiedliche zivilgesellschaftliche Akteur*innen sowie Interessenvertretungen deuten den Begriff aus und bringen damit ihre Anliegen und Hoffnungen ein.

Wir sehen den Begriff Inklusion als öffnenden Begriff, der allerdings keineswegs beliebig ist. Mit Inklusion wird in der aktuellen Fachentwicklung um die Kinder- und Jugendhilfe zunächst einmal problematisiert, dass junge Menschen, die behindert werden und/oder als behindert gelesen bzw. diagnostiziert werden, institutionell versäult behandelt und deren Rechte und ihre Belange, Bedarfe und Interessen institutionell getrennt von denen anderer jungen Menschen verwirklicht, beantwortet und organisiert werden. Damit liegt eine organisationale Trennung vor, die bereits generell als diskriminierend für die Gruppe von jungen Menschen und nicht den rechtlichen Anforderungen entsprechend der UN-BRK nach einer diskriminierungsfreien Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens entspricht. Darüber hinaus geht mit dem Begriff „Inklusion“ aber auch insgesamt ein öffnender Anspruch einher, um alle Formen von Diskriminierung und sozialer Ausgrenzung junger Menschen, die häufig mit sozialer Ungleichheit und sozialer Benachteiligung verflochten sind, organisational oder sozialpolitisch und -rechtlich zu bearbeiten. Auch die UN-BRK bezieht sich ja nicht nur auf die Menschen mit Behinderungen.

Eine Verständigung über die Anliegen, die mit dem Begriff Inklusion verbunden sind, ist also ein notwendiger und andauernder Bestandteil, um eine inklusive Infrastrukturentwicklung in Bund, Ländern und Kommunen sowie bei allen Beteiligten – Selbstorganisationen, freie und öffentliche Träger etc. – zu erreichen. Diese Verständigung zu befördern ist Antrieb des Modellprozesses und soll über die Projektlaufzeit hinaus ihre Wirkung entfalten. Diese Verständigung kann aber nicht irgendwie relativieren, dass die UN-BRK geltendes Bundesrecht und zu verwirklichen ist.

Im Projekt wurden für die Verständigung zunächst rechtliche und theoretische Blickrichtungen auf Inklusion zusammengeführt. Aus einer menschenrechtsorientierten Perspektive geht es in erster Linie darum, die UN-BRK

umzusetzen und die damit formulierten Rechte der Menschen zu verwirklichen und gesellschaftliche Bedingungen so weiterzuentwickeln, dass sie der Vielfalt der Bevölkerung und den unterschiedlichen Voraussetzungen der Einzelnen gerecht werden können (vgl. Wansing 2015). So folgert Rohrmann (2020): „Im Kontext der Menschenrechte steht Inklusion nicht für einen neuen fachlichen Diskurs, die Vorgabe der Inklusion begründet vielmehr ein kritisches Korrektiv für institutionalisiertes, professionelles Handeln aus der Perspektive des Schutzes von Rechten der einbezogenen Bürger*innen bzw. Adressat*innen.“

Inklusion bedeutet auch permanent die öffnende Erweiterung von Perspektiven und die Einnahme anderer Positionierungen. So gilt es auch das Bewusstsein dafür zu schärfen, dass Zugangsmöglichkeiten und die Schaffung derselben immer mit den jeweils von der Gesellschaft zugestandenen Positionierungen zusammenhängen und in unterschiedliche Machtasymmetrien eingelagert sind. Aus einer sozialpädagogischen Perspektive heraus geht es schließlich um die diskriminierungsfreie Teilhabe und die bedingungslose Möglichkeit zur Inanspruchnahme der regulären Infrastrukturen aller jungen Menschen von Anfang an, wobei nicht die Logik der Organisation im Mittelpunkt steht, sondern die personenzentrierte Unterstützungspraxis (vgl. Meyer 2020; Hollweg/Kieslinger 2021).

Auf die Frage danach, was Inklusion für die eigene Praxis bedeutet, setzten die beteiligten Modellstandorte in einer selbstreflexiven Annäherung immer wieder bestimmte Schwerpunkte: darunter die Förderung von Vielfalt, ein wertschätzender Umgang mit Diversität und das Anstoßen von De-Kategorisierungsprozessen im Alltag der Unterstützungsprozesse. Dies zeigt sich auch in der 2021 durch das Modellprojekt durchgeführten Mitarbeitendenbefragung (s. S. 153 ff. i. d. Bd.).

Diese Herausforderungen gewinnen in der Praxis wesentlich an Komplexität und müssen in die Alltagswirklichkeit von jungen Menschen, Fachkräften, Eltern und Entscheider*innen übersetzt werden. Denn auf der einen Seite haben sich in den vergangenen Jahren zahlreiche stationäre Angebotsstrukturen entsprechend der vorherrschenden Verfahrens- und Infrastrukturlogik ausdifferenziert, um den spezifischen Bedarfen junger Menschen Rechnung tragen zu können; auf der anderen Seite sollte dies nicht dazu führen, dass gesellschaftlich trennende Strukturen unhinterfragt weiter reproduziert werden.

Daher ist die Grundbotschaft des Modellprojekts, dass eine Öffnung von Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt zu fördern ist, die einige junge Menschen nicht mehr von vornherein separat „behandeln“. Gleichzeitig ist offensichtlich, dass nicht jede Einrichtung jeden Bedarf decken kann. Auch die UN-BRK weist darauf hin, dass, soweit eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen behindert wird, „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen sind, durch die die jungen Menschen auch individuell unterstützt werden müssen. Individuelle Leistungen können in dieser Perspektive nicht nur kompensatorisch verstanden werden, sondern sie sind als ‚angemessene Vorkehrungen‘ so lange vorzuhalten, wie eine diskriminierungsfreie Teilhabe in allen Lebensbereichen nicht ermöglicht und dadurch der jeweilige junge Mensch behindert wird (Palleit 2022). Grundlegend ist aber, dass gerade auch die sog. angemessenen Vorkehrungen sich daran messen lassen müssen, wie sie nachhaltig für die jungen Menschen mehr Teilhabe schaffen und Diskriminierung abbauen. Daraus ergeben sich weitreichende Fragen für die eigene Handlungspraxis:

- Wie sind Leistungsbeschreibungen konkret auszuformulieren, ohne von vornherein Gruppen von jungen Menschen auszuschließen?
- Wie sind dabei die Bedarfe der Einzelnen zu berücksichtigen und welche Grenzen muss es geben?
- Wie können sich auch spezialisierte Angebote inklusiv ausrichten?
- Wie sind Partizipationsstrukturen in Einrichtungen kommunal und überregional zu etablieren, um die proklamierte Subjektzentrierung zu unterstützen?
- Wie kann entlang des Klassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation, kurz ICF-CY, eine diskriminierungsfreie und beteiligungsorientierte Bedarfsermittlung gelingen?
- Sollten bauliche Maßnahmen von vornherein auf alle denkbaren Beeinträchtigungen ausgerichtet sein?
- Wie ist inklusiver Kinderschutz zu gewährleisten?
- Wie gelingt der Umbau der Organisationsstrukturen unter inklusiven Gesichtspunkten?
- Welche Fachkräfte sind für die Unterstützung junger Menschen und Eltern mit Behinderung geeignet und welche nicht (vgl. Hollweg/Kieslinger 2021)?

Ein Entweder-oder in der Beantwortung dieser Fragen verstellt allerdings allzu schnell den Blick auf das, worum es eigentlich geht: Inklusion kann überall anfangen, aber hört in der einer Gesellschaft, die immer Ausgrenzungen und Machtasymmetrien produziert nie auf! Inklusion ist also kein Ergeb-

nis, sondern ein Prozess. Dieser Prozess formuliert v.a. eine fachliche Haltung, die immer auf Öffnung gegenüber Diskriminierung und Ausgrenzung drängt. In Anlehnung an das Zukunftsforum Heimerziehung lässt sich diese Haltung wie folgt rechtebasiert – entlang der menschenrechtlichen Konventionen: insbesondere die UN-BRK – zusammenfassen (Schönecker et al. 2021, S. 10):

- „nicht-diskriminierend und barrierefrei
- unter Anerkennung vielfältiger Bedarfs- und Lebenslagen
- partizipativ
- entwicklungsfördernd
- Autonomie/Selbstbestimmung anerkennend und unterstützend
- unter aktiver Einbeziehung der Eltern/Zugehörigen
- die Wahlfreiheit berücksichtigend
- vor Gefahren schützend
- mit sozialräumlicher Perspektive“

Während das Zukunftsforum Heimerziehung Inklusion letztlich als das Recht auf eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe für alle jungen Menschen übersetzt (vgl. Schönecker et al. 2021), wird der Begriff in den fachlichen Debatten um die Weiterentwicklung des SGB VIII auf die „Hilfen aus einer Hand“ meist auf die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach des SGB VIII fokussiert und somit auf Kinder- und Jugendliche mit behinderungsspezifischem Bedarf reduziert.

Im Modellprojekt *Inklusion jetzt!* war die Ausrichtung stets, auch hier eine öffnende Perspektiverweiterung zu forcieren und einen geweiteten, umfassenden Begriff von Inklusion zu etablieren. So hat sich im Modellprojekt ein Inklusionsverständnis herausgebildet, das bezogen auf die Hilfen zur Erziehung das Wahrnehmen und Anerkennen unterschiedlicher individueller Bedarfe und Bedürfnisse meint, welche aus vielfältigen Lebenskontexten entstehen.

In einer inklusiv weiterentwickelten Kinder- und Jugendhilfe sollte diesen in einer partizipativen Weise entwicklungsfördernd und teilhabebefördernd entsprochen werden, um die Selbstbestimmung der jungen Menschen und Anspruchsberechtigten zu unterstützen

Dieses Inklusionsverständnis hat in seinem öffnenden Anspruch Auswirkungen auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Nachfolgend sollen einige zentrale Handlungsbedarfe in der fachlich-pädagogischen Dimension

entlang der Themen *Hilfeplanung, Partizipation und Selbstbestimmung* sowie Übergänge und Schnittstellen und inklusiver Kinderschutz dargestellt werden, um schließlich strukturell und organisational notwendige Transformationsschritte aufzuzeigen.

2 „Selbstbestimmtes Interagieren junger Menschen in allen Lebensbereichen“ zu ermöglichen!¹

In gewisser Sicht ist es ganz einfach: Inklusion bedeutet die Verwirklichung des Rechtes auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe aller jungen Menschen in unserer Gesellschaft und die Ermöglichung einer selbstbestimmten Teilnahme in allen Lebensbereichen. Viele junge Menschen, die davon betroffen sind, dass dieses Recht bisher durchaus schleppend und begrenzt verwirklicht wurde, haben schon sehr viel Geduld bewiesen. Insgesamt ist es in der Diskussion um Inklusion zentral, sich zu vergegenwärtigen, wer hier wie spricht und wer für sich in Anspruch nimmt oder in der Position ist, darüber entscheiden zu können, ob und wie Inklusion umgesetzt wird. Denn wer über Inklusion spricht, sollte sich bewusst machen, dass es nach der UN-BRK um ein Recht auf diskriminierungsfreie Teilhabe geht und wir uns allein darum „streiten“ können, wie der beste Weg zu gestalten ist, um dieses Recht zu verwirklichen. Inklusion beginnt somit auch bereits in den Fachdiskussionen. Auch hier gilt: Nicht über, sondern mit den jungen Menschen sowie ihren Selbstvertretungen die fachlichen Zugänge zu öffnen.

Diese Argumentation vertritt auch der ‚rights-based-approach‘ (Scheiwe et al. 2021) oder der sog. rechtebasierte Ansatz in der Kinder- und Jugendhilfe. Dieser weist darauf hin, dass Ausgangspunkt und Basis aller Verfahren, Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe – ihrer Infrastruktur generell – die Rechte der jungen Menschen sein sollen, wie sie u. a. in den supranationalen Abkommen der UN-Kinderrechtskonvention sowie der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen formuliert sind.

Die Kinder- und Jugendhilfe ist damit aufgefordert, sich zu vergewissern, welche Rechte die jungen Menschen und Familien haben und wie diese –

¹ Weite Teile der folgenden Ausführungen sind bereits veröffentlicht in Schröer 2021a in der Zeitschrift *Jugendamt*, Heft 7/8 (2021), S. 354–358.

auch gegen die Kinder- und Jugendhilfe – zu verwirklichen sind. Es sind in diesem Zusammenhang die fachlichen Entwicklungen auch dahingehend zu prüfen, wie und ob Rechte begrenzt werden und wie diese Begrenzungen legitimiert werden. Im Ergebnis ist mit den jeweiligen Menschen, die bisher z. B. Barrieren erfahren mussten, zu überprüfen, ob die Veränderungen spürbar Verbesserungen für die jungen Menschen und z. B. ein Mehr an Selbstbestimmung in einer diskriminierungsfreien Teilhabe bedeuten.

Das Recht auf „Selbstbestimmung“ junger Menschen ist als normative Grundausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Sommer 2021 gestärkt worden. Die Ermöglichung von „Selbstbestimmung“ junger Menschen muss darum als zentrale Orientierung in den konzeptionellen, verfahrens-, leistungs- und angebotsbezogenen Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe neu akzentuiert werden. Damit hat sich das SGB VIII auch auf den Weg gemacht, an dem *Wie* der Ermöglichung von Inklusion zu arbeiten. Es wird mit dem KJSG ein weiterer Schritt gegangen, auch weil vielfältige Untersuchungen in den vergangenen Jahren gezeigt haben, dass z. B. die Beteiligungsrechte junger Menschen nicht durchgängig in den Verfahren, Leistungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe verwirklicht wurden. Man könnte zugespitzt sagen, die Gegengifte waren zu schwach.

Ab jetzt heißt es in § 1 SGB VIII: „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ und in Absatz 3, Satz 2 ist ergänzt: Kinder- und Jugendhilfe soll „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“.

Es wird damit im SGB VIII Selbstbestimmung nicht nur als zu förderndes rechtliches Gut herausgestellt, sondern sie wird mit der Ergänzung in Absatz 3 auch als unhintergehbare Element der Ermöglichung von Teilhabe von jungen Menschen anerkannt. Dabei ist ein weiter Begriff von Teilhabe angesprochen, der auf ein selbstbestimmtes Interagieren in der Teilnahme an allen Lebensbereichen des institutionellen Gefüges des Aufwachsens und der informellen Orte des Alltagshandelns abzielt und nicht nur auf ein enges Verständnis mit dem Fokus auf soziale Teilhabeformen jenseits der Bildungseinrichtungen, Erwerbsarbeit und Familien.

Indem nun im SGB VIII die Selbstbestimmung durch weitere Maßnahmen, wie in § 4 die Stärkung selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung oder § 9a die rechtliche Sicherstellung, dass Ombudsstellen einzurichten etc. sind, sowie durch weitere Klärungen zu den Beteiligungs-, Schutz- und Beratungsrechten konstatiert wird, wird sie ebenfalls durch infrastrukturelle Maßnahmen unteretzt.

Damit ist ein Versprechen gegeben, dass transparent und v. a. für die jungen Menschen in ihren Alltag nachvollziehbar verwirklicht werden muss. Es ist zu beweisen, dass der Anspruch weiter reicht als nur bis zu einem bisschen mehr an Mitbestimmung, wie bereits kritisch angemerkt wurde (Marks/Thole 2021).

Noch ist nichts gewonnen, könnte man sagen: Es muss sich – dies verdeutlichen auch die Diskussionen im Projekt *Inklusion jetzt!* – noch zeigen, ob die aktuellen Änderungen mehr sind als ein kleiner Schritt in dem langen politischen Ringen um die Selbstbestimmung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Verfahren, Leistungen, Angebote und Infrastrukturen sind rechtlich aufgefordert, Selbstbestimmung im Spiegel der alltäglichen Teilhabe der jungen Menschen erfahrbar zu machen. Dies bedeutet auch, sich darüber klar zu werden, was unter Selbstbestimmung verstanden wird und welche Bedeutung sie für die unmittelbare soziale Leistungswirklichkeit und Infrastrukturen der Kinder- und Jugendhilfe in den unterschiedlichen Feldern und v. a. unterschiedlichen Lebenslagen und -bedingungen der jungen Menschen hat.

Gelingt eine gemeinsam getragene historische Zäsur?

Die Bundesregierung hat 2021 in ihrem Koalitionsvertrag *Mehr Fortschritt wagen* die Gestaltung der gesetzlichen Grundlagen für die inklusive Kinder- und Jugendhilfe in dieser Legislaturperiode auf die Agenda gesetzt: „In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen.“ (2021, S. 78)

Diese politische Aufgabenwahrnehmung war auch wenig überraschend, denn mit dem KJSG wurden 2021 die Weichen gestellt, die eine weitere Entwicklung des SGB VIII erfordern. Entsprechend wurde ein Betei-

ligungsprozess initiiert – *Gemeinsam zum Ziel. Wir gestalten die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe* – der Ende 2023 abgeschlossen wird. In diesem Prozess wurden mit Ländern, Kommunen und Verbänden sowie Wissenschaft und erstmals auch explizit – in einer eigenen Beteiligungssäule mit Selbstvertretungen aus der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe – mögliche Wege der Ausgestaltung des SGB VIII diskutiert sowie auch organisationale Umsetzungsmöglichkeiten und -grenzen besprochen. Die Argumente, Ängste, fachpolitischen Positionen und Perspektiven sind nunmehr ausgetauscht, bekannt und zusammengetragen. Eine von vielen Seiten getragene Einsicht, dass es Reformen in die Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe bedarf, ist deutlich zu erkennen. Schon die vorhandene Gesetzeslage des SGB VIII fordert dieses ein und auch die Veränderungen in den sog. Teilhabegesetzen für Menschen mit Behinderungen machen organisationale Neuausrichtungen notwendig und versprechen z. B. mehr partizipative Zugänge in der Verfahrens- und Angebotsstruktur. Unterschiedlich sind v. a. – auch aufgrund divergierender organisationaler Bedingungen in den Bundesländern und Kommunen – die Vorstellungen bspw. über die Verfahrensgestaltung und internen Verantwortungszuschnitte. Hier wird weiterhin mitunter metaphorisch von einem *Dach*, einem *gemeinsamen Weg* oder einem *Eingang* bzw. einer *Tür für alle* gesprochen. Doch was ist genau damit gemeint: Es ist nun Gesetzeshandwerk – wie es so häufig in der Politik heißt – gefragt.

Aktuell steht der Prozess damit an dem Punkt, die Verfahren zu konkretisieren und einen Gesetzesentwurf zu formulieren, der einerseits das Versprechen einer inklusiven Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe einlöst und andererseits von einer breiten Basis der Selbstvertretungen und der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe mitgetragen wird. Dies muss kein Widerspruch sein. Es könnte auch gesagt werden, da wo bisher Metaphern geholfen haben und verschiedene Szenarien noch nebeneinanderstanden, um miteinander ins Gespräch zu kommen, wird es konkrete Verfahrensvorstellungen geben müssen. Es ist auch Kompromissbereitschaft gefragt, denn angesichts der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen in Ländern und Kommunen, aber auch bei Verbänden und Einrichtungen wird es für die Beteiligten auch zu unterschiedlichen Herausforderungsstrukturen führen. Wichtig erscheint auch, dass die unterschiedlichen Bedingungen nicht zu divergierenden Ausgestaltungsformen führen, denn die Stärke der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland ist auch die gemeinsame bundeseinheitliche gesetzliche Verfasstheit.

Letztlich sollte der Gradmesser sein – in der Perspektive einer rechtebasierten Kinder- und Jugendhilfe – wie die Bedarfs- und Lebenslagen der

jungen Menschen in der Perspektive einer gleichberechtigten und diskriminierungsfreien sozialen Teilhabe beantwortet werden können und das Recht auf Schutz, Förderung und Partizipation – wie es die UN-Kinderrechtskonvention – von jungen Menschen nachhaltig, transparent und überprüfbar verwirklicht wird. Es steht nicht weniger auf der Agenda als eine historische Zäsur in der Kinder- und Jugendhilfe. Etwas mehr als 100 Jahre nach dem Inkrafttreten des Jugendwohlfahrtsgesetzes steht eine Reform an, die einen grundlegenden Pfad der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland öffnen soll und damit die Verantwortungsstruktur erweitert sowie die jungen Menschen im Gesetz rechtlich stärker in ihrer Eigenständigkeit positioniert. Es ist aus der Sicht des Modellprojektes *Inklusion jetzt!* der Zeitpunkt, diese historische Zäsur vorzunehmen und die bisherigen Pfade der Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in Deutschland zu öffnen.

3 Hilfeplanung inklusiv gedacht

Um „Selbstbestimmung“ junger Menschen zu ermöglichen, ist es grundlegend, dass die Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv und beteiligungsorientiert gestaltet sind. Dabei steht für die individuellen Leistungsansprüche der Schlüsselprozess zur Gestaltung von entsprechenden Hilfen in der Kinder- und Jugendhilfe – die Hilfeplanung – im Mittelpunkt.

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass mit der inklusiven Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe zwei Gegenstandsbereiche zusammengebracht werden, welche lange nur getrennt voneinander in den Blick genommen wurden: die Verfahren der sog. Eingliederungshilfe auf der einen Seite und die Hilfeplanung, welche seit gut dreißig Jahren den konzeptionellen Kern sozialpädagogischen Handelns in den Hilfen zur Erziehung darstellt.

Veränderungsbedarfe werden auch hier bereits durch das KJSG deutlich. Dieses nimmt auf der ersten Reformstufe die Hilfeplanung in den Blick und beschreibt für die ausführenden Fachkräfte einen Rahmen, der v. a. hal- tungsbezogen, beteiligungsorientiert und kommunikativ eine inklusive Aus- richtung unterstreicht. Damit gibt der Gesetzgeber der sozialpädagogischen Praxis für dessen „zentrale(s) Verfahren der Entwicklung, Begründung und Vereinbarung von Hilfeleistungen“ (Schrapper 2018, S. 130) die Aufgabe,

Prozessabläufe zu hinterfragen, barrierefrei auszugestalten und weiterzuentwickeln.

Das KJSG richtet letztlich diesen Schlüsselprozess programmatisch neu aus, indem die Kinder- und Jugendhilfe auf eine teilhabeorientierte Leistungserbringung verpflichtet wird (vgl. § 1 SGB VIII), was auch die Hilfeplanung dahingehend verändert, dass diese noch mehr an Selbstbestimmung und einer gleichberechtigten Teilhabe an der Gemeinschaft ausgerichtet werden muss (vgl. Hollweg/Kieslinger 2021, S. 16).

Konkret geschieht dies einmal dadurch, dass das Hilfeplanverfahren enger mit Planungsverfahren der Eingliederungshilfe – der Teilhabeplanung nach §§ 19 ff. und 117 ff. SGB IX – verbunden wird (Bochert et al., S. 67). Zudem gilt es seit 2021, eine nahtlose Hilfeebringung bei Zuständigkeitsübergängen zu gewährleisten (vgl. § 36b SGB VIII), die insbesondere mit Blick auf den Übergang ins SGB IX eine intensive Einbeziehung des Rehabilitationsträgers vorsieht. In dieser Fokussierung einer neuralgischen Schnittstelle inklusiver Leistungserbringung gilt es bis zur sozialrechtlichen Zusammenführung der entsprechenden Leistungen für junge Menschen unter dem Dach des SGB VIII Erfahrungen zu sammeln, wie interdisziplinär, subjektzentriert und effektiv zusammengearbeitet werden kann.

Der Übergangsgestaltung mit den jungen Menschen wird auch in einer zukünftigen inklusiven Kinder- und Jugendhilfe eine wesentliche Rolle zukommen, wenn an die nahtlose Versorgung junger Menschen gedacht wird, deren Teilhabebedarfe auch über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus durch Leistungen der Eingliederungshilfe gedeckt werden müssen.

Wichtig ist jedoch, dass es in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe keinen Automatismus geben darf, der junge Menschen nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus dem System der Kinder- und Jugendhilfe ausschließt. Nach § 41 SGB VIII haben auch junge Menschen mit behinderungsbedingten Bedarfen das Recht auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Hollweg et al., S. 20).

So gilt es im Bereich der Übergänge und der Hilfeplanung Konzepte zu entwickeln, welche nicht einseitig den Wechsel von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe regeln. Es bedarf zunächst an Verfahren, die jungen Menschen mit behinderungsbedingten Bedarfen den Weg in die Kinder- und Jugendhilfe auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres ebnen.

Zudem gilt es ein eigenes Leistungsspektrum für junge Erwachsene in der Kinder- und Jugendhilfe zu formulieren.

Durch die erste Stufe der SGB VIII-Reform wurden zudem die Beteiligungsrechte von Eltern gestärkt. Eltern, deren Kinder in einer stationären Einrichtung untergebracht sind, erhalten damit einen subjektiven Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Auch diese rechtliche Änderung gibt der Praxis die Aufgabe, sich konzeptionell zu reflektieren und Wege der Beteiligung von Eltern an Hilfeprozessen aufzuzeigen.

Darüber hinaus wird es Aufgabe der Fachöffentlichkeit, aber auch der sozialpolitisch involvierten Akteur*innen sein, das „Spannungsverhältnis zwischen dem auf Verständigung angelegten Prozess der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII und den Vorgaben des § 13 SGB IX“ (Rohrmann 2021, S. 58 ff.) zu reflektieren. Ziel dieser fachlichen Auseinandersetzung muss es sein, den „in erster Linie als Teil des Verwaltungsverfahrens mit Objektivierungsanspruch betrachtet(e) und behandelt(e)“ (Schönecker 2019, S. 42) Bedarfsermittlungsverfahren und die auf die Positionierung des jungen Menschen in den familialen Beziehungen ausgerichtete partizipative und kommunikativ angelegte Bedarfsklärung und Hilfeplanung so miteinander zu verflechten, dass ein prozessierbares und transparentes Hilfe- und Teilhabeplanungsverfahren entstehen kann.

Treffend stellen Bochert et al. (2021, S. 85) fest, dass „(d)ie im Leistungssystem der Eingliederungshilfe bestehende sogenannte Personenzentrierung (...) für Kinder und Jugendliche, deren Aufwachsen so zentral vom Zusammenleben und Interagieren mit ihren Eltern, Geschwistern und dem sozialen Umfeld geprägt ist, unzureichend (ist). Auch die einseitige Orientierung an einer standardisierten Bedarfsermittlung wird der Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen in vielerlei Hinsicht nicht gerecht.“

Dabei gilt es, die Rechte der jungen Menschen und die strukturelle Machtasymmetrie zwischen Leistungserbringern und Adressat*innen zu erkennen, die sich in der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe unterscheiden (Schrappner 2018, S. 1033). Als entscheidender fachlicher Orientierungspunkt für die notwendigen Anpassungsbedarfe ist somit die

Zusammenführung sozialpädagogischen Fallverstehens und rehabilitativer Bedarfsermittlung in einer inklusiven Hilfeplanung anzusehen.²

Sabine Adler fordert darum Entwicklungsprozesse für die inklusive Hilfeplanung und „gemeinsame Orte für Diskurs und Entwicklung auf sozialpolitischer (...) fachpolitischer und fachlicher Ebene“ (Adler 2021, S. 248). Dies erscheint als eine Grundbedingung, dass ein gegenseitiges Verständnis für die gewachsenen professionsspezifischen Herangehensweisen entstehen kann, um eine Hilfeplanung zu entwickeln, die allen jungen Menschen bedarfsgerechte Hilfen gewähren kann (vgl. ebd.). Das von Adler formulierte „Stärken und umsetzungsorientierte Konkretisieren fachlicher Standards: Partizipation, Dialog, Subjektorientierung, Sozialraumorientierung“ (ebd.) weist über den Prozess der Hilfeplanung hinaus und deutet die weiteren Planungs- und Gestaltungsbereiche an, in denen die inklusive Kinder- und Jugendhilfe Transformationsprozesse anstößt und notwendig macht.

4 Inklusiver Kinderschutz

Junge Menschen mit Exklusions- und Marginalisierungserfahrungen haben ein erhöhtes Risiko, Gewalt in welcher Form auch immer zu erfahren (z. B. Bienstein et al. 2014). Insbesondere junge Menschen mit Behinderungen haben ein deutlich erhöhtes Risiko, Opfer von Gewalt zu werden (vgl. Eberhardt/Naasner 2020). Die Auswirkungen solcher Gewalterfahrungen, seien sie nun körperlich, psychisch, sexualisiert oder durch Vernachlässigung verursacht, werden durch Kommunikations- und Mitteilungsbarrieren oft nicht erkannt oder marginalisiert. Auch strukturelle Gewalt im Kontext von Behinderung, wie freiheitsentziehende Maßnahmen, werden in der aktuellen sozialpädagogischen Diskussion kaum berücksichtigt. Die Forschungslage ist dünn und bedarf dringend qualitativer und quantitativer Studien, um Handlungsnotwendigkeiten festzustellen (vgl. Eberhardt/Naasner 2020).

Diesen Umständen hat der Gesetzgeber sowohl im SGB IX als auch im SGB VIII Rechnung getragen. Durch das Teilhabestärkungsgesetz (§ 37a SGB IX) und das KJSG (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) werden Träger und Jugendämter verpflichtet, Schutzkonzepte unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika der Leistungserbringung zu entwickeln und zu implementieren. Ebenso wird auf der Ebene individueller Gefahreinschätzung und Abwehr

² So beispielsweise im Vorschlag der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen (2017).

durch den § 8a Abs. 4 SGB VIII die insoweit erfahrene Fachkraft für die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sensibilisiert.

Diese Weiterentwicklungen sind fachlich und rechtlich unabdingbar. Zu den genannten wesentlichen Anpassungen im Bereich des inklusiven Kinderschutzes kommen ergänzende Änderungen bspw. in § 4 Absatz 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger) oder dem § 37b SGB VIII (Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Familienpflege) hinzu. Mit Blick auf eine Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe steht der Kinderschutz erst am Anfang der Umsetzung notwendiger Handlungsschritte. So sind beispielsweise Fachkräfte für die diversen Bedürfnisse junger Menschen adäquat zu schulen, um Schutzbedürfnissen junger Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen zu können. Dabei kann es auch notwendig sein, nicht nur auf die Einrichtung selbst, sondern auch auf kooperierende Dienste zu blicken und mit diesen Kooperationsvereinbarungen im Bereich des Kinderschutzes zu treffen.

Doch nicht nur individuelle und einrichtungsbezogene Maßnahmen lassen sich als notwendiger Anpassungsbedarf in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe identifizieren. Mit Blick auf den Sozialraum lässt sich festhalten, dass „inklusive Schutzprozesse (...) als eine infrastrukturelle Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe“ verstanden werden können „und [sich] mit der Förderung der Selbstvertretungen (§ 4 SGB VIII) sowie der Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 SGB VIII) zusammenbringen“ (Hollweg/Kieslinger 2022, S. 12) lassen. Dies verweist auf den partizipativen Charakter eines weiten Inklusionsverständnisses und schließt weitere Dimensionen notwendiger Anpassungsprozesse in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf.

5 Partizipation und selbstbestimmte Teilhabe von Adressat*innen der Leistungserbringung

Ausgehend von der Verwirklichung des Rechts auf Beteiligung von jungen Menschen und auch von Eltern und Zugehörigen und der damit notwendigen Neuausrichtung der Hilfeplanung in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird deutlich, dass Partizipation von Adressat*innen am Hilfeprozess sowie deren Befähigung zur selbstbestimmten Teilhabe eine weitere Dimension notwendiger Anpassungsprozesse erschließt. Zwar hat sich Parti-

zipation in den zurückliegenden Jahrzehnten in das Grundverständnis von Leistungserbringung in der Kinder- und Jugendhilfe etabliert, vor der angelegten inklusiven Öffnung und der damit einhergehenden Verwirklichung individueller Rechte junger Menschen zeigen sich allerdings Leerstellen, Verbesserungsbedarfe und institutionelle Hindernisse, nicht nur bei der Beteiligung von Eltern und Zugehörigen, sondern auch in der Beteiligung von jungen Menschen in den unterschiedlichen Feldern.

Auch diesen Umstand hat der Gesetzgeber im KJSG aufgegriffen und durch Stärkung der Beratungs-, Beteiligungs- und Beschwerderechte jungen Menschen und Eltern Instrumente an die Hand gegeben, um ihr Recht auf Partizipation und selbstbestimmte Teilhabe zu verwirklichen. Neben der programmatischen Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe durch den § 1 SGB VIII (s. Abschnitt 2 in diesem Text), welcher erstmals auch für dieses Arbeitsfeld die Teilhabeorientierung expliziert, sind insbesondere Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII und Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII als Konkretionen dieses Anspruchs zu nennen. Dies greift eine zivilgesellschaftliche *und* dienstleistungstheoretische Perspektive auf, welche die Co-Produktion Sozialer Arbeit als konstitutive Voraussetzung einer inklusiven Leistungserbringung etabliert (vgl. Hollweg/Kieslinger 2022, S. 14f.). Dabei erscheint es zentral, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch aufgefordert ist, Selbstvertretungen insbesondere von jungen Menschen zu fördern und diese gerade in den Jugendhilfeausschüssen und damit auch in den politischen Verantwortungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfeplanung zu beteiligen.

Ein Mehr an selbstbestimmter Lebensführung junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet, dass Partizipation als zentrale Voraussetzung sozialer Teilhabe anerkannt wird. Kinder- und Jugendhilfe wird dementsprechend zur Grundvoraussetzung für die Möglichkeit einer diskriminierungsfreien Teilhabe junger Menschen in ihrem sozialen Umfeld und im institutionellen Gefüge des Aufwachsens, welche eine bedingungslose Umsetzung der Beteiligungsrechte erfordert, was durchaus auch zu einem Verlangsamten organisationaler Prozesse führen kann (vgl. Graßhoff et al. 2017, S. 229).

Damit wird auch die Frage zu stellen sein, wie das Verhältnis von gegenseitiger gesellschaftlicher Angewiesenheit mit einem selbstbestimmten Lebensentwurf junger Menschen auszubalancieren ist. Mit Blick auf die notwendigen Handlungsschritte, welche Kern einer inklusiven Leistungserbringung sind, steht die anerkennende Kommunikation der subjektiven Bedarfe dabei im Vordergrund: Der Gesetzgeber hat darum die Trias der Verständlich-

keit, Wahrnehmbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Beratungs- und Beteiligungsformaten (z. B. in §§ 8 Abs. 4, 36, 41, 42 SGB VIII) verankert, woraus sich drei wesentliche Handlungsbedarfe ableiten: 1. Mitarbeitende sind so zu qualifizieren, dass sie jungen Menschen und deren Familien unterschiedliche Zugänge zum Hilfesystem erschließen können, 2. Es müssen dahingehend genügend Ressourcen vorhanden sein, um eine barrierefreie Kommunikation auch im Regelalltag aller Leistungen des SGB VIII zu ermöglichen und 3. notwendig ist der Ausbau niedrigschwelliger Beratungsangebote, welche junge Menschen und ihre Eltern in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt (vgl. Hollweg/Kieslinger 2022, S. 16). Diese Handlungsbedarfe führen unweigerlich auch zum Blick auf die angrenzenden Felder der Kinder- und Jugendhilfe.

6 Aus Schnittstellen werden Nahtstellen

Unweigerlich wird es auch in einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe Übergänge von jungen Menschen aus dem SGB VIII in andere Leistungsbereiche geben, ebenso wie Verknüpfungen und Nahtstellen während der Leistungserbringung innerhalb des SGB VIII existieren werden. Entscheidend wird jedoch sein, wie diese Übergänge gestaltet werden und wie eine enge Verzahnung unterschiedlicher Sozialleistungssysteme gelingt, um bedarfsgerechte Lösungen für jeden jungen Menschen – unerheblich mit welchen Exklusionserfahrungen dieser konfrontiert ist – zu finden.

Mit dem ersten Schritt der „inkluisiven Lösung“ im KJSG wurden verschiedene Schnittstellen identifiziert und näher aneinander gebracht. Die Kooperation zwischen den Sozialleistungssystemen (z. B. SGB VIII und SGB II, III und V) und der Zuständigkeitsübergang eines jungen Menschen aus den Hilfen zur Erziehung in die Eingliederungshilfe soll besser strukturiert und langfristiger geplant werden (vgl. 36b SGB VIII). So sollen auch andere Sozialleistungsträger enger eingebunden werden, damit eine reibungslosere Hilfeebringung möglich wird.

In Verbindung mit den Regelungen zur Unterstützung junger Volljähriger (§ 41) und später dann Prozess des Leaving Care (§ 41a), welche eine diskriminierungsfreie Teilhabe im jungen Erwachsenenalter und einen gelingenden Übergang ins Erwachsenenalter ermöglichen sollen, zeigt sich auch, dass sich der Blick einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe auf alle Teilhabebereiche junger Menschen weiten muss. Damit werden „Schnittstellen sichtbar,

die nur randständig Gegenstand im Diskurs um das KJSG waren: die Wohnungslosenhilfe, Ausbildungs- und Arbeitsmarktchancen oder auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie“ (Hollweg et al. 2023, S. 16)

Insbesondere wenn es um die notwendigen Handlungsbedarfe und Kooperationen sowie Zuständigkeitsklärungen an den Schnittstellen und Übergängen in und von Kinder- und Jugendhilfe geht, sind noch einige konzeptionelle Herausforderungen aus dem KJSG zu bearbeiten, um eine inklusive Praxis in diesem Bereich zu etablieren. Dazu, und das wirft bereits einen Blick auf den letzten Abschnitt dieses Beitrages, bedarf es der Etablierung gemeinsamer kommunaler Verantwortungsgemeinschaften. Diese müssen sich in der Verzahnung unterschiedlicher Bereiche – Frühe Hilfen, Bildung und Beruf, Psychiatrie und Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, etc. – darauf ausrichten, verlässliche Kooperationsstrukturen zu bilden.

7 Inklusive Jugendhilfeplanung

Zwar stand die öffentliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfeplanung nie gesondert im Fokus des Modellprojektes *Inklusion jetzt!*, zog sich allerdings wie ein roter Faden durch die meisten Themen der fachlichen Debatten – insbesondere, wenn öffentliche Träger den Prozess mitgestalteten. Das ist v. a. deshalb notwendig, weil sich als Gelingensfaktor im Kontext des Modellprozesses (s. auch den Beitrag auf S. 183 f.) immer wieder die Verknüpfung von organisationsinternen Entwicklungsprozessen mit der sozialräumlichen Infrastruktur der jeweiligen Kommune herausstellte.

Mit dem oben skizzierten Anspruch an die inklusive Ausgestaltung der Infrastruktur ist auch ein konkreter Auftrag an den kommunalen Sozialraum verbunden. Diesen Anforderungen kann nur dann entsprochen werden, wenn öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung zusammen mit den jungen Menschen und ihren Eltern – sowie ihre Selbstvertretungen – eine inklusive Infrastrukturentwicklung voranbringen. Die Jugendhilfeplanung nimmt dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle ein – als planerisches Instrument, als politischer Prozess der Konsensbildung und als beteiligungsorientiertes Verfahren.

Die Idee ist nicht neu, bereits vor mehr als 10 Jahren (Koch/Struck/Porr 2010) und im Kontext des Prozesses *Mitreden Mitgestalten* verwiesen u. a. Graßhof et al. (2019, S. 15) darauf, dass „ohne qualifizierte Jugendhilfepla-

nung keine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ möglich sei. Daraus lässt sich schließen, dass Inklusion nur dann als tragendes Strukturelement in der kommunalen Infrastruktur verankert werden kann, wenn auch das zentrale Planungsinstrument entsprechend ausgebaut und weiterentwickelt wird.

Problematisch ist allerdings, dass – und so legen es die neuesten Studien nahe – Kinder- und Jugendhilfeplanung längst nicht die Rolle in der kommunalen Sozialpolitik und Infrastrukturentwicklung einnimmt, welche Sie qua § 80 SGB VIII eigentlich haben sollte (vgl. Oettler/Pudelko 2023, S. 67). Gleichzeitig gilt es hervorzuheben, dass die inklusive Weiterentwicklung maßgeblich von einer bedarfsorientierten Planung und Verfügbarmachung von Angeboten abhängt, welche die Belange aller jungen Menschen in den Blick nimmt. Der öffentliche Träger ist durch § 79 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 S. 2 SGB VIII dazu verpflichtet, „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ zu gewährleisten.

Was nun aber ein inklusives Angebot ist und wie dieses gewährleistet werden kann, ist aus Erfahrung der Modelleinrichtungen von Kommune zu Kommune unterschiedlich: Während einige Jugendämter die Angebotslandschaft der Eingliederungshilfe als ausreichend für den Bedarf ansehen, gehen manche Kommunen den Weg der Verantwortungsgemeinschaft und entwickeln gemeinsam mit freien Trägern und mit den Selbstvertretungen sowie jungen Menschen und Eltern inklusive Angebote – sofern diese im aktuell geltenden rechtlichen Rahmen möglich sind.

Im Modellprojekt zeigt sich immer wieder, wie elementar wichtig die kommunikative Aushandlung gemeinsamer Leitplanken im Rahmen der Diskussion um den Begriff Inklusion ist. Insbesondere auf die Veränderungsprozesse kann festgehalten werden, dass die Jugendhilfeplanung ein wesentliches Instrument von mehreren ist, um die kommunale Jugendhilfeinfrastruktur inklusiv weiterzuentwickeln.

Im jugendhilfeplanerischen Handeln unter inklusiven Gesichtspunkten geht es daher darum: 1. Verfügbarkeit herzustellen, 2. Zugänglichkeiten zu hinterfragen, 3. Annehmbarkeit zu unterstützen und 4. Anpassungsfähigkeit zu sichern (vgl. Hollweg/Kieslinger 2023, S. 123 f.). Die Jugendhilfeplanung kann so fachlich, methodisch und politisch dazu beitragen, dass die Inklusionsansprüche junger Menschen und Familien in den Strukturen der Kommune ihren Niederschlag finden.

8 Organisationale Veränderungsprozesse: Struktur, Qualität, Finanzierung

Die dargestellten Änderungsbedarfe treffen freie wie öffentliche Träger – in unterschiedlichen Ausprägungen: Durch das KJSG wurde die Jugendhilfeplanung in § 80 SGB VIII explizit inklusiv geöffnet; ebenso die Qualitätsentwicklung in § 79a SGB VIII, welche die „inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“ vorsieht. Damit sind zwei Strukturebenen angesprochen, auf welchen die Implementierung von Inklusion Veränderungsnotwendigkeiten anzeigt: (1) Auf Ebene der Träger, welche sich auf neue Konstellationen an Adressat*innen ausrichten müssen, die ihre Angebote, Prozesse und Strukturen dahingehend ausrichten müssen, dass den Rechten und Bedarfen aller jungen Menschen Genüge getan und entsprechende Hilfen ermöglicht werden können. (2) Auf interorganisationaler Ebene, welche die kommunale Leistungsstruktur dahingehend hinterfragt, inwieweit bestehende Angebote barrierefrei, nachvollziehbar, wahrnehmbar und verständlich gestaltet sind. Dabei werden bestehende Netzwerke gestärkt und neue müssen geschaffen werden, um eine inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten.

Ganz konkret greifbar wird die Notwendigkeit organisationaler Prozesse im Zuge der Implementierung des inklusiven Paradigmas jedoch an der Aufgabe der Verfahrenslots*innen, an „Transformationsprozessen“ (BT Drucksache 19/26107, S. 80) im öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mitzuwirken und „die Einleitung des Veränderungsprozesses hin zur sog ‚inklusi-ven Lösung‘“ zu unterstützen (BT Drucksache 19/26107, S. 79).

Soll Inklusion und die damit verbundene Teilhabe- und Partizipationsorientierung Organisationen prägen, haben öffentliche wie freie Träger die Aufgabe, bestehende Prozesse, Leistungs- und Handlungsstrukturen kritisch zu hinterfragen und Perspektiven zur Weiterentwicklung zu erarbeiten (vgl. Meyer 2023, S. 145). Komorek und Bauer (2023, S. 184 f.) betonen, dass inklusive Organisationsentwicklung dabei immer als ein Prozess zu sehen ist, welche einmal begonnen, Lernprozesse in Organisationen anstößt, die langfristige Wirkung entfalten. Inklusion implementiert damit eine verestigte Unstetigkeit in Organisationen, die fortwährend auf ihre Teilhabeorientierung, Partizipations- und Akzeptanzmechanismen reflektieren (vgl. Meyer 2023, S. 151).

Eine Möglichkeit, sich in einem solchen Prozess zu orientieren, ist beispielsweise der sogenannte Index für Inklusion (vgl. Booth/Ainscow 2019). Dieser geht von einer „korrelative(n) Beziehung zwischen Kulturen, Strukturen und Praktiken“ (Bauer/Komorek 2023, S. 183) aus. Der Index für Inklusion arbeitet mittels Fragen und Indikatoren sowohl eine „Folie für Selbstreflexion und Selbstevaluation als auch eine Orientierung für kontinuierliche Qualitätsentwicklung auf dem Weg zu einer inklusiven Organisation“ heraus (vgl. Meyer 2023, S. 149).

Besonders herausfordernd wird es allerdings vor dem Horizont der Hilfen unter einem Dach oder aus einer Hand und damit der Zusammenführung von zuvor zwei getrennten Leistungsbereichen sein, unterschiedliche Strukturen miteinander zu einem neuen Dritten zu vereinigen. Um sich dieser Herausforderung zu stellen, ist es wichtig, sich intern früh auf den Weg zu machen und so möglichst viele junge Menschen, Eltern und Mitarbeitende in die Weiterentwicklung mit einzubeziehen (vgl. Kohrt/Busch 2023, S. 86).

Dies zeigt auch die Wichtigkeit von Personalentwicklung in Vorbereitung und Weiterentwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. So scheint es auch bei den Fachkräften einen hohen „Bedarf an einer konzeptionellen Verantwortung und an transparenten fachlichen Perspektiven der Einrichtung zu geben, die mit den Mitarbeitenden erarbeitet werden“ (Hollweg/Kieslinger 2022, S. 3). Dies ist ein guter Ausgangspunkt, um die inklusive Lösung organisational in die Tat umzusetzen.

Für die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe erscheint es weiterhin wichtig, sich nochmals vor Augen zu führen, dass Inklusion nicht bedeutet, alle Träger müssten alles können. Ziel des Prozesses auf kommunaler Ebene ist es, eine inklusive Infrastruktur für die jeweiligen Bedarfslagen zu entwickeln – in partizipativer Mitgestaltung und Berücksichtigung des Willens der Adressat*innen. Das wird notwendigerweise die Leistungserbringer vor Herausforderungen stellen.

In diesem Zusammenhang müssen bestehende Netzwerke wie die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder auch politische Gestaltungsgremien wie der Jugendhilfeausschuss sich der Aufgabe annehmen, aber auch neue Akteur*innen, wie die Selbstvertretungen nach § 4a SGB VIII einbeziehen. Inklusion wird damit zu einem Strukturprinzip, welches die Strukturen selbst immer wieder hinterfragt und – bestenfalls – entlang der Bedarfe der Adressat*innen anpasst.

9 Fazit und Ausblick: Inklusion ist bereits jetzt möglich!

Das KJSG hat der Jugendhilfe bereits jetzt Aufgaben übertragen, welche die Öffnung bestehender und den Aufbau neuer Strukturen notwendig machen. Wirft man den Blick auf das Jahr 2028 und die angedachten Hilfen unter dem Dach des SGB VIII, so sind weitere Organisationsentwicklungsprozesse für das Feld der Kinder- und Jugendhilfe aber auch der Eingliederungshilfe notwendig. Es hat sich gezeigt, dass sich dieser Prozess nicht auf die alleinige Zusammenführung von separierenden Leistungen reduzieren lässt. Inklusion ist bereits jetzt in der Leistungserbringung für junge Menschen ein handlungsweisendes Prinzip. Dabei ist auch hervorzuheben, dass es bereits innerhalb des bestehenden Rechts durchaus möglich ist, „Leistungen nach dem SGB VIII und dem SGB IX gemeinsam ‚unter einem Dach‘ zu erbringen. (Dies, Anm. DK) ist allerdings mit einer anspruchsvollen rechtlichen Ausgestaltung verbunden und wird in der Praxis zumeist nur dann gelingen, wenn alle beteiligten Akteure ein Interesse daran haben“ (Schweigler 2023, S. 38).

Daher ist es wichtig, nicht zu warten, bis das Gesetz einen definitiven Rahmen vorgibt, sondern sich bereits jetzt auf den Weg zu machen, um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe zu leben.

Mit Blick auf die nun anstehende Reform und den damit verbundenen Handlungsbedarf gilt es zum Schluss drei wesentliche Punkte festzuhalten:

1. Es bedarf „des Schrittes von abstrakten Diskussionen hin zu einer konkreten Praxis, welche alle Dimensionen (organisationalen, Anm. DK) unternehmerischen und pädagogischen Handelns in einem umfassenden inklusiven Handlungsprozess bündelt“ (Hollweg/Kieslinger 2022, S. 2),
2. Inklusion hinterfragt bestehende Strukturen und stellt die Rechte und die Partizipation und damit den Bedarf sowie den Willen der Adressat*innen in den Mittelpunkt,
3. Es bedarf sozialpolitisch engagierter Entscheider*innen in Politik, öffentlichen und freien Trägern, damit das Menschenrecht auf Inklusion endlich in der Kinder- und Jugendhilfe realisiert wird.

Literatur

- Bauer, L.-M./Komorek, M. (2023): Inklusion in der Organisation verankern – (K)eine Frage der Zielgruppen und Angebotsentwicklung? In: Kieslinger, D./Owsianowski, J. (Hg.): *Inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität*. Freiburg i. B., S. 169–188.
- Bochert, S./Schönecker, L./Urban-Stahl, U. (2021): „Jugendamt goes Gesamtplanung“. Implikationen und Herausforderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes. In: Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hg.): *Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte*. Freiburg i. B., S. 66–88.
- Burmeister, J. (2020): Organisationsentwicklung im Jugendamt. In: *Jugendhilfe* 58, 3/2020, S. 219–224.
- Bundesdrucksache 11/6576, 8. Jugendbericht 1990. www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/8_Jugendbericht.pdf (Abruf 23.10.2023).
- Bienstein, P./Urbann, K./Scharmanski, S./Verlinden, K. (2014): Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen mit Behinderung – Erste Evaluationsergebnisse der SeMB-Studierendenfortbildung. In: *Interdisziplinäre Fachzeitschrift*, 2/17, S. 180–193.
- Fachverbände für Menschen mit Behinderungen 2017: Diskussionspapier: Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII (Stand 15.05.2017). www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf (Abruf 06.06.2023).
- Graßhoff, G./Karner, B./Schröer, W. (2017). Hilfeplanung als soziale Ermöglichungsstruktur. Sozialpolitische Lesarten. In: Schäuble, B./Wagner, L. (Hg.): *Partizipative Hilfeplanung*. Weinheim, S. 218–229.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2021): Auf dem Weg zu einer inklusiven Erziehungshilfe. Ein Jahr Modellprojekt Inklusion jetzt! In: *EJ, Evangelische Jugendhilfe* 03/2021. Dähre, S. 199–207.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2021b): Einleitung. In Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hg.): *Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte*. Freiburg i. B., S. 10–20.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2022): Einleitung. In: Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hg.): *Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe – zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen*. Freiburg, S. 13–19.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2022): Einleitung. In: Hollweg, Carolyn/Kieslinger, Daniel (Hg.): *Inklusion in den Erziehungshilfen III – Kinderschutz inklusiv gedacht*. S. 8–14.

- Hollweg, C./Kieslinger, D./Schröer, W. (2022): Einleitung. In: Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hg.): Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe. Kooperationen und Netzwerke auf dem Prüfstand. Freiburg i. B., S. 11–22.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2022): Inklusion als Motor organisationaler Prozesse. In: Sozialwirtschaft 6/2022, S. 1–3.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2023): Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv. Auf dem Weg zu einer inklusiven Infrastruktur. In: Graßhoff, G./Hinken, F./Sekler, K./Strahl, B. (Hg.): Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv. Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover, S. 109–129.
- Hopmann, B./Rohrmann, A./Schröer, W./Urban-Stahl, U. (2020): SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen und ihren Eltern? In: Das Jugendamt, JG. 93, Heft 7-8, S. 338–346.
- Kieslinger, D./Owsianowski, J. (2023): Einleitung. In: Kieslinger, D./Owsianowski, J. (Hg.): Inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität. Freiburg i. B., S. 11–21.
- Kohrt, M./Busch, C. (2023): Hilfen aus einer Hand. In: Kieslinger, D./Owsianowski, J. (Hg.): Inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität. Freiburg i. B., S. 61–88.
- Meyer, T. (2023): Der Index für Inklusion als Orientierungs- und Umsetzungshilfe für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: Kieslinger, D./Owsianowski, J. (Hg.): Inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität. Freiburg i. B., S. 145–168.
- Oettler, P.-E./Pudelko, J. (2023): Jugendhilfeplanung in Deutschland. Herausforderungen, Potenziale und Entwicklungstendenzen. Münster/New York.
- Rohrmann, A. (2021): Die Entwicklung der Hilfeplanung in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen. In: Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg i. B., S. 45–66.
- Rohrmann, A. (2020): Inklusion als Perspektive für die Kinder- und Jugendhilfe. Vortrag im Rahmen des Online-Seminars: Ist Inklusion verhandelbar? Das Recht auf Inklusion in den Hilfen zur Erziehung am 7.7.2020.
- Schönecker, L. (2019): Rechtsfragen bei der Instrumentenentwicklung aufgrund der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG). In: Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm (Hg.): Teilhabebeeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung erkennen. Rechtliche Anforderungen an Einschätzungen nach Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und Vorstellung eines darauf abgestimmtes Instruments für die Jugendhilfe. Ulm, S. 24–53.

- Schönecker, L./Seckinger, M./Eisenhardt, B./Kuhn, A./van Driesten, A./Hahne, C./Horn, J./Strüder, H./Koch, J. (2021): Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen. https://igfh.de/sites/default/files/2021-02/UAG_Inklusion_Heimerziehung_Web.pdf (Abruf 23.10.2023).
- Schöning, W. (2023): Koopkurrenz als Aspekt der Organisationsentwicklung von Innovations-Netzwerken der Kinder- und Jugendhilfe In: Kieslinger, Daniel/Owsianowski (Hg.): Inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität. Freiburg i. B., S. 227–250.
- Schrappner, C. (2028): Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. In: Böllert, K. (Hg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden, S. 1029–1044.
- Schröer, W. (2022): Inklusion jetzt! in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet: „Selbstbestimmtes Interagieren junger Menschen in allen Lebensbereichen“ zu ermöglichen. In: Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hg.): Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe – zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen. Freiburg i. B., S. 38–50.
- Schweigler, D. (2023): Gemeinsame Leistungserbringung zwischen SGB VIII und SGB IX: Rechtlicher Rahmen und Weiterentwicklungsperspektiven. In: Kieslinger, D./Owsianowski, J. (Hg.): Inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität. Freiburg i. B., S. 23–40.
- Wansing, G. (2015): Was bedeutet Inklusion? Annäherung an einen vielschichtigen Begriff. In: Degener, T./Diehl, E. (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn.

TEIL 1

Gesamtprozess der Entwicklung einer inkluisiven Kinder- und Jugendhilfe

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten – Herausforderungen aus Sicht eines freien Trägers

Melanie Schindhelm, Claudia Völcker

Neben den gesetzlichen Neuregelungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) soll bis zum Jahr 2028 die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv werden. Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sieht in diesem Zusammenhang eine Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit und ohne Behinderungen und somit auch die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen in der Kinder- und Jugendhilfe vor. Das Gesetz definiert somit Inklusion als leitenden Handlungsansatz und hat die volle Zuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen gesetzlich verankert, unter der Voraussetzung, dass „ein Bundesgesetz auf der Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Hilfen, die Kostenbeteiligung und das Verfahren geklärt hat.“¹ Geht man davon aus, dass auf der Basis des nun abgeschlossenen Beteiligungsprozesses auf Bundesebene Lösungen für die zum Teil hochstrittigen Fragestellungen in diesem Kontext sowie für eine Regelung der Finanzierung zwischen Bund, Ländern und Kommunen gefunden werden können und bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode der Bundesregierung ein entsprechendes Gesetz verabschiedet wird, sind freie Träger gut beraten, die jetzt zur Verfügung stehende Zeit zur Weichenstellung für einen Organisationsentwicklungsprozess zu nutzen.

Die Aufgaben im Kontext der Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sind vielfältig und doch unterscheiden sie sich trägerseits in Abhängigkeit der jeweils vorhandenen Ausgangssituationen, die als sehr heterogen beschrieben werden können, sowohl bezogen auf die jeweilige Angebotsform nach § 27 ff. SGB VIII als auch innerhalb eines einzelnen Hilfesettings.

Es gibt Träger, die im stationären Bereich den ersten Schritt in Richtung Inklusion für sich so formulieren, dass sie geschlechtsgemischte Gruppen einführen, andere sind den ersten Schritt mit Einrichtung sog. 35a-Gruppen ge-

1 § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII

gangen, wieder andere öffnen ihre stationären Angebote nach SGB VIII für (dringende) Einzelfälle im Bereich des SGB IX im Rahmen von Einzelfallgenehmigungen, wenn die bei Bedarf erforderlichen räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Einige Träger entwickeln stationäre/teilstationäre Angebote für beide Rechtskreise zur gemeinsamen Begleitung von Kindern und Jugendlichen (mit und ohne Beeinträchtigung).

Im ambulanten Bereich bieten freie Träger der Jugendhilfe schon seit längerer Zeit auch Hilfen für Familien mit Kindern mit Beeinträchtigung an oder begleiten junge Menschen mit Beeinträchtigung nach SGB IX, insbesondere im Bereich der schulbezogenen ambulanten Hilfen.

So unterschiedlich wie sich die aktuelle Angebotslandschaft im Bereich der Hilfen zur Erziehung zeigt, genauso differieren die einzelnen Prozessschritte, die die freien Träger für sich auf dem Weg zur Implementierung inklusiver Hilfen gehen.

In jedem Fall sind freie Träger aufgrund der eingangs genannten gesetzlichen Neuerungen gefordert, innerhalb ihrer Organisation einen Veränderungsprozess zu generieren.

Dieser Artikel möchte ihnen dafür als Anregung und Orientierung dienen, indem er handlungsleitende Fragestellungen und Herausforderungen wie einzelne Lösungsansätze zu ausgewählten relevanten Aspekten aufzeigt. Dabei fließen die Erfahrungen ein, die wir als Träger im Rahmen unseres von der Aktion Mensch geförderten mehrjährigen Projektes zur Entwicklung und Umsetzung einer Inklusiven Wohnform für die Zielgruppe junger Menschen im Alter von 17 bis 27 Jahren sammeln konnten und in dem wir kurz vor dem Projektabschluss stehen.

Am Anfang steht die Auseinandersetzung mit der jeweiligen Ausgangsbasis

An welche Erfahrungen können wir anknüpfen?

In jeder Organisation gibt es Prozesse, die erfolgreich bzw. weniger erfolgreich verlaufen sind und auf die es sich lohnt, noch einmal genauer hinzuschauen: Worin lagen die Gründe für einen positiven Verlauf, auf welche Stärken können wir aufbauen? Was war eher hinderlich und sollte dementsprechend dieses Mal anders angegangen werden?

Wie definieren wir für uns als Träger Inklusion und woran erkennen wir und unsere Partner, dass wir inklusiv arbeiten?

Verstehen wir Inklusion als Haltung, die sich in unserer Arbeitsweise, Aufgeschlossenheit und Kreativität zeigt oder beschreiben wir mit Inklusion einen Zustand, der sich in unseren Angeboten an der Anzahl der Plätze/Hilfen für junge Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß dem SGB IX quantitativ messen lässt?

Bedeutet Inklusion zwingend, dass beeinträchtigte und nicht-beeinträchtigte Personen zusammenleben, oder sind eher der Wunsch und die Wahlfreiheit der Betroffenen sowie deren Teilhabe und -gabe im Sozialraum maßgeblich?

Gibt es für uns in der Umsetzung inklusiver Angebote – aus unterschiedlichen Gründen – (zunächst) Grenzen, was die Zielgruppe betrifft? Es gilt hierbei, u. a. einen Blick auf die bestehenden Gebäude zu richten und zu hinterfragen, an welcher Stelle z. B. auch räumliche Barrierefreiheit hergestellt werden kann.

Mit welchen Stakeholdern wollen/können wir inklusive Angebote entwickeln?

Dort, wo freie und öffentliche Träger ihre im SGB VIII rechtlich verankerte Verantwortungsgemeinschaft ernst nehmen und vertrauensvoll sowie partnerschaftlich zusammenarbeiten, ist eine solide Ausgangsbasis für ein kooperatives Miteinander bei der Entwicklung inklusiver Hilfen für junge Menschen und ihre Familien gegeben. In enger Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe- und Sozialplanung können z. B. über gemeinsame Fallanalysen fachliche Weiterentwicklungsbedarfe und konzeptionelle Ansätze für inklusive Angebotsformen herausgearbeitet werden.

Sind Rolle und Aufgabe der Führungskräfte innerhalb der Organisation geklärt?

Führungskräfte sind Schlüsselpersonen in Organisations- und Personalentwicklungsprozessen, wirken als Vorbilder und Motivator*innen, geben Denkanstöße, initiieren und moderieren Veränderungsschritte. Sie verfügen über ein hohes Maß an Sozial-, Umsetzungs-, Veränderungs- und Kommunikationskompetenz und prägen maßgeblich durch die Art und Weise ihres Handelns und Wirkens die Organisationskultur, in der sich deren Haltung und Werte widerspiegeln.

Wie gelingt es uns, alle Mitarbeitenden auf dem Weg der Veränderung mitzunehmen?

Die Mitarbeitenden haben einen sehr entscheidenden Anteil am Gelingen von Veränderungsprozessen innerhalb von Organisationen. Sie sind deshalb möglichst frühzeitig über die anstehenden neuen Aufgaben und Herausforderungen zu informieren und in die Planung der einzelnen Entwicklungsschritte aktiv einzubinden.

Passen unsere aktuellen Organisation-, Arbeits- und Kommunikationsstrukturen (noch)?

Diese Frage ist aus zwei Perspektiven zu beantworten, einerseits bezogen auf die eigene Trägerorganisation und andererseits auf die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den externen Partnern, u. a. aus der Eingliederungshilfe (SGB IX).

Häufig sind trägerintern diesbezügliche Strukturen lange etabliert, werden wenig hinterfragt und i. d. R. von neuen Mitarbeitenden schnell adaptiert, sodass selbst im Rahmen der eigenen Organisation, gerade, wenn sie sich regional auf verschiedene Standorte verteilt – was bei zahlreichen Trägern der Fall ist – relativ wenig Austausch zwischen den Teams bzw. den einzelnen Arbeitsbereichen vorhanden ist. Dieser ist jedoch zwingend notwendig, um eine gemeinsame Ausgangsbasis zu finden und handlungsleitende Ziele gemeinsam zu vereinbaren. Ein (zunächst) interner Verständigungsprozess ist über geeignete Strukturen sicherzustellen. Gleichsam gilt es, für die Gestaltung der Kooperation mit externen Partnern vorhandene Strukturen auf ihre Geeignetheit hin zu überprüfen und gegebenenfalls zu novellieren bzw. neue aufzubauen.

Konzeptentwicklung – was ist neu für uns?

Bei der Frage der Konzeptneu- bzw. -weiterentwicklung gilt es, die besonderen Bedarfe junger Menschen mit Beeinträchtigung und ihrer Eltern zu berücksichtigen und darauf basierend bestehende Angebote zu überprüfen und/oder neue Angebote zu planen und umzusetzen.

Da nicht jeder Träger/jede Einrichtung für alle jungen Menschen mit ihren beeinträchtigungsspezifischen Bedarfen passgenaue Angebote vorhalten kann, ist trotz aller Inklusion auch Spezialisierung gefragt. Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit besonderen Bedarfen braucht es neben

den inklusiven Jugendhilfemaßnahmen gegebenenfalls flankierende zusätzliche Angebote oder hochspezialisierte Maßnahmen. Je nach den von den Jugendämtern und Sozialämtern beschriebenen Bedarfssituationen sind im Rahmen der Weiterentwicklung von Angeboten besondere sozialpädagogische oder/und medizinisch-pflegerische Bedarfe als konzeptionelle Bestandteile mit zu bedenken.

Im Rahmen partizipativer Prozesse ist deshalb trägerintern zu klären, wo jetzt und zukünftig die wesentlichen konzeptionellen Schwerpunkte liegen sollen. Im besten Falle werden die Planungen im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gemeinsam mit anderen Trägern abgestimmt, um eine möglichst breite Palette an inklusiven Angeboten für junge Menschen regional vorhalten zu können.

Die vorhandenen *Beschwerde- und Beteiligungskonzepte* sind zu (über-)prüfen und anzupassen, da die Angebote für neue Zielgruppen gleichsam neue Formen der Beteiligung erfordern. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist eine beteiligungsorientierte Haltung und Offenheit für neu zu entwickelnde Ziele und Maßnahmen und neu einzusetzende Methoden aufseiten der Fachkräfte. Damit Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern mit und ohne Beeinträchtigungen ihre Beratungs- und Beteiligungsansprüche wahrnehmen können, sind v. a. barrierefreie Formen der Kommunikation und Interaktion einzusetzen. Diese müssen sich an den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen und ihren Familien orientieren. Sie sind nicht ausschließlich auf die verbalsprachliche Form zu reduzieren. Stattdessen gilt es, bestehende Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten zu erweitern, z. B. durch Leichte Sprache in Wort und Schrift oder unterstützte Kommunikationsformen, wie etwa dem Einsatz von Gebärden, Materialien, Metacom Symbolen, technischen Hilfsmitteln oder IT-gestützten Zugängen. Partizipation ist ungeachtet der individuellen Beeinträchtigungen der jungen Menschen in geeigneter Form, ggf. auch über individuelle Assistenzen, zu gewährleisten.

Gleichsam ist zu prüfen, wie geeignete Verfahren der Selbstvertretung innerhalb des Trägers entwickelt und sichergestellt werden können.

Ebenso sind Instrumente des *Kindesschutzes* in Bezug auf das inklusive Setting und die Bedarfe von jungen Menschen mit Beeinträchtigung anzupassen und besondere Gegebenheiten zu berücksichtigen. U. a. sind die Instrumente zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (z. B. Gefährdungseinschätzungsbögen) um spezialisierte Fragestellungen und Aspekte der Betrachtung

für Kinder/Jugendliche mit Beeinträchtigung zu erweitern, z. B.: Sind Verletzungen aus der Form und Ausprägung der Beeinträchtigung herrührend oder nicht?

Damit inklusiv ausgerichtete institutionelle *Schutzkonzepte* nachhaltig dazu beitragen, pädagogische Einrichtungen zu sicheren Orten zu machen, sollten sie als bewusst gestaltete Organisationsentwicklungsprozesse mit den jungen Menschen gemeinsam verstanden werden.

Mit Blick auf die Fachkräfte ist festzuhalten, dass es für die Betrachtung bzw. Aufarbeitung von Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (mit und ohne Beeinträchtigung) Fachberatung und Supervision geben muss.

Die Gestaltung der Zusammenarbeit mit Eltern beeinträchtigter junger Menschen verlangt einen „Haltungswechsel“ der Jugendhilfe, auch aufseiten der Leistungserbringer. Die Eltern sind regelmäßig Sachverständige für ihre Kinder, sie haben nicht zwingend einen erzieherischen Bedarf. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Gruppe der Betroffenen (Kinder, Jugendliche, Eltern), die Hilfe zur Erziehung benötigen und die Gruppe der Betroffenen, die ausschließlich Unterstützung beim Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen benötigen, unterscheiden.

Aber auch bei Eltern beeinträchtigter junger Menschen kann ein erzieherischer Bedarf vorhanden sein. Im Rahmen unseres Projektes konnten wir innerhalb der Fallwerkstätten feststellen, dass wir bei der Klärung der individuellen Bedarfe der Zielgruppe junger beeinträchtigter Menschen dazu neigen, problematisches oder herausforderndes Verhalten evtl. zu schnell und zu einseitig mit der Beeinträchtigung zu erklären. Dadurch besteht die Gefahr, dass unter Umständen andere begründende Aspekte, wie zum Beispiel das Erziehungsverhalten der Eltern, vorhandene Dynamiken im Familiensystem oder biografische Erfahrungen, nicht hinreichend in der Bedarfsfeststellung berücksichtigt werden – eine weitere wichtige Erkenntnis unseres Prozesses, die in die weitergehenden konzeptionellen Entwicklungen eingeflossen ist.

Fachkompetenz stärken und erweitern

Das Fachpersonal für die anstehenden Aufgaben befähigen und neue Kompetenzen vermitteln bzw. das Qualifikationsportfolio der Mitarbeitenden durch

Einbezug weiterer Professionen zu erweitern, stellt eine wesentliche Herausforderung für die Organisationen dar.

Dabei sind die Mitarbeitenden frühzeitig in den Prozess einzubinden, mit ihnen gemeinsam anstehende Fragen zu klären und entsprechende Maßnahmen daraus abzuleiten:

- Welche Kompetenzen haben und brauchen unsere Fachkräfte/Teams?
- Wie qualifizieren wir unsere Fachkräfte und bauen wir multiprofessionelle Teams auf?
- Welche Strukturen und Prozesse müssen in unserer Organisation angepasst/verändert oder neu etabliert werden?
- Wie lernen wir die „Sprache“ der Eingliederungshilfe (SGB IX)?

Bevor man einzelne Schulungsmaßnahmen plant, ist es empfehlenswert, die vorhandenen Qualifikationen und fachlichen Kompetenzen der Mitarbeitenden zunächst zu erfassen. Daran schließt sich eine an den angestrebten Konzepterweiterungen bzw. neuen Angebotsformen orientierte Erhebung der individuellen, team- und organisationsbezogenen Schulungsbedarfe an, auf die eine strategisch ausgerichtete fachliche Fort- und Weiterbildungsplanung aufbaut.

Bei den Mitarbeitenden ist eine Handlungskompetenz dafür zu entwickeln, den oftmals erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei jungen Menschen mit Behinderung und deren Eltern mit dem Fokus der Teilhabe, Unterstützung und Entlastung zu erkennen und ihm entsprechend zu begegnen.

Die Fachkräfte sollten in besonderem Maße über Schlüsselkompetenzen zur Verwirklichung von Inklusion als methodisches Element verfügen bzw. sich diese Kompetenzen aneignen. Die Entwicklung inklusiver Hilfen zur Erziehung verlangt von den Mitarbeitenden Kreativität, Interesse und Aufgeschlossenheit für Neues, Mut und Offenheit sowie eine ausgeprägte Lernmotivation und Lernbereitschaft.

Beim Aufbau multiprofessioneller Teams² ist es sinnvoll, für die Fachkräfte aus den unterschiedlichen Hilfesystemen gemeinsame Aus- und Fortbildungen wie auch Arbeitsgruppen, Workshops u. ä., z. B. zur Konzeptentwicklung

² Anm.: Die Fachkräfteregelungen der einzelnen Bundesländer sind verschieden und sicherlich mit Blick auf 2028 zu novellieren. Aktuell ist es nur möglich, im Rahmen von zu beantragenden Ausnahme genehmigungen für stationäre inklusive Hilfen nach §34 SGB VIII Personal mit Qualifikationen einzusetzen, die nicht in den jeweiligen Landesregelungen aufgeführt sind.

lung, anzubieten. Dadurch lernen sie quasi nebenbei gegenseitig die Strukturen, die Denkweisen, Verfahrenslogiken und die Sprache des jeweils anderen Systems kennen. Aus den Erfahrungen unseres Projektes resultierend wissen wir, dass es im Laufe der Zeit gelingt, im gemeinsamen fachlichen Dialog und den immer wieder notwendigen Verständigungsprozessen aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Bezugssysteme, eine gemeinsame Haltung und eine fachliche Annäherung zu finden, die im ersten Schritt verbindende Visionen und daran anschließend Planung und Umsetzung von Weiter- und Neuentwicklung ermöglicht.

Dies bezieht sich nicht nur auf die Fachkräfte aus der Jugend- und Eingliederungshilfe (SGB IX), sondern gleichermaßen auf die des Gesundheits- bzw. Pflegebereiches, sofern sie bedarfs- und konzeptentsprechend in inklusiven Angeboten eingesetzt werden sollen.

Kooperation und Vernetzung – es gelingt nur gemeinsam

Es ist keine leichte Aufgabe, neue Kommunikations- und Arbeitsstrukturen aufzubauen bzw. die Bestehenden um die Perspektive der Eingliederungshilfe (SGB IX) zu erweitern. Das Suchen und Finden neuer Netzwerk- und Kooperationspartner stellt sich für die öffentlichen wie auch die freien Träger gleichermaßen als Herausforderung und Chance dar. Dabei kann als großer Vorteil beschrieben werden, wenn auf bewährte Netzwerke und Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, wie z. B. die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, die Zusammenarbeit mit Akteuren im Sozialraum (z. B. den Sportvereinen) aufgebaut werden kann, um weitergehende, für die Planung und Umsetzung inklusiver Angebote notwendige, institutionenübergreifende Handlungsstrategien der Kooperation zu entwickeln.

Im Rahmen unseres Projektes, das wir gemeinsam mit 4 Kommunen der Vorderpfalz (und hier jeweils Vertreter*innen von Jugend- und Sozialämtern) durchgeführt haben, kristallisierten sich jeweils fallbezogen und fallübergreifend verschiedene notwendige Kooperationsebenen heraus, die auf dem Weg der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut werden sollten:

- Kooperation Jugendhilfe/Eingliederungshilfe innerhalb eines (Komplex-) Trägers bzw. Aufbau einer Kooperation mit einem anderen regionalen Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX

- Kooperation Jugendhilfe/Eingliederungshilfe SGB IX verwaltungsbezogen
- Kooperation Jugendhilfe/Eingliederungshilfe SGB IX sozialraumbezogen
- Kooperation Leistungsgewährer (öffentlicher Träger)/Leistungserbringer (freier Träger).

Da wir als Träger ein großes Arbeitsfeld im Bereich der Angebote für beeinträchtigte erwachsene Menschen selbst verantworten, haben wir die kurzen Wege intern zueinander nutzen können und uns regelmäßig mit den Kolleg*innen der Behindertenhilfe zu verschiedenen Fragestellungen ausgetauscht. Parallel dazu haben die 4 Kommunen intern Verfahren und Prozesse zur fortlaufenden Kooperation zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe (Sozialamt) aufgebaut. Beide jeweils internen neuen Strukturen der Zusammenarbeit wirkten sich positiv auf die Zusammenarbeit der öffentlichen Träger mit uns als freiem Träger aus, die im Zuge der bedarfsgerechten Planung und Umsetzung inklusiver Angebotsformen von zentraler Bedeutung ist.

Als wesentliche Gelingensfaktoren für eine erfolgreiche Kooperation zwischen den o. g. Partnern haben wir hierbei herausarbeiten können:

- Es braucht bei den kooperierenden Organisationen passende interne Strukturen, die es zum Teil neu zu entwickeln gilt.
- Verbindliche Orte und Möglichkeiten sind zu schaffen, um gemeinsam zu planen, zu verhandeln und sich miteinander austauschen zu können.
- Das Vorhandensein verlässlicher Ansprechpartner*innen sowie die Vereinbarung über einzelne Verantwortlichkeiten unterstützt die Sicherstellung dieser Zusammenarbeit.
- Es braucht interdisziplinäre Zugänge und Orte des Fallverstehens und der Fallreflexion. Gemeinsame, ggf. im Annäherungsprozess anonymisierte, Fallberatungen tragen maßgeblich zur immer besseren fachlichen Verständigung bei.

Neben der Neugestaltung bzw. der Erweiterung der Zusammenarbeit trägerintern bzw. zwischen öffentlichen und freien Trägern, stellt das Finden neuer Netzwerkpartner eine weitere Aufgabe für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe dar. Dies können, je nach konzeptioneller Ausrichtung der Angebote, u. a. sein: medizinisch-pflegerische (ambulante) Einrichtungen und Dienste, Werkstätten für beeinträchtigte Erwachsene, Nachbarschaftshilfen oder besondere Beratungsdienste in Jobcentern und der Arbeitsagentur.

Des Weiteren sind freie wie öffentliche Träger gefordert, die Unterstützungsstrukturen im jeweiligen Sozialraum für die jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigung weiterzuentwickeln.

Es braucht dafür:

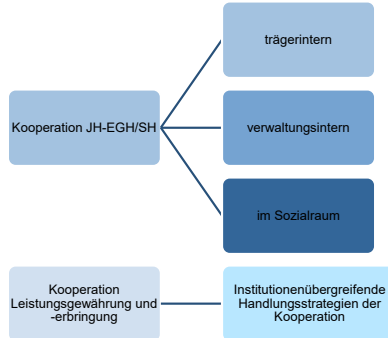
- ein (mit der Kommune) gemeinsam erarbeitetes Konzept zur Weiterentwicklung von Angeboten im Sozialraum
- ambulante multiprofessionelle Dienste
- Arbeitgeber im sozialen Nahraum für die Berufsfindung/-erprobung junger Menschen mit und ohne Beeinträchtigung
- inklusive Freizeitangebote zur Teilgabe und Teilnahme
- möglichst offene Peer-to-Peer-Angebote
- Planungsstrukturen und -prozesse für die Gestaltung einer inklusiven Infrastruktur, die Bedarfe für soziale Dienstleistungen im Sozialraum sowie Strategien der Wohnraumschaffung berücksichtigen.

Die folgende Grafik fasst die aufgeführten Aspekte noch einmal zusammen:

Verbindliche Planungs- und Kooperationsstrukturen

Kooperationsebenen

in der fallbezogenen
und fallübergreifenden
Zusammenarbeit:



Weitere Herausforderungen für die Umsetzung inklusiver Hilfen – worauf ist noch zu achten?

Im Rahmen unseres Vorhabens haben sich in der Phase der konzeptionellen Festschreibung und den jeweils notwendigen Anzeige- und Genehmigungsverfahren unerwartet hohe Klärungsbedarfe und Widersprüche im Versuch des Zusammenwirkens und -spielens der beiden Rechtskreise gezeigt, da Ausführungsverordnungen und Finanzierungslogiken bislang eben nicht zusam-

men gedacht bzw. aufeinander abgestimmt sind, sodass es viel Kommunikation und auch Geduld braucht, um die inhaltlichen Gemeinsamkeiten sowie die herausgearbeiteten Bedarfe in einem Konzept festschreiben und umsetzen zu können.

Insbesondere stellen einzelne länderspezifische Normierungen im Bereich des SGB IX für die Umsetzung von Wohnformen für beeinträchtigte Menschen besondere Herausforderungen für freie Träger dar, die sich bereits heute auf den Weg machen, ihre stationären Angebote der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Leistungsbezug aus dem SGB IX zu öffnen.

Für uns in Rheinland-Pfalz waren dies die unterschiedlichen Zuständigkeiten für Kinder, Jugendliche (U18) und junge Erwachsene (Ü18) im Bereich des SGB IX³ wie auch landesgesetzliche Regelungen zur räumlichen Beschaffenheit von betreuten (stationären) Wohnangeboten.

Im Hinblick auf die konkrete Normierung eines inklusiven Kinder- und Jugendhilferechts ab 2028 sind deshalb einheitliche bundesweite Zuständigkeiten für junge Menschen (z. B. bis zu einem bestimmten Alter) wünschenswert. Auch weitergehende (länderspezifische) Normierungen sollten so gefasst sein, dass es möglich ist, die Angebote den Bedarfen junger Menschen mit und ohne Beeinträchtigung angemessen und trotzdem kind- und jugendgerecht zu gestalten.

Im Rahmen unseres Projektes ist sehr deutlich geworden, wie vielschichtig und herausfordernd der gemeinsame Verständigungsweg aktuell ist, um rechtskreisübergreifende Innovationen praktisch umsetzen zu können.

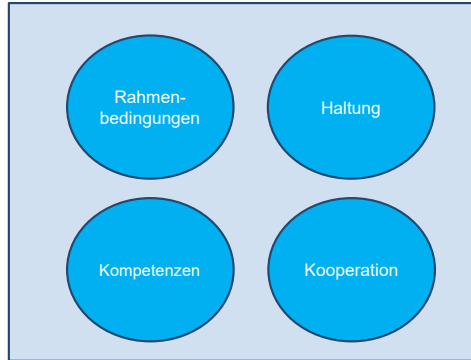
Unabhängig kommender neuer gesetzlicher Regelungen wird es weiterhin eine Schnittstelle von Jugend- und Eingliederungshilfe geben, v. a. bei Beendigung der Jugendhilfemaßnahme und einem notwendigen Übergang aus der Kinder- und Jugendhilfe in das System der Eingliederungshilfe. Diese Übergänge sind so zu gestalten, dass die Hilfestellung nicht unterbrochen und/oder nicht bedarfsentsprechend reduziert wird.

³ In Rheinland-Pfalz sind im Bereich des SGB IX die Kommunen für die jungen Menschen im Alter bis 18 Jahre zuständig, ab 18 Jahren liegt die Zuständigkeit beim Land.

Ein kleines Fazit

Wo und wie man auch beginnt, inklusive Hilfen auf den Weg zu bringen bzw. bestehende Konzepte weiterzuentwickeln, gilt es stets, die folgenden 4 Parameter zu betrachten und sie miteinander in einen Gesamtkontext zu bringen:

Inklusion benötigt...



Dabei können als Erfolgsfaktoren für die Planung und Umsetzung inklusiver Angebote zusammenfassend u. a. folgende festgehalten werden:

- frühzeitige Einbindung relevanter Gruppen und Akteure
 - sorgfältige Prüfung der eigenen Ausgangsbasis
 - Priorisierungen für die (Weiter-)Entwicklung je nach Ausgangslage – nicht an allen Stellen gleichzeitig beginnen
 - strategisch ausgerichtete Planung mit Definition der einzelnen Umsetzungsschritte: Maßnahmenplan inkl. Ressourcenbeschreibung und Festlegung von Verantwortlichkeiten
 - Aufbau verbindlicher Kooperations- und Kommunikationsstrukturen intern wie auch mit externen Partnern
 - Beteiligung betroffener junger Menschen und ihren Familien
 - (Zwischen-)Erfolge feiern
 - (wenn möglich) Pilotprojekte vor flächendeckender Umsetzung zur Identifikation von besonderen Herausforderungen und Stolpersteinen durchführen
 - regelmäßige Reflektion und (Über-)Prüfung während des Prozesses, Klärung (neuer) offener Fragen und bei Bedarf nach- bzw. umsteuern
 - Zeit, Geduld und Beharrlichkeit in der Sache
- und – ganz wesentlich:
- Es gelingt nur im partnerschaftlichen Miteinander von öffentlichen und freien Trägern.

Es ist (fast) geschafft

Es lohnt sich, den Veränderungsprozess zu beginnen, sich mit Neugier darauf einzulassen, Visionen zu verfolgen und sie konsequent mit bekannten sowie neuen Kooperationspartnern Schritt für Schritt umzusetzen – im Sinne der betroffenen jungen Menschen und ihren Familien.

Die Wege sind unterschiedlich und nicht selten bedarf es eines kleineren oder größeren Umweges und damit etwas mehr Zeit als geplant, um das angestrebte Ziel zu erreichen.

Innerhalb unseres Projektes ist gelungen, das wechselseitige Verstehen zwischen den Akteuren der Sozialhilfe (SGB IX) und der Kinder- und Jugendhilfe als gemeinsame Basis herzustellen. Auf dieser Grundlage entstand ein Konzept zum gemeinsamen Wohnen beeinträchtigter und nichtbeeinträchtigter junger Menschen, in dem sich auch die Wünsche der Betroffenen widerspiegeln, die zum einen über mit ihnen und ihren Eltern geführte Interviews und zum anderen über die Arbeit in Fallwerkstätten eingeflossen sind. Das Landessozialamt Rheinland-Pfalz (RLP) genehmigte die Anzeige für diese einerseits „Besondere Wohnform“ nach § 4 in Verbindung mit § 17 Landeswohn- und Teilhabegesetz RLP und das Landesjugendamt RLP erteilte andererseits die Betriebserlaubnis für eine stationäre Gruppe § 34 in Verbindung mit §§ 35a und 41 SGB VIII.

Unser neues Angebot „BeST – Wohnen“⁴ wurde mit seinen acht Betreuungsplätzen mit dem Charakter von drei kleinen Wohngemeinschaften in einem in Speyer zentral gelegenen Gebäude zum 1. August 2023 eröffnet und die ersten Bewohner*innen sind schnell eingezogen. Derzeit führen wir mit den drei Leistungsträgern (örtlich zuständiges Jugendamt, örtlich zuständiges Sozialamt und Landessozialamt als überörtlicher Träger) die abschließenden Gespräche zur Vereinbarung der Leistung und des Entgeltes. Wir sind sehr zuversichtlich, dass es gelingen wird, eine gemeinsame Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit allen Vertragspartnern zu unterzeichnen.

Sehr gespannt sind wir auf die Erkenntnisse einer ersten Befragung der Bewohner*innen im kommenden November, die unsere wissenschaftliche Pro-

⁴ BeST steht für „Befähigung zur Selbständigkeit und Teilhabe“

jektbegleitung⁵ durchführen und auswerten wird und die den Abschluss des Projektes bildet.

Claudia Völcker, Leitung Kinder- und Jugendhilfe der Diakonissen Speyer

Informationen zum Träger

Diakonissen Speyer

- seit 1859 (Speyer)/1884 (Mannheim) in der Tradition der Diakonissen
- regionaler Anbieter von Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich in Rheinland-Pfalz und im Saarland
- über 30 Einrichtungen und Dienste
- ca. 5.500 Mitarbeitende
- Komplexträger mit sechs Helfefeldern:
 - ▶ **Krankenhäuser**
 - ▶ **Senioren**
 - ▶ **Menschen mit Behinderung**
 - ▶ **Kinder und Jugendliche**
 - ▶ **Hospiz und Palliative Care**
 - ▶ **Ausbildung**

Literatur/Quellen

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe: SGB VIII. www.agj.de/sonstige-seiten/sgb-viii.html (Abruf 24.10.2023).

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2021): Synopse zum SGB VIII; https://dijuf.de/veroeffentlichungen/aktuelles?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=18&cHash=e34c399a223e185eefb7e6b6dfe25465 (Abruf 23.11.2023).

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV): www.erev.de/projekte/inklusion-jetzt/ (Abruf 24.10.2023).

IGFH: SGB VIII-Reform, <https://igfh.de/sgb-viii-reform> (Abruf 24.10.2023).

5 Unser Projekt wurde wissenschaftlich begleitet vom Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz (ism Mainz gGmbH).

Kreis Bergstraße – Jugendamt

Kai Kuhnert, Iris Keil, Susanne Pfaff

Vorwort

Nachfolgende Abhandlung gibt einen kurzen Überblick über die Erfahrungen des Kreisjugendamtes Bergstraße bei der Zusammenlegung der Eingliederungsleistungen aus den Rechtsbereichen des SGB VIII und SGB IX.

Bereits im Jahr 2016/17 hat man sich im Jugend- und Sozialamt des Landkreises Bergstraße darüber verständigt, Eingliederungsleistungen für Kinder und Jugendliche sowie deren Familien im Rahmen einer „Großen Lösung“ unter dem Dach der Jugendhilfe anzubieten. In der Folge wurde ein eigenständiger Fachbereich „Migration und Integration“ gegründet und alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen, geistigen und/oder seelischen Beeinträchtigung im Rahmen einer einheitlichen und zielgerichteten Fallsteuerung bearbeitet.

Die hier dargestellten Erfahrungen, Abläufe und Ergebnisse, beziehen sich auf das Jugendamt des Landkreises Bergstraße. Sie sollen einen kurzen und prägnanten Überblick auf das geben, was spätestens mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, gesetzlich verbrieft wurde, nämlich sich auf den Weg zu begeben und mehr Teilhabe von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Angeboten in der Kinder- und Jugendhilfe, sicherzustellen.

1 Einleitung – Entwicklung der Rechtslage

Im Jahr 2009 ratifizierte Deutschland die UN-Behindertenrechtskonvention, 2016 trat das Bundesteilhabegesetz mit seinen vier Umsetzungsstufen in Kraft.

Seit dem 01.08.2021 ist das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz¹ gesetzliche Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe, die u. a. die „Inklusive Lösung“ als Stufenmodell regelt.

In der ersten Stufe ab 2021 ist die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv zu gestalten und entsprechende Schnittstellen zu optimieren (beispielsweise zu anderen Fachbereichen der Jugendhilfe wie Soziale Dienste und Pflegekinderdienste oder zu Sozialämtern, Landeswohlfahrtsverbänden, Behindertenverbänden und Vereinen etc.).

In der zweiten Stufe von 2024 bis 2027 übernehmen die Jugendämter die Funktion als Verfahrenslotsen (§ 10b SGB VIII).

War die öffentliche Jugendhilfe bisher ausschließlich für junge Menschen mit drohender oder bestehender seelischer Behinderung zuständig, so geht ab der dritten Ausbaustufe 2028 die bisher beim Sozialhilfeträger angesiedelte vorrangige Zuständigkeit auch für körperlich und geistig behinderte junge Menschen auf die öffentliche Jugendhilfe über.

Das Jugendamt des Kreises Bergstraße hat frühzeitig mit der inklusiven Ausgestaltung der Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe begonnen. Die Umorganisation der Eingliederungshilfen ist ein erster Schritt zur Erreichung des vom Gesetzgeber festgeschriebenen Ziels, alle Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zu bündeln.

Sowohl Sozial- als auch Jugendämter müssen sich organisatorisch und strukturell den neuen Aufgaben stellen. Die Entwicklung der Rechtslage für Menschen mit Behinderungen² skizziert Abbildung 1.

1 KJSG: 1. Verbessertes Kinder- und Jugendschutz; 2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen aufwachsen; 3. Hilfen aus einer Hand in drei Stufen: Stufe 1 ab 2021 Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen, Stufe 2 2024 bis 2028 Übernahme der Funktion als Verfahrenslosote (§ 10b SGB VIII), Stufe 3 ab 2028 Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe für Eingliederung auch für Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung; 4. Prävention vor Ort; 5. Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

2 Vgl.: Fachtag Inklusion Jetzt! 08.02.2023, Präsentation von Kai Kuhnert/Iris Keil: Entwicklung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Kreis Bergstraße, August 2023. Download unter: www.lambertus.de/inklusion_jetzt



Entwicklung der Rechtslage für Menschen mit Behinderungen

2009 → 2016 → 2020 → 2021 → 2028

UN-BRK	BTHG	SGB IX / HAG	KJSG	Inklusive KJH
<ul style="list-style-type: none"> Art. 24 dieses internationalen Abkommens verpflichtet die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. 	<ul style="list-style-type: none"> 4 Stufen der Umsetzung zw. 2016-2023 Systemwechsel Sozialhilfe -> EGH Leistungsrecht Behinderung (Bio-Psycho-Soz.) 	<ul style="list-style-type: none"> 3. Stufe der Umsetzung BTHG Änderungen: <ul style="list-style-type: none"> Bedarfsermittl. ICF-orientiert Stationäre Maßn. (LWV -> örtl. EGH) Lebensabschnitt 	<ul style="list-style-type: none"> 3 Stufen - Inklusion Ab 2021: Behinderungsbegriff 2024-2027: Verfahrenslotse 2028: Hilfen aus einer Hand 	<ul style="list-style-type: none"> Sogenannte „Große Lösung“ Ki+Ju mit körperlich, geistiger und/oder Sinnes-Beeinträchtigung zum SGB VIII

08.02.2023

Fachtag Inklusion Jetzt! - Entwicklung der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und IX im Jugendamt Kreis Bergstraße

2

Abbildung 1: Entwicklung der Rechtslage für Menschen mit Behinderungen.

2 Fachliche Zielbestimmung

Die Eingliederungshilfe ist eine zentrale Unterstützungsleistung für Menschen mit drohender und/oder bestehender Behinderung.

Seit 2020 ist die Eingliederungshilfe in Deutschland im SGB IX gesetzlich geregelt. Sie soll von Behinderung(en) betroffenen und/oder bedrohten Menschen helfen, die Folgen ihrer Behinderung zu mildern und sich (weiterhin) in die Gesellschaft einzugliedern (§ 90 SGB IX).

Die Eingliederungshilfe soll eine der Würde des Menschen entsprechende, individuelle Lebensführung ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern (§§ 90–150 SGB IX).

Die Leistung der Eingliederungshilfe soll ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben ermöglichen. Seit dem 01.01.2020 hat die Eingliederungshilfe den Status eines eigenen Leistungsrechts, deren Fachleistung die „Teilhabe“ ist. Mit ihrer Hilfe sollen Unterschiede an der Teilhabe am Leben zwischen Menschen mit und ohne Behinderung überwunden werden.

3 Ausgangslage im Kreis Bergstraße

3.1 Kommunale Rahmenbedingungen

In den Jahren 2015/2016 war eine signifikante Fallzahlensteigerung, sowohl der (ambulanten) Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII im Jugendamt, als auch gemäß § 53 SGB XII im Sozialamt, festzustellen, was u. a. in beiden Ämtern zu einem erhöhten Personal- und Finanzbedarf führte.

Parallel dazu hatten wir 2015 eine erhebliche Flüchtlingsbewegung und einen enormen Zuzug innerhalb der Bundesrepublik zu verzeichnen. Dieser führte in den Jugendämtern auch zu einer stetig steigenden Anzahl sogenannter „Unbegleiteter minderjährigen Ausländer*innen“. Im November 2015 wurde ein Verteilverfahren für diesen Personenkreis eingeführt. Junge Flüchtlinge wurden nach der vorläufigen Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII, wie erwachsene Flüchtlinge und Familien nach einer festen Quote (Zuteilung nach Königsteiner Schlüssel) bundesweit auf die Kommunen verteilt. Im Zuge dieser sich zuspitzenden Flüchtlingskrise und der damit verbundenen Mehrbelastung erhöhte sich in den Jugendämtern zunehmend der Personalbedarf.

Im Kreis Bergstraße zeichnete sich ab, dass die Bearbeitung dieses Personenkreises im „normalen Jugendamtsalltag“ mit den damals bestehenden Personalressourcen nicht dauerhaft leistbar war.

Im Jahr 2016 übernahm Frau Diana Stolz die Position der Ersten Kreisbeigeordneten und somit zuständigen Sozialdezernentin und Herr Kai Kuhner die Funktion als Jugendamtsleiter. Die neue Sozialdezernentin, der neue Amtsleiter und die innovativ denkende Fachbereichsleiterin Frau Iris Keil, ihre Stellvertretung Frau Kerstin Sinning, die damalige Sozialamtsleiterin Frau Bartonitz, hochmotivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie deren gemeinsame Wille interdisziplinär und bürgerfreundlich neuen Aufgaben zu begegnen, führten im Jahre 2017 im Jugendamt des Kreises Bergstraße zur Implementierung eines neuen Fachbereichs „Migration & Integration“.

Der neue Fachbereich, hatte zwei Aufgabenschwerpunkte, zum einen unbegleitete minderjährige Ausländer und deren gesellschaftliche Integration und zum anderen die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, mit dem Ziel, jungen Menschen, die von Behinderung betroffen oder bedroht sind, Hilfen aus einer Hand anzubieten. Beide Aufgabenschwerpunkte sind

im Fachbereich jeweils in einem eigenen Fachdienst mit je einer Fachdienstleitung organisiert.

Dieser interne Veränderungsprozess begann, bevor der Gesetzgeber neue Regelungen bezüglich Eingliederungshilfen für junge Menschen mit drohender/bestehender seelischer, körperlicher und/oder geistiger Beeinträchtigung erließ.

3.2 Entwicklung des Fachdienstes Eingliederungshilfe

Im Rahmen der Neuorganisation des Fachbereiches und der Aufgabenschwerpunkte wurden zunächst unterschiedliche Varianten der Ausgestaltung zukünftiger Aufgaben und deren organisatorischen Verortung gemeinsam diskutiert und im Vorfeld intensiv geprüft. Hierbei standen nachfolgend aufgeführte Varianten zur Diskussion:

Variante 1: Erweiterung des Aufgabenspektrums des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD). Nach der Antragstellung erfolgt im ASD die Überprüfung des individuellen Bedarfs, weitere Verwaltungskräfte oder andere Fachkräfte mit besonderen inklusionsbezogenen Wissensständen können hinzugezogen werden.

Variante 2: Die Integration der bisherigen Leistungsgewährung und des Hilfeplanverfahrens in ein neues Verfahren durch Bildung von zwei Spezialdiensten, dem „alten ASD“ und einem „neuen Spezialdienst für Kinder & Jugendliche mit Behinderung“. Beide Dienste arbeiten nach einem gemeinsamen Verfahrensablauf. Der neue Spezialdienst ist zuständig für die Bearbeitung der Eingliederungshilfen, parallel ist die Wirtschaftliche Jugendhilfe für Zahlungen, Kostenheranziehung und Abgrenzungsfragen spezialisiert.

Variante 3: Aufbau eines „kleinen Sozialamts“ innerhalb des Jugendamtes mit der Übernahme von geeignetem und erfahrenem Personal aus dem Sozialamt. Nach erfolgter Anpassung an neue Gesetzeslagen und Zuständigkeiten bearbeitet dieses Team Antragstellung, Hilfeplanung, Leistungsgewährung, Zahlung und Kostenheranziehung (der Eingliederungshilfe).

Letztlich wurde es **Variante 4:** Der „Bergsträßer Weg“ ist eine Mischung aus den Varianten 2 und 3 unter dem Dach der Jugendhilfe. Dies erfolgte unter Beibehaltung der Expertise der Mitarbeitenden der jeweiligen Herkunftsam-

ter und gleichzeitiger Intensivierung der Schnittstellen sowie der Herstellung von Verantwortungsgemeinschaften.

Mitarbeitende des Sozialamts und des Fachdienstes Eingliederungshilfe im Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes wechselten im Jahr 2016 in den Fachdienst „Eingliederungshilfe“ des Jugendamts. Die Zuständigkeit für ambulante Eingliederungshilfen gemäß SGB XII wechselte somit vom Sozialamt zum Jugendamt. Sowohl Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII als auch Ambulante Hilfen nach § 53 SGB XII werden seitdem unter dem Dach des Jugendamtes bearbeitet. Die aus dem Sozialamt gewechselten Mitarbeiter haben im Jahr 2020 den Übergang des SGB XII zum SGB IX federführend und unter dem Dach des Jugendamtes gestaltet bzw. miterlebt.

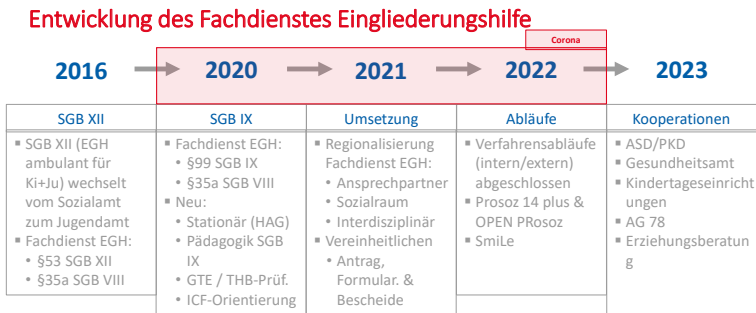
Die Herausforderung ist und bleibt auch heute noch die Begleitung und fachliche Unterstützung des „Zusammenwachsens“ und der „Weiterentwicklung“ der beiden Systeme, im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses, auf dem Weg zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

Es gilt nach wie vor, in einem durch Leitung stetig initiierten und unterstützend zu begleitenden strukturierten Prozess, voneinander zu lernen, Wissen zu teilen, Teambildung zu fördern und die Beantragung von Hilfen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und ihre Eltern einfacher und übersichtlicher zu gestalten.

Den Fachdienst „Eingliederungshilfe“ im Fachbereich bilden das „Pädagogische Team § 35a SGB VIII“, das „pädagogische Team SGB IX“ (früher SGB XII) und das „Verwaltungsteam SGB IX“.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist zuständig für die Leistungsgewährung, Zahlung und Kostenheranziehung der Leistungen nach § 35 a SGB VIII.

Die derzeitige Organisationsstruktur hat sich aus unserer Sicht bewährt und strukturell den neuen Entwicklungen aller derzeit relevanten gesetzlichen Grundlagen angepasst.



08.02.2023

Fachtag Inklusion Jetzt! - Entwicklung der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und IX im Jugendamt Kreis Bergstraße

4

Abbildung 2: skizziert die einzelnen Entwicklungsschritte des Fachdienstes Eingliederungshilfe.³

3.3 Exkurs

SGB VIII und SGB IX – Unterschiede in der Eingliederungshilfe – Zwei Gesetze – ein Weg

Seit 2020 stellt die Eingliederungshilfe ein eigenes Leistungsrecht dar, deren Fachleistung in der „Teilhabe“ besteht. Sowohl das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) als auch das SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) regeln Eingliederungshilfen für ihre jeweilige Zielgruppe.

Beide Gesetze haben zum Ziel, Menschen mit Behinderung oder Menschen, die von Behinderung bedroht sind, ein selbstbestimmtes Leben und ihre Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Eingliederungshilfe wird eingesetzt, um Behinderungen zu vermeiden oder die Folgen eine Behinderung zu beseitigen bzw. abzuschwächen.

³ Vgl.: Fachtag Inklusion Jetzt! 08.02.2023, Präsentation von Kai Kuhnert/Iris Keil: Entwicklung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im Kreis Bergstraße, August 2023. Download unter: www.lambertus.de/inklusion_jetzt

Die Eingliederungshilfe ist in die vier Leistungsspektren

- „Medizinische Rehabilitation“,
 - „Teilhabe am Arbeitsleben“,
 - „Soziale Teilhabe“ und
 - „Teilhabe an Bildung“
- gegliedert.

Beide Gesetze arbeiten mit unterschiedlichen Begrifflichkeiten, die nicht synonym zu verwenden sind:

SGB VIII KJHG	SGB IX BTHG
Kinder- und Jugendhilfe	Eingliederungshilfe
Hilfeplanung als zentrales Instrument (§ 36)	Gesamtplanung als Teil der Teilhabeplanung (§ 120)
Begriff Hilfe (z. B. Bedürftigkeit)	Begriff Leistung (z. B. Rechtsansprüche)
Aushandlungsprozess	Feststellung der Leistungen
Passung der Hilfen zu Bedarfen	Objektive Bedarfsermittlung
Anspruchsinhaberschaft in der Regel Eltern	Anspruchsinhaberschaft behinderte Mensch
Blick auf das Familiensystem	Blick auf den behinderten Menschen
Kinderschutz und Partizipation	Stärkung Teilhabe und Selbstbestimmung

Abbildung 3: Begrifflichkeiten

§ 86 SGB VIII regelt die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern.

„(1) Für die Gewährung von Leistungen nach diesem Buch ist der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. An die Stelle der Eltern tritt die Mutter, wenn und solange die Vaterschaft nicht anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist. Lebt nur ein Elternteil, so ist dessen gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend“.

Im SGB IX regelt § 98 die Örtliche Zuständigkeit.

„(1) Für die Eingliederungshilfe örtlich zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung nach § 108 Absatz 1 hat oder in den zwei Monaten vor den Leistungen einer Betreuung über Tag und Nacht zuletzt gehabt hatte. [...] Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung des Leistungsbezuges bestehen. Sie ist neu festzustellen, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Mona-

ten keine Leistungen bezogen wurden. Eine Unterbrechung des Leistungsbezuges wegen stationärer Krankenhausbehandlung oder medizinisch indizierter Rehabilitation gilt nicht als Beendigung des Leistungsbezuges.“

3.3.1 Eingliederungshilfe nach SGB VIII

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre *seelische* Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre *Teilhabe am Leben* in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Damit das Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung eine Eingliederungsleistung bewilligen kann, müssen die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sein. Die seelische Gesundheit des jungen Menschen muss beeinträchtigt sein, was durch eine ärztliche/psychologische Stellungnahme (ICD-10⁴) zu bescheinigen ist und es muss eine Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vorliegen, die durch sozialpädagogische Anamnese und Diagnose im Jugendamt bestätigt ist.

Die Schnittstelle zur Hilfe zur Erziehung ist im SGB VIII ist in § 35a (4) konkretisiert.

„Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen

⁴ Die ICD-10 war die 10. Version der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD für englisch: International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems), einer medizinischen Klassifikationsliste der Weltgesundheitsorganisation (WHO). www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/ICD-10-WHO/Historie/ilcd-bis-icd-10.html (Abruf 17.11.2023).

*in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.*⁵

Die Eingliederungshilfe ist keine Hilfe zur Erziehung (HzE), sondern eine eigenständige Leistung nach SGB VIII mit Bezug auf SGB IX. Eine Hilfe zur Erziehung begründet gem. § 27 Abs.1 SGB VIII einen erzieherischen Bedarf bei den Personensorgeberechtigten (Anspruchsberechtigte).

Anspruchsberechtigt bei der Eingliederungshilfe ist das Kind/der oder die Jugendliche/junge Erwachsene selbst, nicht die Personensorgeberechtigten. Das Jugendamt nimmt hier eine Doppelrolle als Träger der Jugendhilfe und als Rehabilitationsträger ein.

Schulbegleitung, Unterstützungen im Bereich Wohnen, Heilpädagogische Leistungen, Unterstützung der Mobilität sind einige Beispiele für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII.

3.3.2 Eingliederungshilfe nach SGB IX

Der (neue) Behinderungsbegriff wird in SGB IX § 2 definiert:

*(1) Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.*⁶

Der leistungsberechtigte Personenkreis gemäß § 99 SGB IX sind Personen nach § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches und den §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung.

5 Zit.: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe, Sozialgesetzbuch VIII, 36. Geänderte Auflage, Berlin 2021, S. 47.

6 Vgl.: www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbx (Abruf 17.11.2023).

§ 53 Absatz 1 SGB XII – Leistungsberechtigte

Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Von einer Behinderung bedroht sind Personen, bei denen der Eintritt der Behinderung nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Dies gilt für Personen, für die vorbeugende Gesundheitshilfe und Hilfe bei Krankheit nach den §§ 47 und 48 erforderlich ist, nur, wenn auch bei Durchführung dieser Leistungen eine Behinderung einzutreten droht.

Die Zugehörigkeit zum definierten Personenkreis⁷, die wesentliche Einschränkung/Bedrohung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft⁸, die objektive⁹ Fähigkeit zur Rehabilitation und die subjektive¹⁰ Fähigkeit zur Rehabilitation sind die wesentlichen Zugangsvoraussetzungen der Eingliederungshilfe. Die Abklärung erfolgt im sogenannten „Klärungsdreieck“ aus Ärzt*innen (Gesundheitsstörung – Diagnose nach ICD-10), Pädagog*innen (Teilhabebeeinträchtigung und Bedarfsermittlung) und Verwaltung (Leistungsfeststellung und Bescheid-Erteilung).

3.3.3 Das Planverfahren

Der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII ist ein allgemeiner Begriff für systemische Arbeitsprozesse zur Ermittlung eines Hilfebedarfs. Er gilt als Steuerungsinstrument von Leistungen des Jugendamtes. Der Hilfeplan gilt als Instrument i. S. d. § 13 SGB IX und muss sich bezüglich der Eingliederungshilfe, wie der Gesamtplan, an der ICF¹¹ orientieren.

7 § 53 SGB XII i. V. m. § 2 SGB IX: körperliche Behinderung, geistige/kognitive Behinderung, Sinnesbehinderung (Sehen, Hören), Mehrfachbehinderung bei nicht abgrenzbaren Bedarfen.

8 § 53 Abs.1 SGB XII; §§ 1–3 EinglHVO

9 Bestehende Aussicht, dass die Aufgabe der EGH erfüllbar ist [§ 53 Abs.1 SGB XII i. V. m. § 90 SGB IX]

10 Die Eingliederungsfähigkeit muss trotz Art und Schwere der Behinderung vorliegen.

11 www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICD/_node.html (Abruf 17.11.2023). Die ICF dient fach- und länderübergreifend als einheitliche und standardisierte Sprache zur Beschreibung des funktionalen Gesundheitszustandes, der Behinderung, der sozialen Beeinträchtigung und der relevanten Umgebungsfaktoren eines Menschen. Mit der ICF können die bio-psycho-sozialen Aspekte von Krankheitsfolgen unter Berücksichtigung der Kontextfaktoren systematisch erfasst werden. Die Klassifikation wurde 2001 als Nachfolgerin der ICIDH von der WHO herausgegeben.

Der Gesamtplan nach § 117 SGB IX ist der Arbeitsprozess innerhalb der Eingliederungshilfe von der Antragstellung bis zur Entscheidung über eine Hilfestellung. Er gilt als Instrument zur Steuerung von Leistungen der Eingliederungshilfe und orientiert sich an § 13 SGB IX sowie § 118 SGB IX und an der ICF.

Die Teilhabepanung nach § 19 SGB IX findet statt, wenn entweder mehrere Reha-Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) oder mehrere Reha-Träger (§ 6 SGB IX) beteiligt bzw. zuständig sind. Der Teilhabepan ist daher ein Instrument, welches die Leistungen verschiedenster Leistungsgruppen beteiligter Reha-Träger zusammen erfasst bzw. verknüpft.

4 Umsetzung im Jugendamt Kreis Bergstraße

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit körperlicher, geistiger und/oder seelischer Behinderung unter dem Dach des Jugendamtes gewährleistet eine einheitliche und gezielte Fallsteuerung. Die beiden EGH-Teams im Fachbereich arbeiten jedoch unterschiedlich.

Das pädagogische Team § 35a SGB VIII ist zuständig für junge Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung. Bei vorliegender Mehrfachbehinderung liegt die Zuständigkeit im Team SGB VIII, wenn bei abgrenzbaren Bedarfen die seelische Behinderung überwiegt.

Die Altersgrenze liegt in Hessen gemäß Kooperationsvereinbarung mit dem überörtlichen Kostenträger i. d. R. beim 23., in Ausnahmefällen beim 21. Lebensjahr.¹² Zur Prüfung der Teilhabeeinträchtigung werden ein Hilfeplan und ein Teilhabepan erstellt. Pro Vollzeitäquivalent werden rein rechnerisch 40 Fälle veranschlagt. Das pädagogische Team § 35a SGB VIII steht in enger Kooperation mit der wirtschaftlichen Jugendhilfe und arbeitet mit der Fachanwendung ProSoz 14+¹³.

¹² Vgl.: Verfahrensregelung über die Abgrenzung der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII zur Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 99 SGB IX, Kassel/Wiesbaden, 28. Mai 2020.

¹³ Vgl.: www.ekom21.de/loesungen/prosoz-14plus/ (Abruf 17.11.2023). ProSoz 14plus ist eine Gesamtlösung für die Arbeit im Jugendwesen. Das Verfahren deckt alle Bereiche im Jugendamt ab: Von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe über den Unterhaltsvorschuss bis zu Beistand- und Pflgechaften. Die Software unterstützt umfassend Planung und Steuerung eines Jugendamtes und sorgt mit einem ganzheitlichen Fallmanagement für wirkungsorientierte Hilfe. Das Fachverfahren ermöglicht die transparente Darstellung der Kosten eines Jugendamtes und vereint fachliche Tiefe mit Funktionsbreite.

Schematische Darstellung des Ablaufes im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII im Jugendamt des Kreises Bergstraße

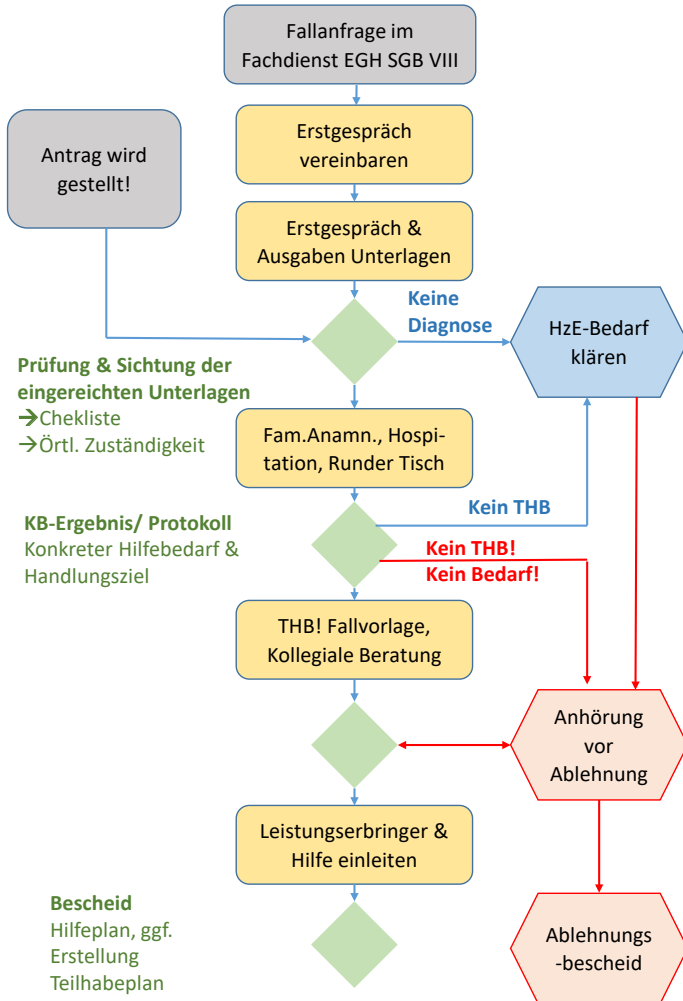


Schaubild 1: visualisiert den Ablauf der Eingliederungshilfearbeitung nach § 35a SGB VIII.

Das pädagogische Team SGB IX ist zuständig für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen. Bei vorliegender Mehrfachbehinderung sowohl mit abgrenzbaren¹⁴ als auch mit nicht abgrenzbaren Bedarfen liegt die Zuständigkeit im Team SGB IX. Die Mitarbeitenden arbeiten nach § 99 SGB IX und führen eine Bedarfsermittlung, Gesamtplanung und Teilhabeplanung durch. Pro Vollzeitäquivalent werden rein rechnerisch 125 Fälle bearbeitet. Das pädagogische Team SGB IX steht in enger Kooperation mit dem Verwaltungsteam SGB IX und bedient die Fachanwendung Open ProSoz.¹⁵

¹⁴ Mehrfachbehinderungen bei abgrenzbaren Bedarfen: körperlich, geistig, Hören/Sehen

¹⁵ www.ekom21.de/loesungen/open-prosoz/ (Abruf 17.11.2023). OPEN ProSoz bietet eine Gesamtlösung für das effiziente Arbeiten im Sozialamt und als Optionskommune. Alle Hilfefarten nach dem SGB II und SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz können innerhalb einer Datenbank berechnet, beschieden und gezahlt werden. Durch das Gesetzespaket ‚Bildung und Teilhabe‘ können zukünftig auch Leistungen nach dem SGB IX ganzheitlich bearbeitet und erbracht werden.

Schematische Darstellung des Ablaufes im Bereich der Eingliederungshilfe nach SGB IX

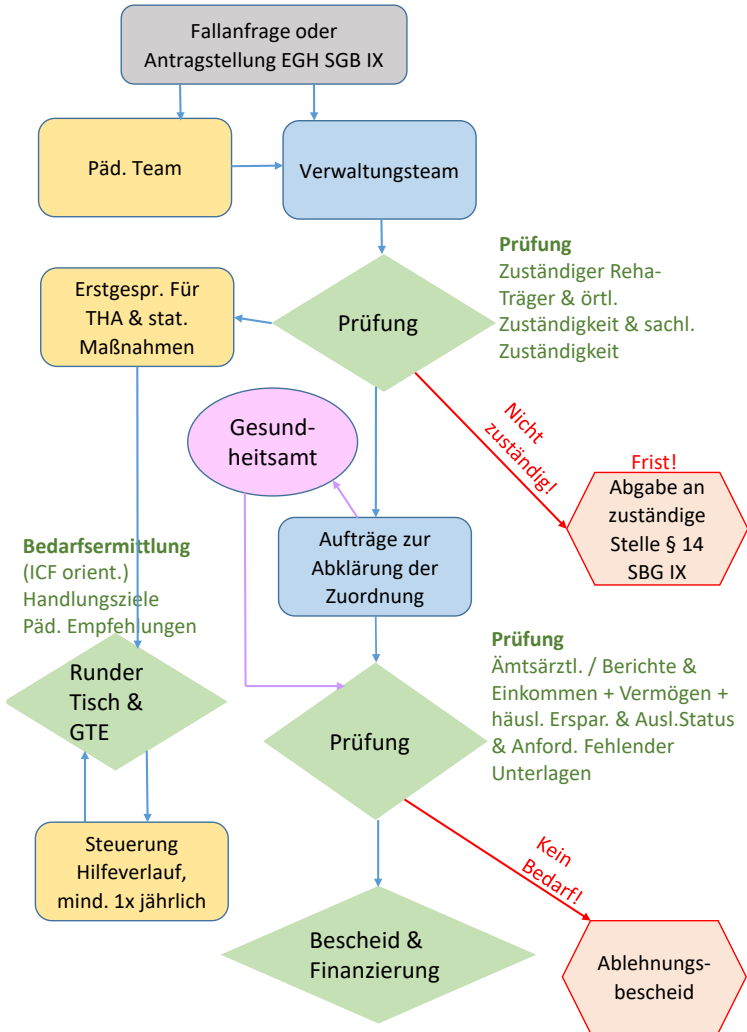


Schaubild 2: visualisiert den Ablauf der Eingliederungshilfe nach SGB IX 5 Der Organisationsentwicklungsprozess

5 Der Organisationsentwicklungsprozess

Im Folgenden soll skizziert werden, wie sich der Fachbereich „Integration & Migration“ von einer zunächst überwiegenden Funktionsorientierung (den neuen Aufgaben geschuldet) hin zu einer gezielt gerichteten Prozessorientierung in einem zunehmend dynamischeren und komplexeren Umfeld im Rahmen der Aufgabenerledigung entwickelt hat.

Unerlässlich war hier zunächst, eine gemeinsam mit den Mitarbeitenden durchgeführte Erhebung, der Kernprozesse des Fachdienstes „Eingliederungshilfe“. Dazu wurden Workshops und Interviews mit den einzelnen EGH-Teams SGB VIII und SGB IX durchgeführt.

Die gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Analyse der Aufbau- und Ablauforganisationen der Teams, der Ziele und Aufgaben, Prozesse, Strukturen sowie Schnittstellen zu anderen Bereichen (intern/extern) ein.

Hieraus wurden u. a. folgende Aufgaben abgeleitet;

- die Prozesse durch Standardisierungen von Vorgängen zu optimieren,
- gemeinsame verbindliche Regeln und Prozesse mit jugendamtsinternen und jugendamtsexternen Teams zu definieren.

Mit den Zielen:

- eine zielgerichtete Kommunikation zu erreichen,
- Aufgaben klar an Funktionsträger zuzuweisen,
- Unterstützungsmodalitäten (Dokumente siehe 5., analoge und digitale Vorgänge) zu definieren oder zu erarbeiten.

Zudem wurde deutlich, dass die Prozessoptimierung nur im Verbund mit einer Digitalisierungsstrategie, die das technische Schnittstellenmanagement der im Einsatz befindlichen und der zukünftig effektiv nutzbaren Fachanwendungen sowie der Verwaltungsanwendungen berücksichtigen muss, gelingen kann.

Ebenso müssen neue Arbeitsplatz/Stellenbeschreibungen im Fachdienst Eingliederungshilfe erarbeitet werden, diese müssen dann wiederum in das Einarbeitungskonzept für neue Fachkräfte einfließen. Diese dienen ebenfalls als Eckdaten zur Stellenbemessung sowie zur Sicherung des Wissensmanagements, immer dann, wenn Mitarbeitende die Organisation verlassen.

Gemeinsame Teamsitzungen: Die beiden pädagogischen Teams SGB VIII und SGB IX führen einmal pro Monat eine gemeinsame Teamsitzung durch. Im Fachdienst SGB IX findet einmal monatlich eine gemeinsame Besprechung des pädagogischen und des Verwaltungsteams statt. Beide pädagogische Teams der Eingliederungshilfe nehmen regelmäßig an den einmal pro Quartal terminierten Sitzungen der Sozialen Dienste¹⁶ des Kreisjugendamtes teil.

Aufbau eines einheitlichen Dokumentenmanagements: Beide Teams arbeiten mit einem einheitlichen Eingliederungshilfeantrag, der beide Hilfen gemäß SGB VIII und SGB IX abbildet (dieser wurde durch die Teams erarbeitet). Grundlage der inhaltlichen Arbeit bildet die ICF-Orientierung sowohl in der Gesamt- und Teilhabeplanung als auch in der Hilfeplanung sowie bei den Bedarfsprüfungen. Schulische Stellungnahmen sind einheitlich, entsprechende Vorlagen werden Schulen bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Eine Vielzahl von Anträgen ist über die Kreishomepage online abrufbar.¹⁷

Gemeinsame Orientierungshilfen: Die Bearbeitung ambulanter Leistungen basiert auf der Grundlage gemeinsamer Orientierungshilfen, die mit u. a. mit dem staatlichen Schulamt und freien Trägern der Jugend- und Eingliederungshilfe erarbeitet wurden. Dies trägt zur Schaffung eines äquivalenten Fallverständnisses, ebenso wie die Bearbeitung von anonymisierte Fallanfragen, bei. Weiterhin sind Leistungs-, Entgelt- und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern im Kreis Bergstraße abgeschlossen.

In der **Planung** sind u. a. die weitere Erarbeitung gemeinsamer Entwicklungs- und Sachberichtsstandards sowie perspektivisch die Zusammenlegung der pädagogischen Teams SGB VIII und SGB IX.

6 Bewertung des Organisationsentwicklungsprozesses

Wir haben uns mit Beginn der Zusammenlegung der Eingliederungsleistungen im Jugendamt unterschiedlichen Fragen gestellt.

¹⁶ Soziale Dienste im Jugendamt Kreis Bergstraße: Allgemeiner Sozialer Dienst, Kinderschutzteam, Pflegekinder- und Adoptionsdienst, Jugendgerichtshilfe.

¹⁷ www.kreis-bergstrasse.de/unser-buergerservice/familie-jugend-senioren/familienbegleitende-dienstleistungen/eingliederungshilfe/#Downloads_EGH (Abruf 17.11.2023).

Was ist unser Ziel? Was ist unser Thema? Wie sieht der Zeitplan aus? Haben wir ausreichend „innovationsfreudige“ Mitarbeitende? Haben wir genügend Ressourcen? Wem obliegt die Koordination? Mit welchen Werkzeugen arbeiten wir? Welche Konsequenzen hat unser Eingreifen? (Fragenliste nicht abschließend)

Recht schnell wurde deutlich, dass die Standardisierung von Abläufen beider Teams, die Regelung von klaren und verbindlichen Verantwortlichkeiten und die allgegenwärtige Gewissheit über ein abgestimmtes Vorgehen, für einen gelungenen Organisationsentwicklungsprozess unerlässlich ist. Definierte Strukturen tragen zur Fehlervermeidung bei und sichern Qualitätsstandards. Die bisher erreichte Schnittstellenoptimierung erleichterte die bereichsübergreifende Zusammenarbeit, ist jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Mitarbeitenden sind hierbei einzubinden und immer wieder bei aufkommenden Unsicherheiten einzubinden und engmaschig zu begleiten.

Rückmeldungen durch Antragstellende bewerten die Zusammenlegung der Eingliederungshilfen unter dem Dach des Jugendamtes positiv. So wird bspw. der Onlinezugang der Anträge als Zeit (Weg)-Ersparnis empfunden. Ansprechpartner sind aufgrund der räumlichen Nähe leichter zu kontaktieren. Unterschiedliche Ansprechpartner*innen für betroffene Familien in unterschiedlichen Ämtern, verteilt auf unterschiedliche Büroräume an unterschiedlichen Standorten, gehören der Vergangenheit an.

Im Rahmen der kontinuierlichen Optimierung und Kundenorientierung konnte durch den Abbau von Doppelstrukturen Bearbeitungswege gebündelt und verwaltungsinterne Bearbeitungswege gestrafft werden, was letztendlich u. a. zu einer verkürzten Bearbeitungsdauer führte.

Unerlässlich ist, dass die Mitarbeitenden sich rechtzeitig durch gezielte Fort- und Weiterbildungen u. a. Expertisen über Formen von Behinderungen, Leistungsgewährung und Leistungsabgrenzungen der verschiedenen Träger SGB VIII, Krankenkassen und Rehabilitationsträger, ebenso wie über Gutachten etc. aneignen.

Aufgrund der seit 2016 begonnenen Zusammenführung der beiden Bereiche war hier ein Wissensvorsprung für die Mitarbeitenden vor Inkrafttreten der entsprechenden gesetzlichen Regelungen gegeben. Dennoch ist bei der Zusammenlegung der unterschiedlichen Systeme und des damit einhergehenden Paradigmenwechsels unerlässlich, immer wieder die Mitarbeitenden zu begleiten zu unterstützen, und so Unsicherheiten zeitnah zu begegnen.

Der Aufbau neuer Teamstrukturen, die Schaffung neuer Schnittstellen und Kooperationen, der Umgang mit Altfällen, die Tatsache, dass Verwaltungsgik auf Sozialpädagogik trifft mit unterschiedlichen Haltungen und Arbeitskulturen, verbunden mit unterschiedlichen Aufträgen und unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen, war und ist eine stetige Herausforderung in der Arbeit des Fachdienstes Eingliederungshilfe.

Die frühzeitige Implementierung aller Eingliederungshilfen unter dem Dach des Jugendamtes war rückblickend betrachtet daher eine gute und richtige Entscheidung.

Für uns haben folgende Gelingensfaktoren den Organisationsentwicklungsprozess erfolgreich werden lassen:

- Unterstützung und Innovationswille von Behörden und beteiligten Amtsleitungen und Ausschüssen (Landrat, Dezernentin, Jugendamtsleitung, Jugendhilfeausschuss, Sozialamt, Sozialhilfeausschuss, Kreisausschuss);
- Klare und verbindliche Zielsetzung auf allen relevanten Ebenen;
- Bereitstellung ausreichender Personalressourcen (Verwaltungskräfte und pädagogische Fachkräfte);
- Frühzeitiger Einbezug aller Akteur*innen auf Leitungs- und Mitarbeitenebene;
- Frühzeitige Einbeziehung der begutachtenden Institutionen (Gesundheitsamt, Ärzt*innen, Kliniken, etc.);
- Klare Regelungen zur Fallabgabe bei Nicht-Zuständigkeit; Ablaufplanung zur Fallabgabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst, wenn sich statt eines EGH-Bedarfs ein Bedarf für Hilfen zur Erziehung ergibt;
- Zusammenarbeit auf Augenhöhe der Mitarbeitenden des Sozial- und Jugendamtes;
- Einbeziehung von freien Trägern der Kinder- und Behindertenhilfe sowie deren Interessenvertreter*innen;
- Frühzeitige Information der Adressat*innen über neue Ansprechpartner*innen, Formulare, Abläufe, Zugänge und Standorte;
- Regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung von Abläufen, Software, Formularen, Kommunikation etc.;
- Stetige Überprüfung und Evaluierung von Verfahren und Abläufen zur Prozessoptimierung

7 Ausblick

Die Zusammenführung der Eingliederungshilfen gemäß SGB VIII und SGB IX für junge Menschen begann im Kreis Bergstraße bereits im Jahr 2016 und verlief evolutiv. Mitarbeitende des Sozialamtes und des Fachdienstes Eingliederungshilfe des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes wechselnden in einen neu gegründeten Fachbereich der Jugendhilfe, der „Migration & Integration“ genannt wurde, und sollten Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und ihren Eltern eine passgenaue, einheitliche und gezielte Fallsteuerung ermöglichen und gewährleisten.

Die Umorganisation hin zu einem eigenständigen Fachbereich für Eingliederungshilfen im Jugendamt sollte zum damaligen Zeitpunkt ein erster Schritt dahingehend sein, Kindern- und Jugendlichen, mit und ohne Einschränkungen sowie deren Familien das breite Leistungsspektrum aus Kinder, Jugend- sowie Eingliederungshilfe zur Verfügung zu stellen. Verbunden damit war der Wunsch, eine gezielte und einheitliche Fallsteuerung zu gewährleisten.

Im Mai 2021 wurde dann durch die Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes der Weg freigemacht, gesetzlich verbrieft zukünftig mehr Chancengerechtigkeit für junge Menschen mit Beeinträchtigungen zu schaffen. Das Gesetz legt den Grundstein, um mehr Teilhabe von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen.

Mit der Einführung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes gehen erhebliche Änderungen u. a. im Sozialgesetzbuch VIII und IX einher, welche in drei Reformstufen bis zur Verabschiedung eines Bundesgesetzes zum 01.01.2028 umgesetzt und neu geregelt werden sollen. Hier gilt es insbesondere, Fragen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung sowie zu Verfahren und Kostenbeteiligung zu klären.

Für uns, das hat die Erfahrung der letzten Jahre durchaus gezeigt, steht es außer Frage, dass es sinnvoll ist, für behinderte und nichtbehinderte Kinder eine gemeinsame Zuständigkeit zu entwickeln und diese im Rahmen einer „Großen Lösung“ unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen.

Dennoch, auch das zeigen uns die Erfahrungen der letzten Jahre deutlich, wird sicher allen Beteiligten, die sich auf den Weg zur Umsetzung der soge-

nannten „Großen Lösung“ begeben, recht schnell deutlich, dass dies nicht problemlos ablaufen wird.

Einerseits sind die unterschiedlichen Systeme in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe durch verschiedene und gewachsene Kulturen und Strukturen traditionell voneinander getrennt. Andererseits stellen u. a. unterschiedliche Finanzierungsarten, Hilfe,- und Bedarfsplanungen große Herausforderungen in den nächsten Jahren dar. Daher ist es zunächst zwingend notwendig, die jeweils andere Systemlogik zu verstehen und somit eine gemeinsame Sprache zu finden.

Damit dies gelingen kann, muss man sich zunächst gegenseitig kennenzulernen, gemeinsame Ziele erarbeiten, vorhandene Unterschiede wertschätzend anerkennen und für den gemeinsamen Weg sinnvoll nutzen. Ein solcher Weg benötigt Zeit, Ressourcen und strukturelle Weiterentwicklung in den jeweiligen Kommunen vor Ort. Das heißt insbesondere, dass vor Ort die Notwendigkeit zur Schaffung von personellen, finanziellen und konzeptionellen Ressourcen anerkannt wird und durch politische Mehrheiten geschaffen, und unterstützt werden. Es wäre wünschenswert, wenn sich hier der Bund intensiv beteiligen würde.

Denn eine erfolgreiche Umsetzung der „Großen Lösung“ kann nur dann gelingen, wenn sich eine Allianz aus Politik, öffentlichen und freien Trägern beider Leistungssysteme, der Wissenschaft sowie allen relevanten Akteuren aus anderen Gesellschaftsbereichen (zusammen-)finden.

Es ist erforderlich, dass alle beteiligten Partner und Institutionen eine komplette Neuausrichtung sowie die Anpassung ihrer bestehenden Konzepte und Leistungen, mit der Frage, wie inklusive Lösungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gestaltet werden müssen, vornehmen. Hierzu gehört die Organisationsstruktur ebenso wie die Personalausstattung, Fort- und Weiterbildung, die interne und externe Kommunikation, die Unternehmenskultur sowie das Selbstverständnis der Mitarbeitenden.

Obwohl wir im Landkreis Bergstraße bereits die Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe unter dem Dach des Jugendamtes, mit politischer Unterstützung, insbesondere durch die für den Jugendbereich zuständige Erste Kreisbeigeordnete Diana Stolz, seit 2016 umsetzen, können wir zum jetzigen Zeitpunkt feststellen, dass der Anfang gemacht ist, aber noch eine weite Wegstrecke vor uns liegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe befindet sich mit der Umsetzung der „Großen Lösung“ in einem der tiefgreifenden Veränderungsprozesse der letzten Jahrzehnte, an dessen Ende hoffentlich eine inklusive Kinder- und Jugendhilfelandchaft für alle Kinder aus einer Hand steht.

Wie gelingt denn eigentlich die inklusive Kinder- und Jugendhilfe vor Ort? – Eine Perspektive des ASD!

Stefan Pietsch

1 Zusammenfassung

Die Organisationseinheit des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) ist innerhalb des Jugendamtes die zentrale Instanz zur Leistungsvermittlung der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen. Damit ist der ASD auch die zentrale Instanz bei der Umsetzung einer inklusiven Jugendhilfe bzw. der sogenannten „Großen Lösung“. Dabei „ist ASD nicht gleich ASD“: Die Ausgestaltung dieses bezirklich organisierten Sozialdienstes kann in den 559 Jugendämtern in Deutschland durchaus variieren.

Welche organisatorischen Entscheidungen, methodischen Mittel oder strukturellen Grundlagen braucht es für eine erweiterte inklusive Professionalität im ASD? Welche Herausforderungen und Schwierigkeiten sind dabei erkennbar, aber auch welche Lösungen?

Diese Fragen werden im folgenden Beitrag gestellt und aus der Perspektive der öffentlichen Jugendhilfe bzw. des ASD beantwortet.

2 Einleitung

Die Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe und hier speziell im ASD ist eigentlich kein wirklich neues Thema. Es gehört zur DNA dieses Fachdienstes, mit heterogenen Leistungsadressat*innen zu agieren und Hilfen gemeinsam dialogisch zu entwickeln. Die zukünftige Aufnahme von geistig- und körperbehinderten Kindern und Jugendlichen in das Leistungsspektrum des SGB VIII erweitert nun diese allgemeine Zuständigkeit und ermöglicht damit eine tatsächliche, inklusive und ganzheitliche Ausrichtung dieses Dienstes.

Dabei sind die Rahmenbedingungen für die Mitarbeitenden in den bundesweit über 559 Allgemeinen Sozialdiensten (ASD) der Jugendämter herausfordernd: Auf der einen Seite stehen gesellschaftliche Transformationsprozesse und Entwicklungen (zuletzt Flüchtlingsherausforderung, Pandemie, Inflation), die tendenziell zu veränderten Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und deren Eltern führen; oft auch verbunden mit erhöhten Leistungsansprüchen auf Hilfen zur Erziehung oder Eingliederungshilfen. Auf der anderen Seite begegnen sie kommunalen Haushalten, die unterschiedlichste finanzielle Ausstattungen für die eigentlich weisungsfreien Pflichtaufgaben der Jugendhilfe zur Verfügung stellen. Dazu kommt die hohe fachliche Anforderung, einen qualitativ guten, adressatenorientierten Kinderschutz zu gewährleisten, sowie neue gesetzliche Rahmungen, u. a. zuletzt durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) oder das Landeskinderschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen, umzusetzen.

Der inklusive Stufenplan im Rahmen des KJSG erweitert nun die Anforderungs- und Aufgabenkomplexität dieses Fachdienstes. Der ASD bzw. die Mitarbeitenden sollen fachlich/rechtlich kompetente Ansprechpersonen für alle jungen Menschen werden. Inkludiert sind dabei zukünftig (endlich) Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung.

- Wie kann dies nun gelingen?
- Was benötigt der ASD an innerorganisatorischen Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen?
- Welche Ressourcen, Initiativen und Impulse sind dafür notwendig?

Diese Fragen sollen im folgenden Beitrag blitzlichtartig skizziert werden. Dabei erhebt der Artikel keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit; zu unterschiedlich sind oft die Ausgangslagen in den jeweiligen Kommunen/Jugendämtern/Allgemeinen Sozialdiensten. Allerdings sind gemeinsame Entwicklungslinien erkennbar, die in Hinblick auf den ambitionierten Zeitplan nun auch zügig angegangen werden müssen. Der ASD kann hier innerhalb der Organisation des Jugendamtes ein wichtiger Impulsgeber sein.

3 Zunächst ein „genauerer Blick“ auf den ASD

In der öffentlichen Debatte spricht man oft und schnell von „dem ASD“. Dieser hat die „neuen gesetzlichen Anforderungen“ umzusetzen, „bringt die Kin-

der unter“ oder hat insbesondere bei problematischen Kinderschutzverläufen lt. öffentlicher Meinung den Kinderschutz nicht ausreichend wahrgenommen. Zudem kursieren auch andere Begrifflichkeiten, wie Jugendhilfedienst, Regionaldienst oder Bezirkssozialdienst; die kommunale Selbstverwaltung ist hier durchaus erfinderisch.

Auch ein Blick in das Gesetz, z. B. das SGB VIII, ist nicht wirklich hilfreich; der ASD als Organisationseinheit ist hier nicht erwähnt. Sprechen wir daher eigentlich über eine homogene Organisationseinheit oder hat die kommunale Praxis mit ihren 17.183 Mitarbeitenden mittlerweile ein breites Spektrum unterschiedlichster Organisationsformen entwickelt, die sich nur in Teilbereichen ähneln (vgl. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, S. 47)?

Eine Ursache dieser Unterschiedlichkeit liegt in der Unterschiedlichkeit der Jugendämter. Organisatorisch sind diese in Deutschland zu 52,3 % Landkreisen, zu 29,1 % einer kreisangehörigen Stadt und zu 18,9% einer kreisfreien Stadt zugeordnet (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Müller 2020, S. 88). Eine Vielzahl der Jugendämter – meistens bei kreisangehörigen Kommunen – befindet sich dabei in Nordrhein-Westfalen; hier sind alleine 186 der 559 Jugendämter in Deutschland angesiedelt. Dementsprechend differiert auch die Leistungsspanne bzw. das Aufgabenfeld der Allgemeinen Sozialen Dienste. Sozio- und infrastrukturelle Rahmenbedingungen, die Finanzkraft der jeweiligen Kommune und natürlich auch die kinder- und jugendpolitischen Schwerpunkte einer Kommune sind weitere Einflussfaktoren auf diese Organisationseinheit (vgl. ebd., S. 83 ff.). Licht in den Organisationsdschungel der Allgemeinen Sozialen Dienste hat dabei das Forschungs- und Diskursprojekt der Fachhochschule Münster in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD zu „Profil und Profilentwicklung im ASD: Bestandsaufnahme und Gestaltungsoptionen“ gebracht (vgl. Berghaus et al. 2023).

Innerhalb dieses Forschungs- und Diskursprojekts hat sich durchaus ein Profilrahmen bzw. ein fachlicher Kern des ASD herausgebildet, der diesen als einen bezirklich organisierten Dienst innerhalb der Kommunalverwaltung beschreibt, der als erste Anlaufstelle bei als schwierig empfundenen Lebenssituationen von Adressat*innen der Jugendhilfe fungiert (vgl. Merchel 2019a, S. 25). Neben der Beratung verschafft der ASD auch zielgerichteten Zugang zu Leistungen (z. B. zu den Hilfen zur Erziehung oder den Eingliederungshilfen) und nimmt auch die jugendrechtliche Aufgabe des „Wächteramtes“

bzw. die Aufgabe der Kontrolle/des Eingriffs bei einer Kindeswohlgefährdung wahr.

4 Die Ausgangslage: Die „große Lösung“ als die „große Unbekannte“?

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde im SGB VIII (als eines der zentralen Anliegen der SGB VIII-Reform) ein inklusiver Stufenplan verankert. Dabei dienen zwei Vorstufen dazu, die Kinder- und Jugendhilfe bis 2028 auf eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform vorzubereiten. In Kraft getreten sind dazu z. B. schon die Regelungen zur Übergangsplanung (§ 36b SGB VIII) oder zur Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren (§ 10a Abs. 2 SGB VIII und §117 SGB IX).

Die zweite Stufe hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist ab dem Jahr 2024 geprägt durch die Einführung von Verfahrenslots*innen gem. § 10b SGB VIII. Diese haben zum einen die Funktion, Leistungsrechte durch das Eingliederungshilfeverfahren zu „lotsen“ und unabhängig zu unterstützen. Zum anderen sollen sie die Jugendämter intern bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in deren Zuständigkeit begleiten und halbjährlich gegenüber dem öffentlichen Träger zu Erfahrungen mit anderen Rehabilitationsträgern, auf struktureller Ebene etc., berichten. Befristet ist diese vom öffentlichen Träger zu erbringende Leistung bis zum 31.12.2027.

Spannend wird es dann spätestens bis zum 01.01.2027. Bis dahin soll ein Bundesgesetz verkündet werden, das konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahren und zur Kostenbeteiligung enthalten soll (Drucksache 19/26107, S. 77). Angekündigt ist dieses Leistungsgesetz dabei für diese Legislaturperiode.

Das Ziel „Hilfen aus einer Hand“ und damit die einheitliche sachliche Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform scheint gewaltig: Die Jugendämter müssen mit vielfachen neuen Zuständigkeiten, zusätzlich benötigten finanziellen und personellen Ressourcen, aber auch mit zusätzlichen Anforderungen rechnen. Bis dahin

gilt es von Politik und Praxis noch viele Fragen zu beantworten und Unsicherheiten aufzulösen. Vor allem auf dem Hintergrund folgender Absicht der Bundesregierung:

„In Hinblick auf die Ziele der zu entwickelnden Regelungen legt § 107 Absatz 2 SGB VIII-E fest, dass die Zusammenführung der Zuständigkeiten im SGB VIII so auszugestalten ist, dass sie sicherstellt, dass weder Verschlechterungen für die Leistungsberechtigten und Kostenbeitragspflichtigen eintreten noch Ausweitungen des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 (vierte Stufe des Inkrafttretens des Bundesteilhabegesetzes) bewirkt werden“ (Drucksache 19/26107, S. 77).

Das erscheint „ambitioniert“: Zum einen in Hinblick auf die bekannte Kostenentwicklung im Bereich der Eingliederungshilfe in den letzten Jahren und zum anderen in Hinblick auf die Komplexität der Aufgabenstellung. So sind beispielsweise die Fallzahlen der Eingliederungshilfen im SGB VIII seit 2008 stetig gestiegen und haben sich seitdem um den Faktor 2,9 erhöht. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sind die Leistungen gem. § 35a SGB VIII in den letzten Jahren zu einem relevanten Aufgabenfeld innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe geworden (Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik 2021, S. 29).

Unklar ist derzeit auch, ob für derzeitige Leistungen nach dem SGB IX zukünftig die Anforderungen des SGB VIII gelten und v. a., wie sich die Finanzierungsverantwortlichkeit zwischen den Kommunen oder Länder entwickeln wird.

Unabhängig von diesen Unsicherheiten ist es v. a. aus der Perspektive der Leistungsadressat*innen unabdingbar, dass v. a. die Chancen dieses Prozesses erkannt und dieser nun auch von den Jugendämtern konkret angegangen wird. Welche Schritte, Prozesse und Abwägungen dabei getroffen werden müssen, soll im Folgenden an drei „Stellschrauben“ exemplarisch dargestellt werden. Diese können tatsächlich im Rahmen dieses Artikels nur „blitzlichtartig“ Einblick in die gewaltige Aufgabe für die Jugendämter bzw. die Allgemeinen Sozialdienste geben. Wichtig dabei ist allerdings, auch immer wieder zu betonen, dass gerade die inklusive fachlich-organisatorische Ausrichtung des Leistungsangebotes eine langjährige Forderung der Jugendhilfepraxis ist. Es ist also Zeit, jetzt damit zu starten!

5 Die Eingliederungshilfe: im oder außerhalb des ASD?

Das „Allgemeine“ in der Funktionsbezeichnung ASD „weist zunächst auf einen hohen Generalisierungsgrad der Aufgaben und Aufgabenbearbeitung hin“ (vgl. Merchel 2019b, S. 55). Bearbeitet werden sollen hier die Probleme und Leistungsanfragen, die zunächst noch kaum spezifiziert sind und die daher noch nicht einem spezifischen Dienst oder Organisationssegment zur Bearbeitung zugewiesen werden können (vgl. ebd.). Es entspricht zudem dem Kern des ASD, die Lebenssituationen von Leistungsadressat*innen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung zu erfassen und daraufhin lebensweltbezogenen Hilfen zu konstruieren (vgl. Berghaus et al. 2023, S. 115).

Mit der zunehmenden Leistungserweiterung im Jugendhilfebereich ist aber für die Mitarbeitenden eine zunehmende Anforderungserweiterung festzustellen. Eine Möglichkeit, hier organisatorisch zu reagieren und damit die Aufgabenkomplexität für die Mitarbeitenden zu reduzieren, ist die Spezialisierung von Aufgabenbestandteilen. Solche organisatorischen Spezialisierungen finden wir beispielsweise bei der Beratung in Fällen von Trennung und Scheidung, dem Falleingangsmanagement, den Hilfen für unbegleitete, minderjährige Ausländer*innen und auch zunehmend bei den klassischen Aufgaben des Kinderschutzes. Gerade größere Kommunen haben hier in den letzten Jahren eigene Kinderschutzdienste eingerichtet.

Mit der Einlösung des Inklusionsauftrages stellt sich nun für die Jugendämter die Frage, ob die Aufgaben in die bestehenden Aufgabenstrukturen des ASD und in die bestehenden Arbeitsweisen (z. B. Teams mit regionaler Zuständigkeit) integriert werden oder ob die Erörterung des behinderungsspezifischen Unterstützungs- und Hilfebedarfes in ein entsprechendes sozialpädagogisches Spezialfachgebiet übertragen werden soll (vgl. ebd, S. 232).

Michaela Berghaus, Adam Khalaf und Joachim Merchel (ebd.) beschreiben dabei folgende Punkte, die bei einer weiterhin ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung durch einen generalisierten ASD zu gewährleisten sind:

- Das Basiswissen für verschiedene Konstellationen der behinderungsbedingten Hilfen (fachlich und rechtlich) muss bei allen Mitarbeitenden vorhanden und aktualisiert werden.
- Vertieftes und differenzierte behinderungsspezifisches Wissen muss durch mindestens ein Teammitglied verfügbar und z. B. im Rahmen von kollektiver Beratung abrufbar sein.

- Erzieherische und behinderungsspezifische Unterstützungsanfordernisse müssen erkannt und ganzheitliche Hilfen entwickelt werden können.
- Die Mitarbeitenden müssen die Instrumente zur Identifizierung der jeweiligen Unterstützungsbedarfe beherrschen und anwenden können.
- Die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern müssen kontinuierlich wahrgenommen und bearbeitet werden (vgl. ebd, S. 232).

Spezialisierungen in diesem Bereich reduzieren zwar, wie bereits erwähnt, u. a. die Aufgabenkomplexität für die Mitarbeitenden, schaffen aber auch ggf. Herausforderungen an den Schnittstellen. Dabei kann bei dieser Arbeitsweise oft das Kind bzw. der Jugendliche aus dem Blick verloren gehen; dessen Verhalten kann unterschiedliche Ursachen haben bzw. unterschiedlichen Logiken entspringen. Schauen wir uns dazu ein Beispiel an:

Luca, 15 Jahre, lebt seit mehreren Jahren in einer stationären Jugendhilfeeinrichtung. In den letzten Monaten zeigt er dabei eine zunehmend negative Entwicklung. Im Hilfeplangespräch wird berichtet, dass er mehrere Auseinandersetzungen mit Mitbewohnern und Erzieher*innen hatte, er beim Zündeln entdeckt wurde und zunehmend den Schulunterricht schwänzt. In der Vergangenheit gab es bereits den Verdacht einer Aufmerksamkeitsstörung.

Und nun? Interpretiert man Lucas Verhalten als Ausdruck einer seelischen Störung z. B. in Form einer hyperkinetischen Störung des Sozialverhaltens oder stellt man den erzieherischen Bedarf des Jugendlichen in den Mittelpunkt und sieht das Verhalten v. a. im Kontext besonderer biographischer oder sozialer Belastungen? Bleibt der ASD zuständig oder wechselt „der Fall“ in das Spezialgebiet der Eingliederungshilfe?

Bei der Entscheidung über die zukünftige organisatorische Aufgabenwahrnehmung sind die Jugendämter gut beraten, v. a. diese Perspektiven der Adressat*innen in den Blick zu nehmen und die Prozesse aus den verschiedenen Blickwinkeln zu gestalten. Leistungsberechtigte, die z. B. konkrete Leistungsansprüche geltend machen (wie z. B. bereits jetzt die Hilfen bei Teilleistungsstörungen) müssen nicht unbedingt ganzheitliche, komplexe Diagnoseverfahren durchlaufen. Nicht jede behinderungsspezifische Unterstützungsanforderung beinhaltet einen erzieherischen Bedarf (vgl. u. a. Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, S.6). Die Fragestellung also über eine generalisierte oder spezialisierte Aufgabenwahrnehmung ist eine Organisationsentwicklungsaufgabe, die nur partizipatorisch und transparent

durch die einzelnen Allgemeinen Sozialdienste gestaltet werden kann; eine Aufgabe aber auch, die durchaus mitentscheidend über eine ausreichende Einlösung des Inklusionsauftrages durch die ASDs ist!

6 Mit welchen Werkzeugen packt man es an?

Der ASD ist laut Prof. Schone die Schlüsselinstanz, um Ansprüche von Bürger*innen nach dem SGB VIII an die Kommune zu transportieren (vgl. Schone 2019, S. 304). Dabei bietet er als Beratungsinstanz im Netzwerk der Hilfen Rat und Unterstützung; als Entscheidungs- und Vermittlungsinstanz entscheidet er zudem unmittelbar über das Vorliegen von Rechtsansprüchen von Familien und ihren Kindern sowie jungen Erwachsenen (vgl. ebd.). Prof. Schrappner beschreibt zudem eine Hauptaufgabe des ASD „in der zielgerichteten und möglichst wirksamen Verteilung sozialer Leistungen“ (vgl. Schrappner 2017, S. 69). Insofern kommt dem ASD bei den zukünftigen „Hilfen aus einer Hand“ im Zusammenhang mit einer einheitlichen sachlichen Zuständigkeit der öffentlichen Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung und unabhängig von der Behinderungsform eine besondere Bedeutung zu. Im Rahmen dieser Entscheidungs- und Vermittlungsinstanz bedient er sich dem Hilfeplanverfahren, das in seiner methodischen, kommunalen Ausgestaltung variieren kann. Spannend wird dabei v. a. sein, wie das zukünftige Leistungsgesetz (§ 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII) den Leistungstatbestand und den Behinderungsbegriff definieren wird oder wie der Bruch zwischen einer objektiv-funktionalistischen Bedarfsfeststellung und der partizipatorischen dynamischen Bedarfsklärung überwunden werden soll bzw. kann (vgl. Hopmann et al. 2020, S. 343 ff.). Die Anforderungen des § 13 SGB IX bzgl. der Anwendung systematischer Arbeitsprozesse und standardisierter Arbeitsmittel (Instrumente) ist dabei z. B. eine Aufforderung an die Praxis, sich mit dem Konzept der ICF-CY auseinanderzusetzen und damit auch die Wirksamkeit der Bedarfsklärung in der Eingliederungshilfe zu verbessern; einer der zentralen Wirk- und Steuerungsfaktoren bei Hilfen. Im Rahmen des Diskurses „Gemeinsam zum Ziel: Wir gestalten die inklusive Kinder- und Jugendhilfe!“ wird derzeit durch das Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Gesetzentwicklung eines Leistungsgesetzes und damit die konkrete Ausgestaltung eines Hilfe- bzw. Teilhabeverfahrens durch einen strukturierten und mehrgliedrigen Beteiligungsprozess flankiert. Unterschiedliche Vorschläge zu möglichen Verfahren „liegen hier auf dem Tisch“ (mehr Informationen unter <https://gemeinsam-zum-ziel.org/>); kom-

binierete, aber auch separierte Varianten. Die Wahl des Verfahrens wird dabei möglicherweise Auswirkungen auf die Organisationsentscheidung der Jugendämter zur Aufgabenwahrnehmung (s. Kapitel 5) haben. Ein systemisches, kombiniertes Verfahren beinhaltet z. B. eher auch eine ganzheitliche Aufgabenwahrnehmung durch einen generalisierten Fachdienst.

Beachtet werden sollten dabei aber für die Hilfe- bzw. Teilhabepanung – unabhängig von der gewählten Lösung – bewährte Strukturprinzipien, die der Vorstand der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) folgendermaßen herausgestellt hat (vgl. IGfH 2020, S. 12):

- Kollegiale Fallberatung als Teil des sozialpädagogischen Fallverstehens
- Beteiligung der Hilfe-Adressat*innen (differenziert nach Kind/Jugendlichem und Eltern/-teil):
- Kontinuierliche Beobachtung und Überprüfung der Angemessenheit der Hypothesen und der Effekte des gewählten Hilfe-Arrangements sowie der darin eingebundenen Ziel-Übereinkünfte
- Einbezug relevanter Dritter

Das zukünftige Verfahren spielt dabei eine Schlüsselrolle bei der konkreten Umsetzung des Inklusionsauftrages. Entscheidend ist, mit welchen personellen Ressourcen die Kommunen an dieser Stelle konkret agieren, um Beteiligung der Adressat*innen nicht nur zu propagieren, sondern auch umzusetzen. Beteiligung muss dabei immer differenziert mit dem Blick auf das Kind, den/die Jugendliche*n und die Eltern erfolgen. Was in der Theorie schlüssig klingt, ist in der Praxis kein Selbstläufer. Ängste gegenüber dem Jugendamt, Machtasymmetrien oder Beteiligungsuntauglichkeiten müssen erkannt und beachtet werden.

Behinderungsspezifische Einschränkungen bedeuten zudem weitere Anforderungen an Beteiligungskonzepte. Bei Funktionseinschränkungen des Hörens, Sehens oder Sprechens zum Beispiel greifen die alten Beteiligungsrezepte nur bedingt. Hier gilt es für die Jugendhilfe/die Mitarbeitenden im ASD mit der Behindertenhilfe in den Austausch zu gehen und zu lernen. Bei allem gilt aber immer die Leitorientierung, dass Beteiligung mit dem Blick auf die Wirksamkeit von Hilfen der Schlüssel zum Erfolg ist. Der koproduktive Prozess der Hilfeplanung funktioniert nur gemeinsam. Die Wirksamkeit von Hilfen wird davon abhängen.

7 Wer behält die Orientierung?

Inklusion hört innerhalb des Jugendamtes nicht beim ASD auf, sondern ist als Handlungsmaxime auf alle Leistungen, Prozesse und Fachdienste zu übertragen. Ausgangspunkt dafür ist aber zunächst ein konsensfähiger Inklusionsbegriff innerhalb der Organisation: Ist das Ziel die diskriminierungsfreie soziale Teilhabe aller Menschen im Sinne einer supranationalen Aufgabe (vgl. Zukunftsforum Heimerziehung/Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen 2021, S. 33) oder wird es (zunächst) auf Kinder und Jugendliche mit behinderungsspezifischen Bedarfen eingeschränkt?

Dabei darf nicht übersehen werden, dass Inklusion kein Ergebnis, sondern ein Prozess ist, der v. a. von fachlichen Haltungen geprägt ist (vgl. Hollweg/Kieslinger 2021, S. 15). Diese Haltungen werden von Schönecker et al. (2021) folgendermaßen präzisiert:

- nicht-diskriminierend und barrierefrei,
- unter Anerkennung ggf. vielfältiger Bedarfs- und Lebenslagen,
- partizipativ,
- entwicklungsfördernd,
- Autonomie/Selbstbestimmung anerkennend und unterstützend,
- unter aktiver Einbeziehung der Eltern/Zugehörigen,
- die Wahlfreiheit berücksichtigend,
- vor Gefahren schützend,
- mit sozialräumlicher Perspektive (ebd., S. 10).

Damit wird klar, dass die Umsetzung des Inklusionsauftrages nicht nur eine Frage von organisatorischen Zuständigkeiten oder fachlichen Verfahren ist, sondern sich v. a. in den Einstellungen und Haltungen der Mitarbeitenden vollzieht. Eine Organisationsentwicklungsaufgabe, die natürlich auch organisatorisch geplant werden kann/muss.

Eine wichtige Funktion in diesem Prozess kann dabei eine inklusive, integrierte Jugend- und Sozialplanung übernehmen. Annika von Walter und Friedemann Christ beschreiben dabei die Zielsetzung (2023, S. 50):

„Die gemeinsame strategische Steuerung hat zwei Ziele: Erstens das Wissen über die Angebots- und Trägerlandschaft zu teilen, die zukünftigen Bedarfe zu qualifizieren und zu quantifizieren sowie die Bedarfslücken zu erkennen. Zweitens geht es darum, gemeinsam mit den freien Trägern Lösungen für diese Lücken zu finden. Die zweite Zielstellung bezieht sich auf individuelle Hilfebedarfe und notwendige Investitionen in Personal und Infrastruk-

tur (inklusive Vereinbarungen zu Kostenteilung und Finanzierungssicherheiten), darüber hinaus aber auch auf die perspektivische Entwicklung einer integrierten Gesamtsteuerung. Letztlich geht es also auch hier darum, die inklusive Haltung ins Leben zu bringen und abzusichern.“

Wichtig ist, dass hier v. a. auch die kleineren Jugendämter über die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen verfügen, genau diese Herausforderungen in Zukunft zu gestalten (vgl. Stiftung SPI 2021, S. 6). Gerade die Querschnittsbereiche (Qualitätsentwicklung, Controlling und Jugendhilfeplanung) müssen hier organisatorisch mit der Aufgabenmehrung „mitwachsen“. In Bezug auf eine inklusive Jugendhilfeplanung machen dabei Philipp-Emanuel Oettler und Julia Pudelko deutlich, dass Jugendhilfeplanung nur dann den ihr entgegengebrachten Anforderungen entsprechen kann, wenn sie mit den notwendigen Ressourcen ausgestattet wird und auf fundierten Grundlagen und zielgerichteten Konzepten beruht (vgl. ebd. 2023, S. 104).

In der bewährten Struktur der kooperativen Kinder- und Jugendhilfe enden die Inklusion und die damit verbundene Planung nicht an der Rathaustür. Es braucht bei allen Beteiligten eine Idee des „Wollens“ (vgl. Thumer 2023, S. 44). Gerade der Jugendhilfeplanung fällt eine Schlüsselrolle bei der Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe, anderen Rehaträgern, Institutionen des Gesundheitswesens etc. zu. In Verbindung mit den Zielen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 4 SGB VIII) trägt der öffentliche Träger dabei die Gesamt- und Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII) als auch die Gewährleistungspflicht, dass „die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen [...]“ (§ 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Dass diese Prozesse Zeit in Anspruch nehmen, dürfte unbestritten sein. Dass diese Prozesse auch in eine jugendamts- bzw. gesamtkommunale Inklusionsstrategie eingebunden werden müssen, auch. Gelingende Praxisbeispiele finden sich dazu beispielsweise beim Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis-Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“ des Deutschen Institut für Urbanistik (<https://jugendhilfe-inklusive.de/>).

Eine wichtige Ressource in diesem Entwicklungsprozess können dabei zukünftig die Verfahrenslotsen gem. § 10b SGB VIII sein; insbesondere mit ihrer Auftragslage gem. Absatz 2:

„Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe

für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitations-trägern.“

Eingebunden z. B. in eine jugendamtsinterne Steuerungsgruppe zusammen mit Jugendhilfeplanung, Leitung, Mitarbeitenden des ASD kann über diese zusätzliche Ressource im System eine neue Dynamik in den Jugendämtern entstehen.

8 (...) ist es so einfach?

Wie bereits betont, braucht es bei allen Beteiligten v. a. eine Idee des Wollens. Thomas Meyer (2023) fasst es sogar so zusammen:

„Insofern ist die „inklusive Lösung“ im Grunde kein Schreckensgespenst, sondern ein fruchtbarer Nährboden für eine am Kind orientierte inklusive Pädagogik, in der verschiedene Professionen gewinnbringend zusammenarbeiten sollten“ (ebd., S. 164).

Offen muss aber auch gesagt werden, dass es dem ASD bzw. den Jugendämtern schwer fällt, den Blick zu heben und Strukturen, Kooperationen und die gesellschaftlichen Prozesse in den Blick zu nehmen. Sehr dominant hat sich auf dem Hintergrund problematischer Kinderschutzverläufe die Tätigkeit des Kinderschutzes in Gesamtaufgabenwahrnehmung des ASD entwickelt. Dieser Tätigkeitsbereich ist klar priorisiert; andere Aufgabenfelder müssen oft „hinten anstehen“. Neue gesetzliche Rahmenbedingungen schaffen zudem neue Anforderungen in der Praxis. Umso wichtiger ist in diesem Zusammenhang ein prozessorientiertes, qualitatives Personalbemessungsverfahren, was genau diese Schwankungen in den Arbeitsintensivitäten in den Blick nimmt, die neuen, inklusiven Arbeitsabläufe und -prozesse integriert und hierzu die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt (vgl. Berkemeyer/Pietsch 2022). Nur wenn ein Team vorhanden ist, kann auch ein inklusiver Teamentwicklungsprozess in Gang gesetzt werden.

Grundsätzlich muss sich die öffentliche Jugendhilfe also in Bezug auf den durchaus engen Zeitkorridor dringendst auf die kommenden Fragestellungen vorbereiten. Im Interesse der Kinder, Jugendlichen und Familien – aber auch der Fachkräfte vor Ort – ist es dabei wichtig, die Deutungs- und Entschei-

dungshoheit bzgl. der Ausgestaltung der „Großen Lösung“ nicht der Politik oder den Verbänden zu überlassen. Vielmehr ist die kommunale Kinder- und Jugendhilfe aufgefordert, sich frühzeitig und aktiv in diesen Prozess einzubringen und ihn mitzugestalten. Individuelle, kommunale Lösungen sind hier zu entwickeln. Zu groß sind ansonsten die Risiken und Folgen eines ‚Aussitzens und Abwartens‘!

Die „große Lösung“ ist damit aber auch eine große Chance. Die wirtschaftliche Bedeutung der Jugendhilfe wird damit innerhalb des kommunalen Gesamtetats weiterhin zunehmen. Das „Superamt“ innerhalb der Kommunalverwaltung wird einen großen Teil des kommunalen Budgets beanspruchen. Verbunden werden muss diese gesteigerte Finanzverantwortung auch mit den beschriebenen Organisations- und Teamentwicklungsprozessen. Es ist nicht oft genug zu betonen, dass Controlling, Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung hier die mitentscheidende Rolle spielen werden.

Mitgedacht und integriert werden muss bei all diesen Überlegungen ebenfalls die bundesweite, stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern ab dem Jahr 2026 im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG); der Rechtsanspruch richtet sich dabei gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Kommunen sind auch hier aufgefordert, dieses Feld qualitativ zu bestellen und die beiden „Herkulesaufgaben“ – Inklusion und die Umsetzung des GaFöG – gemeinsam auf der Grundlage integrierter Planungsprozesse strategisch auszurichten. Poollösungen beispielsweise im Bereich der schulischen Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe lassen sich nur im Dialog mit den schulisch Verantwortlichen implementieren. Die Schule bzw. Bildungsangebote generell müssen sich als gemeinschaftsstiftende Orte verstehen, wo Vielfalt als Bereicherung und Ressource für Lernprozesse begriffen wird (vgl. Meyer 2023, S. 184). Es macht für die öffentliche Jugendhilfe dabei Sinn, die Begrifflichkeiten Bildung, Erziehung und Inklusion in einem Kontext miteinander zu verschränken und in den kooperativen Entwicklungsprozessen mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu verankern.

Dabei ist eines klar, die Auftragslage „Inklusion“ wird nicht mit dem Jahr 2028 enden. Vielmehr ist es eine dauerhafte Zukunftsaufgabe; eben ein Prozess und kein Ergebnis!

Literatur

- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): Monitor Hilfen zur Erziehung 2021, Dortmund. http://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2021.pdf (Abruf 29.09.2023).
- Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (2021): Kinder- und Jugendhilfereport EXTRA 2021 – eine kennzahlenbasierte Kurzanalyse, Dortmund. www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kinder-_und_Jugendhilfereport_Extra_2021_AKJStat.pdf (Abruf 29.09.2023).
- Berghaus, M./Khalaf, A./Merchel, J. (2023): Profil und Profilentwicklung im Allgemeinen Sozialdienst (ASD), München.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter/Müller, H. (2020): Der Jugendamts-Monitor: Aufgaben – Trends – Daten, Mainz.
- Der Vorstand der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) (2020): Bewertungskriterien für eine Reform des SGB VIII aus Sicht der IGfH. https://igfh.de/sites/default/files/2020-06/IGfH_Bewertungskriterien_SGB_VIII.pdf (Abruf 28.09.2023)
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (2023): Gesetzliche Gestaltungsmöglichkeiten eines Inklusiven SGB VIII, Heidelberg. https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Hinweise/DIJuF-Hinweise_Gesetzliche_Gestaltungsoptionen_Inklusives_SGB_VIII_vom_16.5.2023.pdf (Abruf 27.09.2023)
- Drucksache 19/26107: Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode (25.01.2021). <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> (Abruf 29.09.2023).
- Hopmann, B./Rohrmann, A./Schröer, W./Urban-Stahl, U. (2020): SGB VIII Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen ihren Eltern? In: Das Jugendamt, Heft 7-8/2020, S. 338–346.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2021): Inklusion und Hilfeplanung – wie geht das zusammen? In: Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hg.) (2021): Hilfeplanung inklusiv gedacht – Ansätze, Perspektiven, Konzepte, Freiburg.
- Merchel, J. (2019a): Einleitung: Der „Allgemeine Sozialdienst (ASD)“ als Gegenstand eines Handbuchs – ein Beitrag zur Anerkennung der Bedeutung und Professionalität eines Handlungsfeldes. In: Merchel, J. (Hg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München.
- Merchel, J. (2019b): Organisationsgestaltung im ASD. In: Merchel, J. (Hg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München.

- Meyer, T. (2023): Der Index für Inklusion als Orientierungs- und Umsetzungshilfe für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: Owsianowski, J./Kieslinger, D. (Hg.): *Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität*, Freiburg i. B.
- Oettler, P.-E./Pudelko, J. (2023): Wie Jugendhilfeplanung (nicht) zur Finanzierungsstruktur und Effizienz des Jugendhilfesystems beitragen kann. In: Owsianowski, J./Kieslinger, D. (Hg.): *Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität*, Freiburg.
- Schönecker, L./Seckinger, M./Eisenhardt, B./Kuhn, A./van Driesten, A./Hahne, C./Horn, J./Strüder, H./Koch, J. (2021): *Inklusive Weiterentwicklung außerfamiliärer Wohnformen für junge Menschen mit Behinderungen*. <https://transfertagung-heimerziehung.igfh.de/projektergebnisse/> (Abruf 28.09.2023).
- Schone, R. (2019): Zwischen Hilfe und Kontrolle- der ASD im Spannungsfeld zwischen Dienstleistung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, J. (Hg.): *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*, München.
- Schraper, C. (2017): *Allgemeiner Sozialdienst*. In: Kreft, D./Mielenz, I. (Hg.): *Wörterbuch Soziale Arbeit. Aufgaben, Praxisfelder, Begriffe und Methoden der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*, Weinheim/Basel, S. 66–72.
- Stiftung SPI Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May« (2021): *Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern*. Abschlussbericht. www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMI17-316.pdf (29.09.2023).
- Thumer, U. (2023): *Inklusive Quartiersentwicklung – ein Praxisbeispiel*. In: Hollweg, C./Kieslinger (Hg.): *Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe – Kooperationen und Netzwerke auf dem Prüfstand*, Freiburg.
- Von Walter, A./Christ, F. (2023): *All inclusive in der Jugendhilfe? Organisationale Herausforderungen für das Zusammenspiel zwischen Jugendamt und Trägerlandschaft*. In: Owsianowski, J./Kieslinger, D. (Hg.): *Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität*, Freiburg.
- Zukunftsforum Heimerziehung – Bundesweite Initiative zur Weiterentwicklung der Heimerziehung/Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (2021): *Zukunftsimpulse für die »Heimerziehung« Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten!* <https://transfertagung-heimerziehung.igfh.de/> (Abruf 28.09.2023).

TEIL 2

Junge Menschen, Eltern und Fachkräfte im Fokus

InkluJu – Inklusion und Beteiligung in stationären Einrichtungen

Judith Owsianowski

1 Einleitung

Im Rahmen des Modellprojektes *Inklusion jetzt!* wurden für die Projektlaufzeit unterschiedliche Adressat*innen-Befragungen geplant, um die Perspektiven der Menschen, die wesentliche Adressat*innen und/oder Akteur*innen einer inklusiven Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe sind, in den Modellprozess einzubinden. Ziel ist es, dadurch wesentliche Aussagen und notwendige Informationen zu erhalten, die bei der Umsetzung der inklusiven Lösung relevant und richtungsweisend sind, um im Endeffekt Angebote zu schaffen, die tatsächlich im Sinne der jungen Menschen und deren Familien gestaltet werden. Bereits im Jahr 2021 erfolgte eine bundesweite Online-Befragung von Mitarbeitenden. Die Ergebnisse sind sowohl auf der Projekt-Homepage als auch zusammengefasst in diesem Band („InkluMa – Inklusion durch Mitarbeitende“ auf S. 153 ff.) einzusehen. Im nächsten Schritt erfolgte im Jahr 2022 eine bundesweite Befragung, ebenfalls online, von Eltern und Personensorgeberechtigten, deren Kinder Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe erhalten. Auch diese Ergebnisse werden an den genannten Stellen zur Verfügung gestellt. Als dritte Säule der Beteiligung wurden in einem Präsenzformat Workshops mit Jugendlichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe geplant und im Juli 2023 durchgeführt. Dieser Beitrag führt die Ergebnisse der Aussagen der Kinder und Jugendlichen zusammen und leitet wesentliche Schlüsse daraus ab, die als wesentliche Indikatoren und Leitfaktoren für die weitere inklusive Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe gesehen werden können.

2 Rahmenbedingungen

Ein erster Workshop für Kinder und Jugendliche wurde in Kooperation mit dem Landesheimrat Bayern als Beteiligungswerkstatt „InkluBe – Inklusion und Beteiligung in stationären Einrichtungen“ für den 22. und 23. Oktober 2021 geplant. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde die Veranstaltung

nicht durchgeführt. Stattdessen erfolgte im Jahr 2023 erneut ein Aufschlag, Kinder und Jugendliche in Form von Interview-ähnlichen Workshops einzubeziehen.

In Kooperation des Modellprojekts *Inklusion jetzt!* mit dem Landesheimrat Bayern wurde die Idee entwickelt, die bereits geplante jährlich stattfindende Veranstaltung des Zentrums Bayern Familie und Soziales Bayerisches – Landesjugendamt mit dem Titel *IPSHEIM XI: Initiative Partizipationsstrukturen in der HEIMerziehung*, die vom 18. bis 20. Juli 2023 in der Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck stattfand, für die Beteiligung zu nutzen. Das Modellprojekt *Inklusion jetzt!* erhielt somit die Möglichkeit, im Rahmen dieser dreitägigen Veranstaltung zwei Workshops durchzuführen.

Die Veranstaltung IPSHEIM bietet nunmehr zum elften Mal den Kindern und Jugendlichen, die sich in einrichtungsinternen Heimräten und Selbstvertretungen in ihren jeweiligen stationären Wohngruppen engagieren, die Möglichkeit, sich landesweit zu vernetzen. Im Jahr 2023 waren 22 Fachkräfte und 48 junge Menschen angemeldet, sodass insgesamt mit Tagesgästen und Projektteam 80 Teilnehmer*innen anwesend waren. Veranstaltungsort ist seit vielen Jahren die Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck, ein etwas außerhalb von dem Ort Ipsheim gelegenes Gelände mit alten Burggemäuern, in denen sich die Gästezimmer und unterschiedlichen Veranstaltungsräume befinden, einem Burghof, in dem die Plenumsveranstaltungen stattfinden sowie einem großzügigen Gelände um die Burg herum, welches zu unterschiedlichsten Freizeitaktivitäten genutzt werden kann. Da die Burg nicht barrierefrei ist, der Landesheimrat sich seit 2022 jedoch inklusiver ausrichtet, wird aktuell nach alternativen Veranstaltungssettings gesucht.

Im Rahmen der Veranstaltung werden für die Kinder und Jugendlichen, neben einem bunten Freizeitprogramm und Diskussionsangeboten zu unterschiedlichen Themen, auch Politiker*innen geladen, mit denen die jungen Menschen in den Austausch gehen können. Zudem wurde in dieser Veranstaltung der Landesheimrat 2022/23 (bestehend aus 12 von den Kindern und Jugendlichen selbst gewählten jungen Menschen unter der Organisation des Landesjugendamtes Bayern) verabschiedet und der neue Landesheimrat 2023/25 stellte sich vor. Darüber hinaus fanden am 19.07.2023 sieben unterschiedliche Workshops (teilweise jeweils am Vor- und Nachmittag mit unterschiedlichen Teilnehmendengruppen) statt:

Workshop 1: Kinderrechte (nur für junge Menschen unter der Leitung des ZBFS-BLJA und des DoKuPäd KJR-Nürnberg)

Workshop 2: Heimaufsicht (vormittags junge Menschen, nachmittags Fachkräfte unter der Leitung der Heimaufsicht)

Workshop 3: „Let’s talk about sex!“ (Multiplikatoren-Training für Fachkräfte unter der Leitung des pädagogischen Teams der Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck)

Workshop 4: Perspektivwechsel (für junge Menschen unter der Leitung des pädagogischen Teams der Jugendbildungsstätte Burg Hoheneck)

Workshop 5: Ombudsschaft (für junge Menschen unter der Leitung des OKJO, der Ombudsstelle Augsburg und der ism gGmbH)

Workshop 6: Inklusion jetzt! (für junge Menschen unter der Leitung der stellvertretenden Projektleitung sowie der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes *Inklusion jetzt!*)

Workshop 7: Fachkräfteaustausch (für Fachkräfte unter der Leitung des ZBFS-BLJA)

3 Beschreibung Workshops Inklusion jetzt!

Jede*r ist anders. Jede*r gehört dazu. Jede*r kann und darf in der Gesellschaft mitmachen – das ist Inklusion.

Mit diesem Titel des Ankündigungstextes wurden die jungen Menschen zu dem jeweils zweistündigen Workshop eingeladen, für den sie sich entweder am Vormittag oder am Nachmittag anmelden konnten. So ergaben sich zwei Gruppen in unterschiedlicher Besetzung und mit unterschiedlicher Teilnehmendenzahl:

Für den Workshop I am Vormittag hatten sich drei Teilnehmende, für den Workshop II am Nachmittag acht Teilnehmende angemeldet. Insgesamt nahmen sieben weibliche und zwei männliche (hierbei nahm ein Teilnehmer an beiden Workshops teil) junge Menschen teil, eine Person kann als divers bezeichnet werden.

Im Folgenden werden die Ergebnisse beider Workshops zusammengefasst. Die Teilnehmenden leben in unterschiedlichen Wohngruppen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe – so z.B. in Mädchen-Regel-Wohngruppen, in intensiv-therapeutischen Mädchen-Wohngruppen oder in gemischtgeschlechtlichen Wohngruppen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Sie selbst geben an, zusätzlich zu ihrem Kinder- und Jugendhilfebedarf teilweise auch weitere Bedarfe zu haben, da sie z.B. beeinträchtigt sind durch AVWS (auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung), ADHS oder Autismus.

4 Vorgehen in den Workshops

4.1 Kurzer Input zu Inklusion/Teilhabe

Nach einer kurzen Vorstellung der Teilnehmenden sowie der Workshopleiterinnen wird ein kurzer Input zu den Anforderungen von Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe gegeben (Partizipation und Selbstbestimmung, Recht auf gleichberechtigte Teilhabe aller jungen Menschen, Selbstvertretung, Kinderschutz). Es zeigt sich, dass einige Teilnehmende bereits ein umfassendes (auch rechtliches) Wissen über Inklusion haben, andere Teilnehmende haben sich bisher wenig mit dem Thema auseinandergesetzt.

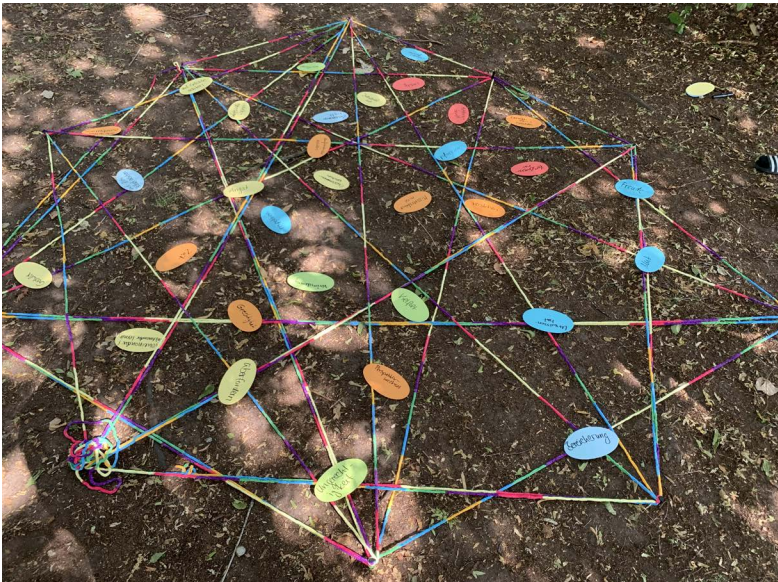
Zudem werden die Teilnehmenden aufgefordert, zu benennen, was sie zu der Teilnahme an diesem Workshop bewogen hat und was sie dazu bringt, sich mit dem Thema Inklusion auseinanderzusetzen. Die Antworten sind vielfältig: Neben dem Wunsch, in dem Workshop Informationen zum Thema Inklusion zu erhalten, wird deutlich benannt, dass es den jungen Menschen darum geht, sich für Beteiligung einzusetzen und auf Barrieren aufmerksam zu machen, denn diese zu benennen, falle vielen schwer oder sei äußerst herausfordernd für die Betroffenen. Hierbei benennen unterschiedliche Teilnehmende, dass Gleichbehandlung (Gleichstellung) nicht das Gleiche wie Bedarfsgerechtigkeit sei, denn schließlich benötige jeder Mensch bei scheinbar gleichen Voraussetzungen ggf. etwas anderes.

Die jungen Menschen sind sich einig, dass die eigene Stimme zähle und demnach auch gehört werden sollte – denn alle Menschen seien gleichwertig und das sei ihnen sehr wichtig. Hierbei sei Sprache (Kommunikation) ein wichtiges Medium. Die jungen Menschen benennen zudem, dass es ihnen allge-

mein um Angenommensein und Akzeptanz gehe, dass sie sich für Meinungsfreiheit einsetzen und dass Inklusion schließlich bedeute, alle gehören dazu.

4.2 Assoziationen Inklusion/Teilhabe

Im Anschluss an die Vorstellungsrunde und die thematische Einstimmung erfolgt eine freie Assoziation mit Begriffen zur Inklusion. Hierbei wird ein buntes Wollknäuel zwischen den Teilnehmenden hin- und hergeworfen. Beim Werfen des Knäuels wird jeweils ein Begriff genannt, der mit Inklusion assoziiert wird, ohne diesen weiter zu erläutern. Indem der Faden von jeder Person festgehalten wird, wenn das Knäuel zu einer anderen Person geworfen wird, entsteht ein buntes Netz, welches am Ende am Boden verankert wird. Die Begriffe der Teilnehmenden werden auf Karten geschrieben und auf das Netz gelegt. In dieser Weise entsteht ein buntes Bild, welches die vernetzende, vielfältige und bunte Welt der Inklusion mit allen Facetten versinnbildlicht.



Als Beispiele für die benannten Begriffe und Formulierungen werden an dieser Stelle nur einige beispielhaft benannt: Zusammenwachsen, aufeinander achten, Angst, Respektieren, Veränderung, Gerechtigkeit, voneinander/miteinander lernen, Zeit, Geduld, auf sich selbst achten, sich selbst zurückneh-

men, dazugehören, Zusammenhalt, Gleichberechtigung, auf Gefühle achten, Individualität, Chancengleichheit

4.3 Wo wird Inklusion noch nicht umgesetzt und was fehlt?

In einem nächsten Schritt werden die jungen Menschen eingeladen, von ihren eigenen Erfahrungen bezüglich ihrer Exklusionserfahrungen zu berichten. Ziel ist es, hieraus abzuleiten, wo Inklusion noch nicht gelingt und was demzufolge Handlungsnotwendigkeiten sind. Die Antworten können in vier Bereiche untergliedert werden, wobei anzumerken ist, dass diese Trennung eher der Strukturierung dient und dass es zwischen den Bereichen Überschneidungen gibt. Die Bereiche betreffen folgende Themen: Wo ist Teilhabe eingeschränkt, an welchen Stellen ist Partizipation nicht gewährleistet, welche Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen gibt es und in welchen Bereichen ist Inklusion bisher nicht gelungen.

4.3.1 Wo ist Teilhabe eingeschränkt?

Barrierefreiheit (hier: Veranstaltungsort):

Direkt zu Beginn dieses Themas berichten die jungen Menschen zu der aktuellen Erfahrung am Veranstaltungsort, dass Barrieren hier in nahezu allen Bereichen vorhanden seien. So wird beschrieben, dass das Pflaster des Geländes für mobilitätseingeschränkte Personen eine Teilnahme äußerst erschwert. Baulich benennen die jungen Menschen, dass Zimmer und Räume nicht erreichbar sind, da sie nur teilweise im Erdgeschoss gelegen sind. Es gibt im Gebäude viele (enge) Treppen und lediglich eine barrierefreie Toilette. Der Burghof bietet eine Akustik, die für hörgeschädigte Menschen eine immense Belastung darstellt oder eine Teilhabe an akustischen Aktionen unmöglich macht. Zudem beschreiben sie, dass z. B. ein Feueralarm bei Menschen mit Hörschädigungen nicht wahrgenommen werden kann, da keine visuellen Warnungen installiert sind. Die zur Verfügung gestellten Bücher in den Aufenthaltsräumen sind in zu kleiner Schrift gedruckt, sodass Menschen mit Sehbeeinträchtigungen diese nicht nutzen können. Eine Orientierung in den Gebäuden und auf dem Gelände ist für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen ebenfalls kaum möglich.

Staatsbürgerschaft:

Aus eigener Erfahrung berichten die jungen Menschen die Einschränkungen, die entstehen, wenn oder weil sie nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft

verfügen (obwohl der Aufenthalt in Deutschland bereits viele Jahre besteht). Die Beantragung der Staatsbürgerschaft ist mit hohen Verwaltungsanforderungen (schriftliche Formulare, Anträge und Ähnliches) verbunden. Diese zu verstehen und entsprechende Formulare auszufüllen stellt für viele Menschen mit Migrationshintergrund eine unüberwindbare Hürde dar, da Texte nicht gelesen oder verstanden werden. Zudem ist eine Beantragung mit einem hohen finanziellen Aufwand verbunden, welcher häufig nicht aufzubringen ist.

Die Konsequenzen, wenn Menschen nicht über die deutsche Staatsbürgerschaft verfügen, werden von den jungen Menschen ebenfalls als ausgrenzend beschrieben. So sind ein politisches Engagement und auch die Übernahme von politischen Ämtern immens eingeschränkt bis unmöglich. Ebenso ist eine Verbeamtung keine Option und verhindert somit die gleichberechtigte Teilhabe.

Diagnosen (z.B. psychische Erkrankung):

Die jungen Menschen beschreiben aus eigener Erfahrung deutliche Teilhabebeeinträchtigungen durch gestellte Diagnosen, die sich auf psychische Erkrankungen aber auch auf körperliche oder organische Beeinträchtigungen beziehen können. Neben den oben angeführten Schwierigkeiten bei Menschen mit Hörschädigungen werden hier besonders die Teilhabebeeinträchtigungen bei psychischen Erkrankungen benannt. So ist beispielsweise die berufliche Tätigkeit in gewünschten Berufen nicht möglich, wenn bestimmte Diagnosen vorliegen. Es wird benannt, dass der eigene Berufswunsch in der Justiz nicht umzusetzen ist, wenn die Diagnose einer Borderline-Erkrankung vorliegt. Dies sei in der Erfahrung der jungen Menschen eine pauschale Regelung, ohne die individuellen Bedingungen der betreffenden Person zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird benannt, dass Mobbing und Gewalt erlebt werden, weil junge Menschen von Depression und kognitiver Einschränkung betroffen sind. Das Verhalten und die Bedarfe (besonders im sozialen Miteinander) werden nicht verstanden und führen daher zu Vorurteilen, Bewertungen und Ausgrenzung.

Notwendige Hilfe zu erhalten ist schwierig:

Im Verlauf des bisherigen Lebens haben die jungen Menschen diverse Erfahrungen mit unterschiedlichen Hilfesystemen gemacht. Hierbei wird sehr deutlich, dass meist zunächst nicht klar ist, an wen oder welche Stelle jemand

sich wenden kann, wenn ein Bedarf besteht. Es ist häufig nicht bekannt, welche Anträge an welche Stelle und in welcher Weise zu stellen sind. Zudem berichten die jungen Menschen über häufig sehr lange Wartezeiten der Bearbeitung und Bewilligung von Anträgen oder im Hinblick auf entsprechende Plätze für Hilfsangebote. Sie berichten auch, dass sie sich teilweise selbst über (Internet-)Recherche informieren mussten, um Optionen zu erhalten. Dies bedarf jedoch der Fähigkeiten, der Rahmenbedingungen sowie des Mutes, um selbst tätig werden zu können. Nicht jeder junge Mensch mit Unterstützungsbedarf verfügt über diese Ressourcen.

4.3.2 An welchen Stellen ist Partizipation nicht gewährleistet?

Besondere Bedarfe sind in der Gesellschaft nicht bekannt:

Im Hinblick auf Partizipation und Beteiligung werden von den Kindern und Jugendlichen unterschiedliche Themen benannt, bei denen sie aus ihrer Sicht zu wenig einbezogen wurden oder werden. So wird zum Beispiel benannt, dass Anstrengung und Belastung in gesellschaftlichen Zusammenhängen beispielsweise für Menschen mit Behinderung (z. B. Hörschädigung) sehr groß sind, sodass Teilhabe nicht vollumfänglich möglich ist. Die daraus resultierenden Unterstützungsbedarfe oder auch Erschöpfungs-Reaktionen der Betroffenen werden im Folgenden fehlinterpretiert und fehlbewertet, ohne dass die Betroffenen beteiligt und gefragt werden, was zu einer Verbesserung führen würde.

Vorurteile in der Gesellschaft:

Die jungen Menschen berichten in unterschiedlichen Zusammenhängen davon, dass in der Gesellschaft und im näheren Umfeld oder Sozialraum zu wenig über die Kinder- und Jugendhilfe bekannt sei. Häufig werden Gebäude oder Gelände mit tradierten Überzeugungen belegt (z. B. „die von Einrichtung XY sind alle straffällig/rauchen/stehlen/hinterlassen ihre Kippen auf dem Boden“), ohne dass die Kinder und Jugendlichen selbst bekannt sind, oder gar dazu befragt werden. Es werde häufig pauschalisiert: „Das waren die aus dem Heim.“ Hier benennen die jungen Menschen, dass sie insofern mehr Partizipation wünschen, damit sie auf die Meinungsbildung der Gesellschaft oder des Umfeldes Einfluss nehmen können. Sie verdeutlichen ihr Interesse, sich im Sozialraum zu bewegen und entsprechend einbezogen zu sein.

Hilfe-Entscheidungen:

In Bezug auf ihre eigenen Jugendhilfeeferfahrungen benennen manche jungen Menschen, dass das Jugendamt ihrer Meinung nach teilweise pauschal handle, ohne die Beteiligten einzubeziehen und nach ihrer jeweiligen Meinung zu fragen. Wiederholt wird während der Workshops benannt, dass bei Entscheidungen nicht berücksichtigt werde, was diese für die Familie, die Kinder und Jugendlichen bedeutet (z. B. Kinder in Obhut zu nehmen).

Dabei räumen die jungen Menschen ein, dass es zum Teil schwierig ist, im Spannungsfeld zwischen Partizipation und Kinderschutz eine adäquate Lösung zu finden.

Die jungen Menschen sind sich einig, dass „Leid nicht messbar ist“. Sie weisen darauf hin, dass die Personen selbst Auskunft geben muss, wie ihr Bedarf ist. Oft werde allerdings von anderen entschieden oder interpretiert. Es wird das Beispiel angebracht, dass Zuschreibungen erfolgen, jemand sei traumatisiert und benötige daher Therapie, auch wenn die betreffende Person anderer Meinung ist.

In diesem Bereich reflektieren die Kinder und Jugendlichen in einer Diskussion, dass es teilweise dennoch wichtig sei, den von außen identifizierten Bedarf bzw. die entsprechende Intervention immer wieder anzubieten und zu benennen, um darauf hinzuwirken, dass Hilfsangebote gegebenenfalls doch angenommen werden, wenn der junge Mensch dazu bereit ist.

4.3.3 Welche Ausgrenzungs- und Diskriminierungserfahrungen gibt es?

Diskriminierung an Schulen:

Die überwiegenden Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen werden von den Kindern und Jugendlichen aus dem Bereich der Schule benannt. Hier geben sie an, dass Lehrer*innen wiederholt diskriminierende Bemerkungen z. B. über Frauen mit Kopftuch äußern. Zudem lassen Lehrer*innen diskriminierende oder diskreditierende Kommentare und Bemerkungen anderer Schüler*innen unkommentiert. Die jungen Menschen erklären dazu, dass betroffene Personen sich selber häufig nicht wehren, da sie dies (kognitiv, emotional oder verbal) nicht können, nicht wissen, wie sie sich wehren könnten oder sogar denken, dass etwas mit ihnen selber nicht stimme. Zum Teil gehen sie auch davon aus, dass sie sich die schädigenden Aussagen nur einbilden.

Mobbing und Gewalt:

Beim Thema Mobbing und Gewalt fällt auf, dass Cyber-Mobbing, sexuelle oder andere körperliche Gewalt und Diskriminierung über soziale Medien von den jungen Menschen nicht angeführt werden. Eigene Erfahrungen bestehen überwiegend im Bereich der Schule aufgrund der oben angeführten Aspekte (Unwissen oder Pauschalisierung bezüglich Herkunft oder Behinderungen/Erkrankungen) und aufgrund von verzögerten Reaktionen, z. B. verursacht durch kognitive Beeinträchtigungen. Die jungen Menschen reflektieren im Gespräch selbst mögliche Ursachen für Mobbing und Gewalt und beschreiben das Phänomen der Ausgrenzung als Mittel für Menschen, um selbst nicht ausgegrenzt zu werden. Dabei benennen sie gleichzeitig mögliche Lösungsansätze, wie zum Beispiel Aufklärung und Information darüber, wie Betroffene Mobbing und Ausgrenzung selbst erlebt haben.

Diskriminierung erfolgt überall:

Im Gespräch zum Thema Mobbing und Gewalt stellen die jungen Menschen fest, dass Diskriminierung (und damit Ausgrenzung) auch innerhalb von Communities erfolgt, die selbst als (von außen betrachtet homogene) exkludierte Gruppen gelten. Benannt wird das Beispiel der LGBTQIA+ Community. Auch hier gebe es unter den jeweiligen Gruppierungen Zuschreibungen und Ausgrenzung. Somit bleibt Exklusion scheinbar ein gesellschaftliches und gruppendynamisches Phänomen, welches auch bei umgesetzten inklusiven Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe Bestand hat.

*4.3.4 Wo gibt es noch keine/nicht ausreichend Inklusion?**Gesellschaft/Sozialraum:*

Besonders deutlich und wiederholt richten sich die Antworten und Aussagen der jungen Menschen auf das nahegelegene Umfeld außerhalb der Jugendhilfe-Einrichtung. Reaktionen auf die eigene Herkunft, Behinderung oder das Verhalten seien zunächst Unkenntnis und veraltete Vorstellungen von „Kinderheimen“ (also Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe). Hier gibt es Ausgrenzungserfahrungen, Vorurteile und Zuschreibungen („die von ... machen immer ...“) kombiniert mit einer veralteten Vorstellung von Jugendhilfe. Auch ganze Orte (Einrichtungsgelände) können vorurteilsbehaftet sein („die da wohnen/auf dem Gelände“, etc.). Es bestehen insgesamt nur wenige Begegnungsmöglichkeiten, um diese aufzulösen oder zu klären.

Zielgruppen-spezifische Wohngruppen:

In Bezug auf ihre eigene Lebenssituation benennen die jungen Menschen sehr deutlich ihre eigenen Wohngruppen, die zum Teil spezifische Angebote (z. B. nur für Mädchen, intensiv-therapeutische Angebote oder Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit kognitiven Beeinträchtigungen) darstellen. Diagnosen sind in diesen Fällen folglich als Aufnahmebedingung oder in anderen Fällen als Ausschlusskriterium festgelegt. Es wird benannt, dass hierbei nicht die jeweilige individuelle Person betrachtet, sondern dass eher in Kategorien bewertet wird, ohne die einzelnen Menschen zu beteiligen. So werden in manchen Wohngruppen von vornherein keine jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Behinderungen aufgenommen, weil Mitarbeitende zum Beispiel das spezifische Wissen nicht haben, obwohl es sich dem Namen nach um eine „therapeutische“ Wohngruppe handelt. Die jungen Menschen sind sich darüber bewusst, dass dies ambivalent bewertet werden kann. Denn das, was einerseits als exkludierend beschrieben wird, ist andererseits notwendig, um den besonderen und individuellen Bedarfen mancher Menschen (in Form von spezialisierten Angeboten mit speziellen Rahmenbedingungen und Fachkenntnissen der Fachkräfte) Rechnung zu tragen.

Wohngruppenwechsel aufgrund veränderter Rahmenbedingungen:

Im Hinblick auf noch nicht umfänglich gelingende Inklusion beschreiben die jungen Menschen in unterschiedlichen Zusammenhängen und aus unterschiedlichen Gründen die Notwendigkeit eines Wohngruppenwechsels. Wohnen ein Kind oder Jugendlicher in einer Wohngruppe und es besteht ein Verdacht auf eine Erkrankung oder Behinderung (hier werden als Beispiele eine Autismus-Spektrum-Störung oder eine Borderline-Erkrankung benannt), muss ein Auszug erfolgen, sobald die Diagnose bestätigt ist. Damit erfolgt meist ein (weiterer) Bruch im Leben der Kinder und Jugendlichen. Wird die Diagnose hingegen nicht bestätigt, darf der junge Mensch in der Einrichtung wohnen bleiben. Wichtiger wäre es aus Sicht der Teilnehmenden, zu überlegen, was getan werden kann, damit der junge Mensch in der Einrichtung gehalten werden kann. Denn der junge Mensch bleibt schließlich mit seinen Besonderheiten der gleiche Mensch mit seinen jeweiligen Bedarfen unabhängig von der Diagnose.

Als weiteres Beispiel benennen Teilnehmende das Leben in einer Mädchenwohngruppe, in der auch jungen Menschen leben, die sich als „trans“ bezeichnen. Dies wird von den jungen Menschen zunächst als gelingend inklusiv betrachtet. Die Möglichkeit, in der Wohngruppe zu leben, hat jedoch

nur solange Bestand, wie der Körper phänomenologisch noch weiblich ist. Sobald die physische Gestalt des Körpers in ein anderes Geschlecht verändert wird, muss die entsprechende Person aus der Mädchenwohngruppe ausziehen.

Den jungen Teilnehmenden der Workshops ist dabei das Dilemma in diesen Konstellationen bewusst, dass ein Verbleib der dann männlichen (oder einem weiteren Geschlecht zugehörigen) Person für andere junge Menschen (z. B. mit Schutzbedarf aufgrund traumatisierender sexueller (Gewalt-)Erfahrungen) unzumutbar sein könnte.

In einem dritten Beispiel wird das sehr plötzliche Ende einer Wohnunterbringung für Kinder und Jugendliche aufgrund einer Schwangerschaft benannt. Auch in diesem Fall ist den jungen Menschen bewusst, dass eine Wohneinrichtung gegebenenfalls (im Hinblick auf Fachwissen und Räumlichkeiten) nicht auf Schwangerschaft und Geburt eines Kindes ausgerichtet sein kann. Dennoch benennen die Teilnehmenden Gelingensfaktoren, die ein abruptes Ende der Hilfsmaßnahme abmildern könnten. Als Beispiele werden hier längere Übergangszeiten mit entsprechenden Möglichkeiten für Perspektivklärung, Abschiede etc. benannt.

Ähnliche Phänomene werden von den Teilnehmenden beschrieben, wenn ein bestimmtes Alter erreicht ist, bei dem das Wohnangebot nicht mehr in Anspruch genommen werden darf und ein Auszug zwingend ist. Als zusätzliche Erschwernis wird gesehen, dass z. B. mit Erreichen des 18. Lebensjahres (aufgrund von Zuständigkeitswechsel) Anträge neu gestellt werden müssen.

Umsetzung inklusiver Angebote:

In einem bestimmten Fall berichtet ein junger Mensch von den Bestrebungen eines Eingliederungshilfeträgers, ein inklusives Wohnangebot für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung zu schaffen. In diesem wurden jedoch, nach Angaben des jungen Menschen, die Plätze von Jugendämtern nicht ausreichend angefragt und belegt, so dass das Angebot wieder eingestellt wurde. Über Hintergründe und genaue Ausgestaltung des Angebotes liegen in diesem Zusammenhang keine konkreteren Informationen vor.

4.3.5 Was hindert an/fehlt allgemein für die Umsetzung von Inklusion?

Im Folgenden wird zusammengefasst, was aus Sicht der Workshop-Teilnehmenden insgesamt für die Umsetzung von Inklusion fehlt:

- Menschen haben häufig Angst vor Andersartigkeit oder Unbekanntem
- Vorurteile bleiben verhaftet und werden nicht aufgeklärt/aufgelöst
- Es bestehen häufig Informationsdefizite über Beeinträchtigungen und Erkrankungen bei dem Gegenüber, die Fehlinterpretationen oder Vorurteile verursachen
- Es bedeutet einen immensen bürokratischen Aufwand und „Papierkram“ sowie Warte- und Bearbeitungszeiten bei der Beantragung von Leistungen, bei einem Zuständigkeitswechsel oder wenn ein bestimmtes Alter erreicht ist
- Informationsdefizit über mögliche Hilfe- und Unterstützungsleistungen für die betroffenen jungen Menschen
- Informationen müssen selbständig und eigeninitiativ recherchiert werden, was nicht immer möglich ist
- Wenn mehrere Einschränkungen oder Diagnosen gleichzeitig vorliegen, ist es schwer, den optimalen Ansatz zu definieren oder eine „Zuordnung“ zu bestimmten Hilfeleistungen vorzunehmen (z. B. Autismus bedeutet mehrere Problemlagen)
- Ein besonderes Hindernis sind mangelnde Partizipation und Möglichkeiten zur Mitbestimmung
- Besonders hinderlich ist, wenn andere entscheiden, was richtig für eine Person ist (z. B. „du bist traumatisiert, also brauchst du Therapie“)
- Häufig erlebt und als hinderlich angesehen wird es, zu etwas überredet zu werden, was jemand selbst gar nicht möchte
- Manche jungen Menschen wollen Hilfen nicht annehmen oder sich in das Gemeinwesen einfügen

4.4 Wo läuft Inklusion bereits gut

Im Weiteren wird in den Workshops der Blick auf positive Erfahrungen der Teilnehmenden und die gelingenden Faktoren bei der bereits erfolgten Umsetzung von Inklusion gelegt. Auch hierbei überschneiden sich die Themenbereiche und die getrennte Auflistung dient der Strukturierung der Inhalte. Die jungen Menschen äußern sich dazu, wo sie bereits veränderte Möglichkeiten der Teilhabe erleben, inwieweit sie Ausgrenzung und Diskriminierung als überwunden ansehen und wo Inklusion insgesamt aus ihrer Sicht bereits erkennbar und erlebbar gelingt.

4.4.1 Wo gelingt Teilhabe gut?

Schule:

Die Teilnehmenden geben überwiegend an, nahegelegene Schulen des allgemeinen Bildungswesens zu besuchen. Hier wird benannt, dass im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit Hörschädigung bereits erste Maßnahmen umgesetzt werden, um den jungen Menschen die Teilnahme am Regelunterricht zu ermöglichen. Zudem werde zum Teil auf eine reizarme Umgebung in der Schule geachtet, sodass auch Schüler*innen z. B. mit ADHS ein bedarfsgerechteres Umfeld und damit bessere Teilhabebedingungen vorfinden.

Freizeit:

Mehrere junge Menschen geben in den Workshops an, in Vereinen in der Umgebung der Wohneinrichtungen aktiv eingebunden zu sein. Damit wird ihnen, wenn dies gewünscht ist, die Teilhabe an Freizeitgestaltung in der Gesellschaft ermöglicht.

Wohngruppen:

Den Aussagen der Teilnehmenden zufolge wird innerhalb der Wohngruppen in unterschiedlichsten Bereichen eine Teilhabe am Gruppenleben möglich gemacht. Es wird beispielsweise je nach den individuellen Bedarfen nach Maßnahmen gesucht, wie die Kinder und Jugendlichen mit ihren Schwierigkeiten umgehen können, um in der Gruppe zurecht zu kommen. Die Informationen zu diesen Maßnahmen (z. B. Wutbox, Stressball etc.) werden der gesamten Gruppe zur Verfügung gestellt, damit jede Person die Maßnahmen unterstützen und Verhaltensweisen einschätzen kann.

Zudem berichten die jungen Menschen, dass neue Mitbewohner*innen direkt bei Einzug in die Gruppe integriert werden und von Beginn an an allen Aktivitäten, Besprechungen und Ähnlichem teilnehmen können bzw. mitmachen dürfen.

Finanzielles:

Einigen Teilnehmenden der Workshops ist bewusst, dass Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe teilweise mit unterschiedlichen Möglichkeiten und Bedingungen ausgestattet sind. Sie berichten, dass es in Bezug auf Inflationsaus-Anpassungen und Erhöhungen des Taschengeldes inzwischen Nivellierungen und demnach Vereinheitlichungen gab, so dass finanziell alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Möglichkeiten zur Teilhabe bekom-

men. Hier wird jedoch nicht deutlich, ob diese Änderungen trägerintern oder übergeordnet erfolgt sind.

4.4.2 An welchen Stellen bestehen Möglichkeiten zur Beteiligung und Partizipation?

Schule:

In Bezug auf die Schule stimmen einige Workshopteilnehmende zu, dass die Klassensprecher*innen und Schülersprecher*innen in allgemeine Themen und Fragestellungen der Schule einbezogen werden. Hier haben sie die Möglichkeit, die Belange und Meinungen der Schülerschaft zu vertreten und einzubringen.

Jugendamt:

Zum Teil berichten Teilnehmende, dass sie in ihrem jeweilig zuständigen Jugendamt bzw. von den jeweiligen Mitarbeitenden des ASD umfassend beteiligt, sehr ernst genommen werden und demnach die Hilfen erhalten, die sie brauchen und die ihnen auch nach eigener Einschätzung tatsächlich helfen.

Wohngruppen:

Besonders eindrücklich und mit vielen unterschiedlichen Beispielen beschreiben die jungen Menschen ihre Partizipationsmöglichkeiten (durch unterschiedliche Beteiligungsformate) in ihren jeweiligen Wohngruppen: Neben Gruppenbesprechungen, in denen die jungen Menschen von den Mitarbeitenden in allgemeine Themen einbezogen werden, Hausgruppen und Gremien, in denen die jeweiligen Gruppensprecher*innen aus unterschiedlichen Häusern zu Themen des Trägers vertreten sind, können beispielsweise auch häufig die Bezugsbetreuer*innen von den jungen Menschen ausgewählt oder bei Bedarf gewechselt werden.

Einige Teilnehmende berichten über „Feedback-Abende“ für die jungen Menschen, bei denen sie sowohl untereinander als auch in Bezug auf die Themen der Einrichtung gegenüber den Mitarbeitenden ihre Rückmeldungen formulieren können. In Formaten wie „Peer-Perspektiven“ werden vor Hilfeplangesprächen die Peer-Meinung über die Stärken, Weiterentwicklung und Lernziele der Kinder und Jugendlichen gesammelt. Insgesamt bewerten die Teilnehmenden der Workshops diese Rückmeldungen als sehr wichtig. Darüber hinaus berichten die jungen Menschen darüber, dass sie bei der Vor-

stellung von neuen Kindern, Jugendlichen oder Mitarbeitenden zu ihrer Meinung befragt werden, bevor Entscheidungen getroffen werden.

4.4.3 Inwieweit sind Ausgrenzung und Diskriminierung bereits überwunden?

Bei dieser Fragestellung ist anzumerken, dass sich die Aussagen der jungen Menschen ausschließlich auf das Geschehen in den eigenen Wohngruppen beziehen.

Sie berichten beispielsweise davon, dass unter den Kindern und Jugendlichen Personen gefunden und benannt werden, die gegenseitig aufeinander achten. Auch Patenschaften für neu einziehende Kinder und Jugendliche werden als eine gängige Methode benannt, um die Einbeziehung der neuen Mitbewohner*innen zu erleichtern und zu gewährleisten.

Ausnahmslos bestätigen die Teilnehmenden der Workshops, dass jede*r der/ die neu in die Gruppe kommt, von Beginn an erst einmal kommen darf und dazugehört (wenn er oder sie dies selbst will). Die gegenseitige Unterstützung der Kinder und Jugendlichen wird in diesem Zusammenhang deutlicher als notwendig und gewünscht erachtet als die Unterstützung der Mitarbeitenden.

Besonders eindrücklich wird von einem Teilnehmenden seine Erfahrung in einer partnerschaftlichen Beziehung beschrieben. Dieses Beispiel benennt er im Hinblick darauf, wo es Erfahrungen der überwundenen Ausgrenzung und der erlebten Zugehörigkeit gibt. Er gibt an, von Beginn an sofort in die Familie der Partnerin einbezogen, zu Familienfeiern eingeladen worden zu sein und zum wöchentlichen Sonntags-Essen selbstverständlich dazuzugehören.

4.4.4 Wo gelingt Inklusion insgesamt bereits erkennbar?

Auch im Hinblick auf die Frage, wo Inklusion bereits gelingt und erlebt wird, richten sich die Angaben der Teilnehmenden ausschließlich auf Wohngruppen- bzw. Einrichtungs-interne Prozesse:

Es wird beispielsweise benannt, dass in den Wohngruppen inzwischen auch „neue“ Zielgruppen, wie Kinder und Jugendliche mit ADHS oder Autismus, aufgenommen werden. Zudem ist es teilweise (wie oben bereits beschrieben) in einer Mädchenwohngruppe möglich, dass auch Menschen, die sich als Transgender bezeichnen (die sich in diesem Fall organisch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, sich selbst aber als männlich empfinden) aufge-

nommen werden können (zumindest, solange sie bezogen auf die körperlichen Geschlechtsmerkmale weiblich sind).

Die jungen Menschen berichten zudem von gemeinsamen Festen verschiedener Wohngruppen, bei denen eine Durchmischung und Begegnung unterschiedlicher Menschen mit unterschiedlichen Grundvoraussetzungen möglich wird. Es erfolgen einzelne Berichte, bei denen Feste auch mit dem umliegenden Sozialraum, was eine Öffnung zwischen Kinder- und Jugendhilfe und der Gesellschaft bedeutet, gemeinsam gestaltet werden.

Als einen weiteren Faktor gelingender Inklusion beschreibt eine Teilnehmerin, dass die Mitarbeitenden einer Regelwohngruppe zunehmend über pädagogische und therapeutische Fachkenntnisse verfügen, was Inklusion in einer Wohngruppe erleichtern kann oder zum Teil erst möglich macht.

Insgesamt stellen die Teilnehmenden fest, dass Inklusion, also Vielfalt und das gelebte Miteinander, in dem jeder Mensch mit seiner jeweiligen Andersartigkeit teilhaben kann, innerhalb der Wohngruppen meist selbstverständlicher ist als in der allgemeinen Gesellschaft und dass es wünschenswert wäre, die entsprechende Haltung weiterzutragen.

4.4.5 Was hilft generell für die gelingende Umsetzung von Inklusion?

Im Folgenden wird zusammengefasst, welche Faktoren aus Sicht der Teilnehmenden hilfreich für eine gelingende Umsetzung von Inklusion sind:

Keiner weiß alles – Zusammenarbeit (Mitarbeitende, junge Menschen, Eltern) ist wichtig, um Meinungen, Sichtweisen und das jeweilige Wissen einzubringen:

- Wichtig ist das gegenseitige Zuhören („Hinsetzen und zuhören“).
- Kommunikation ist das „A und O“.
- Als wesentlich erachtet wird es, eine offene Haltung zu etablieren, in der zunächst interessiert und aktiv nachgefragt wird, in der die Grenzen des Gegenübers aber akzeptiert werden.
- Das bedeutet auch, partizipativ (also vorsichtig) nachzufragen, aber dennoch immer wieder Hilfe-Angebote und Vorschläge zu machen (im Sinne eines „Freundlichen Drucks“).

- Es ist notwendig, Eigenverantwortung zu übernehmen, denn jeder Mensch hat selbst die Verantwortung, zu formulieren, was er braucht, wo seine Grenzen sind oder warum er sich auf eine bestimmte Weise verhält – nur so kann das Gegenüber verstehen.
- Umgekehrt muss vonseiten des Hilfesystems gesagt oder erklärt werden, warum etwas entschieden wird oder getan werden muss (z. B. im Hinblick auf ein Hilfsangebot oder eine Intervention).
- Es wird mehrfach bestätigt, dass Transparenz über die jeweiligen Bedarfe der jungen Menschen (hier: in der Wohngruppe) wichtig ist – dies sollte in Absprache mit dem jeweiligen jungen Menschen erfolgen, um dessen Grenzen zu wahren.
- Es wird als hilfreich angesehen, „Dos und Don'ts“ für jeden jungen Menschen zu entwickeln, die allen bekannt sind – dies macht den Umgang miteinander leichter und Verhaltensweisen transparenter.
- Es wird als hilfreich angesehen, Patenschaften zu etablieren, denn die Unterstützung der Jugendlichen untereinander wird als sehr wichtig angesehen
- Es ist zudem wichtig, die jungen Menschen zu begleiten, ohne ihnen alles abzunehmen.
- Gerecht heißt nach Auffassung der Teilnehmenden nicht, alle gleich zu behandeln, denn alle haben unterschiedliche Krankheiten, Behinderungen, Bedarfe – das bedeutet auch, dass unterschiedliche Methoden genutzt werden müssen.
- Chancengleichheit bedeutet demnach nicht, dass alle das Gleiche brauchen und erhalten.
- Das Recht auf Inklusion muss von allen Seiten wahrgenommen werden – auch von dem jungen Menschen selbst.
- Um Abbrüche und häufige Wechsel zu vermeiden, wenn Kinder und Jugendliche nicht bedarfsgerecht versorgt sind, ist es wichtig zu erarbeiten, was getan werden kann, damit der junge Mensch bleiben kann.
- Dennoch müssen zunehmend bedarfsgerechte Angebote geschaffen oder für alle gefunden werden.
- Es sollte in der Gesellschaft eine umfassende Aufklärung über Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, da häufig Vorurteile und Zuschreibungen erfolgen (z. B. „das waren die aus dem Heim, denn die klauen, lassen Kippen liegen, rauchen alle“).

4.4.6 Grenzen von Partizipation und Inklusion

Wie zu erkennen ist, benennen die jungen Menschen in den Workshops eine Vielzahl von Ansatzmöglichkeiten, wie Inklusion gelingen kann und was dafür notwendig ist. Dennoch sind sie sich über Grenzen bewusst, die sie ebenfalls formulieren:

Manchmal braucht es aus Sicht der Teilnehmenden (zum Teil aus eigener Erfahrung) auch jemanden, der Entscheidungen trifft, wenn eine Person selbst aktuell nicht in der Lage dazu ist (z. B. Interventionen im Hinblick auf Begleitung und Unterstützung).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen widerspricht zum Teil den Teilhabebedürfnissen anderer.

Ebenso ist es zum Teil notwendig, dass Angebote spezialisiert sind, wenn dies für einen Menschen mit besonderen Bedarfen notwendig ist. Inklusion gelangt damit an ihre Grenzen.

Das Phänomen von Diskriminierung und Ausgrenzung besteht in allen Bereichen und auf allen Gesellschaftsebenen. Auch dies wird von den jungen Menschen gesehen und als Einschränkung oder Grenze für Inklusion angesehen.

Und letztendlich kommt es auf das Mitwirken aller Beteiligten an. Selbst wenn die Rahmenbedingungen, das Umfeld und die beteiligten Menschen optimale Voraussetzungen für Inklusion bieten, gelangt dies an Grenzen, wenn der junge Mensch selbst nicht will.

4.5 Abschluss und Verabschiedung der Teilnehmenden

In einer kurzen Abschlussrunde werden die jungen Menschen eingeladen, sich für eine von ca. 30 zufällig gewählten und ausgelegten Dixit-Karten¹ zu entscheiden und anhand dieser ein kurzes Feedback zum eigenen Befinden zu geben. Zusammenfassend beschreiben die jungen Menschen, zusätzliche

¹ Bei einem Dixit-Spiel handelt es sich um Bildkarten, die ursprünglich für ein kommunikationsanregendes Ratespiel genutzt werden. Es ist 2008 im französischen Libellud-Verlag erschienen, Autor ist der französische Kindertherapeut Jean-Louis Roubira, die Illustrationen wurden von Marie Cardouat erstellt, vgl. [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Dixit_\(Spiel\)&oldid=237329154](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Dixit_(Spiel)&oldid=237329154) (Abruf 16.11.2023).

Informationen erhalten und damit den Blick geweitet zu haben in eine ungewisse aber positiv bewertete inklusive Zukunft.

5 Fazit

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Veranstaltung *IPSHEIM* von Kindern und Jugendlichen besucht wird, die sich bereits in ihren Einrichtungen oder darüber hinaus für die Rechte und Belange der jungen Menschen als Leistungsempfänger stationärer Angebote der Kinder- und Jugendhilfe einsetzen. Es handelt sich folglich nicht um einen repräsentativen Querschnitt durch die gesamte Kinder- und Jugendhilfe.

Zudem ist der Landesheimrat noch auf dem Weg, sich zunehmend inklusiv für die Kinder und Jugendlichen der Eingliederungshilfe zu öffnen und auf die veränderten Bedingungen auszurichten (zum Beispiel im Hinblick auf die Barrierefreiheit des Veranstaltungsortes). Auch in dieser Hinsicht war folglich kein realer Querschnitt der Kinder und Jugendlichen in den Workshops einbezogen. Es waren deutlich weniger Kinder und Jugendliche mit (geistigen, körperlichen oder Sinnes-) Beeinträchtigung anwesend.

Dennoch können die Aussagen und Sichtweisen der anwesenden Teilnehmenden durchaus als relevant und repräsentativ betrachtet werden, denn sie verstehen sich als Sprecher*innen für alle Kinder und Jugendlichen. Deutlich wurde dies in den Aussagen dazu, dass bei dem Thema Inklusion alle Gruppen, Krankheiten, Beeinträchtigungen, Kulturen, Geschlechter und Besonderheiten einbezogen wurden.

Erkennbar wurde an unterschiedlichen Stellen, dass die jungen Menschen gehört und ernst genommen werden wollen, dass sie mitreden und auch mitbestimmen möchten – besonders wenn es um ihre eigenen Belange geht. Hierbei sehen sie Transparenz und Kommunikation als die wichtigste Voraussetzung.

Sie benennen sehr deutlich, dass die Verantwortung für eine gelingende Inklusion auf beiden (allen) Seiten liegt. Sie zeigen sich dabei reflektiert und selbstkritisch, sind in den Diskussionen zum Perspektivwechsel bereit und scheinbar auch geübt.

Die jungen Menschen benennen aus eigener Erfahrung die Herausforderungen bei der Umsetzung von Inklusion, zum Beispiel die System-Unterschiede von Eingliederungs- und Kinder- und Jugendhilfe, die Schwierigkeiten bei Zuständigkeitswechseln sowie die immanenten Grenzen von Inklusion. Es erweckt zum Teil den Anschein, dass aktuell unter den Jugendlichen eine inklusive Haltung noch selbstverständlicher ist als in der allgemeinen Gesellschaft.

Festzustellen ist darüber hinaus, dass die Anzahl und Vielfältigkeit der Beispiele gelingender Inklusion noch deutlich geringer sind als die Erfahrungen zu fehlenden Teilhabemöglichkeiten und Erfahrungen mangelnder Inklusion.

Das, was in den Workshops gleichbleibend zum Ausdruck kommt, ist, dass die jungen Menschen für gelingende Inklusion vielfältige Meinungen und Ideen haben und unterschiedlichste Beiträge zu leisten bereit sind.

Abschließend gilt es, den teilnehmenden jungen Menschen Respekt und Dank auszusprechen für die offene Bereitschaft, sich den Fragen (selbst-)kritisch zu stellen, sich mit den umfassenden und schwierigen Themen auseinanderzusetzen, die auch Fachkräfte häufig herausfordern, und der Fachöffentlichkeit einen authentischen und ehrlichen Einblick in die Sichtweisen und das Erleben der „Hilfe-Adressat*innen“ zu gewähren.



InkluBE – Inklusionserfahrungen, -wünsche und Bedarfe von Eltern in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe

Katharina Metzner, Daniel Kieslinger, Judith Owsianowski, Florian Rück, Wolfgang Schröer

1 Der Rahmen – das Modellprojekt „Inklusion jetzt!“

Ausgangspunkt dieser Befragung ist das bundesweit angelegte Modellprojekt „Inklusion jetzt – Entwicklung von Konzepten für die Praxis“, welches erstmals systematisch und über einen längeren Zeitraum die Erfordernisse einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe mit dem Schwerpunkt der Erziehungshilfen in den Fokus nimmt. In gemeinsamer Verantwortung der beiden konfessionellen Erziehungshilfefachverbände, dem Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVkE) und dem Evangelischen Erziehungsverband (EREV), werden in einem vierjährigen Modellprozess zusammen mit 61 Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe, ihren Fachkräften und Adressat*innen inklusive Konzepte für die Leistungserbringung sowie die organisationale Weiterentwicklung erarbeitet und erprobt. Das Projekt wird gefördert von der Aktion Mensch Stiftung und wissenschaftlich begleitet durch das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim. Im Rahmen des Modellprojekts „Inklusion jetzt!“ soll die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfepraxis unterstützt werden. Dabei ist es besonders wichtig, die Meinungen und Positionen der Eltern der jungen Menschen einzuholen. Anhand dessen sollen weitere Perspektiven für eine inklusive Erziehungshilfepraxis herausgearbeitet werden.

Definition Eltern

Innerhalb dieses Datenhandbuchs wird von Elternbefragung und Eltern gesprochen. Auf die Frage „In welchem Verhältnis stehen Sie zu dem jungen Menschen in der Einrichtung?“ hatten die Befragten die Möglichkeit zwischen Mutter, Vater, andere Verwandte, Freunde, Vormund oder Sons-

tiges zu wählen. Da es sich bei 73 % (n=50) der Befragten um die Eltern des jungen Menschen handelt, wurde dieser Begriff zur Umschreibung der Zielgruppe im gesamten Text verwendet, schließt aber alle denkbaren Konstellationen von Hauptbezugspersonen mit ein.

2 Fokus der Elternbefragung: Zufriedenheit, Wünsche und Bedarfe von Eltern hinsichtlich der Angebote und Zusammenarbeit mit der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe

Vor dem weiten im Modellprojekt implementierten Inklusionsverständnis (vgl. Hollweg/Kieslinger 2021, S. 14), kommt dem Willen, den Bedarfen und den Bedürfnissen der Adressat*innen inklusiver Leistungserbringung besondere Aufmerksamkeit zu. Hierbei wird die Arbeit mit Eltern und Angehörigen als ein wesentliches Element des Inklusionsverständnisses gesehen, da sich Partizipation nicht ausschließlich auf die jungen Menschen, sondern auch auf die Eltern bezieht.

Deshalb war es den Projektverantwortlichen und allen Beteiligten besonders wichtig, das Thema innerhalb eines – von insgesamt sieben – Praxisworkshops in den Fokus zu stellen und die Meinungen und Positionen der Eltern der jungen Menschen im Rahmen einer Online-Befragung zu erfassen.

Die bisherigen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Modellstandorten haben gezeigt, dass Elternarbeit zwar ebenfalls als ein wesentliches Element der inklusiven Leistungserbringung und Gestaltung der inklusiven Erziehungshilfelandschaft verstanden wird, es bisher jedoch kaum aktuelle und inklusive Konzepte hierzu gibt. Diese Erkenntnis spricht eher dafür, dass dieses Thema weder von den Leistungserbringern noch von den öffentlichen Trägern prioritär bearbeitet und der Fokus derzeit auf andere Themen gelegt wird. Umso wichtiger war es den Projektverantwortlichen, der wissenschaftlichen Begleitung und allen an der Konzipierung der Elternbefragung beteiligten Personen, die Perspektiven der Eltern zu erfassen.

Das vorliegende Datenhandbuch nimmt sich dieser Aufgabe an, indem es die Ergebnisse der Elternbefragung in Bezug auf die Zufriedenheit, Wünsche und Bedarfe von Eltern – hinsichtlich der Angebote und der Zusammenarbeit mit der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe – vorstellt.

Die Ergebnisse sollen systematisch in die Weiterentwicklung der zuvor genannten Einrichtungen und das Modellprojekt „Inklusion jetzt!“ einfließen.

Der Fokus der Befragung lag hierbei auf folgenden Themenschwerpunkten:

- Es sollte zum einen erhoben werden, wie zufrieden die Eltern mit der Hilfe, deren Passgenauigkeit und der Zusammenarbeit mit den Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sind;
- Zum anderen zielte die Erhebung darauf ab, das Thema Elternselbstvertretungen in den Blick zu nehmen, sowie das Inklusionsverständnis der Befragten zu erfassen;
- Die Freitextfelder sollten den Fokus verstärken und die konkreten Wünsche und Bedarfe, im Hinblick auf die Hilfe und die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, hervorheben;
- Aus den Erkenntnissen sollen sowohl Impulse für eine inklusive Eltern- und Angehörigenarbeit, als auch für den weiteren Projektverlauf gewonnen werden.

Insgesamt gab es innerhalb des Fragebogens vier Fragen zur Soziodemografie, fünf Frageblocks zur Bewertung unterschiedlicher Aussagen und vier Freitextfelder. Um möglichst viele Eltern zu erreichen, wurde die Befragung online durchgeführt. Die Online-Befragung fand von September bis Dezember 2022 statt.

Der Fragebogen wurde in einem ersten Schritt durch die wissenschaftliche Begleitung in Zusammenarbeit mit der Projektleitung entwickelt. Hierbei waren die Anforderungen durch das KJSG an Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Adressat*innenorientierung leitend. Durch verschiedene Pretests, welche sowohl mit Fachkräften als auch mit Eltern durchgeführt wurden, konnte der Fragebogen auf die entsprechende Zielgruppe angepasst werden.

Die Zielgruppe der Befragung bildeten die Eltern bzw. die dementsprechend definierten Bezugspersonen der jungen Menschen (s. Abschn. 1, S. 131 f.), welche die Einrichtungen der Erziehungshilfe- und Eingliederungshilfe besuchen.

Befragt wurden sowohl Eltern, deren Kinder in beteiligten Modelleinrichtungen leben, als auch Eltern, deren Einrichtungen sich nicht am Modellprojekt beteiligen, aber Mitglied in den Verbänden BVkE oder EREV sind. Eine Reduzierung allein auf die beteiligten Modellstandorte erschien vor dem Hin-

tergrund des Erhebungsinteresses nicht notwendig. Für alle Elternteile war die Teilnahme an der Online-Befragung freiwillig. Die Befragung wurde anonym durchgeführt.

3 Wer hat teilgenommen? Ein Überblick über das Sample der Erhebung

Durch den Versand des Fragebogens an die genannten Einrichtungen konnten insgesamt 138 Personen erreicht werden, welche an der Online-Befragung teilnahmen. Dabei wurde mehrfach direkt auf beteiligte Projekteinrichtungen zugegangen, um eine entsprechende Teilnahme zu erreichen. Die Bereinigung des Datensatzes umfasste die Auswahlkriterien, dass mindestens 80 % des Fragebogens ausgefüllt sein mussten und mehr als nur die Soziodemografischen Daten beantwortet wurden. Der bereinigte Datensatz bezieht sich auf 70 ausgefüllte Fragebögen, die in die vorliegende Auswertung einfließen.

Von den insgesamt 70 Fragebögen sind 57 % (n=39) der Befragten die Mutter und 16 % (n=11) der Vater, sodass es sich hierbei mit insgesamt 73 % (n=50) insbesondere um die Eltern des jungen Menschen handelt. Bei den restlichen 27 % (n=20) handelt es sich um Sonstiges (n=10), Vormünder (n=6), Freunde (n=2) und andere Verwandte (n=2).

Die Befragung hat bundesweit stattgefunden, konzentriert sich mit 51 % (n=35) jedoch auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen. Ähnlich zu den Ergebnissen in der Befragung *InklUMA – Inklusion durch Mitarbeitende* (2021) lässt sich auch in dieser Befragung feststellen, dass der geringste vertretene Teil aus den Bundesländern im Nord-Osten Deutschlands stammt und tendenziell die Verortung der im Projekt „Inklusion jetzt!“ beteiligten Modellstandorte widerspiegelt (vgl. Hollweg et al. 2021, S. 5). Neben Nordrhein-Westfalen waren Rheinland-Pfalz und Bayern mit je sieben Teilnehmenden, die am zweitmeisten vertretenen Bundesländer in der Elternbefragung. In den Bundesländern Berlin, Hessen und Niedersachsen leben je fünf Teilnehmende der Befragung.

Der größte Anteil der Befragten hat seit 0 bis 2 Jahren Kontakt mit der Einrichtung (n=45 bzw. 65 %), 13 Personen (bzw. 19 %) haben länger als 2 bis 6 Jahre und 11 Personen (bzw. 16 %) haben länger als 6 Jahre Kontakt.

Auf die Frage, „Welches Angebot der junge Mensch aus der Familie angeboten bekommt“, hatten die Befragten die Möglichkeit mehrere Antworten auszuwählen. Hierbei wird deutlich, dass die meisten Personen mehrere Hilfen gleichzeitig erhalten ($\emptyset 2$), in den meisten Fällen handelt es sich jedoch um Beratungen ($n=30$) oder um Wohngruppen ($n=27$). Darüber hinaus werden Angebote der Familienhilfe ($n=17$), der Schulsozialarbeit ($n=12$) oder der Tagesgruppen wahrgenommen ($n=10$).

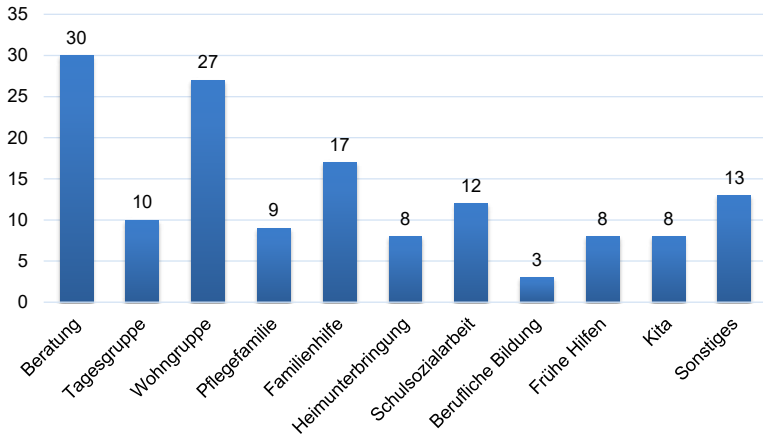


Abbildung 1: In Anspruch genommene Hilfen (Mehrfachantworten $n=69$)

4 Ein Blick auf den Status quo

Adressat*innenbeteiligung stellt einen gewichtigen Faktor dar, damit Hilfeverläufe erfolgreich sind und sozialstaatliche Leistungen ihre Wirkung entfalten können. Dabei ist für das Feld der Hilfen zur Erziehung zu konstatieren, dass die Partizipation von Eltern konzeptionell und methodisch noch zu wenig ausgeprägt sind (vgl. Knuth 2022, S. 192). Entscheidend ist dabei im Hilfeverlauf, zu welchem Zeitpunkt Eltern in die Leistungserbringung einbezogen werden, aber auch wie die bestehenden Machtasymmetrien zwischen Eltern und Professionellen gestaltet werden (vgl. Knuth 2022, S. 196f.). Hinzu kommt, dass Eltern oft nicht wissen, wie sie ihr Recht auf Partizipation (vgl. § 37 SGB VIII) geltend machen können – und sollen (vgl. Knuth 2022, S. 200).

Diese Schwierigkeiten spiegeln sich auch in der vorliegenden Befragung wider. So wird die Hypothese verfolgt, dass es insbesondere im Kontext der

Heimerziehung schwierig ist, Eltern für eine quantitative Befragung zu erreichen. Weiterhin ist davon auszugehen, dass nur diejenigen Eltern davon erreicht werden, die grundlegend eine positive Einstellung zu den Leistungserbringern haben, bei denen ihr Kind betreut ist.

So ist der Blick auf den Status Quo aus unserer Sicht immer mit diesen Einschränkungen und damit verbundenen Unschärfen vorzunehmen.

4.1 Von der Zufriedenheit mit der Hilfe über die Passgenauigkeit bis hin zur Zusammenarbeit

An dieser Stelle soll zunächst kurz auf die Struktur der Befragung sowie die Auswertungsdarstellung eingegangen werden, um das vorliegende Datenhandbuch besser nachvollziehen zu können.

Insgesamt gab es vier Datensätze mit 37 geschlossenen Fragen. Im ersten Teil zielten die dazugehörigen 18 Fragen auf die Zufriedenheit mit der Hilfe über die Passgenauigkeit bis hin zur Zusammenarbeit ab. Die Befragten hatten hierbei die Möglichkeit verschiedene Aussagen nach einer Bewertungsskala von 1 (sehr gut) bis 6 (ungenügend) zu bewerten (s. Abb. 2–4). In den folgenden Erläuterungen finden sich grobe Zusammenfassungen der Bewertungsskalen 1 bis 3 (eher zustimmend) und 4 bis 6 (eher nicht zustimmend), um eine Tendenz im Antwortverhalten abzubilden.

Zunächst lässt sich festhalten, dass die Mehrheit der Befragten mit dem Angebot und der Zusammenarbeit mit der Einrichtung eher zufrieden sind (s. Abb. 2). So stimmen 64 (bzw. 91 %) der befragten Personen eher der Aussage zu, dass „Das Angebot gut für unser Kind/den Jugendlichen aus unserer Familie ist“ (s. Abb. 2). Weitere 69 (bzw. 91 %) Personen stimmen eher der Aussage zu „Mir geht es gut, wenn ich mit der Einrichtung Kontakt habe“ (s. Abb. 2).

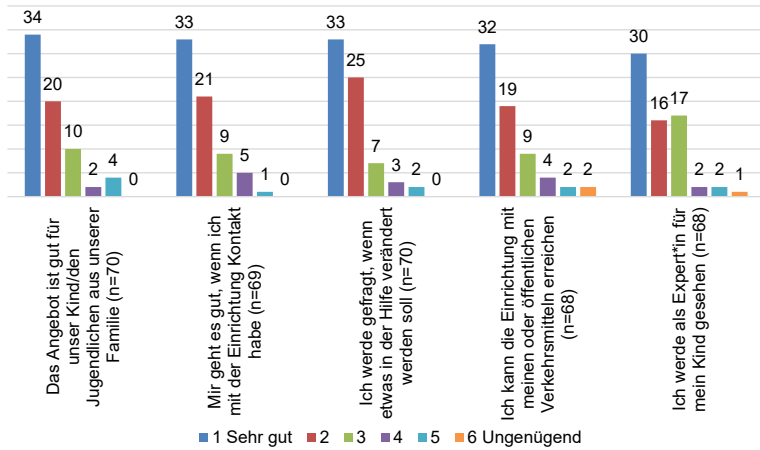


Abbildung 2: Zufriedenheit mit der Hilfe, der Passgenauigkeit und der Zusammenarbeit Teil I

Erste Bedarfe werden bei den Fragen „Bei Bedarf wird mir eine Sprachmittlung/Übersetzungshilfe (z. B. ein Dolmetschdienst) zur Verfügung gestellt“ und „Ich fühle mich ausreichend über meine Rechte und gesetzlichen Ansprüche informiert“ deutlich, da das Antwortverhalten hier im Gegensatz zu den beiden vorherigen Beispielen heterogener wird (s. Abb. 3).

Besonders interessant ist diese Skala auch hinsichtlich der gesetzlichen Verankerung und Pflicht zur verständlichen Aufklärung und Beratung im SGB VIII. So regelt bspw. der § 37 Abs. 1 SGB VIII einen individuellen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung, sowie Förderung der Beziehung zum Kind bei einer Unterbringung außerhalb der Familie unabhängig von Personensorge und unabhängig von der Rückkehroption. Dieser Rechtsanspruch scheint zwar bei einem Großteil der Befragten eher erfüllt zu werden (n=54 bzw. 79 %), jedoch würde fast ein Viertel dieser Aussage eher nicht zustimmen (n=14 bzw. 21 %). Dieser Bedarf findet sich zu einem späteren Zeitpunkt auch in den Freitextfeldantworten wieder, was noch einmal unterstreicht, wie wichtig es ist, die Adressat*innen über deren Rechte und gesetzlichen Ansprüche in verständlicher Art und Weise aufzuklären, zu beraten und zu unterstützen (vgl. Abschn. 4.5). Noch deutlicher werden die Bedarfe der befragten Personen hinsichtlich der Frage „Ich kann/konnte mir aussuchen, von welcher Einrichtung mein Kind betreut wird“. Wenn hier das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII zugrunde gelegt wird, stellt

sich bei einem Antwortverhalten von 56 % (n=37) „eher Zustimmung“ zu 44 % (n=29) „eher nicht Zustimmung“ die Frage inwieweit diesem Rechtsanspruch in der Beratung des Jugendamtes Rechnung getragen wird und die Leistungsberechtigten in die Auswahl der Einrichtung mit einbezogen werden. Aus den Erfahrungen in der praktischen Arbeit ist häufiger zu entnehmen, dass z. B. die Bezirkssozialarbeiter*innen für den jungen Menschen oft nicht mehrere Einrichtungen zur Verfügung haben, sondern je nach Bedarf nur eine sehr geringe Platzauswahl angeboten wird. Somit muss oftmals auf das vorhandene Angebot zurückgegriffen werden und dies würde bestätigen, dass die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nur in einem sehr geringen Maße mitentscheiden können. Diesen Befund unterstützen auch Studien von Knuth (2022, S. 196 f.).

Eine letzte Skala, die an dieser Stelle hervorgehoben werden soll, ist die Frage hinsichtlich der „Hilfe bei der eigenen Alltagsgestaltung“ (s. Abb. 3). Gem. § 37 Abs. 1 SGB VIII sollen „durch Beratung und Unterstützung (...) die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie (...) so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann.“ Auch hier stellt sich die Frage, ob diesem Rechtsanspruch seitens der öffentlichen und freien Träger in ausreichendem Maße nachgekommen wird, wenn die Eltern der o.g. Frage mit mehr als einem Drittel (n=20 bzw. 31 %) „eher nicht zustimmen“ würden.

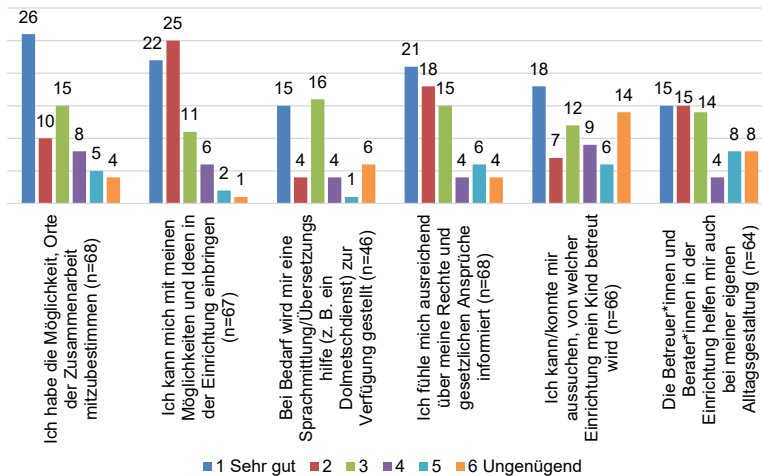


Abbildung 3: Zufriedenheit mit der Hilfe, der Passgenauigkeit und der Zusammenarbeit Teil II

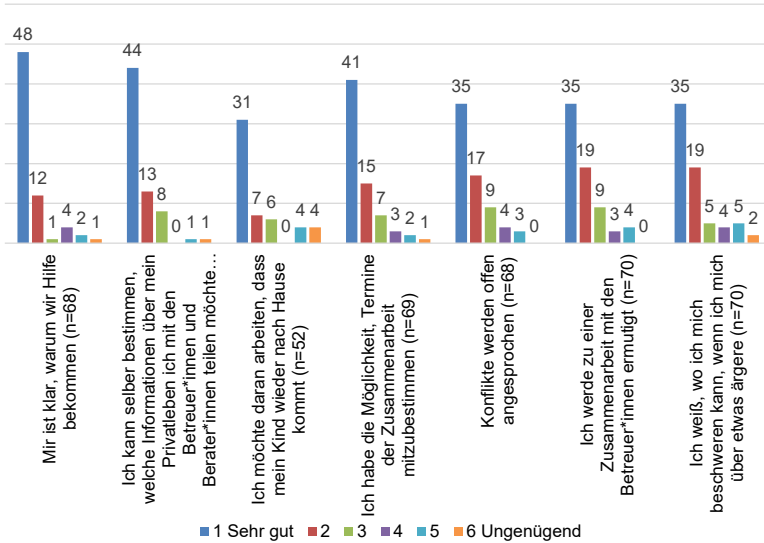


Abbildung 4: Zufriedenheit mit der Hilfe, der Passgenauigkeit und der Zusammenarbeit Teil III

4.2 Fragen zu den Hilfezielen, Hilfeplangesprächen und der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Weiterhin gab es insgesamt sieben Fragen hinsichtlich der Hilfeziele, Hilfeplangespräche und der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt. Bei der Frage „Das Jugendamt ist ein verlässlicher Ansprechpartner“ (s. Abb. 5) wird das sehr diverse Antwortverhalten der Befragten und die Tendenz von einem „eher zustimmenden“ (n=42 bzw. 63 %) zu einem „eher nicht zustimmenden“ Antwortverhalten (n=25 bzw. 37 %) deutlich. Besonders interessant wird diese Skala auch im Zusammenhang mit den Freitextfeldantworten, die in Abschnitt 4.5 dargestellt werden.

Positiv hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die „Hilfeziele“ und „Hilfeplangespräche“ für die befragten Personen überwiegend (\emptyset n=58 bzw. 89 %) „nachvollziehbar und verständlich“ gestaltet werden (s. Abb. 5). Dies spricht wiederum für die These, dass die Zusammenarbeit mit den Trägern als „eher positiv“ empfunden wird (vgl. Abb. 3). Die Skalen in Abb. 6 untermauern die positive Zusammenarbeit hinsichtlich der Hilfeziele und Hilfeplangespräche noch einmal.

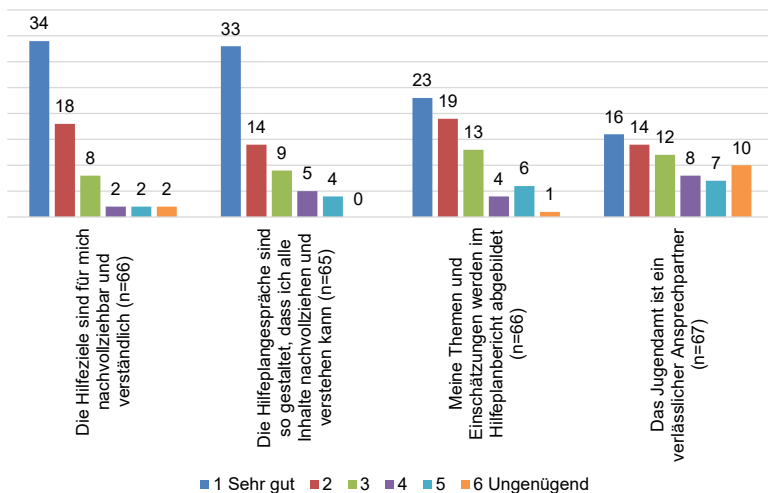


Abbildung 5: Sicht der Eltern auf Hilfen Teil I

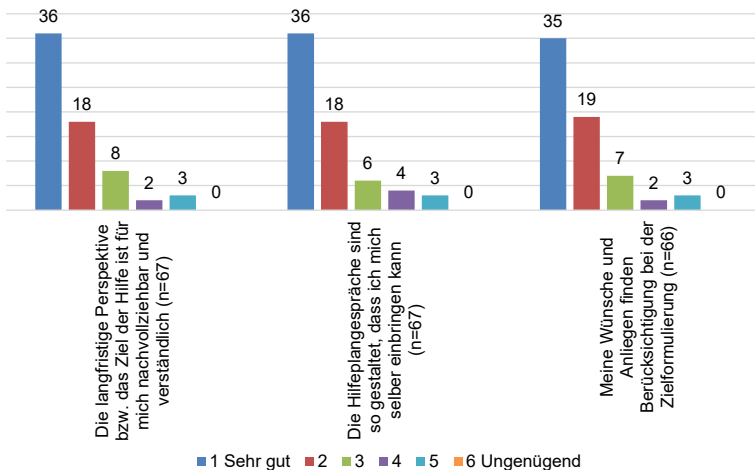


Abbildung 6: Sicht der Eltern auf Hilfen Teil II

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Sicht der Eltern auf die Hilfeziele, Hilfeplangespräche und auf die Zusammenarbeit mit den Trägern überwiegend positiv ist. Das diverse Antwortverhalten hinsichtlich der Frage „Das Jugendamt ist ein verlässlicher Ansprechpartner“ (s. Abb. 5) wird durch die Antworten in den Freitextfeldern bestätigt. Auch hier findet sich der Wunsch

der Eltern nach einer „besseren Erreichbarkeit des Jugendamtes“ und einer „Kontinuität bei den Ansprechpersonen“ (n=10) wieder. Dieser Wunsch impliziert die Notwendigkeit von Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen in den Einrichtungen, da eine Mitarbeiter*innenbindung und -zufriedenheit, die bspw. mit einem niedrigeren Krankenstand und einer geringeren Fluktuationsneigung einhergehen, nur mit strategischer Planung gelingen kann (vgl. Wolf 2013, S. 143).

4.3 Elternselbstvertretungen – ein bisher kaum bis gar nicht organisiertes Beteiligungsformat!?

Weitere sechs Fragen beschäftigten sich schwerpunktmäßig mit dem Thema „Elternselbstvertretungen“. Auch hier gab es wieder die Bewertungsskala 1 (voll und ganz) bis 6 (überhaupt nicht) mit der Zusatzmöglichkeit „Weiß ich nicht“ anzukreuzen. Kurz zu erläutern sei an dieser Stelle auch, dass der Begriff „Elternselbstvertretung“ bzw. das Beteiligungsformat nicht gesondert definiert oder erklärt wurde.

Folgend soll eine kurze Einführung in das Thema erfolgen, bevor die Aussagen beispielhaft dargestellt und ausgewertet werden: Durch die Einführung des § 4a SGB VIII und die Anerkennung von Selbstvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe, sollen die Rechte der jungen Menschen und Eltern nachhaltig gestärkt werden. Die Kinder- und Jugendhilfe hat dabei nicht nur die Aufgabe die Selbstvertretungen strukturell mit einzubeziehen, sondern muss auch zum Ziel haben, diese anzuregen und zu fördern (vgl. Dionisius et al. 2023, S. 1). U.a. fand im Dezember 2022 ein Expert*innengespräch, ausgerichtet von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) in Frankfurt am Main, statt. In diesem Zusammenhang wurden Thesen entwickelt, die verschiedene Ankerpunkte liefern. Einer dieser Ankerpunkte ist z. B. die Feststellung, dass Selbstvertretungen – wie auch Elterninitiativen – in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, so z. B. in der Kindertagesbetreuung oder in der Eingliederungshilfe, eine etablierte Größe in der kooperativen Zusammenarbeit und Auseinandersetzung darstellen. Des Weiteren kann die Beteiligung und Anerkennung nicht nur dazu beitragen die Kinder- und Jugendhilfe weiter zu demokratisieren, sondern auch um Machtasymmetrien auszubalancieren oder zumindest besser zu regulieren, damit Kinder, Jugendliche und Eltern gestärkt werden ihre Interessen einbringen zu können (vgl. ebd., S. 2 ff.).

In der Befragung wurden die Eltern anhand verschiedener Aussagen zu dem Thema Elternselbstvertretungen befragt. Dabei fiel v. a. auf, dass bei allen Aussagen überwiegend mit „Weiß ich nicht“ geantwortet wurde (s. Abb. 7 f.). Einzig bei der Aussage, ob eine Elternselbstvertretung außerhalb der Einrichtung genutzt wird, gab die Mehrheit an (n=27 bzw. 44 %), diese Form der Selbstvertretung überhaupt nicht zu nutzen (s. Abb. 8).

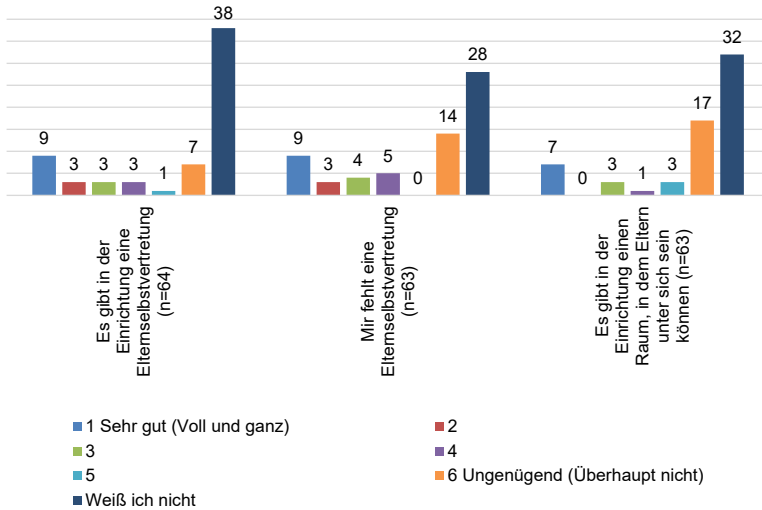


Abbildung 7: Elternselbstvertretungen Teil I

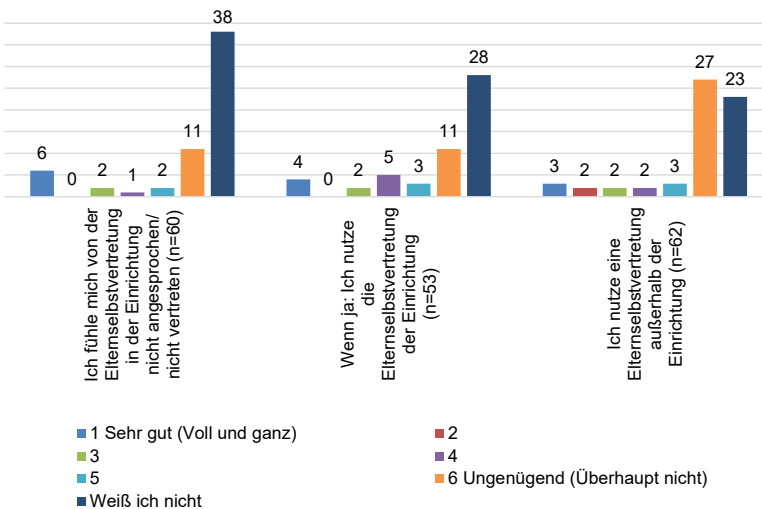


Abbildung 8: Elternselbstvertretungen Teil II

In der Interpretation der Antworten entsteht folgerichtig die Frage, ob die Befragten überhaupt wissen, was Elternselbstvertretungen sind. An dieser Stelle kann festgehalten werden, dass Elternselbstvertretung – zumindest in dieser begrifflichen Form – ein bei den Eltern kaum bekanntes Format darstellt. Es wäre entsprechend weiterführend zu prüfen, ob – vielleicht in einer anderen begrifflichen Form – Beteiligungsstrukturen von Eltern über die Partizipation in einzelne Unterstützungs- oder Hilfeverläufe und -settings hinaus bei freien und öffentlichen Trägern existieren. In den Freitextfeldern der Befragung (s. Abschn. 4.5, S. 145 ff.) wird allerdings deutlich, dass in der Entwicklung von Formaten für Elternselbstvertretungen bei freien und öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Entwicklungsbedarf besteht.

Insgesamt deuten die Ergebnisse darauf hin, dass sich die Verwirklichung des § 4a SGB VIII noch in den Anfängen befindet.

4.4 Inklusion – Ein positiver Begriff für Eltern?

In der Befragung wurden die Eltern gefragt, ob Inklusion ein positiver Begriff für sie ist und sie wurden anschließend aufgefordert, sich zu verschiedenen Aussagen zu dem Themenfeld zu positionieren. Hier war eine Bewertungsskala vorgesehen, die von 1 (sehr gut) bis 5 (ungenügend) reicht.

Für die Personen, die bei der Abfrage zum Begriff Inklusion geantwortet haben, diesen nicht zu kennen (n=10 bzw. 16 %), wurde der Begriff vorab noch einmal wie folgt definiert:

„Inklusion bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazu gehört. Oder anders: Inklusion ist, wenn alle mitmachen dürfen. Egal wie du aussiehst, welche Sprache du sprichst oder ob du eine Behinderung hast. Zum Beispiel: Kinder mit und ohne Behinderung lernen zusammen in der Schule. Wenn jeder Mensch überall dabei sein kann, am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder in der Freizeit: Das ist Inklusion.“ (Beschreibung der Aktion Mensch)

Für den überwiegenden Teil der befragten Personen ist der Begriff Inklusion eher ein positiver Begriff¹ (n=37 bzw. 59 %). Neun Personen (bzw. 14 %) stehen diesem Begriff eher nicht positiv gegenüber und sieben (bzw. 11 %) äußern sich dazu neutral.

¹ Im Fragebogen gab es bei der dritten Bewertungsskala eine fünfstufige Skala von „sehr gut“ bis „ungenügend“. Die Ergebnisse der dritten Bewertungsskala wurden zu 50 % dem „eher positiv“ bzw. „eher zustimmend“ und zu 50 % dem „eher nicht positiv“ bzw. „eher nicht zustimmend“ zugeordnet, um die Tendenzen im Abstimmungsverhalten deutlicher machen zu können.

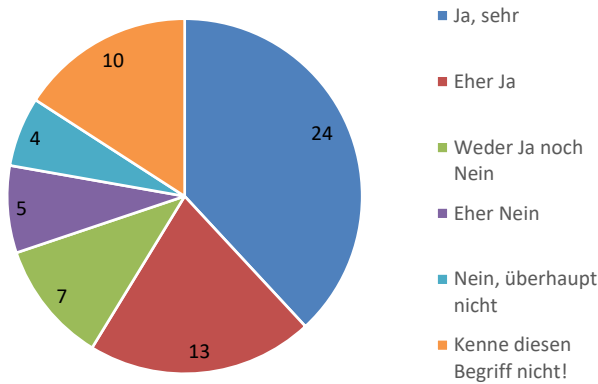


Abbildung 9: Inklusion (n=63)

In den nachfolgend dargestellten Aussagen wird insbesondere deutlich, dass die Meinungen zum Thema Inklusion sehr heterogen sind und bspw. fast die Hälfte (n=24 bzw. 43 %) „eher nichts mit Inklusion anzufangen weiß“ (s. Abb. 11). Vor allem diese Skala könnte das diverse Antwortverhalten erklären, da sich die Befragten ggf. noch keine feste Meinung zu dem Thema gebildet haben oder noch nicht viel Berührungspunkte mit dem Thema hatten.

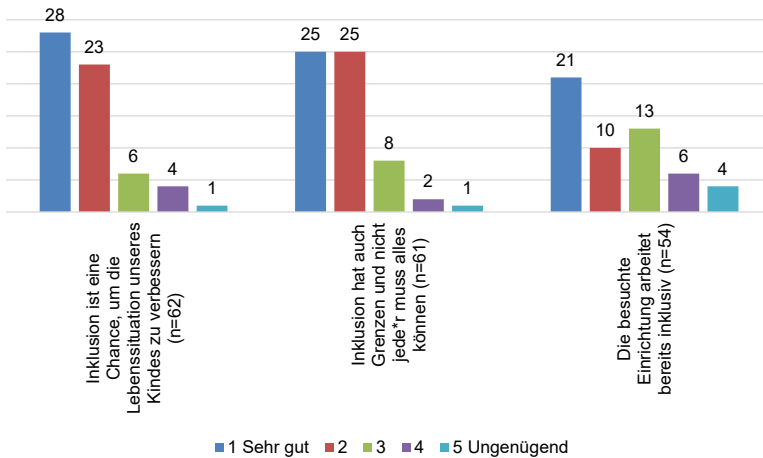


Abbildung 10: Sicht der Eltern auf Inklusion Teil I

Bei den dazugehörigen Freitextfeldantworten wird Bezug auf die derzeitigen Erfahrungen hinsichtlich des Themas Inklusion genommen und sowohl bei den geschlossenen als auch bei den offenen Fragen wird die Wichtigkeit von gezielten Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen deutlich. Dies zeigt sich bspw. in der Bewertung der Aussage „Es bedarf anderer Betreuer*innen, um Kindern und jungen Menschen mit Behinderung gerecht zu werden“. Hier stimmen 35 Personen (bzw. 61 %) der Aussage „eher zu“ und 22 (bzw. 39 %) der Aussage „eher nicht“ zu (vgl. Abb. 11).

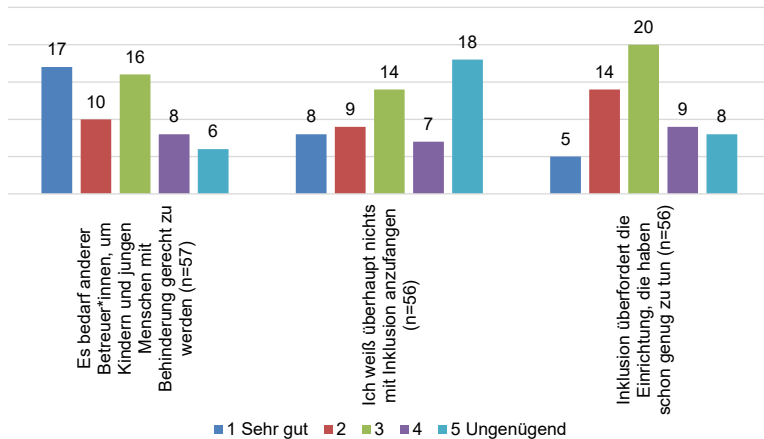


Abbildung 11: Sicht der Eltern auf Inklusion Teil II

4.5 Auswertungen Freitextfeld

Zudem enthielt der Fragebogen die Möglichkeit, sich in sog. Freitextfeldern zu positionieren oder Anregungen zu geben. Es gab folgende vier offene Fragen:

1. Wenn Sie angegeben haben, dass Ihre besuchte Einrichtung bereits inklusiv arbeitet. Woran erkennen Sie das?
2. Welche offenen Wünsche haben Sie an die Hilfe, die Sie oder Ihr Kind erhalten?
3. Wo würden Sie sich etwas anderes von der Einrichtung oder dem Jugendamt wünschen?
4. Was brauchen Sie, um sich in der Einrichtung besser einbringen zu können?

Hier werden nur die Antworten wiedergegeben, die sich wortgetreu oder sinngemäß mehrfach (mind. fünf mal) in den Freitextfeldern wiederfanden.

Bei den Antworten zu der ersten Frage wird deutlich, dass sich das Inklusionsverständnis der befragten Personen überwiegend auf Menschen mit Behinderungen bezieht (n=8) und die Institutionen Kita und Schule in erster Linie als diejenigen wahrgenommen werden, die diese als „Inklusionsinstanzen“ verwirklichen sollten (n=5).

Eine „inklusive Arbeitsweise“ wird daran ausgemacht, wie die Fachkräfte arbeiten, ob Personalentwicklungsmaßnahmen stattfinden (bspw. Fort- und Zusatzausbildungen) und wie die persönliche Einstellung der Mitarbeitenden ist (bspw. hinsichtlich des Bewusstseins, der Haltung und des sich Zeitnehmens) (n=6).

Fragen 2 und 3 zielen auf die zentralen Wünsche an die Hilfe und Einrichtungen (inkl. Jugendamt) ab. Aus den Antworten wurden folgende Punkte bezüglich der Wünsche an die Fachkräfte und Institutionen besonders deutlich:

1. Mehr Bedürfnisorientierung und Anerkennung/Wertschätzung der Eltern und Kinder (n=11)
2. Mehr Unterstützung, Transparenz und Informationen, insbesondere bei der „Bürokratie“ aber auch bei der Hilfeleistung selber, sowie weiteren Fördermöglichkeiten an sich (n=16)
3. Mehr qualifiziertes Personal und bessere Betreuungsangebote (n=11)
4. Bessere Erreichbarkeit des Jugendamtes und Kontinuität bei den Ansprechpersonen (n=10)
5. Mehr Partizipation der Eltern und Zusammenarbeit mit den Institutionen (n=5)
6. Viele der befragten Eltern haben keine konkreten, weiteren Wünsche an die Hilfe bzw. Einrichtung(en) sondern wünschen sich, dass es weiterhin so (gut) läuft wie bisher (n=9)

Gerade auch der erste Punkt – also die Anerkennung und Wertschätzung der Mitarbeitenden gegenüber den Eltern und Kindern – wird bspw. von Schrödter et al. (2022, S. 95) als „Kehrseite stigmatisierender Praktiken“ beschrieben, sodass hier ein erster Faktor sowohl von den Eltern als auch aus der Wissenschaft für eine gelingende Elternarbeit innerhalb der inklusiven Erziehungshilfen herausgestellt wird (vgl. ebd., S. 98).

Der konkrete Wunsch nach „Unterstützung, Transparenz und Informationen, insbesondere bei der „Bürokratie“ (s. Punkt 2) wird ebenfalls aus anderen Forschungen (bspw. bei den Care-Leaver*innen) gestützt, sodass dieses hinsichtlich einer inklusiven Erziehungshilfe im Fokus behalten und konkrete Maßnahmen ergriffen werden sollten.

In diesem Zusammenhang soll auf den Begriff „Bürokratie“ näher eingegangen werden, da sich der Wunsch nach „Unterstützung, Transparenz und Informationen“ darauf bezieht und sich mit 16 wortgetreuen oder sinngemäßen Antworten am häufigsten in den Freitextfeldern wiederfindet.

Der Begriff „Bürokratie“ ist ein Kunstwort und heißt übersetzt so viel wie „Herrschaft der Verwaltung“. Im Verhältnis zwischen Verwaltung und Bürgern bezeichnet der Begriff „eine durch Formalisierung und Hierarchie bestimmte Struktur bzw. Funktionsweise von Behörden, welche die Art und Weise prägt, wie die öffentliche Verwaltung ihre Aufgaben dem Bürger gegenüber erfüllt“ (Mayntz 2023). In Bezug auf den vermehrten Wunsch der Eltern „mehr Unterstützung, Transparenz und Informationen bei der Bürokratie“, sowie „der Hilfeleistung und Fördermöglichkeiten“ zu erhalten, kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere die Zusammenarbeit mit den Verwaltungen (hier insbesondere mit den Jugendämtern) und dessen Umgang mit Vorschriften und Gesetzen, als verbesserungswürdig angesehen wird.

Darüber hinaus wird auch hier deutlich, dass das Wissen um weitere Hilfeleistungen und Fördermöglichkeiten eine Zusammenarbeit zwischen den beiden Rechtsbereichen SGB VIII und IX bedarf und sich die Abschlusstheese auch hieraus bestätigt (s. Abschn. 5, S. S. 148 f.).

Punkt 3 und der Wunsch nach „mehr qualifiziertem Personal und besseren Betreuungsangeboten“ zeigt auf, dass den Eltern durchaus bewusst ist, dass Inklusion nur mit gezielten Personal- und Organisationsentwicklungsprozessen einher gehen kann und diese Prozesse für eine erfolgreiche, inklusive Umsetzung notwendig sind.

Ebenfalls Thema in den Freitextfeldantworten ist der Wunsch nach einer „besseren Erreichbarkeit des Jugendamtes und eine Kontinuität bei den Ansprechpersonen“, sowie „Partizipation“ und eine allgemein gute „Zusammenarbeit mit den Institutionen“.

Der sechste Punkt untermauert hingegen die These, die zu Beginn dieses Datenhandbuchs aufgestellt wurde, dass die befragten Eltern eher zufrieden mit der Hilfe und Hilfeausgestaltung sind und deswegen „viele der befragten Eltern keine konkreten, weiteren Wünsche an die Hilfe bzw. Einrichtung(en) haben, sondern sich wünschen, dass es weiterhin so (gut) läuft“ (s. Abschn. 4.1, S. S. 136).

Aus o.g. Frage 4 „Was brauchen Sie, um sich in der Einrichtung besser einbringen zu können?“ kristallisierten sich v.a. die Bedarfe der befragten Eltern nach „Angeboten und Möglichkeiten, damit sich v.a. Mütter untereinander (Peer-to-Peer) austauschen können“ (n=7), verbunden mit dem Anliegen, dass hierfür eine gewisse Qualifikation des Personals und Zeiteresourcen, solche Austauschformate zu initiieren bzw. zu begleiten (n=6), vorhanden sein müssen.

Wird an dieser Stelle in Erinnerung gerufen, dass ca. 57 % der Befragten die Mutter des jungen Menschen sind, überrascht es nicht, dass v.a. Austauschformate für diese Gruppe gewünscht werden.

Aber auch zu dieser Frage findet sich die Antwort wieder, dass sich die Befragten „nicht weiter mit einbringen wollen oder zufrieden mit den Partizipationsmöglichkeiten“ sind (n=6).

5 Fazit – Inklusive Erziehungshilfen brauchen eine Verantwortungsgemeinschaft hinsichtlich der Wahrnehmung und Umsetzung gesetzlicher Ansprüche sowie gezielte Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen

Die vorliegenden Daten verweisen darauf, dass sich die Eltern mehrheitlich zufrieden mit der Hilfe, dem Angebot und der Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger zeigen. Dieses Ergebnis muss in den Kontext gestellt werden, dass die Befragung keineswegs repräsentativ ist, die Befragten sich freiwillig beteiligt haben oder von den Einrichtungen gefragt wurden. Die Zufriedenheit der Befragten ist somit in erster Linie eine Beschreibung des Samples – also der erreichten Elterngruppe –, und weniger zu betrachten als eine belastbare Aussage über die Eltern allgemein. Doch gerade diese Ausgangskonstellation, dass sich hier mit der Hilfe und dem Angebot zufriedene

Personen positionieren, macht die weiteren – gerade kritischen – Antworten interessant. Denn es lässt offen, wie Eltern geantwortet hätten, die generell unzufriedener mit der Hilfe und Zusammenarbeit mit den Trägern sind.

Insgesamt kritischer als die Zusammenarbeit mit dem Träger wird in der Befragung die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt betrachtet, was insbesondere durch unterschiedliche Bewertungen innerhalb der geschlossenen Fragen, als auch durch Aussagen in den Freitextfeldern untermauert wird. Bspw. stimmen nur 42 Personen (bzw. 63 %) der Aussage „Das Jugendamt ist ein verlässlicher Ansprechpartner“ eher zu und auch in den Freitextfeldern wird die Erreichbarkeit des Jugendamtes sowie die Kontinuität der Ansprechpersonen als verbesserungswürdig angesehen.

Darüber hinaus finden sich bei weiteren vermeintlich eher negativ besetzten Antworten verschiedene Zuständigkeitsbereiche der freien und öffentlichen Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe wieder. So bspw. auch hinsichtlich der Wahrnehmung und Umsetzung der gesetzlichen Ansprüche aus § 37 SGB VIII „Beratung und Unterstützung der Eltern“ als auch § 5 SGB VIII „Wunsch- und Wahlrecht“. Dieser anspruchsvollen Aufgabe kann nur innerhalb einer Verantwortungsgemeinschaft nachgekommen werden bei der v.a. sowohl die Institutionen der Kinder- und Jugend-, als auch der Eingliederungshilfe gefragt sind. Auch wenn der öffentliche Träger gem. § 79 SGB VIII die sogenannte „Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben einschließlich der Planungsverantwortung“ hat, so kann diese ohne die Kooperation mit den freien Trägern auf der anderen Seite kaum erfüllt und angemessen umgesetzt werden.

Des Weiteren wird innerhalb der Befragung deutlich, dass „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ gem. § 4a SGB VIII in den Einrichtungen noch mehr gefördert werden sollten, da solche Beteiligungsformate bzw. dessen Zugänge bei den Eltern weitestgehend unbekannt sind. Zusätzlich braucht es ein transparentes Inklusionsverständnis innerhalb der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfeträger, da Eltern dies derzeit eher nicht mit diesen Institutionen in Verbindung bringen (s. Kap. 4.5, S. 127).

Es wird davon ausgegangen, dass die öffentliche und freie Jugendhilfe derzeit andere Themen prioritär bearbeiten und ähnlich wie beim Thema „Eltern- und Angehörigenarbeit“ die entsprechenden Konzepte fehlen (vgl. Abschn. 4.3, S. 143). Dennoch ist die Unterstützung und Initiierung von Selbstvertretungen ein umzusetzender gesetzlicher Anspruch, der von den

Befragten in den Freitextfeldern konkret gefordert wird. Hier finden sich bspw. explizite Forderungen nach „Peer-to-Peer-Angeboten“ und Möglichkeiten der Interessenvertretung wieder, die bspw. durch Fachkräfte initiiert und begleitet werden sollten. An dieser Stelle wird – zusätzlich zu der Erkenntnis, dass inklusive Erziehungshilfe nur in einer Verantwortungsgemeinschaft wahrgenommen und umgesetzt werden kann – deutlich, dass es gezielte Organisations- und Personalentwicklungsmaßnahmen braucht.

Inklusion in den Einrichtungen selbst wird aktuell von den Eltern zwar positiv aber letztlich sehr heterogen wahrgenommen und es wird doch sehr deutlich, dass „Inklusion“ für die Befragten ebenfalls ein weitgehend unbekannter Begriff ist (vgl. Abschn. 4.4., S. 143 f.). Hierfür braucht es bspw. ein Leitbild als Orientierungslinie aus dem das Inklusionsverständnis der Einrichtung deutlich wird. Dies impliziert gleichzeitig – nach Ansicht der befragten Eltern – Fort- und Zusatzausbildungen bei den Fachkräften sowie eine gewisse persönliche Einstellung, gleichgesetzt in den Freitextfeldern mit den Begriffen „Bewusstsein, Haltung und Zeit haben bzw. sich nehmen“.

Literatur

- Aktion Mensch e. V. (o.D.): Was ist Inklusion?. www.aktion-mensch.de. Was ist Inklusion. Aktion Mensch, www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion (Abruf 20.05.2023).
- Dionisius, S./Hopmann, B./Koch, J./Möller, T./Wedermann, S./Schröer, W. (2023): Selbstvertretung in der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe absichern und weiterentwickeln!. Hildesheim, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:hil2-opus4-15057> (Abruf 20.05.2023).
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2021): Inklusion und Hilfeplanung – wie geht das zusammen? In: Hollweg, C./Kieslinger, D. (Hg.): Hilfeplanung inklusiv gedacht Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg i. B., S. 10–20, www.projekt-inklusionjetzt.de/veroeffentlichungen/publikationen/band-1-hilfeplanung-inklusive-gedacht/band-1-hilfeplanung-inklusive-gedacht (Abruf 30.06.2023).
- Hollweg, C./Kieslinger, D./Rück, F./Schröer, W. (2021): InklUMA – Inklusion durch Mitarbeitende. Eine Fachkräftebefragung im Rahmen des Modellprojekts „Inklusion jetzt – Entwicklung von Konzepten für die Praxis“. BVkE, EREV, Inklusion jetzt! (Hg.), Freiburg i. B., www.projekt-inklusionjetzt.de/veroeffentlichungen/publikationen/inkluma-inklusion-durch-mitarbeitende (Abruf 30.06.2023).

- Knuth, N. (2022): Partizipation von Eltern in der Heimerziehung. In: Faltermeier, J./Knuth, N./Stork, R. (Hg.): Handbuch. Eltern in den Hilfen zur Erziehung. Weinheim, S. 192–205.
- Mayntz, R. (2022): Bürokratie, I. Politisch, in: Staatslexikon online: www.staatslexikon-online.de/Lexikon/B%C3%BCrokratie (Abruf 04.07.2023).
- Schrödter, M./Thalheim, V./Freres, K. (2022): Bedingungslose Jugendhilfe. In: Faltermeier, J./Knuth, N./Stork, R. (Hg.): Handbuch. Eltern in den Hilfen zur Erziehung. Weinheim, S. 88–103.
- Wolf, G. (2013): Mitarbeiterbindung – Strategie und Umsetzung im Unternehmen. Freiburg i. B./München.



InkluMa – Inklusion durch Mitarbeitende

Eine Fachkräftebefragung im Rahmen des Modellprojekts „Inklusion jetzt!“ – Entwicklung

Carolyn Hollweg, Daniel Kieslinger, Florian Rück, Wolfgang Schröer

Der Rahmen – das Modellprojekt „Inklusion jetzt!“

Ausgangspunkt dieser Befragung ist das bundesweit angelegte Modellprojekt „Inklusion jetzt – Entwicklung von Konzepten für die Praxis“, das erstmals systematisch und über einen längeren Begleitungszeitraum die Erfordernisse einer inklusiven Erziehungshilfe in den Fokus nimmt. In gemeinsamer Verantwortung der beiden konfessionellen Erziehungshilfefachverbände, dem Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen (BVkE) und dem Evangelischen Erziehungsverband (EREV), werden in einem vierjährigen Modellprozess zusammen mit 61 Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe, ihren Fachkräften und Adressat*innen inklusive Konzepte für die Praxis entwickelt und erprobt. Das Projekt wird gefördert von der Aktion Mensch Stiftung und wissenschaftlich begleitet durch das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim.

Fokus der Fachkräftebefragung: Was brauchen Mitarbeitende auf dem Weg zu einer inklusiven Erziehungshilfe(-einrichtung)?

Die bisherigen Erfahrungen aus den Modellstandorten haben gezeigt, dass sich mit der konkreten inklusiven Weiterentwicklung der Einrichtungen auch die damit verbundenen Herausforderungen in der Alltagspraxis der Fachkräfte fachlich differenzierter abzeichnen. Diese Herausforderungen beziehen sich sowohl auf die jungen Menschen selbst, ihre Eltern und Angehörigen, als auch auf die Organisationsentwicklung der Erziehungshilfeträger. Aus diesem Grund wurde im Modellprojekt gemeinsam eine Fachkräftebe-

fragung entwickelt. Sie soll dabei helfen, die Herausforderungen und Chancen – wie sie sich aus der Perspektive der Fachkräfte stellen – aufzunehmen, um diese Perspektiven der Mitarbeitenden systematisch in die Weiterentwicklung der Erziehungs- und Eingliederungshilfeeinrichtungen sowie des Modellprojekts „Inklusion jetzt!“ einbeziehen zu können.

- Es sollten zum einen die Perspektiven, Zugänge und Wissensbestände der Fachkräfte mit Blick auf das Thema Inklusion in ihrem Arbeitsbereich erhoben werden.
- Zum anderen zielte die Erhebung darauf ab, organisationale Faktoren zu identifizieren, die für das fachliche Handeln der Mitarbeitenden im Bereich inklusiver Leistungserbringung förderlich oder hinderlich sein können.
- Aus den Erkenntnissen sollen sowohl Impulse für den Einrichtungsalltag als auch für den weiteren Projektverlauf gewonnen werden.

Die Entwicklung des Fragebogens erfolgte zusammen mit ausgewählten Modellstandorten des Modellprojekts „Inklusion jetzt!“ sowie Vertreter*innen des Projektbeirats. Ihnen allen einen herzlichen Dank für Ihre Unterstützung!

Der Fragebogen befindet sich im Anhang. Um möglichst viele Fachkräfte zu erreichen, wurde die Befragung online durchgeführt. Die Online-Befragung fand von Juni bis August 2021 statt.

Die Zielgruppe der Befragung bilden Mitarbeitende in Einrichtungen der Erziehungs- und Eingliederungshilfe: Befragt wurden sowohl Fachkräfte, die am Modellprojekt beteiligt sind, als auch Fachkräfte, deren Einrichtungen sich nicht am Modellprojekt beteiligen, aber Mitglied in den Verbänden BVkE oder EREV sind. Eine Reduzierung allein auf die beteiligten Modellstandorte erschien vor dem Hintergrund des Erhebungsinteresses nicht notwendig. Durch die Öffnung der Befragung für alle Mitgliedseinrichtungen von EREV und BVkE sollten eine größere Teilnehmer*innenzahl und gegebenenfalls aufkommende Varianzen zwischen Projektbeteiligten und nicht Beteiligten abgebildet werden können. Für alle Fachkräfte war die Teilnahme an der Online-Befragung freiwillig.

Wer hat teilgenommen? Ein Überblick über das Sample der Erhebung

Insgesamt nahmen 1.350 Personen an der Online-Befragung teil. Der bereinigte Datensatz bezieht sich auf $n=1039$. In diese Berechnung wurden alle Personen einbezogen, die mindestens 80 % des Fragebogens ausgefüllt haben.

Die überwiegende Mehrheit der befragten Personen arbeitet im Bereich der Erziehungshilfen (77,2 %). Im Bereich der Eingliederungshilfe sind 19,3 % der Teilnehmenden tätig. In diesem Verhältnis spiegelt sich die Ausgangslage wider, dass die Mehrheit der Mitgliedseinrichtungen von EREV und BVkE den Erziehungshilfen zuzuordnen sind.

Die meisten der befragten Personen arbeiten im Gruppendienst (33,4 %) oder auf der mittleren Leitungsebene, etwa als Fachgruppenleitung (18 %). In der Gruppenleitung sind 14,9 % tätig. Die höhere Leitungsebene, zum Beispiel die Geschäftsführung, machen 10,4 % aus. Die Fachkräfte arbeiten v. a. in Trägern mit einer Größe von 301 und mehr Mitarbeitenden (56,7 %). 34,1 % der beteiligten Träger beschäftigen zwischen 101 und 300 Mitarbeitenden. Nur 9,3 % der Befragten sind bei einem Träger mit einer Größe von unter 100 Mitarbeitenden tätig.

Die mit der Befragung erreichten Altersgruppen sind relativ gleich verteilt. Am häufigsten nahmen Mitarbeitende im Alter von 21 bis 31 Jahren daran teil (28,5 %) sowie Fachkräfte mit einem Alter von mindestens 52 Jahren (27,4 %). Eine deutliche Abweichung findet sich bei jungen Menschen unter 21 Jahren, nur 1,3 % der Befragten ordnen sich dieser Altersgruppe zu.

Insgesamt gaben 66,4 % der Teilnehmenden an, sich dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen, 29,8 % dem männlichen und 0,1 % der Befragten wählten die Option divers. 2,4 %, das heißt 25 Personen, haben sich keinem Geschlecht zugeordnet.

Da sich die Regelungen zur Leistungserbringung in Jugend- und Eingliederungshilfe je nach Bundesland stark unterscheiden, wurde auch abgefragt, in welchem Bundesland die befragten Personen arbeiten. Darunter sind Nordrhein-Westfalen (Westfalen-Lippe 18,8 %, Rheinland 14,9 %) und Baden-Württemberg (21,4 %) am stärksten vertreten. Am geringsten vertreten sind die Bundesländer im Nordosten Deutschlands. Diese Verteilung spiegelt auch die Verortung der im Projekt „Inklusion jetzt!“ beteiligten Modellstand-

orte tendenziell wider. An dem Modellprojekt „Inklusion jetzt!“ beteiligt sind insgesamt 46,8 % der befragten Personen. Damit wurde mit InkluMa eine relativ heterogene Gruppe von Mitarbeitenden aus der Erziehungs- und Eingliederungshilfe erreicht. Diese Verteilung ermöglicht es, Varianzen zwischen dem Antwortverhalten der am Modellprojekt beteiligten und nicht daran beteiligten Personen zu erkennen.

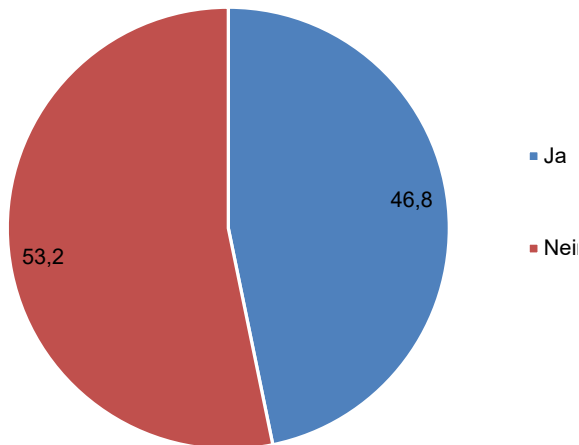


Abbildung 1: Zugehörigkeit zum Modellprojekt, n=1007

„Inklusion in meiner Einrichtung“ – ein Blick auf den Status quo

Zunächst einmal lässt sich festhalten, dass die Mehrheit der Mitarbeitenden einer inklusiven Ausrichtung ihres Arbeitsbereichs grundsätzlich positiv gegenübersteht. So stimmen 64,9 % der befragten Personen der Aussage zu, dass sie sich vorstellen können, inklusiv zu arbeiten. 46,5 % der beteiligten Fachkräfte gaben sogar an, bereits inklusiv zu arbeiten. Fragen wir nun allerdings danach, wie gut sie sich in ihrer Einrichtung oder durch ihre Ausbildung auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet fühlen, zeigt sich ein differenzierter Handlungsbedarf. Hier stimmt die Hälfte der befragten Personen der Aussage zu, sich nicht gut vorbereitet zu fühlen (54,1 % in der Einrichtung, 48,5 % durch ihre Ausbildung).

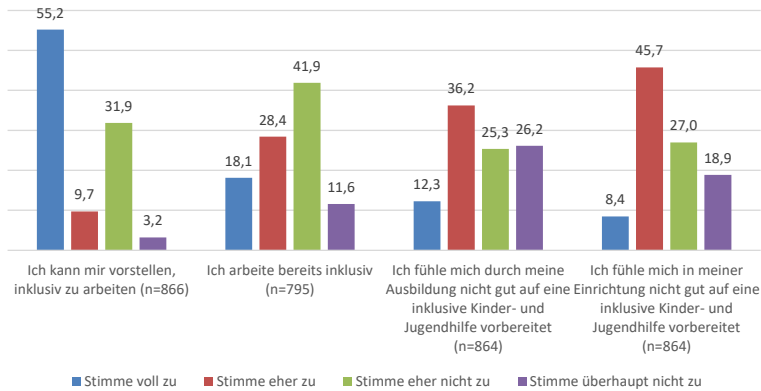


Abbildung 2: Vorbereitung auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Schauen wir hingegen darauf, welche Erfahrungswerte in der Arbeit mit jungen Menschen mit Beeinträchtigungen bereits vorliegen, spannt sich ein weiterer Bogen auf. Die Schwerpunkte der bestehenden Erfahrungen liegen v. a. in solchen Beeinträchtigungsbereichen, die in den vergangenen Jahren auch in den Fachdiskussionen der Erziehungshilfen intensiv thematisiert wurden. Deutlich weniger Erfahrungen liegen in der alltäglichen Arbeit mit jungen Menschen mit Mehrfachbehinderungen oder körperlichen sowie Sinnesbeeinträchtigungen vor.

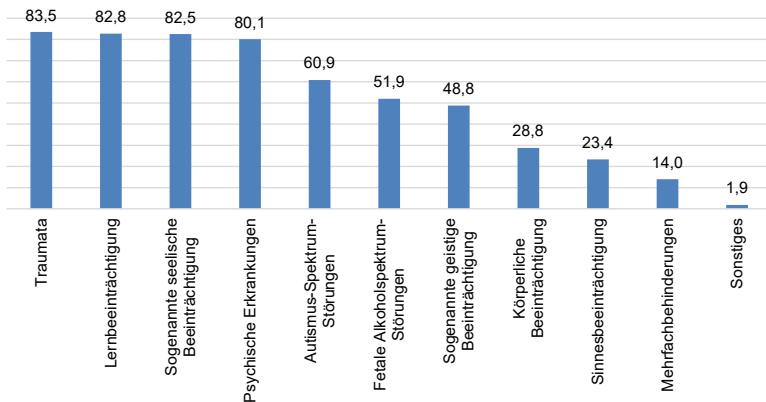


Abbildung 3: Erfahrungen mit jungen Menschen mit Beeinträchtigung, n=795 dabei wurden bei dieser Frage im Durchschnitt \bar{x} 5,59 Antwortoptionen und am häufigsten insgesamt sechs Antwortoptionen ausgewählt.

Fachkräfte und ihr Verständnis von Inklusion

Wenn sich schon deutlich eine bestehende Praxis im Umgang mit jungen Menschen mit Beeinträchtigungen abbildet, sich die Mitarbeitenden aber dennoch nicht gut auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet fühlen, führen diese Daten erst einmal zu den Fragen: Was verstehen die Mitarbeitenden überhaupt unter einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe? Was fassen sie darunter und was nicht? Worauf meinen sie, vorbereitet werden zu müssen?

Zunächst einmal lässt sich herausstellen, dass Inklusion in Bezug auf den eigenen Arbeitsbereich nur selten mit pflegerischen Tätigkeiten in Verbindung gebracht wird. Stattdessen wird am häufigsten die Förderung der Vielfalt (75,1 %), der Selbstbestimmung (73 %) und der individuellen Potenziale der Adressat*innen (70,1 %) benannt. Assoziiert wird mit Inklusion aber auch der Umgang mit herausforderndem Verhalten (69,4 %) und die Ausweitung von Beteiligungsangeboten (61,6 %). Überraschend ist, dass nur 33,3 % der Befragten die Erweiterung bisheriger Zielgruppen mit Inklusion verbinden. Hier müsste reflektiert werden, ob das bedeutet, dass nahezu 70 % der Befragten davon ausgeht, dass sich der adressierte Personenkreis in ihrer Arbeit nicht verändert.

Adressat*innen im Kontext einer inklusiven Öffnung sind nach Angabe der Fachkräfte in erster Linie die jungen Menschen. Etwas geringer ist der Bezug von Inklusion auf das eigene Team und die Mitarbeitendenschaft. So bedeutet für 58,3 % der Befragten Inklusion in ihrer Einrichtung auch, die Vielfalt der Mitarbeitenden zu fördern. Mit Blick auf die Diskussion um Multiprofessionalität geben 57,8 % der Mitarbeitenden an, bereits mit anderen Professionen zusammenzuarbeiten, wobei an dieser Stelle nicht geklärt wird, welche dies sind. Nachfolgende Grafik zeigt das Antwortverhalten der Befragten auf die Frage: Für meinen Arbeitsbereich bedeutet Inklusion ...

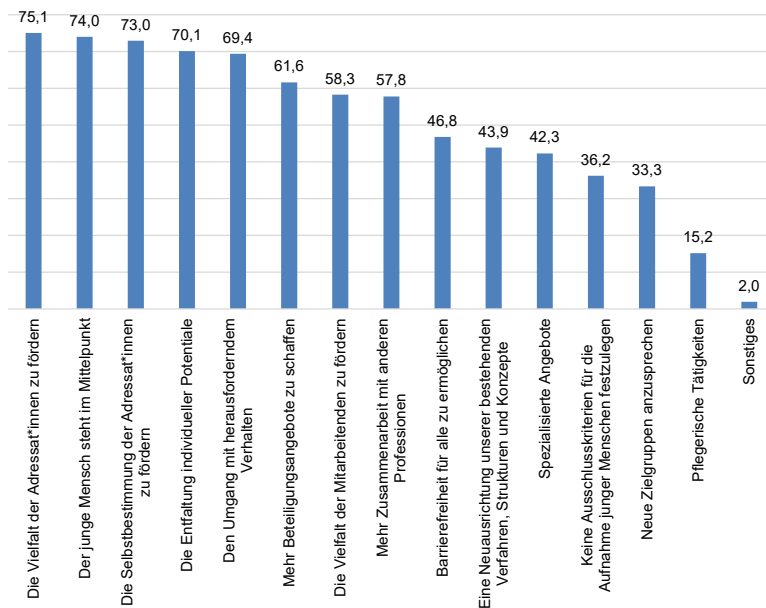


Abbildung 4: Bedeutung von Inklusion für den eigenen Arbeitsbereich, n=870 im Durchschnitt wurden bei dieser Frage \emptyset 7,59 Antwortoptionen gewählt.

Qualifikationen im Team und fachliche Bedarfe

Der Blick auf die vorhandenen Qualifikationen im Team verdeutlicht, dass mehrheitlich erzieherische und sozialpädagogische Fachkräfte zum Einsatz kommen, wohingegen eine multiprofessionelle Zusammenarbeit mit Fachkräften aus der Heil- und Sonderpädagogik weniger als ein Drittel der befragten Personen angeben. Unter der Antwortoption „Sonstiges“ werden v.a. therapeutische als auch hauswirtschaftliche Fachkräfte und Kindheitspädagog*innen genannt. Nachfolgende Abbildung bezieht sich auf die Frage: Welche Qualifikationen sind in Ihrem Team vorhanden?

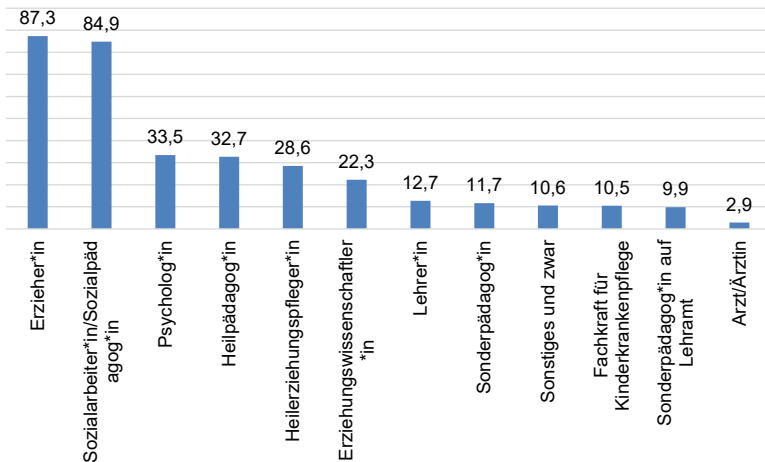


Abbildung 5: Qualifikationen im Team, n=780 dabei wurden bei dieser Frage im Durchschnitt \bar{x} 3,48 Antwortoptionen gewählt.

Ein Blick auf die Diversität innerhalb des eigenen Teams macht deutlich, dass nur sieben % der befragten Personen in ihrem Kollegium mit Menschen mit Behinderung zusammenarbeiten. 18 % der Befragten geben an, mit Kolleg*innen mit Migrationshintergrund zu arbeiten, 21 % der Mitarbeitenden haben Kolleg*innen mit unterschiedlichen Sprachkenntnissen im Team.

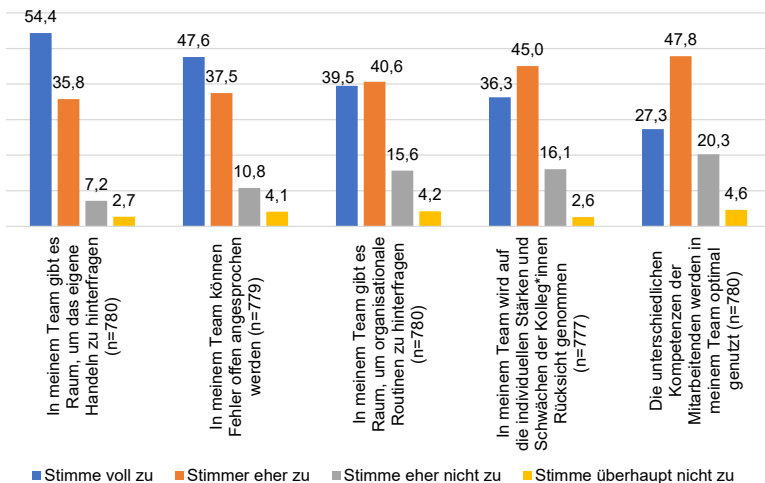


Abbildung 6: Reflexionsräume im Team

Blicken wir nun darauf, wie diese unterschiedlichen Ressourcen im Team genutzt werden, zeigt sich der Umgang mit den individuellen Stärken und Schwächen der Kolleg*innen als überaus positiv bewertet (81,3 %). Die Mehrheit der Befragten gibt außerdem an, eine offene Fehlerkultur und Reflexionsräume im Team zu haben. Nahezu ein Viertel (24,9 %) von ihnen gibt allerdings auch an, dass die unterschiedlichen Kompetenzen der Mitarbeitenden in ihrem Team nicht optimal genutzt werden.

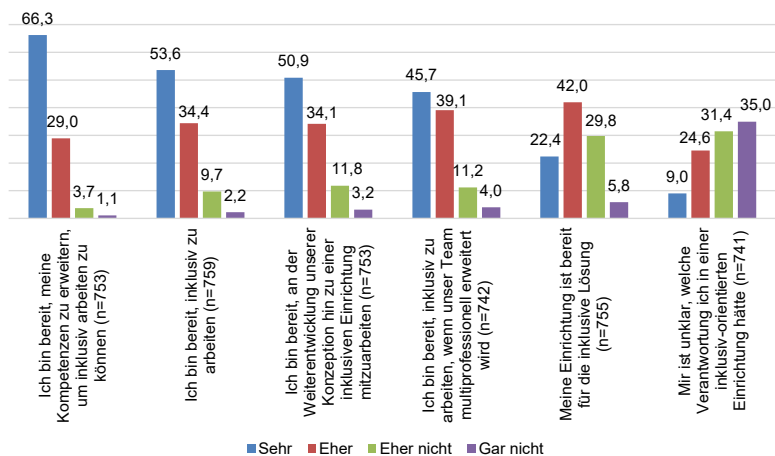


Abbildung 7: Leitbild und pädagogische Konzepte

Ein Handlungsbedarf zeigt sich auch dann, wenn Mitarbeitende Zeug*innen von Ausgrenzung und Diskriminierung werden. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass hier zumindest bei einem Drittel der Befragten nicht genügend Handlungssicherheit gegeben ist, um adäquat reagieren zu können. In diesem Zusammenhang kann auch diskutiert werden, dass über die Hälfte der Befragten angibt, dass nicht alle im Team Benachteiligungserfahrungen nachempfinden können.

Während die pädagogischen Konzepte und Leitbilder der Mehrheit der Mitarbeitenden bekannt sind (über 80 %), werden sie gegenüber den Adressat*innen als überwiegend intransparent eingeschätzt. Bezogen auf die Information und Beteiligung junger Menschen und Eltern lässt sich hier ein deutlicher Handlungsbedarf diskutieren.

Richten wir weiter die Aufmerksamkeit über die Ebene des Teams hinaus auf den diversitätssensiblen Umgang mit pädagogischen Konzepten. Hier finden v. a. unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen im Regelalltag Berücksichtigung (80,5 %). Deutlich weniger berücksichtigt werden sprachbezogene Barrieren. Darüber hinaus gibt nur ein Drittel der befragten Personen an, mit diversitätssensiblen pädagogischen Materialien zu arbeiten. Weiter diskutiert und in den Einrichtungen geprüft werden müsste, ob dies im Umkehrschluss bedeutet, dass die Mehrheit der Mitarbeitenden auf pädagogische Materialien zurückgreift, in denen sich die heterogenen Lebensentwürfe ihrer Adressat*innen nicht abbilden und gesellschaftliche Normvorstellungen, etwa auch bezogen auf Religionen und Weltanschauungen, unhinterfragt reproduziert werden.

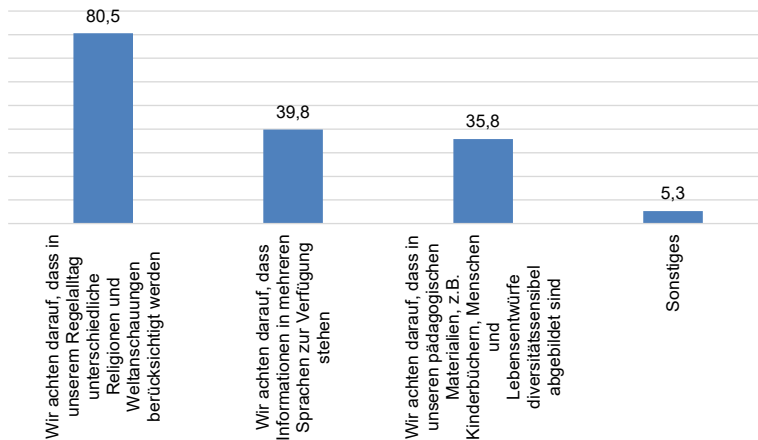


Abbildung 8: diversitätssensibles Arbeiten, n=776, dabei wurden bei dieser Frage am häufigsten zwei Antwortoptionen ausgewählt.

Was braucht es, um Inklusion in den Einrichtungen umzusetzen?

Mit Blick auf die Einrichtung stimmen 22,4 % der Befragten vollkommen, 42 % von ihnen teilweise der Aussage zu, dass diese auf die inklusive Lösung vorbereitet ist. Die Mehrheit der Befragten zeigt eine hohe Bereitschaft, inklusiv zu arbeiten (87 %) und die allermeisten Befragten (94,3 %) sind bereit, ihre Kompetenzen zu erweitern, um inklusiv arbeiten zu können. Wie weiter oben beschrieben, fühlen sie sich jedoch nicht gut darauf vorbereitet. Daraus lässt sich ein nachdrücklicher Bedarf an Fort- und Weiterbildungs-

möglichkeiten für die Mitarbeitenden ableiten. Wobei auch hier unter Berücksichtigung der aktuellen Arbeitspraxis zu fragen und kritisch zu reflektieren ist, was unter einer inklusiven Arbeit verstanden wird.

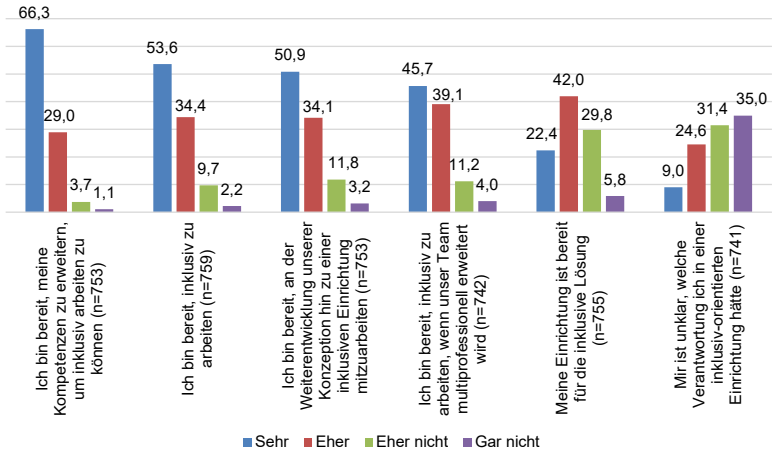


Abbildung 9: Bereitschaft und Voraussetzungen für inklusives Arbeiten

Insgesamt brauchen die Mitarbeitenden, um Inklusion in den Einrichtungen umzusetzen, aus ihrer Sicht Klarheit darüber, was dies für ihren Arbeitsbereich bedeutet. In der Befragung zeigt sich, dass für ein Drittel der Befragten unklar ist, welche Verantwortung sie in einer inklusiv orientierten Einrichtung hätten.

Es zeigt sich außerdem, dass es v. a. strukturelle Bedingungen sind, die sich den Befragten zufolge ändern müssen, um Inklusion in den Einrichtungen zu ermöglichen. Von besonderer Bedeutung scheint dabei die Frage nach dem Personalschlüssel zu sein, der von 57,6 % der Befragten als sehr wichtig für die Umsetzung des Rechts auf Inklusion eingeschätzt wird und von 26,4 % als eher wichtig. Ebenso spielen für die Befragten die Qualifikation der Mitarbeitenden und die professionsübergreifende Arbeit eine entscheidende Rolle. Zur oben thematisierten Wahrnehmung, dass die Befragten bereit sind, ihre Kompetenzen zu erweitern, korrespondiert auch die Aussage von 65,9 % der Beteiligten, dass sich ihre Kompetenzen zur Umsetzung inklusiver Rechtsansprüche verändern müssen.

Daneben werden insbesondere die Kooperationsgefüge mit den Kostenträgern der Jugend- und Eingliederungshilfe (von über 77 % als sehr wichtig

bis wichtig) wie auch die Entgeltvereinbarungen (von 80,7 % als sehr wichtig bis wichtig) als veränderungsbedürftig eingeschätzt.

Weitere Änderungsbedarfe in den Einrichtungen zeigt das Antwortverhalten auf die Frage: Um das Recht auf Inklusion in meiner Einrichtung umzusetzen, muss sich folgendes ändern:

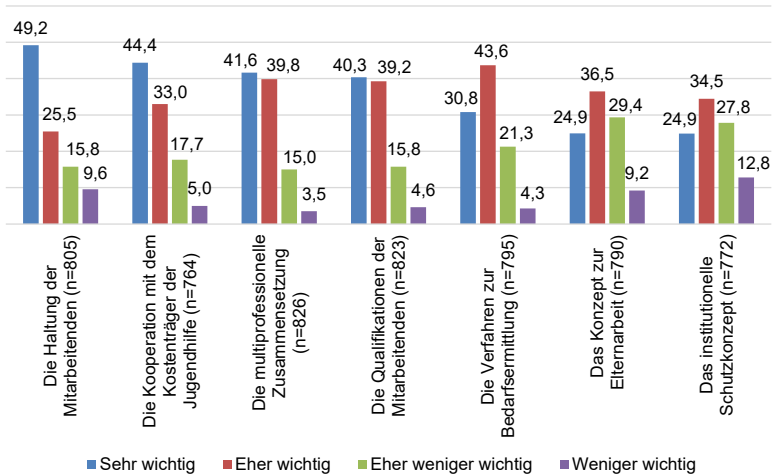


Abbildung 10: Änderungsbedarfe in der Einrichtung

Multiprofessionelle Teams – um Inklusion zu verwirklichen

Besonders auffällig ist, dass bei der Frage der notwendigen Ausstattung und Veränderung vor Ort immer wieder die multiprofessionelle Zusammenarbeit relevant gesetzt wird, hier von über 80 % der Befragten.

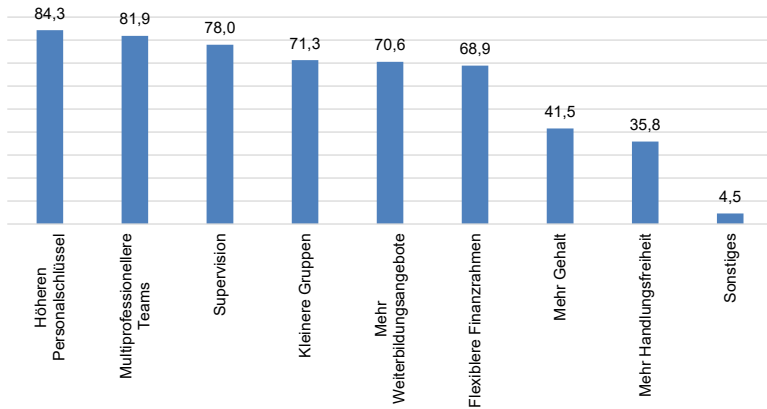


Abbildung 11: Ausstattungsbedarfe für mehr Handlungssicherheit, n=795, dabei wurden bei dieser Frage am häufigsten insgesamt fünf Antwortoptionen gewählt.

Mit Blick auf die erwünschte Multiprofessionalität sticht v. a. die als notwendig erachtete Expertise der Sonderpädagogik hervor, wie Abbildung 12 zeigt (72,6 %). Daneben werden insbesondere Fachkräfte aus dem Bereich der Heilerziehungspflege (70,9 %), aber auch der Ergotherapie (55,9 %) benannt, die für die Umsetzung inklusiver Leistungsangebote als anerkannte Fachkraft tätig sein sollten. Dies korrespondiert mit den Angaben der Fachkräfte, wenig Erfahrungen mit jungen Menschen mit Mehrfachbehinderungen oder körperlichen sowie Sinnesbeeinträchtigungen zu haben. Professionen aus dem Lehramt und erziehungswissenschaftliche Kompetenzen werden dagegen eher als nachrangig eingestuft. Deutlich wird das auch am Antwortverhalten auf die Frage: Welche Berufsgruppen sollten neben den ‚klassischen‘ Berufsgruppen als Fachkraft anerkannt werden, um inklusive Leistungsangebote umzusetzen? (Abb. 12)

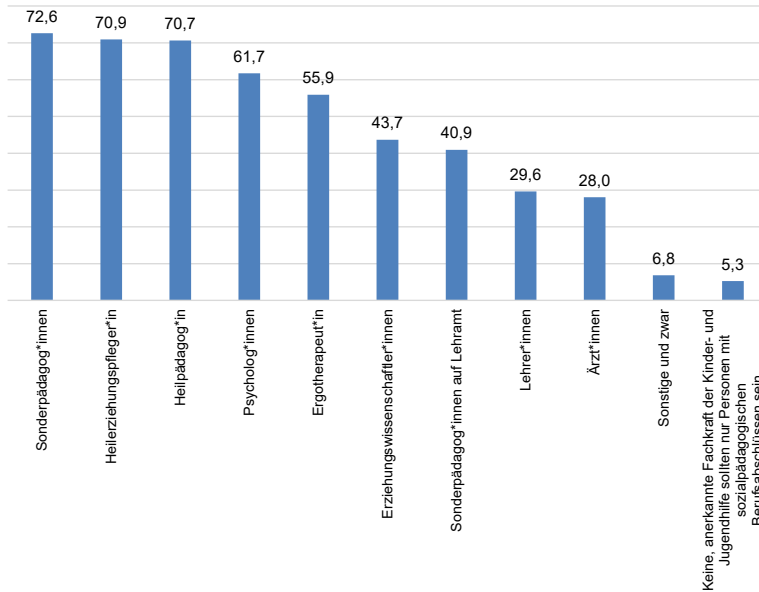


Abbildung 12: Anerkennung von Fachkräften, n=760, dabei wurden bei dieser Frage am häufigsten insgesamt fünf Antwortoptionen gewählt.

Mit Blick auf die notwendigen Kompetenzerweiterungen für eine inklusive Leistungserbringung werden insbesondere die Bereiche der Hilfeplanung (55,9 %) und der Elternarbeit (55,3 %) relevant gesetzt. Mitunter spiegelt sich darin die Programmatik des Modellprojekts „Inklusion jetzt!“ wider, die in den ersten Praxisworkshops genau an diesen beiden Themenbereichen angesetzt hat.

Auffällig ist, dass hingegen in Themenbereichen wie Selbstbestimmung (22,4 %), Haltung (21,6 %) und Anti-Rassismus (20,7 %) kaum Notwendigkeiten der Kompetenzerweiterung gesehen werden, obwohl doch gerade die Förderung der Selbstbestimmung wie oben beschrieben als eine primäre Handlungsaufgabe inklusiver Leistungserbringung erachtet wird. Nachfolgende Abbildung (Abb. 13) stellt das Antwortverhalten der Befragten auf die Frage *In welchen Bereichen benötigen Sie Kompetenzerweiterungen, um inklusiv arbeiten zu können? dar.*



Abbildung 13: Benötigte Kompetenzerweiterungen, n=760, dabei wurden bei dieser Frage am häufigsten insgesamt neun Bereiche genannt, in denen Kompetenzerweiterung benötigt werden, um inklusiv arbeiten zu können.

Schließlich stellen die Mitarbeitenden ebenfalls heraus, dass sie selbst stärker an der Entwicklung von Konzepten für ein inklusives Arbeiten in den Einrichtungen beteiligt werden möchten. Die überwiegende Mehrheit der Befragten spricht sich außerdem dafür aus, auch die jungen Menschen und Eltern stärker an der Entwicklung inklusiver Konzeptionen zu beteiligen.

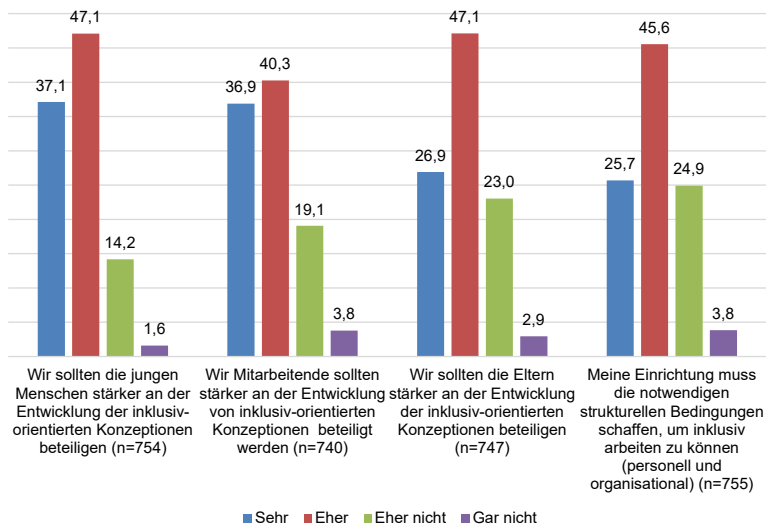


Abbildung 14: Handlungsbedarfe in der Einrichtung

Fazit – Inklusive Erziehungshilfen brauchen eine Debatte um Pflege, Unterstützung und Teilhabe

Die Daten legen nahe, dass die aktuellen Herausforderungen, die mit Inklusion verbunden werden, analog zu der Diskussion um das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verlaufen, das im Sommer 2021 in Kraft getreten ist und sich insbesondere auf die Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien bezieht. Dabei zeichnen die Mitarbeitenden ein differenziertes Bild der Herausforderungen. Sie gehen offen auf eine inklusive Entwicklung zu, zeigen aber auch Fortbildungsbedarfe auf und sehen gerade in den Feldern fachliche Lücken, die sie mit pflegerischen Aufgaben verbinden oder die sie im Bereich der Sonder- und oder Heilpädagogik verorten. Dies kann auch damit erklärt werden, dass nur wenige der Befragten bisher Erfahrungen in der Arbeit mit jungen Menschen mit sogenannten Mehrfachbehinderungen oder körperlichen sowie Sinnesbeeinträchtigungen haben. In diesem Kontext werden darum auch Erweiterungsnotwendigkeiten der multiprofessionellen Teams gesehen.

Zusammen mit der Auffassung der Befragten, dass insbesondere mehr Sonderpädagog*innen als anerkannte Fachkräfte in der Jugendhilfe tätig sein

sollten, scheint sich damit allerdings auch die Verantwortung für eine inklusive Leistungserbringung zu verlagern – sie wird mehrheitlich bei den „Expert*innen“ für Menschen mit Behinderungen verortet und weniger in den eigenen Tätigkeiten gesehen. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen Professionen sollte jedoch nicht dazu führen, dass Inklusion als „ausgelagert“ und der eigene pädagogische Blick auf die Adressat*innen als unzureichend verstanden wird. Es geht vielmehr darum, den eigenen pädagogischen Blickwinkel zu erweitern, um zu reflektieren, wie eine diskriminierungsfreie Teilhabe aller jungen Menschen erreicht werden kann. Generell kann darüber hinaus die Aufforderung gelesen werden, dass Verfahren – wie die Hilfeplanung – oder auch grundlegende Aufgaben – wie die Elternarbeit, aber auch pflegerische Aspekte – konzeptionell bislang zu wenig inklusiv entwickelt wurden. Diese Verfahren und Aufgaben systematisch und methodisch nachvollziehbar in ein Verhältnis zur Ermöglichung eines „selbstbestimmten Interagierens“ von jungen Menschen in der sozialen Teilhabe zu setzen, scheint spätestens mit der Neuformulierung des § 1 des SGB VIII im KJSG geboten.

Insgesamt unterstreichen die Befragten, dass sie sich am Prozess der Entwicklung inklusiver Einrichtungsstrukturen intensiv beteiligen möchten. Es scheint einen hohen Bedarf an einer konzeptionellen Verortung und an transparenten fachlichen Perspektiven der Einrichtungen zu geben, die mit den Mitarbeitenden erarbeitet werden. Darin liegt das Potenzial, um sowohl die vorhandenen Mitarbeitenden für die inklusiven Erziehungshilfen weiter- und fortzubilden als auch neue Professionen mit in den Kanon der Belegschaft aufzunehmen. Eine Beteiligung der Mitarbeitenden an diesen Prozessen verspricht einen hohen positiven Effekt, da sich der überwiegende Teil der Befragten wünscht, an organisationalen Prozessen beteiligt zu werden.

Und nicht zuletzt: Mit Blick auf die pädagogischen Konzepte spricht vieles dafür, dass die Akzente aus dem Projekt „Inklusion jetzt!“ richtig gesetzt und besonders die Themenschwerpunkte Elternarbeit und Partizipation in das Bewusstsein der Befragten gehoben wurden.



Fragebogen zur Mitarbeitendenstudie InkuMa – Inklusion durch Mitarbeitende

1. Ist Ihre Einrichtung als Modellstandort an dem Modellprojekt Inklusion jetzt! beteiligt?

- Ja
- Nein

2. In welchem Tätigkeitsfeld sehen Sie sich hauptsächlich?

- Stationäre Erziehungshilfen
- Teilstationäre Erziehungshilfen
- Ambulante Erziehungshilfen
- Stationäre Eingliederungshilfe
- Teilstationäre Eingliederungshilfe
- Ambulante Eingliederungshilfe
- Inobhutnahme
- Sonstiges, und zwar: _____

3. In welcher Position arbeiten Sie?

- Höhere Leitungsebene (z. B. Geschäftsführung)
- Mittlere Leitungsebene (z. B. Fachgruppenleitung)
- Gruppenleitung
- Gruppendienst
- Beratende Fachkraft (z. B. im ambulanten Dienst)
- Sonstiges, und zwar: _____

4. Welche Profession üben Sie aus?

- Erzieher*in
- Erziehungswissenschaften
- Sonderpädagogik auf Lehramt
- Sonderpädagogik
- Soziale Arbeit/Sozialpädagogik
- Heilerziehungspflege
- Heilpädagogik
- Kinderkrankenpflege
- Arzt/Ärztin
- Psychologie
- Sonstiges, und zwar: _____

5. Wie alt sind Sie?

6. Wie lange arbeiten Sie schon in ihrer Einrichtung (in Jahren)?

7. Bitte geben Sie Ihr Geschlecht an:

- Männlich
- Weiblich
- Divers
- Ich möchte mich keinem Geschlecht zuordnen

8. Arbeiten Sie bei einem freien, privatgewerblichen oder öffentlichen Träger?

- frei
- öffentlich
- privat-gewerblich
- Sonstiges, und zwar: _____

9. Wie groß ist Ihr Träger? Bitte schätzen Sie einschließlich Verwaltungspersonal etc.!

- 1–24 Mitarbeitende
- 25–50 Mitarbeitende
- 51–100 Mitarbeitende
- 101–150 Mitarbeitende
- 151–300 Mitarbeitende
- 301 und mehr Mitarbeitende
- Sonstiges, und zwar: _____

10. In welchem Bundesland arbeiten Sie?

11. Kennen Sie das gesamte Leistungsspektrum Ihres Trägers?

- ja
- nein
- weiß nicht

Inklusion in meiner Einrichtung

Inklusion bedeutet diskriminierungsfreie soziale Teilhabe für alle (jungen) Menschen und ist ein Menschenrecht – das heißt, alle Menschen haben das Recht darauf, frei von Diskriminierung und Vorurteilen soziale Teilhabe erleben zu können und beteiligt zu werden, und zwar in allen gesellschaftlichen Bereichen, v. a. in der Kinder- und Jugendhilfe.

12. Für meinen Arbeitsbereich bedeutet Inklusion:

(Mehrfachnennung möglich)

- Die Vielfalt der Adressat*innen zu fördern
- Die Vielfalt der Mitarbeitenden zu fördern
- Barrierefreiheit für alle zu ermöglichen
- Mehr Beteiligungsangebote zu schaffen
- Die Selbstbestimmung der Adressat*innen zu fördern
- Eine Neuausrichtung unserer bestehenden Verfahren, Strukturen und Konzepte
- Mehr Zusammenarbeit mit anderen Professionen
- Neue Zielgruppen anzusprechen
- Keine Ausschlusskriterien für die Aufnahme junger Menschen festzulegen
- Die Entfaltung individueller Potenziale
- Pflegerische Tätigkeiten
- Spezialisierte Angebote
- Der junge Mensch steht im Mittelpunkt
- Den Umgang mit herausforderndem Verhalten
- Sonstiges, und zwar: _____

13. Um das Recht auf Inklusion in meiner Einrichtung umzusetzen, muss sich Folgendes ändern:

Bitte gewichten Sie: (1: weniger wichtig – 4: sehr wichtig) als letzte Option bei allen „trifft für mich nicht zu“!

	weniger wichtig sehr wichtig				trifft für mich nicht zu
Der Personalschlüssel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Qualifikationen der Mitarbeitenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die multiprofessionelle Zusammensetzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Haltung der Mitarbeitenden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Meine Kompetenzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Verfahren zur Bedarfsermittlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Beteiligungskonzept	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Konzept zur Elternarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das Einrichtungskonzept	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Haltung der Einrichtungsleitung/Organisation (unter Haltung der Mitarbeitenden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Das institutionelle Schutzkonzept	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauliche Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entgeltvereinbarungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Kooperation mit dem Kostenträger der Jugendhilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Kooperation mit dem Kostenträger der Einglie- derungshilfe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gesetzliche Rahmenbedingungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nichts (Alle Voraussetzungen bereits vorhanden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nichts (Keine der genannten Änderungen ist ziel- führend)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges, und zwar: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

14. Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zu:

(1: Stimme voll zu – 4: Stimme überhaupt nicht zu)

Inklusion ist eine Chance, um die Lebenssituation aller jungen Menschen zu verbessern

Inklusion ist ein fachlicher Anspruch

Ich fühle mich in meiner Einrichtung nicht gut auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet

Ich fühle mich durch meine Ausbildung nicht gut auf eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet

Ich kann mir vorstellen, inklusiv zu arbeiten

Inklusion hat auch Grenzen und nicht jeder muss alles können

Multiprofessionelle Teams können die Umsetzung von Inklusion in den Erziehungshilfen möglich machen

Es bedarf hoch spezialisierter Einrichtungen, um Kindern und jungen Menschen mit Beeinträchtigungen gerecht zu werden

Ich arbeite bereits inklusiv, weil

Meine Einrichtung legt großen Wert darauf, dass sich die Mitarbeitenden mit Blick auf Inklusion weiterbilden

Das Angebot an Weiterbildungsmaßnahmen in meiner Einrichtung mit Blick auf Inklusion ist gut

15. Für eine inklusive Arbeit sehe ich für mich den Bedarf an folgenden Weiterbildungen:

16. Wo sehen Sie die größten Herausforderungen bei der Umsetzung von Inklusion? Bitte gewichten Sie:

(1: weniger wichtig – 4: sehr wichtig)

In den Einstellungen und Vorbehalten der Gesellschaft

In den Einstellungen und Verfahren der Jugendämter und Sozialämter

In den fehlenden Kompetenzen der Fachkräfte aus Jugend- und Sozialämtern

In den Einstellungen und Vorbehalten der Mitarbeitenden unserer Einrichtung

In den fehlenden Kompetenzen der Mitarbeitenden unserer Einrichtung

Im Sozialraum, viele der Einrichtungen und Dienste außerhalb unserer Organisation sind zu exklusiv

In der Finanzierung

Auf der Leitungsebene – unsere Organisation möchte nichts ändern

In der Zusammenarbeit mit Jugendämtern, (weil) _____

In der Zusammenarbeit mit Eingliederungshilfeträgern, (weil) _____

In der Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften und Hilfesystemen

In der Konkurrenzsituation mit anderen Trägern

In dem Fachkräftemangel

In den zu engen Zielvorgaben der Erziehungshilfe

In den unterschiedlichen Teilhabebedarfen der jungen Menschen

In den gesetzlichen Rahmenbedingungen

Sonstiges, und zwar: _____

17. Welche Ausstattung braucht es, um handlungssicher inklusiv arbeiten zu können?

(Mehrfachnennung möglich)

- Supervision
- Kleinere Gruppen
- Höheren Personalschlüssel
- Mehr Weiterbildungsangebote
- Multiprofessionellere Teams
- Mehr Handlungsfreiheit
- Flexiblere Finanzrahmen
- Mehr Gehalt
- Sonstiges, und zwar: _____

18. Arbeiten Sie in Ihrer Einrichtung bereits mit jungen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen? Wenn ja, welche Beeinträchtigungen haben die jungen Menschen:

(Mehrfachnennung möglich)

- Autismus-Spektrum-Störungen
- Körperliche Beeinträchtigung
- Sogenannte seelische Beeinträchtigung
- Psychische Erkrankungen
- Sogenannte geistige Beeinträchtigung
- Sinnesbeeinträchtigung
- Fetale Alkoholspektrum-Störungen
- Lernbeeinträchtigung
- Traumata
- Mehrfachbehinderungen
- Sonstiges, und zwar: _____

19. Welche Qualifikationen sind in Ihrem Team vorhanden?

(Mehrfachnennungen möglich)

- Erzieher*in
- Erziehungswissenschaftler*in
- Lehrer*in
- Sonderpädagog*in auf Lehramt
- Sonderpädagog*in
- Sozialarbeiter*in/Sozialpädagog*in

- Heilerziehungspfleger*in
- Heilpädagog*in
- Fachkraft für Kinderkrankenpflege
- Arzt/Ärztin
- Psycholog*in
- Sonstiges, und zwar: _____

20. In meinem Team arbeiten Kolleg*innen mit ...

(Mehrfachnennungen möglich)

- Migrationshintergrund
- Unterschiedlichen Sprachkenntnissen
- Unterschiedlichen Religionszugehörigkeiten
- Unterschiedlichen Geschlechtszugehörigkeiten
- Behinderungen

21. Inwieweit stimmen Sie folgenden Aussagen zu:

(1: Stimme voll zu – 4: Stimme überhaupt nicht zu)

Die unterschiedlichen Kompetenzen der Mitarbeitenden werden in meinem Team optimal genutzt

-

In meinem Team gibt es Raum, um organisationale Routinen zu hinterfragen

-

In meinem Team gibt es Raum, um das eigene Handeln zu hinterfragen

-

In meinem Team können Fehler offen angesprochen werden

-

In meinem Team wird auf die individuellen Stärken und Schwächen der Kolleg*innen Rücksicht genommen

-

In meinem Team können alle nachempfinden, wie es sich anfühlt, benachteiligt zu sein oder behindert zu werden

-

In meinem Team wissen alle, wie sie sich am besten verhalten, wenn sie Zeug*innen von Ausgrenzung und Diskriminierung werden und handeln auch nach diesem Wissen

-

Es gibt ein Leitbild, das allen Mitarbeitenden bekannt ist

-

Es gibt ein Leitbild, das allen Adressat*innen bekannt ist

-

Die pädagogischen Konzepte der Einrichtung sind allen Mitarbeitenden bekannt

-

Die pädagogischen Konzepte der Einrichtung sind allen Adressat*innen bekannt

-

22. Arbeiten Sie diversitätssensibel?

(Mehrfachnennungen möglich):

- Wir achten darauf, dass in unseren pädagogischen Materialien, z. B. Kinderbüchern, Menschen und Lebensentwürfe diversitätssensibel abgebildet sind
- Wir achten darauf, dass in unserem Regelalltag unterschiedliche Religionen und Weltanschauungen berücksichtigt werden
- Wir achten darauf, dass Informationen in mehreren Sprachen zur Verfügung stehen
- Sonstiges, und zwar: _____

23. Welche Berufsgruppen sollten neben den ‚klassischen‘ Berufsgruppen als Fachkraft anerkannt werden, um inklusive Leistungsangebote umzusetzen?

(Mehrfachnennungen möglich)

Die Anerkennung von Fachkräften wird durch spezifische Regelungen in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Bitte geben Sie die Berufsgruppen unabhängig davon an, ob diese in Ihrem Bundesland bereits als Fachkraft anerkannt sind.

- Erziehungswissenschaftler*innen
- Lehrer*innen
- Sonderpädagog*innen auf Lehramt
- Sonderpädagog*innen
- Heilerziehungspfleger*innen
- Ergotherapeut*innen
- Heilpädagog*innen
- Ärzt*innen
- Psycholog*innen
- Fachkräfte für Kinder- und Jugendkrankenpflege

- Keine, anerkannte Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sollten nur Personen mit sozialpädagogischen Berufsabschlüssen sein
- Sonstiges, und zwar: _____

24. In welchen Bereichen benötigen Sie Kompetenzerweiterungen, um inklusiv arbeiten zu können:

(Mehrfachnennungen möglich)

- Sozialpädagogisches Wissen
- Konzeptionell-inhaltliches Wissen z. B. zu Inklusionsbegriffen
- Sozialräumliches Arbeiten
- Kooperation mit Schulen und Bildungseinrichtungen
- Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF-CY)
- Verschiedene Arten von Beeinträchtigungen
- Pflegerische Tätigkeiten
- Auffälliges Verhalten
- Mehrsprachigkeit (einfache Sprache; Gebärdensprache)
- Mehrsprachigkeit (Fremdsprachen)
- Präventionskonzepte
- Anti-Diskriminierung
- Anti-Rassismus
- Gewaltfreie Deeskalationsmethoden
- Digitale Methoden
- Medikamente
- Flucht und Asylrecht
- Traumasensibles Arbeiten
- Kinderschutz
- Haltungsfragen
- Inklusive Sozialraumentwicklung
- Inklusive Hilfeplanung
- Inklusive Elternarbeit
- Selbstbestimmung und Partizipation
- Finanzierungsfragen
- Inklusive Kinder- und Jugendhilfeplanung
- Zusammenarbeit mit Dolmetscher*innen (Fremdsprachen)
- Sonstiges, und zwar: _____

25. Inwiefern stimmen Sie folgenden Aussagen zu:

(1=gar nicht – 4= sehr)

Meine Einrichtung ist bereit für die inklusive Lösung

Meine Einrichtung muss die notwendigen strukturellen Bedingungen schaffen, um inklusiv arbeiten zu können (personell und organisational)

Ich bin bereit, inklusiv zu arbeiten

Ich bin bereit, meine Kompetenzen zu erweitern, um inklusiv arbeiten zu können

Ich kann mir vorstellen, mit jungen Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen zu arbeiten

Ich bin bereit, inklusiv zu arbeiten, wenn unser Team multiprofessionell erweitert wird

Ich bin bereit, an der Weiterentwicklung unserer Konzeption hin zu einer inklusiven Einrichtung mitzuarbeiten

Wir Mitarbeitende sollten stärker an der Entwicklung von inklusiv-orientierten Konzeptionen beteiligt werden

Wir sollten die jungen Menschen stärker an der Entwicklung der inklusiv-orientierten Konzeptionen beteiligen

Wir sollten die Eltern stärker an der Entwicklung der inklusiv-orientierten Konzeptionen beteiligen

Mir wird zu viel Verantwortung übertragen!

Mir ist unklar, welche Verantwortung ich in einer inklusiv-orientierten Einrichtung hätte

TEIL 3

Beispiele gelingender Praxis

Umsetzung der inklusiven Öffnung in der Kinder- und Jugendhilfe anhand von Praxisbeispielen

Katharina Metzner

1 Vorgehen und Zielsetzung

Seit 2020 haben sich 61 Modelleinrichtungen des Projektes „Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis“ aus unterschiedlichen Blickrichtungen und mit unterschiedlichen Voraussetzungen sowie Herangehensweisen mit der Frage beschäftigt, wie die Hilfen zur Erziehung und die Kinder- und Jugendhilfe (KJH) in freier Trägerschaft die inklusive Leistungserbringung konzeptionell, organisational und strukturell umsetzen können.

Das Modellprojekt läutete somit den Inklusionsprozess ein, bevor das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) 2021 überhaupt in Kraft getreten ist. Die gemeinsame Zielsetzung, die KJH zu einem inklusiven Leistungssystem weiterzuentwickeln und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung zu sichern, war hierbei stets oberste Prämisse.

Mit dem Arbeitspaket „Modelle guter Praxis“ der wissenschaftlichen Begleitung durch die Stiftung Universität Hildesheim des Modellprojektes und diesem Beitrag soll ein Einblick in bereits bestehende bzw. sich in der Entstehung befindlicher inklusiver Konzepte, (Leistungs-)Angebote und Ideen gegeben und wichtige Impulse zur fachlichen Weiterentwicklung in die Praxis gesendet werden.

Hierzu wurden sieben freie Träger (FT) ausgewählt, die sich im Rahmen des Projektes „Inklusion jetzt!“ mit besonders innovativen Ansätzen, Perspektiven oder konkreten Konzepten bzw. (Leistungs-)Angeboten hinsichtlich einer inklusiven Erziehungshilfepraxis hervorgetan haben. Diese Praxisbeispiele wurden dann zunächst in Form einer Bestandserhebung zusammengetragen und anschließend in Modellskizzen aufbereitet, die sich im Anhang befinden (s. Abschn. 2 sowie Anh. 1–7). Durch ergänzende Interviews wur-

den darüber hinaus Stellschrauben identifiziert, die einerseits konzeptionell und strategisch einen Weg in die inklusive KJH aufzeigen, andererseits auch ganz praktisch deutlich machen: Inklusion findet schon statt und ist bereits jetzt möglich!

Die Vorgehensweise der wissenschaftlichen Begleitung orientierte sich an dem jugendhilfeplanerischen Dreischritt gem. § 80 Abs. 1 SGB VIII, welcher sich strategisch mit einer Bestandserhebung der Thematik nähert und dann in die Bedarfsermittlung übergeht, um daraus weiterführende Maßnahmen abzuleiten bzw. zu planen.

Aus diesem Grund erschien es sinnvoll, mit den FT über eine solche Bestandserhebung in Kontakt zu kommen, bei der in einem ersten Schritt die verschiedenen Rahmenverträge gem. § 78 f. SGB VIII als auch § 131 SGB IX der sieben vertretenen Modelleinrichtungen und deren Bundesländer Hessen, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen betrachtet und um Unterlagen wie bspw. Leistungsvereinbarungen gebeten wurden. Darüber hinaus diente das Jugendhilfeportal Niedersachsen (JuNi – siehe auch Rahmenvertrag § 78 f. SGB VIII Niedersachsen 2019, § 12, S. 9) als Vorlage für die anhängenden Modellskizzen, sowie die Anforderung aus dem Projektauftrag der Aktion Mensch Stiftung hier auch die sechs Praxisworkshopthemen mit aufzugreifen.

In die Bestandserhebung selbst wurden die Einrichtungen engmaschig mit einbezogen, indem in einem ersten Feldzugang – im Rahmen eines Erstkontaktes durch ein Telefonat oder eine Online-Besprechung – gemeinsam erarbeitet wurde, welche Unterlagen sich aus deren Sicht für eine genauere Betrachtung und Analyse der Inklusionsleistung besonders eignen würden.

Folgende Unterlagen wurden der wissenschaftlichen Begleitung von den Einrichtungen im Rahmen der Bestandserhebung – in unterschiedlichem Maße – zur Verfügung gestellt:

- Selbstverständnis/Leitbild der Gesamteinrichtung
- Konzept und/oder Angebotsbeschreibung
- Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Leistungsangebot, -beschreibung oder -vereinbarung
- Entgeltvereinbarung
- Betriebserlaubnis
- Weitere Instrumente (s. Modellskizzen 1–7 im Anh.)

Innerhalb der Bestandserhebung und Zusammenfassung in den Modellskizzen wurde ein besonderer Fokus auf die sechs Themen der Praxisworkshops (Hilfeplanung, Elternarbeit, Partizipation und Selbstbestimmung, Übergänge und Schnittstellen, Finanzierungsstrategien und organisationale Strukturen als auch Kinderschutz) gelegt, um hierzu den aktuellen Stand abzubilden und über weitere Entwicklungen dazu mit den FT ins Gespräch zu kommen. Die Modellskizzen bildeten also immer auch die Grundlage für den weiteren Prozess des Arbeitspaketes, um Stellschrauben bzw. Gelingensfaktoren auf dem Weg zur inklusiven KJH aufzuzeigen. Insgesamt haben mit jeder Einrichtung um die drei – zumeist online durchgeführten – Besprechungen stattgefunden.

Ziel dieses Beitrages ist es, die Umsetzung der inklusiven Öffnung in der KJH anhand der sieben Praxisbeispielen vorzustellen, die hierfür notwendigen strukturellen und organisational notwendigen Transformationsschritte aufzuzeigen und Handlungsempfehlungen für eine flächendeckende Ausbreitung von Interventionen zum Handlungsfeld „Teilhabe und Inklusion“ zu formulieren.

An dieser Stelle lässt sich vorwegnehmen, dass das Modellprojekt wesentlich dazu beigetragen hat, dass sich insbesondere die FT der 61 Modellstandorte inklusiv weiterentwickelt haben. Diese haben unterschiedliche Wege aufgezeigt, wie inklusive Konzepte in der KJH (z. T. unabhängig von den noch ausstehenden gesetzlichen Regelungen) bereits konzipiert und ggf. implementiert werden können und welche Möglichkeiten und Chancen darin für die jungen Menschen, Familien und beteiligten Organisationen liegen. Darüber hinaus wurde aber auch deutlich, welche Hürden bzw. Herausforderungen zu überwinden und welche Aufgaben bzw. Vorkehrungen auf dem Weg zu einer inklusiven KJH noch zu treffen sind, um eine selbstbestimmte, gleichberechtigte sowie diskriminierungsfreie Teilhabe in allen Lebensbereichen und für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung zu gewährleisten.

Der vorliegende Beitrag soll den Fokus auf die Umsetzung der inklusiven Öffnung in der KJH der sieben Praxisbeispiele legen und anhand der Analyse zu den Möglichkeiten, Herausforderungen und Aufgaben, Impulse liefern. Abschließen soll dieses Kapitel mit einer Praxishilfe als „Leitfaden zum Einstieg“, der sich am Index für Inklusion orientieren wird, sowie einem Fazit, um damit allen Akteur*innen der inklusiven KJH den Startschuss auf dem Weg zum Prozessziel „Inklusion“ mitzugeben. Denn alle, die sich mit der „Großen (inklusive) Lösung“ auseinandersetzen, sind sich darin einig, dass

sich v. a. FT und öffentliche Träger (ÖT) der KJH sowie der Eingliederungshilfe (EGH) jetzt gemeinsam auf den Weg begeben müssen, um tragfähige Verfahren, Konzepte und Rahmenbedingungen zur Umsetzung von Inklusion zu konzipieren und langfristig zu gewährleisten. Das Einzige, was noch gemeinsam ausgehandelt werden kann ist, wie der beste Weg dahin zu gestalten ist, um geltendes Recht (u. a. UN-Behindertenrechtskonvention, KJSG) zu verwirklichen.

2 Vorstellung der Praxisbeispiele und Modellskizzen

Ein aktueller Schwerpunkt fachlicher Debatten in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) bildet v. a. die inklusive Ausgestaltung der Angebotsstrukturen. Mit diesem Abschnitt soll ein Einblick in die derzeitige „Gute Praxis“ gegeben werden.

An dieser Stelle soll ein großer Dank an die sieben – an dem Arbeitspaket beteiligten Modelleinrichtungen – ausgesprochen werden, die sich mit viel Engagement, zeitlichen Ressourcen und großem Interesse in die wissenschaftliche Begleitung eingebracht haben. Diese Beteiligung ist nicht selbstverständlich und macht sichtbar, welches Vertrauen dem Projekt „Inklusion jetzt!“ als auch allen Beteiligten entgegengebracht wurde.

Namentlich gilt folgenden Personen und Institutionen unser Dank:

- Carolin Blasi – Diakonie München und Oberbayern;
Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familie
- Hanna Eisenacher – Hephata Hessisches Diakoniezentrum e. V.;
Geschäftsbereich Jugend-, Familien- und Berufshilfe
- Ralph Haar – St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e. V.;
zukünftig Katholische Jugendhilfe Dortmund
- Matthias Kohrt – Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie;
Geschäftsbereich Kinder, Jugend und Familie
- Peter Kraus – AGNES Fördernetzwerk; Kinder- und Jugendhilfe –
Familienhilfe – Eingliederungshilfe; Sozialdienst katholischer Frauen e. V.
Gießen
- Michael Krause und Thomas Harms-Maier –
Ev.-luth. Jugendhilfe Bockenem e. V.
- Beate Mayer – Caritas Jugendhilfe gGmbH Wiesbaden

Unter den sieben Modelleinrichtungen befanden sich vier Einrichtungen aus Hessen und jeweils eine aus den Bundesländern Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Bei der Bestandserhebung, die sich aus einer Materialsammlung von Unterlagen aus den Rahmenverträgen des SGB VIII und IX ergeben sollte, fiel zunächst auf, dass die aktuellen Verträge noch nicht den Anforderungen des KJSG angepasst wurden und es teilweise keine aktuellen Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer gab (s. bspw. Nordrhein-Westfalen zum Zeitpunkt der Bestandserhebung). Auch der Stand der Rahmenverträge – zumindest für den SGB VIII-Bereich – war sehr unterschiedlich und reichte in der Aktualität von den Jahren 2006 bis 2019. Darüber hinaus war bei der Bestandserhebung auch immer wieder das Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII Thema und dass dieses überwiegend noch nicht auf die inklusiven Anforderungen des SGB VIII angepasst wurde (Hessen hat die Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gem. § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen und den Punkt 6.2.1 Fachkräfte bspw. zu 02/23 überarbeitet). Hierauf lag zwar nicht der Fokus im Rahmen des Arbeitspaketes „Modelle guter Praxis“, jedoch gilt es an dieser Stelle auf die unterschiedlichen Voraussetzungen und Diskrepanzen aufmerksam zu machen und für den weiteren Prozess auf dem Weg zu einer inklusiven Erziehungshilfe im Blick zu behalten.

Im folgenden Abschnitt wird v. a. die praktische Umsetzung der inklusiven Öffnung in der KJH anhand der sieben Praxisbeispiele vorgestellt. Hierfür werden zunächst die Praxisbeispiele abgebildet und anhand der fachlichen Ausrichtung beschrieben. Dabei lag die Konzentration beim Einstieg zunächst auf dem Angebot selbst, der Platzzahl sowie darauf, in welchem Bundesland das Angebot stattfindet und ob es sich dabei um ein aktives oder inaktives handelt. Bei der fachlichen Ausrichtung lag der Fokus auf der Zielgruppe, der Rechtsgrundlage, den Ausschlusskriterien des Angebots sowie der Qualität und dem Personalschlüssel. Der dritte und letzte Teil der Analyse bezog sich auf die konkrete praktische Umsetzung hinsichtlich der Barrierefreiheit, des Personals und Themen wie Vernetzung und Kosten. Da sich aus den Unterlagen verschieden große Datenmengen ergaben und daher auch Informationen in unterschiedlicher Intensität vorlagen, wurde das zuvor beschriebene Vorgehen gewählt, um den Leser*innen einen Eindruck zu den Praxisbeispielen zu geben, diese aber nicht mit zu vielen Informationen zu überfrachten. Die anhängenden Modellskizzen – aus denen sich der vorliegende Abschnitt zur Beschreibung der sieben Praxisbeispiele speist – befin-

den sich im Anhang, um interessierten Personen die Möglichkeit zu geben, einen ausführlicheren Eindruck zu den Modelleinrichtungen selbst sowie zur praktischen inklusiven Umsetzung als auch ggf. Anregungen zur Konzipierung eigener Konzepte, (Leistungs-)Angebote o. Ä. zu erhalten.

Daran anschließen werden Möglichkeiten, Herausforderungen und Aufgaben bzw. Gelingensfaktoren auf dem Weg zu einer inklusiven KJH, die sich sowohl aus den Praxisbeispielen als auch persönlichen Gesprächen bzw. Interviews mit den Einrichtungen, ergaben.

2.1 Praxisbeispiel 1: Inklusiv-sozialpädagogischer Kindergruppenverbund (Hessen, Komplexträger)

Beim ersten Praxisbeispiel handelt es sich um eine aktive Leistungsvereinbarung (Stand 06/2019) für eine stationäre Betreuung in einer inklusiv-sozialpädagogischen Wohngruppe (Kindergruppe) über Tag und Nacht mit insgesamt zwei Gruppen à sechs Plätzen. Die Wohn- bzw. Kindergruppe befindet sich im Bundesland Hessen und ist den Rahmenverträgen gem. § 78 f. SGB VIII und § 131 SGB IX zugehörig, woraus sich erschließen lässt, dass es sich bei dem Träger um einen Komplexträger handelt.

2.1.1 Kurzbeschreibung der fachlichen Ausrichtung

Das Angebot richtet sich an Kinder von fünf bis einschließlich zwölf Jahren, jeglichen Geschlechts, deren aktuelle Bedürfnisse und Bedarfe nicht (vollumfänglich) in ihrem bisherigen Lebensumfeld abgedeckt werden können. Das Kind sollte dabei über eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit verfügen und die Familie eine Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Hilfe für das Kind sowie zur Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Kindergruppe (s. Modellskizze 1).

Die mit dem zuständigen ÖT vereinbarte und aktuell gültige Leistungsvereinbarung, zu der es eine aktive Betriebserlaubnis gibt, bezieht sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- Hilfe zur Erziehung: Heimerziehung (§ 27 i. V. m. § 34 SGB VIII),
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (§ 35a SGB VIII),
- Leistungen für Kinder mit Teilhabebedarfen aus anderen Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) oder bei anderen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX) können auf Basis von Einzelvereinbarungen zur Anerkennung dieser Leis-

tungsvereinbarung mit den entsprechenden Kostenträgern erbracht werden (s. ebd.).

Von dem Angebot ausgeschlossen werden Kinder mit folgenden Bedarfen:

- mit erheblichem Pflegebedarf oder erheblichen Mobilitätseinschränkungen,
- die zunächst eine akut psychiatrisch-stationäre Behandlung benötigen,
- die eine akute suizidale Gefährdung aufweisen, können im Rahmen der Leistungsvereinbarung nicht betreut werden (s. ebd.).

Die Qualifikationen der Gruppenleitung und pädagogischen Fachkräfte ergeben sich aus den Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen (Hessische Einrichtungsrichtlinien gem. §§ 45 ff. SGB VIII) und es werden in den Kindergruppen pädagogische Mitarbeitende entsprechend dem Personalschlüssel 1:1,2 eingesetzt (s. ebd.).

2.1.2 Praktische Umsetzung

Wie bereits bei den Rechtsgrundlagen beschrieben, können die Leistungen für Kinder mit Teilhabebedarfen aus anderen Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) oder bei anderen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX), auf Basis von Einzelvereinbarungen zur Anerkennung dieser Leistungsvereinbarung mit den entsprechenden Kostenträgern erbracht werden (s. 2.1.1; Modellskizze 1).

Hierbei wird deutlich, dass es sich bei der Leistungsvereinbarung in erster Linie um ein Angebot der KJH handelt. Jedoch wird aus den Instrumenten, die der wissenschaftlichen Begleitung zur Verfügung gestellt wurden, zusätzlich transparent, dass bspw. die Räumlichkeiten der insgesamt fünf Wohngruppen (zwei der KJH und drei der EGH) teilweise barrierefrei sind und in drei Wohngruppen auch für Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf und Bedarf an kleinem Gruppensetting Einzelzimmer bieten. Die Bäder erfüllen in drei Wohngruppen auch Erfordernisse an die Pflege (s. Modellskizze 1).

Die inklusiv sozialpädagogische Kinderwohngruppe mit zwei Gruppen – auf die sich die Modellskizze und praktische Umsetzung insbesondere bezieht – ist noch nicht barrierefrei, allerdings kann und wird innerhalb der fünf Wohngruppen konzeptionsübergreifend gearbeitet, sodass bspw. pflegerische Bedarfe auch in anderen Wohngruppen abgedeckt werden können (s. ebd.). Die Tatsache, dass es sich hierbei um einen Komplexträger handelt, vereinfacht auch, dass die Teams der Wohngemeinschaften des Wohnverbundes

in kooperativer Weise zusammenarbeiten. Es finden Haus- und Wohngemeinschaftsübergreifende Angebote und Veranstaltungen statt. Das Vertretungskonzept beinhaltet die wechselseitige Unterstützung der Teams untereinander. Darüber hinaus kooperieren die Mitarbeiter*innen mit allen die Leistungserbringung stützenden Diensten (s. ebd.).

Die inklusiv-sozialpädagogische Ausrichtung der Kinderwohngruppe sieht außerdem den bedarfsgemäßen Einsatz von Mitarbeitenden unterschiedlicher Qualifizierung vor. Daher ist je Kindergruppe, neben den pädagogischen Fachkräften, eine konzeptspezifisch qualifizierte*r Mitarbeiter*in eingesetzt. Diese werden auch für gruppenübergreifende Tätigkeiten beschäftigt. Mögliche Qualifikationen sind:

- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung,
 - Hebammen mit staatlicher Anerkennung,
 - Heilerziehungspfleger*innen mit staatlicher Anerkennung,
 - Ergotherapeut*innen mit staatlicher Anerkennung,
- (s. ebd., S. 5).

Kinder mit Behinderungen werden im Rahmen des regulären Personalschlüssels gefördert. Sofern spezifische Bedarfslagen des Kindes vorliegen, wird in der Hilfeplanung der ergänzende Einsatz von Integrationskräften abgestimmt. Diese unterstützen die Kinder in den beschriebenen Förderbereichen. Die Finanzierung erfolgt auf Basis eines gesonderten Entgeltes. Sofern häusliche Pflege erforderlich ist, werden Pflegesachleistungen/Pflegegeld bei der Pflegekasse beantragt (s. ebd.).

Bzgl. der Kosten wird angenommen, dass inklusive Leistungsangebote in der KJH teurer werden als Regelangebote. Dies liegt v. a. an der intensiven, pädagogischen Begleitung (bspw. Personalschlüssel 1:1,2) und den engmaschigen Elternkontakten. Zusätzlich zu den derzeit höherem Entgelten in der KJH, werden voraussichtlich Investitionen hinsichtlich der Personalentwicklung notwendig, da eine inklusive KJH laut der Einrichtung u. a. multiprofessionelle Teams benötigen (s. ebd.).

2.2 Praxisbeispiel 2: Intensiv- und Regelwohngruppe (Nordrhein-Westfalen, Schwerpunkt SGB VIII)

Beim zweiten Praxisbeispiel handelt es sich um eine aktive Leistungsvereinbarung (Stand 11/2022) einer Intensiv- und Regelwohngruppe mit insge-

samt zwei Gruppen: einer intensivpädagogischen Gruppe mit sieben Plätzen und einer Regelwohngruppe ebenfalls mit sieben Plätzen, die gemeinsam in einem Haus leben.

Das Angebot befindet sich aktuell im Prozess und der Einrichtungsträger entwickelt dieses derzeit inklusiv weiter. Hierzu fand eine Abstimmung mit dem Fachberater des Landesjugendamtes vor Ort statt, um das Vorhaben strategisch abzustimmen und im nächsten Schritt werden das örtliche Jugendamt und die*der Hauptbeleger*in mit in den Prozess eingebunden. Bestehende Kooperationen mit Förderschulen, Pflegediensten, therapeutischen Praxen, der Grundschule vor Ort und weiteren Akteur*innen im Sozialraum werden aktuell erweitert und in den inklusiven Entwicklungsprozess eingebunden.

Das Leistungsangebot befindet sich im Bundesland Nordrhein-Westfalen, in dem es derzeit keinen aktuellen Rahmenvertrag gem. § 78 f. SGB VIII gibt. Ein Rahmenvertrag gem. § 131 SGB IX ist vorhanden, diesem ist die Einrichtung jedoch nicht zugehörig, da es sich in erster Linie um eine Einrichtung der KJH handelt (s. Modellskizze 2).

2.2.1 Kurzbeschreibung der fachlichen Ausrichtung

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr und darüber hinaus, jeglichen Geschlechts, deren Familien aus den verschiedensten Gründen langfristig keine adäquate Erziehung leisten können (s. Modellskizze 2).

Das mit dem zuständigen ÖT vereinbarte Leistungsangebot, zudem es eine aktive Betriebslaubnis gibt, bezieht sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung
- § 34 SGB VIII Heimerziehung und sonstige Wohnformen
- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige Nachbetreuung

Von dem Angebot ausgeschlossen werden Kinder mit folgenden Bedarfen:

- Kinder und Jugendliche, welche die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner*innen und betreuenden Tiere gefährden (s. ebd.).

Das Team der intensivpädagogischen Wohngruppe besteht aus sieben pädagogischen Fachkräften in Voll- oder Teilzeit, die im Schichtdienst die Be-

betreuung und Begleitung der Kinder wahrnehmen, mit einem Stellenschlüssel von 1:1,2 im Bereich der Intensivgruppe (s. ebd.).

Das Team der regelpädagogischen Wohngruppe besteht aus sechs pädagogischen Fachkräften in Voll- oder Teilzeit, die im Schichtdienst die Betreuung und Begleitung der Kinder wahrnehmen mit einem Stellenschlüssel von 1:1,8 im Bereich der Regelgruppe (s. ebd.).

2.2.2 Praktische Umsetzung

Bei einer Aufnahmeanfrage (nach § 35a SGB VIII – eigene Anm.) lehnt die Einrichtung nicht kategorisch Kinder und Jugendliche mit einer besonderen Beeinträchtigung ab. Es wird gut überprüft, ob die Betreuenden der Einrichtung und die kooperierenden Fachkräfte außerhalb der Einrichtung den Bedarfen des zu Betreuenden gerecht werden können. Dennoch gibt es Kinder und Jugendliche mit Störungsbildern, für die die Einrichtung nicht das geeignete Setting ist (s. Modellskizze 2).

Die Fachleistungsstunde im Bereich der EGH nach § 35a SGB VIII für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, versteht sich als ambulante (ergänzende) Leistung für junge Menschen, die aufgrund einer bereits bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung über die im SGB VIII festgeschriebenen Hilfen hinaus Unterstützung benötigen. Das entsprechende Konzept „§ 35a“ und Entgelt befinden sich derzeit seitens der Einrichtung in Verhandlung (s. ebd.).

Eingesetzt werden in der Intensiv- und Regelgruppe Absolvent*innen der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik mit staatlicher Anerkennung sowie Absolvent*innen der Fachschulen für Sozialwesen mit staatlicher Anerkennung und Kräfte im Anerkennungsjahr. Darüber hinaus wurden Mitarbeitende zu „Fachpädagog*innen für Jugendliche mit psychischen Störungen“ geschult (s. ebd.).

Daneben sind im Team auch Qualifikationen zur Sexualpädagogik, syst. Beratung, Psychomotorik, motivierende Kurzintervention bei Drogenkonsum (Move), Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und Heilpädagog*innen vorhanden. Alle pädagogischen Fachkräfte haben darüber hinaus an einer Präventionsschulung sowie einer Vertiefung teilgenommen. Des Weiteren haben mehrere Betreuer*innen eine Zusatzqualifikation in Psychomotorik (s. ebd.).

Kooperation und Vernetzung mit anderen Leistungserbringern sowie die Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen ist für den Träger ein zentraler Gelingensfaktor auf dem Weg zu einer inklusiven KJH und findet sich auch mehrfach in der Modellskizze wieder (s. ebd.).

Bei dem Thema Kosten erwartet der FT der KJH, dass inklusive Leistungsangebote ca. 20 % teurer werden als das hier vorgestellte intensivpädagogische Angebot. Dies liege v.a. an den erwarteten Sachkostensteigerungen hinsichtlich anderer Hilfsmittel, Investitionen und Instandhaltungskosten sowie einem anderen Betreuungsschlüssel, individualisierter Hilfen, Multiprofessionalität, intensiverer Vernetzung und Sozialraumorientierung. Andererseits werden aber auch Synergieeffekte erwartet, sodass sich eine inklusive KJH auf lange Sicht auf allen Ebenen und besonders für die Adressat*innen rechnet.

2.3 Praxisbeispiel 3: Inklusive Wohngruppe mit tiergestützter Pädagogik und Eingliederungshilfe (Niedersachsen, Schwerpunkt SGB VIII)

Das dritte Praxisbeispiel stellt eine inaktive Leistungsbeschreibung (Stand 10/2022 bzw. 10/2023) für eine Inklusive Wohngruppe mit tiergestützter Pädagogik dar, bei der eine Gruppe mit neun Plätzen geplant ist, von denen sieben Plätze aktuell nach § 35a SGB VIII belegt werden sollen und zwei Plätze für Verselbstständigung und Selbstversorgung vorgesehen sind (s. Modellskizze 3).

Da sich das entwickelte Leistungsangebot noch in einem Weiterentwicklungsprozess befindet, geht die Einrichtung zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass die neun Plätze nach einer Überarbeitung wahrscheinlich sechs Plätze nach SGB VIII und drei Plätze nach SGB IX darstellen werden (s. ebd.).

Der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde liegt das hier vorgestellte inklusiv ausgerichtete Leistungsangebot der Einrichtung vor, welches in einer ersten Überarbeitung um wesentliche Fachinhalte der EGH ergänzt wurde. Aktuell wird in einem intensiven Prozess daran gearbeitet, dass zum Frühjahr 2024 ein genehmigungsfähiges Leistungsangebot vorliegt und umgesetzt werden kann. Auch die Finanzierung über die KJH und EGH wird in diesem Arbeitsrahmen geklärt (s. ebd.).

2.3.1 Kurzbeschreibung der fachlichen Ausrichtung

Das geplante Angebot richtet sich an junge Menschen ab fünf Jahren, jeglichen Geschlechts, die einen dauerhaften, neuen Lebensmittelpunkt benötigen, der in einer familienähnlichen Atmosphäre stattfindet und eine intensive Beziehungsgestaltung, eine umfassende Einzelförderung und/oder eine fachliche Begleitung in Kontakten zu den Herkunftsfamilien benötigen. Des Weiteren Kinder, die vorübergehend auf eine Betreuung in einer Wohngruppe angewiesen sind, um auf eine Rückführung in die Ursprungsfamilie hinzuwirken (s. Modellskizze 3).

Darüber hinaus richtet sich der Entwurf auch an junge Menschen, die aufgrund von beginnenden oder manifesten Verhaltens- und emotionalen Störungen gem. ICD-10 einen erhöhten Bedarf an qualifizierter, fachlicher, pädagogischer und therapeutischer Begleitung aufweisen. Die Einrichtung beschränkt sich dabei nicht auf einzelne oder wenige Störungsbilder, da deren Erfahrung gezeigt hat, dass dies in den betreffenden Gruppen oftmals zu einer negativen, die Störungssymptomatik eher verstärkenden Gruppendynamik führen kann.

Zusätzlich gehören Kinder zur Zielgruppe, die eine seelische, geistige und/oder körperliche Beeinträchtigung haben und unter inklusiven Ansichten in eine Wohngruppe integriert werden sollen, um Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen.

Die geplante stationäre Wohnform mit ambulanter Betreuung zur Verselbstständigung befindet sich in Niedersachsen und es ist bisher keine Betriebs-erlaubnis für das entwickelte Leistungsangebot vorhanden. Seit September 2023 geht der Prozess jedoch weiter, indem mehrere Treffen mit der Betriebs-erlaubnis erteilenden Behörde, dem ÖT, dem Spitzenverband und zuständigen Sozialamt stattgefunden haben (s. ebd.).

Die Einrichtung ist dem Rahmenvertrag gem. § 78 f. SGB VIII zugehörig und fokussiert sich in der aktuellen Fassung der Leistungsbeschreibung auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 34 SGB VIII
 - § 35a SGB VIII
 - §§ 113 und 134 SGB IX
- (s. ebd.)

In dem vorliegenden Entwurf werden junge Menschen mit nachfolgenden Kriterien von dem geplanten inklusiven Erziehungshilfeangebot ausgeschlossen bzw. besonders überprüft (u. a. sollen diese laut Einrichtung nochmal überarbeitet werden):

- junge Menschen mit manifestierter, ausgeprägter Alkohol- Drogen und/ oder Medikamentenproblematik,
- einer unumgänglichen Rollstuhlnutzung oder eine stark ausgeprägte Essstörung kann die Einrichtung ggf. ebenfalls nicht gerecht werden,
- Kinder, die in der Vergangenheit ein gesteigertes Aggressionspotenzial gegenüber Tieren gezeigt haben und aktuell zeigen oder die eine ausgeprägte Tierhaarallergie aufweisen (s. ebd.).

Mit der Aufgabe, EGH zu leisten, geht oftmals ein erhöhter personeller, fachlicher und struktureller Betreuungs- und Förderbedarf sowie -anspruch einher. Diesem möchte der Träger durch ein multiprofessionell aufgestelltes Team vorbeugen (s. ebd.). Hierbei wird seitens des Trägers die Schwierigkeit gesehen, dass zum aktuellen Zeitpunkt übergreifende Leitlinien für die Implementierung und Ausgestaltung solcher Teams fehlen. Damit kollidieren die Qualitätsanforderungen u. a. mit dem Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII und denen des SGB IX (s. ebd.).

Die Einrichtung beschreibt ihr multiprofessionelles Fachkräfteverständnis wie folgt:

„(...) Wir verstehen einerseits ein multiprofessionelles Team als eine Zusammensetzung unterschiedlicher Qualifikationen und Berufsabschlüssen zu einem Team. (...) Beiden gemeinsam ist die professionelle Werterhaltung“ (siehe ebd.).

Das Team soll von einem/einer Sozialpädagog*in geleitet werden, die eine Ausbildung zur Fachkraft für tiergestützte Intervention absolviert hat. Darüber hinaus sind folgende Stellen und Fachlichkeiten vorgesehen, sodass insgesamt 7,15 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Gruppe zur Verfügung stehen:

- Sozialpädagog*in, Teamleitung mit Zulage 1,00 VZÄ
- Sozialpädagog*in, Erzieher*in, stellv. Teamleitung mit Zulage 1,00 VZÄ
- Sozialpädagoge*in/Sozialarbeiter*in 2,00 VZÄ
- Erzieher*in/Sozialarbeiter*in mit Schwerpunkt Verselbständigung 0,65 VZÄ
- Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in 1,00 VZÄ
- Berufspraktikum 0,75 VZÄ
- Nichtfachkräfte (mit med.- pflegerischer Ausbildung) 0,75 VZ

Auch an dieser Stelle sieht die Einrichtung eine weitere Überarbeitung vor, die dann einen höheren Einsatz von Fachkräften aus angrenzenden sozialen Berufsbereichen (Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Ergotherapeut*innen usw. vorsieht (s. ebd.).

2.3.2 Praktische Umsetzung

Konkret beschreibt der Träger die geplante praktische Umsetzung hin zur inklusiven Öffnung in der Leistungsbeschreibung wie folgt:

„Wir leisten auch Eingliederungshilfe (...). Unsere Fachlichkeit konzentriert sich in diesen Fällen auch auf Kapitel V des ICD-10 „Psychische und Verhaltensstörungen“. Die der Einschätzung der seelischen Behinderung zugrunde gelegte(n) Diagnose(n) betrachten wir im Anfrage- und Aufnahmeprozess mehrschichtig. (...) Eine Aufnahme im Rahmen der EGH prüfen wir immer als Einzelfallentscheidung – unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppendynamik und der Integrierbarkeitsaussicht (Teilhabe am Leben der Gesellschaft) des neu aufzunehmenden jungen Menschen. (...) Die Kinder und Jugendlichen werden in ihrem Aufnahmeprozess zu einer Eingangsdagnostik an eine Kinder- und Jugendpsychiatrische Praxis angebunden. So wird sichergestellt, dass eventuell notwendige, therapeutische Maßnahmen begonnen werden können. Falls bereits eine Diagnostik vorliegt, wird diese mit der KJP und den Eltern besprochen“ (vgl. Modelskizze 3).

Die Einrichtung setzt auf Inklusion und vermeidet Ab- bzw. Ausgrenzung. Deren Beispiel hierfür sind enge Kooperationen mit Schulen vor Ort, mit dem Ziel, auch benachteiligten Jugendlichen mit erheblichen Schwierigkeiten den weiteren Schulbesuch vor Ort zu ermöglichen. Zusätzlich sieht es der Träger als eigene Verantwortung an, inklusive Strukturen und Praktiken zu initiieren und nutzt dafür vorhandene Netzwerke und Kooperationen (s. ebd.).

Der Inklusionsbegriff als solcher wird in der Einrichtung aus unterschiedlichen Perspektiven berücksichtigt. Aus soziologischer Perspektive verfügt der Träger bspw. über umfangreiche Kenntnisse über die Zugangsrechte der Leistungsempfänger*innen, damit diese einen Zugang zu relevanten Bereichen bekommen. Damit soll soziale Teilhabe ermöglicht werden. Eigene und zur Verfügung gestellte Ressourcen werden zunächst erkannt, genutzt und schlussendlich führen sie zu einer Erweiterung der Teilhabechancen.

Der Träger beschreibt dazu konkret:

„Durch uns dürfen Menschen neue Erfahrungen machen. Ausgehend von der Fragestellung, wie eine andere Bewusstseinsbildung gegenüber beeinträchtigten Menschen entstehen kann, akzeptieren wir die menschliche Vielfalt als ein Selbstverständnis. Sowohl in unserer Einrichtung als auch in der freien und öffentlichen Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe regen wir einen fachlichen Diskurs über gemeinsame Ziele, Dekategorisierung, Sensibilisierung und inklusive Leitbilder an. Aus der pädagogischen Perspektive ist ein Paradigmenwechsel wesentlich“ (s. ebd.).

Zu den Kosten schätzt die Einrichtung ein, dass das geplante inklusive Leistungsangebot teurer wird als bspw. intensivpädagogische Angebote gem. § 35 SGB VIII und nochmals deutlich teurer als ein reguläres Angebot gem. § 34 SGB VIII. Die Einrichtung nimmt an, dass ein inklusiver Platz bei über 400 € pro Kind pro Tag liegen wird (s. ebd.).

2.4 Praxisbeispiel 4: Wohngruppe inklusiv (Hessen, Komplexträger)

Beim vierten Praxisbeispiel handelt es sich um eine aktive Leistungsvereinbarung (Stand 09/2022) einer Intensivpädagogischen Wohngruppe für Kinder und Jugendliche mit 24-Stunden-Schichtdienstbetreuung in einer Gruppe mit bis zu neun Plätzen von denen sechs Plätze nach § 35a SGB VIII und drei Plätze nach SGB IX belegt werden können. Ein weiteres Zimmer kann als Notplatz zielgruppenspezifisch für eine Inobhutnahme zur Verfügung gestellt werden (s. Modellskizze 4).

Die intensivpädagogische Wohngruppe befindet sich im Bundesland Hessen und ist den Rahmenverträgen gem. SGB VIII und IX zugehörig. Es handelt sich bei dem Träger somit um einen sog. Komplexträger, bei dem die KJH und EGH bereits unter einem Dach fungieren.

2.4.1 Kurzbeschreibung der fachlichen Ausrichtung

Das Angebot richtet sich an Kinder ab sechs Jahren, jeglichen Geschlechts, die nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können und bietet den Kindern und Jugendlichen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung einen barrierefreien, sicheren und geschützten (klassifikationsfreien) Lebensraum.

Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung einen am Bedarf orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung. Ziel ist es darüber hinaus nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen (s. Modellskizze 4).

Das mit dem zuständigen ÖT vereinbarte Leistungsangebot, zudem es eine aktive Betriebserlaubnis gibt, bezieht sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- § 78, § 113, § 134 SGB IX i. V. m. § 45 SGB VIII Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen

In Einzelfällen und nach Absprache:

- § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
- § 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (bei Passung in die Zielgruppe des Angebotes) (s. ebd.).

Vom dem Angebot ausgeschlossen werden Kinder mit folgenden Bedarfen:

- Intensivpädagogische Betreuungsbedarfe mit Gefährdungspotenzial der übrigen Gruppe (z. B. massive Übergriffigkeit, Suchtverhalten etc.) können in dem Setting nicht betreut werden bzw. müssen vor Aufnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die übrige Gruppe genau geprüft werden.

Darüber hinaus sind keine Aufnahmen möglich, die unter den Bedarf hinsichtlich

- notwendiger intensivmedizinischer Betreuungssettings bzw.
- spezieller Betreuungssettings, die im Rahmen der Struktur des Angebots nicht abgebildet werden können (z. B. Gruppengröße, räumliche Gestaltung etc.) bzw. die nicht in die Zuständigkeit des SGB VIII oder SGB IX fallen (s. ebd.).

Im Rahmen des Betreuungsschlüssels werden vorrangig pädagogische Mitarbeitende eingesetzt. Geeignete Fachkräfte im Sinne dieses Angebots sind

insbesondere: Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagogen*innen, Heilpädagogen*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master), Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen (s. ebd.).

Der Sockelbetrag umfasst den Personalbedarf für die Betreuung nach § 35a SGB VIII sowie die Hilfebedarfsgruppe 3 nach SGB IX. Pro Platz in der Hilfebedarfsgruppe 4 besteht ein darüberhinausgehender Personalbedarf von 0,3 VZÄ und pro Platz in der Hilfebedarfsgruppe 5 ein über die Hilfebedarfsgruppe 3 hinausgehender Personalbedarf von 0,5 VZÄ.

2.4.2 Praktische Umsetzung

Die Wohngruppe befindet sich in einer Immobilie des Trägers. Das Gebäude wurde 2021 für die Wohngruppe umgebaut. Die Räumlichkeiten der Wohngruppe sind barrierefrei und binnendifferenziert nutzbar.

Um in den Räumlichkeiten eine inklusive Betreuung anbieten zu können, sind mehrere komplett rollstuhlgerechte Zimmer, Pflegebad sowie ein rollstuhlgerechtes Verselbständigungsappartement vorhanden. Darüber hinaus sind sämtliche Gemeinschaftsräume und Zimmer barrierefrei gestaltet, so dass ein ungehindertes selbstverständliches Zusammenleben aller Bewohner*innen gewährleistet werden kann. Die einzelnen Stockwerke sind über ein Treppenhaus bzw. Aufzug miteinander verbunden (s. Modellskizze 4).

In der Wohngruppe werden Kinder ab sechs Jahren aufgenommen. Das Betreuungsalter für Jugendliche/junge Erwachsene im SGB IX endet i. d. R. mit der Schulentlassung und wird über die Gesamt- und Teilhabeplanung gesteuert. Im Bereich des SGB VIII wird das Ende der Maßnahme über den Hilfeplan gesteuert (s. ebd.).

In das Angebot aufgenommen werden können Kinder und Jugendliche

- mit einer körperlichen/geistigen/seelischen Behinderung und/oder Sinnesbehinderung
- die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und
- die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind.

Über die in der Kurzbeschreibung (2.4.1) genannten Qualifikationen des Personals können nach Rücksprache mit der zuständigen Heimaufsicht weitere Mitarbeitende als geeignete Fachkräfte eingesetzt werden, sofern sie durch ihre Berufsausbildung spezielle Bedarfe der Bewohner*innen abdecken können.

Des Weiteren sind geeignete Fachkräfte: Rehabilitationspädagog*innen, sowie Kinderkrankenschwestern, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen und Ergotherapeut*innen.

Als Begründung liefert die Einrichtung in ihrem Leistungsangebot Folgende: *„Die Professionen außerhalb der Hessischen Richtlinien für (teil)stationäre Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII, sollen helfen den Bedarf der zum überwiegenden Teil der beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen in der Wohngruppe zu decken.*

Z. B. durch:

- *Medizinische Betreuung/Behandlungspflege*
- *Umsetzung medizinisch verordneter Maßnahmen*

Sie tragen damit zu einer am Bedarf orientierten Multiprofessionalität, im Sinne der Inklusion, des Arbeitsteams bei. Darüber hinaus sind Fachberatungen und Fachdienste (z. B. für unterstützte Kommunikation bzw. Pflege) in der Begleitung der Fachkräfte des Angebots eingesetzt. Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. (...) Ein zusätzlicher Bedarf außerhalb der Regelleistung, wie z. B. eine durchgehende Einzelbetreuung / Assistenzleistung im Rahmen des Gesamt- / Teilhabeverfahren oder Hilfeplanverfahren kann über Fachleistungsstunden aus dem Team der Wohngruppe oder über die Ambulanten Dienste des Trägers abgedeckt werden. (...) Diese Zusatzleistungen werden für den Einzelfall gesondert beantragt und nach Genehmigung berechnet“ (s. ebd.).

Die Entgelte der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen SGB VIII-Leistungen sind in einer Entgeltvereinbarung gem. §§ 78a ff. SGB VIII geregelt. Die Entgelte der beschriebenen SGB IX-Leistungen sind in einer Vergütungsvereinbarung nach §§ 125 f. SGB IX geregelt.

Da das Angebot im Bereich des SGB VIII nur Plätze nach § 35a SGB VIII bietet, ist eine Gegenüberstellung des Tagessatzes mit dem eines Angebots nach § 34 SGB VIII nur bedingt möglich. Aufgrund des doppelt so hohen

Betreuungsschlüssels in der Wohngruppe, bedingt durch das Vorhalten einer Nachtwache und der Mehrfachbesetzung am Tag, entstehen im Vergleich zu einer Regelwohngruppe nach § 34 SGB VIII auch die entsprechend höheren Personalkosten, die sich auf eine vergleichbare Platzzahl hinsichtlich der Gruppengröße verteilen. Vergleicht man die Kosten für einen Platz in dem Angebot hingegen mit anderen spezialisierten Angeboten nach § 35a SGB VIII beim Träger, ist der Tagessatz vergleichbar.

Eine Gegenüberstellung der Tagessätze für die drei Plätze nach SGB IX in der Wohngruppe mit anderen Angeboten des Trägers, welche ausschließlich SGB IX Plätze vorhalten, zeigt dass auch hier die Kosten im Vergleich steigen. Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die kleinere Gruppengröße der Wohngruppe (mit neun Plätzen) im Vergleich zu den reinen SGB IX Angeboten (die bisher bis zu 16 Plätze umfassten). Bei gleichbleibender Betreuungintensität am Tag verteilen sich dieselben Kosten für die Nachtwache und Ausstattung der Angebote auf eine (um ca. 45 %) geringere Platzzahl, was für den einzelnen Platz einen entsprechend steigenden Tagessatz bedeutet (s. ebd.).

2.5 Praxisbeispiel 5: Inklusive Wohngruppe mit der ergänzenden Möglichkeit der Teilhabeleistung (Hessen, Schwerpunkt SGB VIII)

Beim Praxisbeispiel 5 handelt es sich um ein aktives inklusives Betreuungsangebot für Kinder und Jugendliche ab zehn Jahren ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion, Nationalität, Kultur, sozialen Herkunft und sexuellen Orientierung im Bundesland Hessen (Stand 06/2022). Es ist ein Rahmenvertrag gem. SGB VIII vorhanden und die Einrichtung ist diesem zugehörig (s. Modellskizze 5).

Vorhanden sind drei Gruppen mit je neun Plätzen von denen jeweils zwei Plätze barrierefrei sind und junge Menschen nach § 35a SGB VIII bzw. mit Teilhabebedarf aufnehmen (s. ebd.).

2.5.1 Kurzbeschreibung der fachlichen Ausrichtung

Das Angebot richtet sich auch an junge Menschen mit geistigen, seelischen, körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen (oder die davon bedroht sind), durch die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und um-

weltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (s. Modellskizze 5).

Die rechtlichen Grundlagen basieren hierbei auf §§ 27 ff. i. V. m. 34, 35a, 41, 42, 42a SGB VIII (s. ebd.).

Als Ausschlusskriterien werden in der Leistungsvereinbarung folgende genannt:

- körperliche Erkrankungen, die eine durchgängige und intensive Pflege bzw. Kontrolle erfordern (z. B. Sicherstellung von Beatmung, anhaltende Bettlägerigkeit, geringe kontrollierte eigenständige Bewegungsmöglichkeit),
- kognitive Beeinträchtigungen, welche eine intensive Begleitung/Kontrolle im Alltag erfordern (z. B. Nichterkennung von Gefahrensituationen, keine Entwicklungsmöglichkeit zu eigenständigem Handeln),
- bei schweren psychischen Erkrankungen ist im Einzelfall gemeinsam mit dem Jugendamt ggf. unter Einbezug des psychiatrischen Dienstes (...) über die Betreuungsform zu entscheiden,
- aggressives Verhalten mit Fremd- und/oder Selbstgefährdung,
- Missbrauch von sog. „harten“ Drogen und/oder exzessiver Alkoholmissbrauch (s. ebd.).

Die Grundhaltung der Einrichtung ist geleitet von dem Gedanken der Integration aller jungen Menschen auch in die Stadtgesellschaft. D.h., dass alle Angebote zur individuellen Förderung/Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderung in der Stadt genutzt werden und somit bewusst wenig spezialisierte Professionen (Psycholog*innen, Krankenschwestern etc.) in der Einrichtung vorgehalten werden. Dies soll die Eigenständigkeit der jungen Menschen und Familien, von Anfang an Fachdienste zu kennen und auch unabhängig von der Jugendhilfe nutzen zu können sowie die „Selbstverständlichkeit“ sich im öffentlichen Raum zu bewegen, befördern (s. ebd.).

2.5.2 Praktische Umsetzung

Unter Kenntnisnahme der noch nicht festgeschriebenen erforderlichen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zur Entwicklung von inklusiven Leistungs- und Entgeltvereinbarungen im SGB VIII, wird hier eine sukzessive anzupassende Leistungsvereinbarung getroffen (s. Modellskizze 5).

Durch das Leistungsangebot werden folgende grundlegenden Aspekte sichergestellt bzw. sukzessive ausgebaut:

- Räumliche Barrierefreiheit,
 - sprachliche Barrierefreiheit (einfache Sprache, Wegweiser-Piktogramme, ggf. Brailleschrift, Sprachmittler, themenbezogene Erklärvideos etc.),
 - Anpassung der Angebote bzw. verbesserte Rahmenbedingungen zur Teilnahme an Angeboten (Berücksichtigung der Heterogenität, Partizipation, Reduzierung von Barrieren),
 - Mobilitätshilfen (Erreichbarkeit der Einrichtung/Freizeitaktivitäten/Schulen etc.),
 - Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung (z. B. Einbezug weiterer Akteure im Sozialraum)
- (s. ebd.).

Die beschriebenen Leistungen beziehen sich auf das Regelangebot mit einem Betreuungsschlüssel von 1:1,8. Für junge Menschen mit Teilhabebedarf ist eine Teilhabeleistung von ergänzenden Fachleistungsstunden erforderlich, welche im Leistungsangebot explizit als „Teilhabebedarf“ beschrieben und von dem Träger erbracht wird.

Bei einer Teilhabeleistung wird i. d. R. von einem individuellen Bedarf von 0,3 VZÄ pro Bedarfplatz, Bruttoarbeitszeit ausgegangen. Somit verbleiben für Zeiten am jungen Menschen (Face to Face) 8,75 Std./Wo. bereinigte Nettoarbeitszeit für Teilhabeleistung inklusive psychoedukativen Anteilen (s. Modellskizze 5).

Das Fachkräftegebot ist in Hessen seit Februar 2023 neu geregelt und bezieht – hinsichtlich des Themas Inklusion – u. a. die Heilerziehungspfleger*innen und Sonderpädagog*innen mit ein (s. Einrichtungsrichtlinien Hessen §§ 45 ff. SGB VIII, S. 6f.). Für die Einrichtung sei es jedoch eine Herausforderung diese Berufsgruppen als Mitarbeitende zu gewinnen.

Das derzeitige Personal bestehe aus den „klassischen Professionen“ die seit jeher in der stationären KJH tätig sind. In dem beschriebenen Leistungsangebot werden zusätzlich qualifizierte Traumapädagog*innen eingesetzt, die als eine Art „Erstversorgungsinstanz“ Krisen begleiten und zügig in angemessene bzw. bedarfsgerechte Hilfen überleiten können (s. ebd.).

Ein inklusiver Wohngruppenplatz mit Teilhabeleistung ist im Vergleich zu einem regelstationären Wohngruppenplatz gem. § 34 SGB VIII teurer und

variiert je nach Betreuungsaufwand. Der höchste Posten bei dem inklusiven Leistungsangebot sind die Personalkosten, sowie die baulichen Voraussetzungen an eine inklusive Wohngruppe, als auch die Miet- und Energiekosten an sich. Der Tagessatz einer inklusiven Wohngruppe kommt somit eher einer intensivpädagogischen Maßnahme nah (s. ebd.).

2.6 Praxisbeispiel 6: Inklusiv-therapeutische Wohngruppe (Bayern, Schwerpunkt SGB VIII)

Beim sechsten Praxisbeispiel handelt es sich um eine aktive Leistungsbeschreibung (Stand 09/2022) einer inklusiv-therapeutisch stationären Wohngruppe mit einer ganzjährigen Rund-um-die-Uhr-Betreuung und Förderung für bis zu sieben Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren sowie Beratung für deren Eltern und/oder Sorgeberechtigten. Die fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes gem. § 34 SGB VIII sind handlungsleitend (s. Modellskizze 6).

Die Wohngruppe mit insgesamt sieben Plätzen befindet sich demnach im Bundesland Bayern und ist dem Rahmenvertrag gem. § 78 f. SGB VIII zugehörig, woraus ersichtlich wird, dass es sich bei der Einrichtung in erster Linie um einen Träger der KJH handelt.

2.6.1 Kurzbeschreibung der fachlichen Ausrichtung

Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche von drei bis 13 Jahren (Aufnahmealter). Kinder, die aufgenommen werden können, haben i. d. R. einen sehr hohen entwicklungspädagogischen und -therapeutischen Förderbedarf und weisen u. a. ICD-10 Diagnosen auf.

Im Rahmen der Inklusion können Vorschulkinder mit leichter oder mittelgradiger geistiger Behinderung aufgenommen werden. Schulkinder können im Grenzbereich zwischen Lernbehinderung und leichter Intelligenzminderung (IQ 69–64) sowie mit leichter körperlicher Behinderung, einer Sinnesbehinderung oder Sprachbehinderung regulär aufgenommen werden, wenn eine andere Diagnose im Vordergrund steht. Vor einer Aufnahmeentscheidung wird überprüft, ob Fördermöglichkeiten, medizinische Betreuung und Pflege sowie der Kinderschutz sichergestellt werden können. Grundsätzlich muss hierbei der Jugendhilfebedarf im Vordergrund stehen.

Das mit dem zuständigen ÖT vereinbarte Leistungsangebot, zudem es eine aktive Betriebserlaubnis gibt, bezieht sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- UN Kinderrechtskonvention
- UN Behindertenrechtskonvention
- Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere §§ 8a, b, 79a Nr. 3 SGB VIII
- § 27 i. V. m. §§ 34 bzw. 35a SGB VIII
- § 99 SGB IX i. V. m. § 102 SGB IX

Von dem Angebot ausgeschlossen werden Kinder mit folgenden Bedarfen:

- Kinder mit massivem psychiatrischem Krankheitsbild,
- Kinder, deren medizinische Versorgung derartig im Vordergrund steht, dass eine pädagogische Förderung im Rahmen dieser Wohngruppe nicht möglich ist,
- Kinder mit einer schweren körperlichen Behinderung, wenn eine besondere Ausstattung benötigt wird (z. B. intensiv pflegerischer Bedarf mit Beatmungspflicht, völlige Erblindung oder Taubheit),
- Kinder mit einer Kombination verschiedener Behinderungen, die zur adäquaten Betreuung ein spezielles Setting benötigen,
- Kinder die akut und/oder selbst- oder fremdgefährdend sind,
- eine aktuelle Konstellation der in Frage kommenden Gruppe, die für das Kind nicht förderlich wäre (s. Modellskizze 6).

Das Personal besteht insbesondere aus Sozialpädagog*innen, Heilerziehungspfleger*innen und Kinderpfleger*innen mit insgesamt 7,59 VZÄ (s. ebd.).

2.6.2 Praktische Umsetzung

Schwerpunkt der Arbeit ist die Betreuung und Förderung im pädagogisch-therapeutischen Milieu der Gruppe. Der therapeutische Fokus der Arbeit liegt in der notwendigen Einzelförderung eines jeden Kindes, die therapeutische Begleitung sowie die ggf. notwendigen physio-, ergo-, logo- und/oder sprachheilpädagogischen Therapien werden gem. der individuellen Hilfeplanung umgesetzt. Sollten pflegerische Maßnahmen, z. B. für Kinder mit körperlicher Behinderung notwendig sein, so werden diese in Kooperation mit ambulanten Pflegediensten aus dem Sozialraum der Wohngruppe implementiert. Besonders für Kinder mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen und/oder leichter geistiger Behinderung werden spezifische Methoden angewandt (s. Modellskizze 6.).

Die inklusiv-therapeutische Wohngruppe ist in einem in den Jahren 2021–22 errichteten Neubau untergebracht. Das gesamte Gebäude ist barrierefrei und die Stockwerke sind durch einen Aufzug verbunden. Die Wohngruppe befindet sich im ersten Stockwerk des Gebäudes und ist barrierefrei und behindertengerecht gebaut und ausgestattet. Für sieben Plätze stehen sechs Wohnräume zur Verfügung, zwei davon sind rollstuhlgerecht mit eigenem Badezimmer. Der Wohngruppe ist ein eigener Gartenbereich zugeordnet, der ebenfalls rollstuhlgerecht ausgebaut und zugänglich ist (s. ebd.).

Die Betreuung der Kinder erfolgt durch ein multiprofessionelles Team bestehend aus Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen. Speziell für die Betreuung und Förderung der Kinder mit Behinderung und/oder Sinnesbeeinträchtigung wird das Team in der Wohngruppe durch Kinderpfleger*innen oder andere Ergänzungskräfte wie Heilerziehungspflegehelfer*innen ergänzt.

Hierbei werden die Ergänzungskräfte flexibel entsprechend des Bedarfs der Kinder eingesetzt. Besonders bei Kleinkindern oder Kindern mit hohem therapeutischem Bedarf ist eine zusätzliche Betreuungsperson notwendig. Zu dem multiprofessionellen Team zählen auch die Fachdienste (Psycholog*innen mit Erfahrung im Kinder- und Jugendhilfebereich, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, Sozialpädagog*innen mit Zusatzausbildung).

Additiv über individuelle Heilverordnungen und damit über die gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden physio-, ergo-, logo- und/oder sprachheilpädagogische Leistungen durch externe Therapeuten*innen durchgeführt (s. ebd.).

Die Einrichtung hat unterschiedliche Leistungsangebote mit verschiedenen Kostensätzen.

Im Vergleich zu einer „Regelwohngruppe“ nach § 34 SGB VIII ist das inklusive Leistungsangebot ca. 150€ teurer pro Tag. Im Vergleich zu intensiv bzw. traumapädagogischen Wohngruppen gibt es jedoch keinen allzu großen Kostensprung.

Die höheren Kosten im inklusiven Leistungsangebot begründen sich insbesondere aus folgenden Faktoren:

- Höhere Mietkosten aufgrund des barrierefreien Ausbaus der Immobilie,
- höherer Personalschlüssel (s. ebd.).

2.7 Praxisbeispiel 7: Fördernetzwerk (Hessen, Komplexträger)

Beim siebten und letzten Praxisbeispiel handelt es sich um ein Fördernetzwerk. Der Einrichtungsträger bietet für junge Menschen ohne und mit Behinderung, mit aktuell unzureichenden Lebensbedingungen bzw. Erziehungshilfebedarf in der Herkunftsfamilie und/oder mit psychiatrischen Störungsbildern eine vorübergehende oder in die Selbstständigkeit begleitende Lebensform im Rahmen der KJH, Familienhilfe und EGH.

Das inklusive pädagogisch-therapeutische Konzept des Einrichtungsträgers sowie das Konzept der mit Sozialarbeit unterstützten Elternarbeit der verschiedenen Häuser sind eingebettet in das inklusive Rahmenkonzept des Einrichtungsträgers und ist an den Bedarfen von jungen Menschen ohne und mit Behinderung ausgerichtet.

Die Analyse des Praxisbeispiels bezieht sich in erster Linie auf das inklusive pädagogisch-therapeutische Konzept (Stand 09/2022) sowie die zur Verfügung gestellten, aktiven Leistungsangebote. Insgesamt wurden der wissenschaftlichen Begleitung drei Vereinbarungen zur Verfügung gestellt – jeweils ein Leistungsangebot aus der EGH (Stand 09/2012) und zwei Leistungsangebote aus der KJH (Stand 08/2008 und 11/2015) (s. Modellskizze 7).

Die Einrichtung hat insgesamt sieben Gruppen nach §§ 34 bzw. 35a SGB VIII und § 99 SGB IX i. V. m. § 76 SGB IX, wovon sich vier (SGB IX/SGB VIII) in einem Haus und die drei (SGB VIII) anderen in einem dezentralen Gebäude befinden. Insgesamt haben die sieben Gruppen 72 Plätze, wovon eine Gruppe (SGB VIII) mit neun Plätzen, einem Inobhutnahmeplatz sowie vier Plätze Einzelwohnen vorgehalten werden (s. ebd.).

Die Wohngruppen befinden sich im Bundesland Hessen und der Träger ist den Rahmenverträgen nach SGB VIII und IX zugehörig, womit es sich um einen Komplexträger handelt.

2.7.1 Kurzbeschreibung der fachlichen Ausrichtung

Die Leistungsvereinbarungen der KJH richten sich an junge Menschen ab ca. fünf Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus, sowie an junge Heranwachsende bis 27 Jahre in der Verselbständigung (s. Modellskizze 7).

In den inklusiven Einrichtungen des Trägers werden junge Menschen ohne und mit Beeinträchtigungen mit Jugendhilfe-/Erziehungshilfe- und Eingliederungshilfebedarfen in stationären, wie in geplanten ambulanten Settings unterstützt. Darüber hinaus plant der Einrichtungsträger ein Eltern-Kinder-Haus, um junge Familien aus prekären Lebenssituation herauszuhelfen (s. ebd.).

Das Konzept des Fördernetzwerks bezieht sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

- § 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung
- § 30 SGB VIII – Ambulante Hilfen für junge Volljährige
- § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- § 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung
- §§ 99 ff. SGB IX – Eingliederungshilfe/Leistungen zur Teilhabe
- § 27 SGB VIII i. V. m. §§ 19 SGB VIII sowie § 42 SGB VIII, §§ 53, 54 SGB XII – Eltern-Kinder-Einrichtung

(s. ebd.)

In den Leistungsvereinbarungen werden unterschiedliche Gründe und Bedarfe genannt, die zum Ausschluss des Angebotes führen können (s. ebd.).

Das Förderzentrum der EGH besteht aus einem multiprofessionellen Team. Die Angebote der KJH werden von pädagogischen Teams geleitet. Hier unterstützen Sozialarbeiter*innen bei dem Thema Elternarbeit und Jugendsozialarbeit (s. ebd.).

Damit die pädagogische und die therapeutische Förderung ineinandergreifen kann, erfolgt fortlaufend eine gegenseitige interne Weiterbildung. Therapeut*innen nehmen dabei pädagogisches Wissen auf und integrieren pädagogische Haltungen in ihr Verhaltensrepertoire so, wie Erzieher*innen dies umgekehrt genauso tun. So ergibt sich eine für die jungen Menschen wahrnehmbare Schnittmenge, ohne dass dadurch die Unterschiede zwischen Pädagogik und Therapie aufgehoben würden (s. ebd.).

2.7.2 Praktische Umsetzung

Der Einrichtungsträger praktiziert schon seit mehreren Jahren unter seinem Fördernetzwerk die Vereinigung von Angeboten für junge Menschen ohne und mit Behinderung und bietet somit inklusive Angebote und eine gemeinsame Förderung durch Hilfen aus einer Hand (s. Modellskizze 7).

Mit dem Einrichtungskonzept wird das Fördern in den Mittelpunkt der Bereiche „KJH – Familienhilfe – EGH“ gestellt. Zudem spiegelt sich hier der ganzheitliche Ansatz der Verbands- und Netzwerkarbeit sowie alle einbezogenen Personengruppen.

Der Einrichtungsträger hat die beiden Systeme der EGH und der KJH in einem stationären Angebot vereint. Wesentliche Grundlage ist, dass der Träger als Beitrag für eine inklusive Gesellschaft Inklusion als eine Frage der Haltung begreift und Kinder und junge Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben vorbereiten möchte (s. ebd.).

Die Organisationshistorie und Erfahrungen des Komplexträgers hat über die Jahre gezeigt, dass es notwendig war, den Fokus auf eine stärkere Vernetzung der erzieherischen Hilfen mit der therapeutischen Förderung zu lenken und auch die Elternarbeit um den ganzheitlichen Blick auf die Gesamtproblematik der Familien zu erweitern. Folgerichtig hat eine Organisationsentwicklung ergeben, dass die Einrichtungen der EGH und der KJH des Einrichtungsträgers eine lange Tradition der inklusiven Haltung unter einem gemeinsamen Namen fortsetzen, wodurch das Fördernetzwerk entstand (s. ebd.).

In dessen Konzeption wird die inklusive Haltung der Einrichtung u. a. wie folgt beschrieben:

„Die Teilhabe von jungen Menschen ohne und mit Beeinträchtigung sowie deren Familien ist uns ein wichtiges Anliegen. Wir bieten zielgruppenspezifische sowie zielgruppenspezifische Angebote, um diesem Teilhabeanspruch gerecht zu werden. Das beinhaltet sowohl den Abbau von Barrieren als auch die Verbesserung der Erziehungsressourcen in der Familie und die Unterstützung zum selbständigen Leben. Wir sehen für alle jungen Menschen das Recht auf Teilhabe und somit Inklusion in der Gesellschaft. Junge Menschen ohne oder mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen sind in unserem Fördernetzwerk willkommen. Wir orientieren uns an den Lebenslagen und unterschiedlichen Bedürfnissen der jungen Menschen und passen unsere Angebote entsprechend an. Dies zeigt sich beispielsweise in der erforderlichen fachlich-personellen, wie auch der materiellen Ausstattung.

Diese soll den jungen Menschen ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend zur Unterstützung verfügbar sein. Unser Ziel ist es dabei, das gegenseitige Verständnis und Bewusstsein der jungen Menschen ohne und mit Beeinträchtigung weiterzuentwickeln und zu verbessern“ (s. ebd.).

In der Einrichtung arbeiten Mitarbeiter*innen mit unterschiedlichen fachlichen Qualifikationen in multiprofessionellen Teams und teilweise mit mehreren beruflichen Ausbildungen und Erfahrungen. Der Träger sorgt dafür, dass in seinen Einrichtungen und Diensten angemessene Qualitätsstandards entwickelt und weiterentwickelt werden. Voraussetzung hierfür ist für den Träger eine sinnvolle, auf aktuelle und zukünftige Aufgaben gerichtete Personalentwicklung. Dazu gehört die Qualifizierung durch Fortbildung und andere Angebote (s. ebd.).

Laut Auskunft des Trägers zeigt sich, dass die Kosten für ein inklusives Leistungsangebot kaum teurer sind als bspw. eine Regelwohngruppe gem. § 34 SGB VIII. Die Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gem. § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, sehen jedoch neuerdings bspw. vor, dass in Gruppen in denen junge Menschen mit Behinderungen anwesend sind, eine Fachkraft in jeder Gruppe dauerhaft anwesend ist (s. Hessische Einrichtungsrichtlinien 2023, S. 11, 6.2.3.5). U. a. dadurch werden höhere Kosten bei der Personalbesetzung von inklusiven Wohngruppen erwartet (ebd.).

3 Erkenntnisse und Stellschrauben bei der Umsetzung der inklusiven Öffnung in der Kinder- und Jugendhilfe aus den Praxisbeispielen

An dieser Stelle kann als Zwischenfazit aus den sieben Praxisbeispielen gezogen werden, dass inklusive Leistungserbringung bzw. -angebote bereits jetzt möglich sind, jedoch muss sich, um es mit den Worten von Gunther Graßhoff et al. (2023, S. 7) zu beschreiben, „(...) gleichzeitig eingestanden werden, dass trotz vielfältiger bisher gut in der Praxis umgesetzten Modell- oder Einzelfalllösungen eine große und umfassend tragfähige Idee von inklusiver Kinder- und Jugendhilfe erst in den Anfängen steckt und sich entwickeln muss“.

Diese Aussage soll keineswegs schmälern, dass zumindest von den hier vorgestellten Praxisbeispielen schon sehr viele Stellschrauben bzw. Gelingensfaktoren abzuleiten sind, die die Umsetzung der inklusiven Öffnung in der KJH erleichtern können. Diese Möglichkeiten, Herausforderungen und Aufgaben sollen folgend zusammengefasst dargestellt werden, um diese daran anschließend innerhalb einer Praxishilfe „Inklusion in den Erziehungshilfen“ als Leitfaden zum Einstieg allen Akteur*innen der inklusiven KJH an die Hand zu geben.

3.1 Möglichkeiten zur Umsetzung einer inklusiven Erziehungshilfepraxis

In diesem Abschnitt werden die Möglichkeiten zur Umsetzung einer inklusiven Erziehungshilfepraxis vorgestellt, die sich zum einen aus den zuvor vorgestellten Praxisbeispielen – angereichert durch Interviews mit einzelnen Mitarbeiter*innen und Führungskräften der sieben Modellstandorte – und zum anderen aus den Projekterfahrungen sowie weiterer Literatur zu diesem Thema ergeben.

Zunächst lässt sich erneut betonen, dass inklusive (Leistungs-)Angebote im aktuell geltenden rechtlichen Rahmen möglich sind. Dies zeigt sich bei den sieben Praxisbeispielen ganz deutlich, von denen zwei bspw. als gemeinsames Angebot der KJH und EGH konzipiert sind (s. Praxisbeispiel 4 und 6). Beim Praxisbeispiel 4 werden „höhere Hilfebedarfsgruppen“ über Module bzw. Zusatzleistungen abgebildet und beim Praxisbeispiel 6 ist das Angebot der KJH auch für die EGH geöffnet. Beiden gemein ist außerdem, dass es keine gemeinsame Entgeltvereinbarung der beiden Rechtsbereiche gibt.

Darüber hinaus sind inklusive Leistungsangebote durch Einzelvereinbarungen (s. Praxisbeispiel 1), Fördernetzwerke (s. Praxisbeispiel 7) und ergänzende Fachleistungsstunden (s. Praxisbeispiel 2 und 5) möglich. Eins der insgesamt sieben analysierten Praxisbeispiele befand sich zum Zeitpunkt der Bestandserhebung noch im Prozess bzw. Entwurf mit einem Komplexangebot. Das Praxisbeispiel 3 hatte im Projektzeitraum zwar kein aktives bzw. mit dem ÖT vereinbartes Leistungsangebot, jedoch gab es andere sehr interessante Entwicklungen bei dem FT der KJH. Hier wurde bspw. mit dem zuständigen ÖT eine halbe Stelle zum Aufbau einer inklusiven Jugendhilfeeinrichtung, bei dem die Implementierung und Umsetzung inklusiver Leistungsangebote ebenfalls ein Bestandteil der Arbeit sind, verhandelt. Diese Stellenzusage zeigt auf, dass der ÖT durchaus erkannt hat, dass bereits jetzt reagiert und

Investitionen in eine zukunftsfähige, inklusive Leistungserbringung getätigt werden müssen. Daher hatte der FT in einem persönlichen Gespräch ebenfalls signalisiert, dass diese Stellenzusage für die Einrichtung einen Symbolcharakter hat und es sich lohnt, mit allen am Prozess beteiligten Institutionen im Gespräch zu bleiben, um die Leistungserbringung inklusiv auszurichten.

Durch die weitere Analyse wurde deutlich, dass das fehlende Bundesgesetz derzeit auch als Chance angesehen werden kann, welche Gestaltung auf Seiten der ÖT und FT ermöglicht. Diese Offenheit und Kooperationsbereitschaft braucht es jedoch insbesondere bei den Entscheider*innen der Träger (inkl. Betriebserlaubnis erteilende Behörde), da der Anstoß und die Umsetzung von Inklusion häufig Personen- bzw. Leitungsabhängig sind. Als eine wichtige Stellschraube stellte sich hierbei auch der Einbezug und die Beteiligung der Mitarbeitenden in den jeweiligen Einrichtungen und an dieser Stelle als Organisation kompromissbereit zu sein, heraus (vgl. Positionspapier der AGJ 2022, S. 24; Fachkräftebefragung 2021).

Darüber hinaus lässt sich festhalten, dass unterschiedliche Voraussetzungen bei den FT bzw. den ÖT eine inklusive Leistungserbringung erleichtern bzw. erschweren. Bei den Praxisbeispielen 1, 4 und 7 befinden sich die KJH und EGH bei den FT „unter einem Dach“ (mind. in Hessen auch beim ÖT), sodass Absprachen und die Konzipierung inklusiver Leistungsangebote erleichtert wurden. Deutlich wurde bei der Analyse auch, dass es sog. Komplexträger einfacher haben, sich bereits innerhalb ihrer Einrichtung auszuprobieren und mit eigenen Bordmitteln inklusiv weiterzuentwickeln. In der Literatur gibt es ebenfalls Hinweise darauf, dass „(...) [Komplex-]Träger der Eingliederungshilfe meist die besseren Voraussetzungen für eine inklusive Öffnung [haben]“ (vgl. von Walter/Christ 2023, S. 53).

Als zentraler Gelingensfaktor auf dem Weg zur Umsetzung einer inklusiven Erziehungshilfepraxis kristallisierte sich die gezielte Vernetzung und Kooperation heraus, bei der das Vorgehen bspw. von Anfang an im Dialog geplant bzw. ausgehandelt wurde. Hierzu stellte es sich als hilfreich dar, dass der § 79a SGB VIII „Inklusion als Qualitätsmerkmal“ anzusehen bereits die Verhandlungsgrundlage für die FT ermöglichte und hierüber in den Dialog mit den ÖT eingestiegen werden konnte.

Viel diskutiert wurde innerhalb des Projektes auch die Aufgabe der Jugendhilfeplanung (JHP) (s. auch Kieslinger i. d. Bd.), die mit dem § 80 SGB VIII die Verantwortung des ÖT erweitert, sich mit der Entwicklung inklusiver

Infrastrukturen vor Ort auseinanderzusetzen. Albrecht Rohrmann sieht die JHP sogar als einen möglichen Motor für die Entwicklung einer inklusiven KJH (vgl. Scheiwe et al. 2023, S. 11).

Weitere Möglichkeiten, die sich aus den Praxisbeispielen und Gesprächen mit den Modellstandorten ergaben, um Inklusion in der KJH schon jetzt umzusetzen, sind bspw. Ressourcen innerhalb der Organisation zu sammeln, bündeln und zu nutzen (z. B. hinsichtlich der Multiprofessionalität, des Barriereabbaus, des Netzwerkaufbaus und der Kooperation im Sozialraum) und neben den Mitarbeitenden auch die Adressat*innen bei der (inklusive) Leistungserbringung „mitreden und mitgestalten“ dürfen (vgl. § 4a SGB VIII Selbstvertretungen).

Als weitere Möglichkeiten, aber auch Gelingensfaktoren haben sich gezeigt, dass sich die FT von den ÖT wünschen, dass ihnen die Gestaltungsaufgabe, die sie haben, zugetraut wird und Erfahrungen gesammelt sowie sich ausprobiert und die Einrichtungen weiterentwickelt werden dürfen. Hierzu bedarf es nach einem Positionspapier der AGJ mit dem Titel *„Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können“* (2022) u. a. einer engen Zusammenarbeit und „zukunftsgerichteten Kooperation aller Akteur*innen in der KJH (bspw. in Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII) sowie einer gemeinsamen Erarbeitung von Leistungsbeschreibungen für inklusive Hilfen“. Dort wo es nötig ist, sollten FT aktiv eine JHP mit Blick auf eine inklusive KJH einfordern.

Neben diesem Vertrauen wurde deutlich, dass es in der gemeinsamen Verantwortung liegt, bereits geltendes Recht umzusetzen, aber auch Inklusion als fortlaufenden Prozess anzusehen und die inklusive Leistungserbringung flexibel zu gestalten, sodass diese den Weiterentwicklungen (bspw. durch das Bundesgesetz) und insbesondere den Bedarfen junger Menschen angepasst werden können (s. Praxisbeispiel 5). An dieser Stelle sei bereits festzuhalten, dass inklusive Organisationsentwicklung dabei immer als ein Prozess zu sehen ist, welcher einmal begonnen, Lernprozesse in Organisationen anstößt, die langfristige Wirkung entfalten.

3.2 Herausforderungen bei der Umsetzung einer inklusiven Erziehungshilfepraxis

Neben den zuvor vorgestellten Möglichkeiten, die das geltende Recht sowie die noch offene Gesetzgebung hinsichtlich der praktischen Umsetzung in-

klusiver Leistungserbringung bereithält, gibt es einige Herausforderungen bei der Umsetzung einer inklusiven Erziehungshilfepraxis.

Während die JHP grundsätzlich als „Motor für Inklusion“ gesehen werden kann, wird das aktuelle Fachkräftegebot gem. § 72 SGB VIII in den meisten Fällen als „Bremse“ wahrgenommen, da als Herausforderung aber auch als Anspruch an eine inklusive Leistungserbringung v. a. Multiprofessionalität gesehen wird (vgl. auch Fachkräftebefragung 2021). An dieser Stelle sei darauf hinzuweisen, dass die Fachkräftegebote in den 16 Bundesländern Deutschlands teilweise sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Die Fachkräftebefragung (2021), die im Rahmen des Modellprojekts „Inklusion jetzt!“ unter der Fragestellung „Was brauchen Mitarbeitende auf dem Weg zu einer inklusiven Erziehungshilfe(-einrichtung)?“ durchgeführt wurde und sich i. d. Bd. als Beitrag von Hollweg et al. (2021) „InkluMa – Inklusion durch Mitarbeitende“ auf S. 153 wiederfindet, hat u. a. Fortbildungsbedarfe hinsichtlich pflegerischer Aufgaben aufgezeigt. Ein Großteil der Mitarbeitenden hatte darüber hinaus kaum Erfahrungen mit jungen Menschen mit Mehrfachbehinderungen, körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen, sodass hier die Erweiterungsnotwendigkeiten der multiprofessionellen Teams als auch des Fachkräftegebots (eigene Anm.) gesehen werden können (vgl. Fachkräftebefragung 2021).

Neben dieser Herausforderung oder auch wahrgenommenen „Bremse“ wurde sowohl von den Modellstandorten als auch den befragten Fachkräften immer wieder betont, dass das große Potenzial im Inklusionsprozess in der Beteiligung der Mitarbeitenden liegt. Von diesen wurde im Rahmen der Fachkräftebefragung (2021) ein hoher Bedarf an konzeptioneller Verortung und an transparenten fachlichen Perspektiven der Einrichtungen deutlich, die unter Beteiligung der Mitarbeitenden erarbeitet werden sollten. Darunter wurde auch die deutliche Aufforderung laut, Verfahren wie die Hilfeplanung, Elternarbeit und pflegerische Aspekte konzeptionell (weiter) zu entwickeln, um eine diskriminierungsfreie Teilhabe aller junger Menschen zu gewährleisten.

Der letzte Punkt macht deutlich, welche Herausforderungen es darüber hinaus derzeit noch zu überwinden gilt, nämlich u. a. diese, dass die inklusiven Bedarfe der jungen Menschen durch die zwei getrennten Systeme der KJH und EGH noch nicht flächendeckend abgedeckt werden können. Das Wort „ansatzweise“ wird hier bewusst weggelassen, da es immer wieder Diskussionen dazu gab, ob die KJH spätestens ab 2028 allen Bedarfen von jungen Menschen mit und ohne Behinderung gerecht werden müssen. Diesem sehr

hohen Anspruch, der auch in unterschiedlichen wissenschaftlichen Beiträgen diskutiert wird (s. bspw. von Walter/Christ 2023; Meyer 2023), kann und wird die KJH sehr wahrscheinlich auch ab 2028 nicht gerecht werden können, da sich berechtigterweise zahlreiche – v. a. stationäre – Angebotsstrukturen ausdifferenziert haben, um den spezifischen Bedarfen junger Menschen Rechnung tragen zu können. Die Analyse der Praxisbeispiele zeigt ebenfalls auf, dass die beiden Systeme der KJH und EGH sehr unterschiedliche Traditionen und Aufträge haben. Dies wird bspw. an Themen wie Hilfeplanung und Elternarbeit deutlich. Eine Zusammenführung beider Rechtsbereiche und Organisationseinheiten würde eine inklusive Leistungserbringung deutlich vereinfachen und wäre auch empfehlenswert, dennoch sei hierbei auf die Herausforderung hingewiesen die dieser Organisationsentwicklungsprozess sowohl strukturell als auch personell mit sich bringt.

Ergänzend dazu wurde deutlich, dass in der Chance durch das Bundesgesetz „Hilfen aus einer Hand“ anzubieten (vgl. §§ 10 Abs. 4; 107 Abs. 1 SGB VIII) auch eine Herausforderung bzw. ein Missverständnis liegt, nämlich „eine Hilfe aus einer Hand“ anbieten zu müssen. Von Walter und Christ (2023, S. 44) verweisen an dieser Stelle darauf, dass Inklusion am Ende nicht „All inclusive für alle“ bedeutet, sondern es vielmehr darum geht, dass junge Menschen Angebote nach dem je individuellen Bedarf vorfinden oder diese flexibel geschaffen werden können (vgl. auch Feist-Ortmanns/Macsenaere 2019, S. 34). Auch die derzeitigen Ausschlusskriterien, die nahezu alle Praxisbeispiele beinhalten, lassen darauf schließen, dass es aktuell und zukünftig junge Menschen gibt und geben wird, für die eine inklusive Wohngruppe nicht die bedarfsgerechte bzw. passende Hilfeform ist.

Worin sich aber alle Beteiligten des Modellprojektes „Inklusion jetzt!“ einig sind und worin auch die Grundbotschaft laut Kieslinger in diesem Band liegt „(...) dass eine Öffnung von Leistungsangeboten der KJH unbedingt zu fördern ist, die Zielgruppen nicht mehr von vornherein ausschließen“ und Teilhabe unabhängig von Diversitätskategorien ermöglicht wird. Die Träger der Praxisbeispiele weiten diese Botschaft noch aus, indem sie darauf verweisen, dass es zukünftig nur noch „eine Tür“ geben sollte durch die alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung sowie deren Eltern gehen und dort die Hilfe zur Erziehung aus „einer Hand“ erhalten, die für sie geeignet ist.

Sowohl die Wirkungsforschung (vgl. Macsenaere 2012) als auch die Ergebnisse der Elternbefragung (2022), die im Rahmen des Modellprojekts durchgeführt wurde und sich ebenfalls i. d. Bd. auf Seite 133 wiederfindet, lassen

darauf schließen, dass es aktuell und zukünftig darüber hinaus nur sinnvoll sein kann, den bereits geltenden Rechtsanspruch junger Menschen und deren Eltern umzusetzen. Hierzu gehört auch diese bei der Hilfeleistung mit auswählen bzw. mitbestimmen zu lassen in diesen Angeboten „verständliche, wahrnehmbare und nachvollziehbare“ Beteiligungsformate zu schaffen (vgl. §§ 5 SGB VIII; 8 SGB IX).

Eine weitere Herausforderung, die sich daraus ergibt, ist, dass zumindest aktuell weder die strukturellen noch die personellen Rahmenbedingungen eine rein inklusive Öffnung erlauben. Dies wird daran deutlich, dass v. a. die ÖT und Betriebserlaubnis erteilenden Behörden derzeit noch mit anderen Themen wie bspw. der Implementierung von Verfahrenslots*innen beschäftigt sind und die KJH große Schwierigkeiten hat, offene Stellen zu besetzen bzw. durch die angespannte Haushaltssituation überhaupt zusätzliche Stellenanteile zu erhalten.

Darüber hinaus zeigt die Praxisanalyse deutlich, dass eine inklusive KJH Investitionen erfordert, die insbesondere darin liegen, die (Führungs-)kultur, zu der auch die Haltung gehört, in der eigenen Organisation neu auszurichten als auch die inklusive Praxis und Strukturen weiterzuentwickeln (s. auch Abschn. 4 i. d. Kap.). Dazu kommen Faktoren wie die Mitarbeitenden-Beteiligung, die Ressourcen benötigt, als auch eine gezielte Aus-, Fort- und Weiterbildung bspw. hinsichtlich pflegerischer Aspekte, verschiedener Beeinträchtigungen und „leichter Sprache“. Zusätzlich werden Investitionen in die bauliche und sprachliche Barrierefreiheit, Multiprofessionalität als auch geringere Gruppengrößen und somit ein veränderter Personalschlüssel erwartet (vgl. Praxisbeispiele 1 bis 7).

Antje Welke (2023, S. 87) betont außerdem, dass es eine Reform nicht ohne Veränderungen am Personenkreis und den Ressourcen geben könne und eine inklusive KJH verlange, dass die erforderlichen Ressourcen für die Reform bereitgestellt werden. Claudia Langholz (Vorsitzende des AFET Bundesverbands) fügt in einem Interview mit dem „conZepte Magazin“ (2021) Folgendes hinzu: „Insbesondere die Gewährleistung inklusiver Angebote in den Lebensräumen der Leistungsberechtigten wird teuer und diese Finanzierung muss gesichert sein.“

Diese Unsicherheiten in den gesetzlichen Regelungen, den Qualitätsstandards als auch der Finanzierung von Leistungen müssen bis spätestens 2027 beseitigt sein, um die Angebote und Einrichtungen der KJH barrierefrei ge-

stalten zu können und es sollte der Grundsatz gelten, dass die Ermöglichung von Teilhabe und Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen in einer kommunalen Sozialpolitik diesen Aufwand wert ist (vgl. Graßhoff et al. 2023, S. 9)!

3.3 Aufgaben auf dem Weg zur inklusiven Öffnung in der Kinder- und Jugendhilfe

Die zuvor dargestellten Möglichkeiten und Herausforderungen auf dem Weg zu einer inklusiven Erziehungshilfe haben aufgezeigt, dass Inklusion bereits möglich ist und sich die Träger jetzt auf den Weg machen müssen, um den Anschluss nicht zu verlieren. Die Ergebnisse haben aber auch gezeigt, dass noch einiges zu tun ist, um die „Große (inklusive) Lösung“ als Ziel zu erreichen.

Folgend sollen die Aufgaben aller Beteiligten innerhalb dieses Prozesses vorgestellt und der derzeit noch riesig wirkende „Arbeitsberg“ anschließend in eine Praxishilfe als „Leitfaden zum Einstieg“ untergliedert werden (s. Abschn. 4.).

Wie bereits zuvor beschrieben, bedeutet eine inklusive Erziehungshilfe auch, dass zwei Rechtsbereiche mit unterschiedlichen Traditionen und Aufträgen zusammengebracht werden müssen. Hierbei kann nicht oft genug erwähnt werden, dass ein solcher Prozess auch eine strategische Planung und Begleitung einer solchen Zusammenführung bedarf und mit wesentlichen Organisations-Weiterentwicklungen einhergehen muss. Hierzu gehört bspw. eine Zusammenführung bzw. Anpassung der Qualitätsstandards (z. B. hinsichtlich der Hilfeplanung, Elternarbeit, Schutzkonzepten, Mitbestimmung und Beteiligung), aber auch bedarfsgerechte Übergangsstrukturen v. a. für die jungen Menschen, wenn an die nahtlose Versorgung gedacht wird, deren Teilhabebedarfe auch über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus durch Leistungen der EGH gedeckt werden müssen.

Erste Annäherungsversuche werden in den Praxisbeispielen sichtbar, wobei es im Regelfall ausgehend vom bisherigen Arbeitsschwerpunkt lediglich zu einer Öffnung hin zu dem jeweiligen Kooperationsystem kommt. Eine tatsächliche Neukonzeption auf Basis beider Systemgrundsätze und eine Zusammenführung beider Logiken ist zwar in Einzelfällen festzustellen (s. bspw. Praxisbeispiele), jedoch bildet dies derzeit eher die Ausnahme. Hierbei sind die leistungserbringenden Träger u. a. *„(...) abhängig von den Anforderungen der Betriebslaubnis erteilenden Behörden, die entsprechende inklusiv ausgerichtete*

Konzepte in ihrer Umsetzung ermöglichen müssen. Auch in diesen Behörden sind zum Teil noch Arbeitsweisen festzustellen, die unterschiedliche Anforderungen an den Betrieb einer Einrichtung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe stellen und Inklusion in der Erweiterung eines Arbeitsbereiches durch additiv einzelne eingestreute Plätze sehen statt ein Gesamtkonzept zu fordern“ nach einem Positionspapier der AGJ (2021, S. 24).

Weiter heißt es im Positionspapier der AGJ (2021, S. 25) dazu:

„Da die Aufgaben der Betriebslaubnis erteilenden Behörden nicht nur die Aufsicht, sondern auch die fachliche Beratung der Einrichtungsträger im Hinblick auf die in § 45 Abs. 2 SGB VIII genannten Genehmigungskriterien umfassen, müssen die zuständigen überörtlichen Träger (Landesjugendämter bzw. Regierungen) ihr Profil entsprechend erweitern. Fachliche Empfehlungen der überörtlichen Träger können für die Entwicklung von Konzepten und Qualitätsmerkmalen für inklusive Einrichtungsprofile eine Grundlage schaffen, auf die sich auch die Beratung und Unterstützung der Träger der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vor und bei der Beantragung neuer Betriebslizenzen, aber auch im laufenden Betrieb stützen kann.“

Darüber hinaus haben verschiedene Fallbeispiele der Modelleinrichtungen aufgezeigt, dass die finanziellen Rahmenbedingungen der beiden Rechtsbereiche dringend zusammengebracht werden müssen, da es derzeit noch sehr große Unterschiede bspw. bei der Eigengeldverfügung (z. B. Kleidergelder und Taschengeld) der jungen Menschen in der stationären Erziehungshilfe gibt und auch die unterschiedlichen Kostensätze der EGH und KJH teilweise für prekäre Verhältnisse auf Seiten aller Beteiligten führen.

Neben den Finanzen gehört auch eine klare, transparente Zuständigkeit und ein einheitliches Berichtswesen zu den zukünftigen Aufgaben der inklusiven Leistungserbringung. Hier hat u. a. auch die Elternbefragung (2022) aufgezeigt, dass dieses einer der wichtigsten Gelingensfaktoren hinsichtlich des Hilfeerfolgs für die befragten Eltern war. Zusätzlich wurde sowohl in der Elternbefragung als auch bei dem Jugendbeteiligungsworkshop (2023) – dessen Ergebnisse sich auf S. 109 f. i. d. Bd. wiederfinden – und innerhalb der „Good-Practice-Analyse“ deutlich, dass es v. a. für Eltern mehr bedarfsgerechte und verständliche Beteiligungsformate braucht und die jungen Menschen gehört und ernst genommen werden sowie mitreden und auch mitbestimmen wollen – besonders wenn es um ihre eigenen Belange geht. Das Recht auf „Selbstbestimmung“ junger Menschen ist als normative Grundausrich-

tung der KJH durch das KJSG im SGB VIII im Sommer 2021 u. a. durch den § 4a SGB VIII „Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung“ gestärkt worden.

Von den Trägern werden darüber hinaus immer wieder Stimmen nach einer klaren Empfehlung bzw. einer einheitlichen Ausgestaltung des Fachkräftegebots laut, für die insbesondere die Länder zuständig sind. Zusätzlich bedarf es der inklusiven Anpassung und Weiterentwicklung der Rahmenverträge gem. § 78 f. SGB VIII und § 131 SGB IX. Auch hier werden v. a. die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden in der Verantwortung gesehen z. B. Empfehlungen für die Einstellung von Fachkräften mit relevanten Qualifikationen (Aufbau eines multiprofessionellen Teams) auszusprechen. Die AGJ (2021, S. 26) empfiehlt in diesem Zusammenhang in ihrem Positionspapier, *„(...) dass in der Ausbildung der sozialpädagogischen, heilpädagogischen und pflegerischen künftigen Fachkräfte verstärkt Inhalte einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendhilfe vermittelt sowie für bereits tätige Fachkräfte entsprechende Weiterbildungsangebote entwickelt werden müssen.“*

Als weitere wichtige Aufgabe auf dem Weg zur „Großen (inkluisiven) Lösung“ wurde aus der Praxisanalyse deutlich, dass es auch Aufgabe aller Träger ist, die Adressat*innen (bspw. junge Menschen und deren Eltern) auf diesen Weg mitzunehmen (bspw. durch Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Beteiligung), ohne dabei Unsicherheiten zu schüren. Gleiches gilt für die Mitarbeitenden, die als „wichtigstes Kapital“ angesehen werden müssen, da sie in Zeiten des Fachkräftemangels nahezu unersetzbar und Investitionen in Gewinnung und Bindung somit unerlässlich sind.

Darüber hinaus ist eine Aufgabe im Zusammenhang mit einer inklusiven Erziehungshilfepraxis das gemeinsame Verständnis einer inklusiven KJH und eine Rahmung bezogen auf den Start. Damit ist gemeint, dass zunächst ein gemeinsames Verständnis von Inklusion sowie Begrifflichkeiten wie bspw. Elternarbeit, Hilfeplanung, Schutz etc. entwickelt werden muss. Aus einer sozialpädagogischen Perspektive heraus geht es nach Kieslinger (i. d. Bd.) *„(...) um die diskriminierungsfreie Teilhabe und die bedingungslose Möglichkeit zur Inanspruchnahme der regulären Infrastrukturen aller jungen Menschen von Anfang an, wobei nicht die Logik der Organisation im Mittelpunkt steht, sondern die personenzentrierte Unterstützungspraxis“*.

Gerade deshalb braucht es eine rechtskreisübergreifende Verständigung aller „Prozessbeteiligten“ über die Anliegen, die mit dem Begriff Inklusion ver-

bunden sind. Dieser gemeinsame Aushandlungsprozess beinhaltet auch einen intensiven Einbezug der Adressat*innen und eine Ausrichtung auf dessen individuelle Bedarfe und Bedürfnisse und keine behinderungsspezifischen „One-fits-all“-Lösungen (vgl. Feist-Ortmanns/Macsenaere, S. 82).

Zusammenfassend lassen sich als zukünftige Aufgaben festhalten, dass das Inklusionsverständnis, die Haltung und das Zielbild als Messlatte und Orientierungslinie zugleich dienen müssen und es hierfür einer Planungsinstanz bedarf. Graßhoff et al. (2019, S. 15) verweisen u. a. darauf, dass *„(...) ohne qualifizierte Jugendhilfeplanung keine inklusive Kinder- und Jugendhilfe möglich sei und dieses zentrale Planungsinstrument entsprechend ausgebaut und weiterentwickelt werden muss.“*

Das Jugendamt (inkl. Jugendhilfeausschuss) hat die Gesamtverantwortung gem. § 79 SGB VIII und muss u. a. die Betriebserlaubnis erteilenden Behörden zur Zusammenarbeit gewinnen. Zu den Prozessbeteiligten gehören darüber hinaus die FT der KJH und EGH sowie weitere politische und zivilgesellschaftliche Akteure. In einer Verantwortungsgemeinschaft haben diese die Aufgabe, Inklusion auch als gesellschaftliches Prozessziel voranzutreiben, da es sich – um es für alle Adressat*innen sowohl nachhaltig als auch gelingend darzustellen – auf alle kommunalen Bereiche bzw. den Sozialraum ausweiten muss. Hierfür braucht es laut von Walter und Christ (2023, S. 58) *„Inklusion als Idealbild (...) aber es braucht zugleich ein praktikables und erreichbares Zielbild für die Perspektive 2028.“* Somit befinden wir uns nicht nur nach Scheiwe et al. (2023, S. 9) *„(...) aktuell und in den kommenden Jahren im Prozess der inklusiven Um- und Neugestaltung der Leistungen, Angebote und Dienste der KJH und ihrer weiteren rechtlichen Normierung in einem stufenförmigen Prozess“*, sondern es braucht auch den politischen Willen und die notwendigen finanziellen, personellen, sachlichen und zeitlichen Ressourcen!

4 Praxishilfe zum Einstieg in den inklusiven Umsetzungsprozess

Wie bereits im vorliegenden Beitrag deutlich gemacht wurde, handelt es sich bei der praktischen Umsetzung auf dem Weg zu einer inklusiven Erziehungs- und Hilfepraxis um einen andauernden Arbeitsprozess auf verschiedenen Ebenen. Die meisten Organisationen sehen somit noch einen großen Arbeitsberg vor sich, dessen Aufstieg mit der vorliegenden Praxishilfe zumindest schonmal

vorbereitet und dann prozesshaft bzw. Schritt für Schritt erklommen werden kann.

Folgend sollen die drei Dimensionen der Indices für Inklusion aufgegriffen werden, um die zukünftigen Aufgaben, die sich aus der Analyse der Praxisbeispiele und den Interviews mit den Modellstandorten ergeben haben, darzustellen. Anschließend werden diese in einer Praxishilfe – die in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Thomas Meyer in einem Indexworkshop im Februar 2023 in Fulda erarbeitet wurde – ergänzt, um allen Interessierten einen Leitfaden zum Einstieg in den inklusiven Umsetzungsprozess an die Hand zu geben.

Auf eine ausführliche Beschreibung der Indices für Inklusion wird in diesem Abschnitt verzichtet und auf den Beitrag von Thomas Meyer mit dem Titel „Der Index für Inklusion als Orientierungs- und Umsetzungshilfe für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe“ in Band 5 „Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität“ (Kieslinger/Owsianowski 2023) verwiesen.

Um in der Metapher des „Berges“ zu bleiben, wird zunächst folgende Darstellung zur Untergliederung der drei „Index-Dimensionen“ genutzt:



Diese hierarchische Darstellung der drei Bereiche eignet sich gut, da die Kerndimension „Inklusive Kultur schaffen“ nach Meyer (2023, S. 149) auch als Basis für die Umsetzung von Inklusion verstanden werden kann, von der aus sich die beiden weiteren Dimensionen „Orientierung an einer inklusiven Praxis“ und „Schaffung inklusionsförderlicher Strukturen“ aufbauen.

Der ursprüngliche Index für Inklusion (vgl. Booth/Ainscow 2019) geht von einer „korrelative(n) Beziehung zwischen Kulturen, Strukturen und Praktiken“ (Bauer/Komorek 2023, S. 183) aus. Dabei bietet dieser mittels Fragen und Indikatoren sowohl eine „Folie für Selbstreflexion und Selbstevaluation als auch eine Orientierung für kontinuierliche Qualitätsentwicklung auf dem Weg zu einer inklusiven Organisation“ und eignet sich somit besonders gut, um in den Prozess einzusteigen (vgl. Meyer 2023, S. 149; Boban/Hinz 2009).

4.1 Inklusive Kulturen

Am Beispiel der Indices für Inklusion (s. bspw. Index für Inklusion für Schulen und für Kindertageseinrichtungen) kann die Dimension „Inklusive Kulturen“ als Basis für die Umsetzung von Inklusion beschrieben werden. Laut Meyer (2023, S. 149) geht es hierbei „um die Veränderung bzw. Entwicklung der normativen Grundorientierung einer Organisation“.

Hierzu beinhaltet die Praxishilfe einige Indikatoren, die eine kritisch-konstruktive Auseinandersetzung mit der Grundorientierung ermöglichen soll. Dabei geht es beispielsweise um die Förderung von Inklusion in der Organisation, die Rolle der Führungs- und Fachkräfte und eine gemeinsame „Haltung“ der EGH und KJH. Wichtig ist dabei, dass sich diese Indikatoren stets auf alle Akteur*innen beziehen, also in diesem Fall auf junge Menschen, Eltern, aber auch die Führungskräfte und Mitarbeiter*innen der Einrichtungen sowie externe Prozessbeteiligte.

Inklusive Kulturen können erst dann entfaltet werden, wenn alle Beteiligten sich auf gemeinsame Werte verständigen. Auch die Entwicklung eines Leitbilds und einer entsprechenden Einrichtungskultur sind daran geknüpft. Die Praxisanalyse hat bspw. aufgezeigt, dass zwar einige Träger ihr Leitbild bereits inklusiv ausgerichtet haben (s. bspw. Modellskizze 7 im Anhang), diese jedoch in der Minderzahl sind und auf deren Prioritätenliste derzeit auch nicht ganz oben steht. Darüber hinaus wurde während der wissenschaftlichen Begleitung wahrgenommen, dass Leitbilder oder die Erarbeitung konkreter, inklusiver Konzepte nicht im Fokus aller analysierten Erziehungs- und Ein-

gliederungshilfeträger steht (s. auch Analyse der Praxisworkshops im Newsletter Inklusion jetzt! aus April 2023, S. 6 ff.). Gemeinsam ist diesen jedoch die Wichtigkeit einer (inklusiven) Haltung und Führung und die Beteiligung sowie Mitgestaltung der Mitarbeitenden, sodass eine Einrichtungskultur entstehen kann, „welche teilhabeorientiert, diversitätssensibel und personenzentriert multiprofessionell agierende Teams darin unterstützt, die Leistungserbringung subjektorientiert, effektiv, effizient und suffizient zu gestalten“ (vgl. Kieslinger et al., S. 31 ff. i. d. Bd.).

Die weiteren Erkenntnisse aus dem Modellprojekt „Inklusion jetzt!“ zeigen auf, dass diese inklusive Weiterentwicklung in der Praxis auch mit neuen fachlichen Herausforderungen, aber v. a. mit einem veränderten professionellen Selbstverständnis einhergeht. Hierbei steht der Ausbau der fachlichen Kompetenzen (z. B. im Bereich inklusiver sozialpädagogischer Diagnosen und einer barrieresensiblen Kommunikation) sowie der Begleitung und Qualifizierung von Fachkräften im Hinblick auf Konzepte und Methoden der Leistungserbringung im Fokus. Zusätzlich muss in die Weiterentwicklung der Führungskompetenzen und Führungskultur investiert werden, die u. a. darin besteht, diese mit Handlungskompetenzen auszustatten, sodass sozialwirtschaftliche Organisationen eine zukunftsfähige Einrichtungskultur für eine sich wandelnde KJH entwickeln können.

Die beim Indexworkshop in Fulda erarbeitete Praxishilfe beinhaltet einige Empfehlungen für Organisationen im Bereich der Hilfen zur Erziehung sowie förderliche Faktoren und notwendige Rahmenbedingungen. Die dort vorgestellten Leitlinien wurden im Anhang 8 ergänzt und die Neuerungen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die Organisation muss in erster Linie Inklusion bejahen und den Prozess jetzt starten. Zusätzlich sollte Inklusion nicht nur als „Gewinn“, sondern auch als zentrales Prozessziel gesehen werden. U. a. hierfür ist ein transparentes Inklusionsverständnis der Organisation eine notwendige Rahmenbedingung. Darüber hinaus spielen die Fach- und Führungskräfte eine wichtige Rolle. Vor allem die Fachkräfte durch bspw. gemeinsame Fachtage mit der KJH und EGH zu schulen sowie weitere Personalentwicklungsmaßnahmen zu planen als auch im Allgemeinen Zeitanteile bei der Personalbemessung zu berücksichtigen, um sich mit Inklusion auseinanderzusetzen, werden seitens der wissenschaftlichen Begleitung als förderliche Faktoren zur Umsetzung von Inklusion in den Erziehungshilfen angesehen. Darüber hinaus sollten die Führungskräfte mit Handlungskompetenzen ausgestattet werden, um eine zukunftsfähige Einrichtungskultur hinsichtlich einer wandelnden KJH zu ermöglichen.

Die zuvor angesprochene gemeinsame Haltung bzw. das Inklusionsverständnis der EGH und KJH muss sich erst entwickeln und dieser Prozess kann bspw. durch Jugendhilfeplanung oder einer anderen Planungsinstanz begleitet werden.

Auch der Ausbau fachlicher Kompetenzen insbesondere hinsichtlich der barriere sensiblen Kommunikation als auch inklusiver Konzepte und Methoden sollte in den Fokus genommen werden, wenn es um die praktische Umsetzung der inklusiven Lösung in der KJH geht. Hierfür braucht es neben gemeinsamen Fachtagen auch spezifische Personalentwicklungsmaßnahmen sowohl für die operative (Mitarbeitenden-) als auch strategische (Führungskräfte-)Ebene und eine gezielte Planung dessen bspw. anhand von Kompetenzprofilen.

Auf diesem Weg muss auch immer wieder reflektiert werden, wie die Beteiligten mitgenommen und partizipiert werden. Vor allem die Adressat*innen-Befragungen im Modellprojekt „Inklusion jetzt!“ haben aufgezeigt, dass in der „Aufklärung, Partizipation, Selbstbestimmung und Beschwerde“ eine große Chance liegt Inklusion in der Einrichtung umzusetzen und eine Aufgabe hierbei ist die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung zu stellen.

4.2 Inklusive Praxis

Anhand der inklusiven Praxis zeigt sich laut Meyer (2023, S. 150) „(...) inwiefern eine inklusive Öffnung gewinnbringend umgesetzt wird“. Übersetzt in die KJH geht es hierbei um die Anpassung der Leistungserbringung an die Vielfalt der Adressat*innen. Bei der Planung von Angeboten und Aktivitäten sollten stets alle jungen Menschen mitgedacht werden, unabhängig davon, welche Voraussetzungen und Fähigkeiten sie mitbringen. Die Angebote sollten zudem so gestaltet sein, dass sie zum Mitmachen und Mitgestalten motivieren. Die Elternbefragung (2022) und auch der Jugendbeteiligungsworkshop (2023) haben aufgezeigt, dass eine entsprechende Unterstützung und Begleitung für solche Beteiligungsformate unabdingbar sind. Letztendlich sollen auch hier, wenn es nach Meyer (ebd.) geht, alle zur Verfügung stehenden Ressourcen identifiziert und einbezogen werden.

Die Analyse der Praxisbeispiele hat gezeigt, dass in der derzeit noch offenen Gesetzgebung auch eine Chance bzw. Möglichkeit liegt, eine inklusive KJH in der eigenen Einrichtung zu gestalten und die Träger haben sich hierfür be-

reits interne Ressourcen – bspw. hinsichtlich der Barrierefreiheit, Multiprofessionalität etc. – zu Nutzen gemacht (vgl. Abschnitt 3.1).

Um sich an einer inklusiven Praxis zu orientieren bzw. diese an die Vielfalt und somit den Bedarfen der Adressat*innen anzupassen sind folgende ergänzende Punkte aus Sicht der wissenschaftlichen Begleitung für den Leitfaden (s. Anh. 8) wichtig: Zunächst ist bei dem Punkt „Fokus auf Bedarfe und nicht auf Kategorien“ zu ergänzen, dass der Blick hierbei nicht nur auf den Einzelfall gerichtet werden sollte, sondern auch auf die individuelle Unterstützung sowie sozialpädagogische Diagnostik an sich. Hinzu kommt, dass obwohl die Bedarfe im Vordergrund stehen, eine Öffnung von Leistungsangeboten sinnvoll erscheint, die nicht von vornherein bestimmte Personengruppen ausschließt.

Die Rolle der Fachkräfte und entsprechende Weiterbildungsangebote sind noch zu entwickeln, die die Mitarbeitenden bspw. hinsichtlich pflegerischer Aufgaben und in Themengebieten der Sonder- und Heilpädagogik schult, ohne dabei unberücksichtigt zu lassen, dass gleichzeitig der Ausbau multiprofessioneller Teams zu fördern ist. Auch hierbei kann eine strategische Planungsinstanz wie bspw. die JHP diese Personalentwicklungsplanung anstoßen bzw. Fortbildungsbedarfe ermitteln und konkrete Maßnahmen planen.

Die Führungskräfte können hierbei notwendige Rahmenbedingungen schaffen, indem sie sich bspw. mit einem inklusiven Leitbild auseinandersetzen und damit eine Orientierungslinie vorgeben, aus dem auch das Inklusionsverständnis deutlich wird, sowie die inklusive Qualitäts- und Konzeptentwicklung in der eigenen Organisation zu fördern und fordern.

Dazu kommen inklusive Beteiligungsmethoden und eine gezielte Beteiligung der Eltern, zu der verständliche Kommunikationsformen, förderliche Settings zur Beteiligung, der Fokus auf die Sicht bzw. die Wünsche des jungen Menschen, die Wünsche der Familien, ein eindeutiger und transparenter Entscheidungsrahmen sowie Beschwerdeverfahren gehören. Aus der Elternbefragung (2022) als auch dem Jugendbeteiligungsworkshop (2023) geht darüber hinaus die Empfehlung hervor, dass die Erreichbarkeit der Organisationen sowie eine Kontinuität der Ansprechpersonen für die Adressat*innen sichergestellt werden sollte. Außerdem sollten Teilnehmungsformate wie bspw. „Selbstvertretungen“ gefördert und durch Fachkräfte begleitet werden. Diese Verantwortung liegt auf allen Seiten, da auch das Jugendamt (inkl. Jugendhilfeausschuss) mit dem § 4a SGB VIII Abs. 2 dazu aufgefordert ist

mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen zu arbeiten und setzt gleichzeitig voraus, dass es so etwas wie einen „Landesheimbeirat“ für alle Adressat*innen in der KJH und EGH gibt.

Darüber wurde in der Praxishilfe die Orientierung dahingehend ergänzt, Inklusion auch als Investition in die Zukunft zu sehen, indem sich die Praxis dahingehend ausrichtet und bspw. durch eine transparente Personalbemessung sowie eine inklusive Kosten und Finanzplanung zu einer tragfähigen inklusiven Öffnung beitragen.

Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass klare Zuständigkeiten und einheitliche Regelungen in einer inklusiven KJH gelten. Hierzu gehören u. a. finanzielle Rahmenbedingungen, ein einheitliches Berichtswesen, bedarfsgerechte und verständliche Beteiligungsformate, Schutzkonzepte sowie die Weiterentwicklung der Rahmenverträge und Fachkräftegebote der Bundesländer.

4.3 Inklusionsförderliche Strukturen

Hier geht es v. a. um einen barrieresensiblen Blick auf die Organisation. Gemeint sind sowohl räumliche Barrieren wie auch Zugangsvoraussetzungen und die Art und Weise der Angebotsgestaltung (Meyer 2023, S. 149). Grundsätzliches Ziel muss der Übersetzung aus dem Schulbereich nach sein, dass alle Adressat*innen an allen Angeboten der KJH teilhaben können und Ausgrenzung stets vermieden wird. Forderungen in Bezug auf Schulen und Kindertagesstätten sind laut Meyer (2023, S. 149 f.) beispielsweise: *„(...) dass alle Kinder und Jugendlichen aus der Umgebung aufgenommen werden können, dass die Einrichtung zugänglich ist und Gebäude, Angebote, Lern- und Spielmaterialien barrierefrei nutzbar sind, dass den Schüler*innen bzw. Kindern bei der Eingewöhnung und den Mitarbeitenden bei der Einarbeitung geholfen wird, es ausreichende Unterstützungsstrukturen gibt und Mobbing oder Schikane, egal von wem sie ausgeht, stets konsequent unterbunden werden. Ziel sollte stets sein, die Fähigkeit zum Umgang mit Vielfalt systematisch zu verbessern.“*

Um solche Strukturen in der Organisation inklusionsförderlich zu schaffen haben sich aus der Praxisanalyse folgende Faktoren zusätzlich ergeben: An vorderster Stelle steht hierbei die Etablierung von Verantwortungsgemeinschaften bei der eine rechtskreisübergreifende Kooperation von insbesondere ÖT und FT der KJH und EGH eingegangen werden sollte, die unter Einbezug der Betriebslaubnis erteilenden Behörden stattfindet und sich mit dem (kommunalen) Sozialraum auseinandersetzt.

Die Empfehlung lautet hier, dass innerhalb der Verantwortungsgemeinschaft gemeinsame Orientierungs- und Messpunkte ausgehandelt, festgelegt und regelmäßig überprüft werden. Dabei zeigt sich an dieser Stelle als ein förderlicher Faktor der inklusiven KJH ein festes Mandat im Jugendhilfeausschuss zu geben, z. B. unter Einbezug der EGH als auch der Adressat*innen in Form von Selbstvertretungen. Darüber hinaus zeigen die Praxisbeispiele innerhalb dieses Beitrages ganz deutlich, dass die Zusammenführung beider Leistungsbereiche unter einem Dach als sehr förderlicher (Gelingens-)Faktor für eine inklusive KJH wahrgenommen und fast schon als Grundvoraussetzung angesehen werden kann. Diesem vorausgehend sollten verlässliche Kooperationsstrukturen zwischen den ÖT und FT geschaffen werden, um die notwendigen Rahmenbedingungen für eine gelingende, inklusive Öffnung der KJH zu schaffen.

Hinzu kommt außerdem die Überprüfung von internen Barrieren in den Organisationen, bei denen es als ein förderlicher Faktor erscheint sich mit der inklusiven Betriebserlaubnis, angepassten Rahmenverträgen als auch Empfehlungen zur Ausgestaltung der Fachkräftegebote auseinanderzusetzen bzw. diese bei den zuständigen Landesbehörden mit anzustoßen.

Abschließend lässt sich zu der Praxishilfe sagen, dass diese trotz Ergänzung einzelner Punkte keinen Anspruch auf eine vollumfängliche Darstellung relevanter Themen erhebt und von den einzelnen Organisationen ggf. noch weiter erweitert werden muss. Diese vorliegende Praxishilfe (s. Anh. 8) kann jedoch dazu beitragen, dass sich die Organisationen auf den Weg machen und den Inklusionsprozess beginnen. Sollte hiermit der Startschuss für diesen Organisations- und Personalentwicklungsprozess gegeben werden, hätten wir aus Projektsicht ein wesentliches Ziel erreicht.

5 Fazit

Zusammenfassend lässt sich nochmals konstatieren und ermutigen, dass die praktische Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (KJH) bereits jetzt möglich ist und auch ohne ein konkretes Bundesgesetz ausgestaltet werden kann!

Laut den Ergebnissen der Praxisanalyse und bspw. auch dem Positionspapier der AGJ (2021, S. 3) gilt es, sich spätestens jetzt auf den Weg zu machen und *„(...) tragfähige Verfahren, Konzepte und Rahmenbedingungen zu konzipieren,*

die Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen in den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe langfristig gewährleisten“.

Deutlich wurde in der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Inklusion jetzt!“ auch, dass die Erziehungshilfe auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft den Startschuss geben kann, sich dann aber auf alle für das Wohlergehen von jungen Menschen und Familien zuständigen gesellschaftspolitischen Bereiche und Akteur*innen ausweiten muss. Nur in einer kommunalen Verantwortungsgemeinschaft kann und wird Inklusion als Prozessziel erreicht werden können, indem in einem Aushandlungsprozess Orientierungs- und Messpunkte festgelegt und regelmäßig überprüft werden. Somit ist Inklusion kein Ergebnis, sondern ein Prozess, der nie aufhört und eine verlässliche Verzahnung unterschiedlicher (Rechts-)Bereiche – vorrangig zwischen den ÖT und FT der KJH und EGH sowie Betriebserlaubnis erteilenden Behörden – und auch multiprofessioneller Kooperationsstrukturen bedarf (vgl. Feist-Ortmanns/Macsenaere 2020, S. 80).

Diesen Anforderungen kann nur dann entsprochen werden, wenn v. a. ÖT und FT der KJH eine inklusive Infrastrukturentwicklung gemeinsam voranbringen, sich jetzt auf den Weg machen und eruieren, wie sie die Anforderungen durch das KJSG umsetzen können und was es konkret dafür vor Ort bzw. im Sozialraum braucht.

Als planerisches Element nimmt die JHP dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle ein und kann als Prozessbegleitung fungieren die u. a. strategisch plant und v. a. bedarfsorientierte Angebote verfügbar macht, Politik informiert sowie mitnimmt als auch Beteiligungsformate sicherstellt. An dieser Stelle sei auch nochmals auf die Gesamtverantwortung der ÖT hingewiesen die durch den § 79 i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 2 SGB VIII dazu verpflichtet ist, „ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen“ zu gewährleisten.

Auch wenn die Gesamtverantwortung beim ÖT verortet ist und damit explizit die Verwaltung des Jugendamtes und der Jugendhilfeausschuss angesprochen sind, haben auch die FT der KJH sowie der EGH eine Gestaltungsaufgabe. FT sollten – dort wo es nötig ist – aktiv eine JHP mit Blick auf eine inklusive KJH einfordern oder bestehende Netzwerke, wie die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII oder auch politische Gestaltungsgremien wie den Jugendhilfeausschuss, einbeziehen.

Im Modellprojekt hat sich darüber hinaus immer wieder gezeigt, wie elementar wichtig die Verständigung auf einen gemeinsamen Inklusionsbegriff, aber auch eine zukünftige Leistungserbringung ist. Innerhalb der Praxisanalyse wurde besonders deutlich, dass Inklusion nicht bedeuten kann, dass alle Träger alles können müssen. Ziel des Prozesses auf kommunaler Ebene ist es eher, eine inklusive Infrastruktur für die jeweiligen Bedarfslagen zu entwickeln, die Teilhabeorientierung, Diversitätssensibilität und Partizipation als wesentliche Triebfedern beinhalten. Sowohl die Fachkräfte- (2021) und Elternbefragung (2022) als auch der Jugendbeteiligungsworkshop (2023) – die im Rahmen des Modellprojekts als Quanti- und Qualitative Befragungsformate durchgeführt wurden – haben hierbei nochmals präzisiert, wie wichtig Kommunikationsstrukturen und die partizipative Mitnahme und Mitgestaltung der Mitarbeitenden und Adressat*innen innerhalb dieses Prozesses sind.

Inklusion wird damit nach Kieslinger (i. d. B.) „(...) zu einem Strukturprinzip, welches die Strukturen selbst immer wieder hinterfragt und in erster Linie (eigene Anm.) – entlang der Bedarfe der Adressat*innen anpasst“. Dieser Punkt wird die zuvor beschriebene Verantwortungsgemeinschaft vor Herausforderungen stellen, Formate zu schaffen, um dem gesetzlichen Auftrag nach § 4a SGB VIII nachzukommen und die Expertise der Adressat*innen mit und ohne Behinderungen über deren Selbst- und Interessenvertretungen in Jugendhilfe- sowie Landesjugendhilfeausschüssen sinnvoll mit einzubeziehen (vgl. Feist-Ortmanns/Macsenaere 2020, S. 83).

In den Befragungen von jungen Menschen und deren Eltern aus der KJH und EGH sowie der Praxisanalyse selbst wurde darüber hinaus deutlich, wie wichtig die zeitnahe Umsetzung der „Hilfen aus einer Hand“ sind. Die Akteur*innen machten hierbei insbesondere auf die Problematik der vielen Ansprechpartner*innen und der oftmals aufwendigen, häufig nicht ineinandergreifenden Antragsverfahren für Unterstützungsleistungen aufmerksam (vgl. ebd. S. 79, 89). Sowohl die Fachkräfte aus der Praxis als auch die Adressat*innen sehen für diesen – meist noch bevorstehenden – Organisationsentwicklungsprozess und die Zusammenführung beider Leistungsbereiche unter dem Dach des SGB VIII, die Wichtigkeit von Personalentwicklungsmaßnahmen, um u. a. auf die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen hin zu qualifizieren und einen barrierefreien Zugang (auch in kommunikativer Hinsicht) zu allen Angeboten zu ermöglichen.

Abschließend ist nochmals herauszustellen, dass die Grundbotschaft des Modellprojekts „Inklusion jetzt!“ lautet, dass eine Öffnung von Leistungsange-

boten der KJH – die einige junge Menschen nicht mehr von vornherein separat „behandeln“ – unbedingt und spätestens ab jetzt von allen beteiligten Akteur*innen zu fördern ist. Gleichzeitig ist offensichtlich, dass nicht jede Einrichtung jeden Bedarf decken kann. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention (2006) weist darauf hin, dass soweit eine gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen behindert wird, „angemessene Vorkehrungen“ zu treffen sind, durch die die jungen Menschen auch individuell unterstützt werden müssen.

Diese individuelle Unterstützung macht zum einen den Kern der Profession Sozialer Arbeit aus und ist zum anderen mit den zuvor benannten Anforderungen verbunden. Diese anspruchsvolle rechtliche Ausgestaltung kann derzeit in der Praxis nur gelingen, wenn sich v. a. die ÖT und FT vernetzen und mit allen weiteren Beteiligten Akteur*innen die gemeinsame Verantwortung wahrnehmen, mit den jungen Menschen und ihren Eltern eine gemeinsame Vision entwickeln und eine inklusive Infrastrukturentwicklung voranbringen (vgl. Schweiwe et al. 2023, S. 38). Hierfür müssen Investitionen getätigt und die dafür notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen sowie die benötigten Wissensbestände bei den Fachkräften der KJH eingeplant und zur Verfügung gestellt werden (vgl. Feist-Ortmanns/Macsenaere 2020, S. 89).

Auf die Verantwortung der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden und die Wichtigkeit der Vernetzung wurde innerhalb dieses Beitrages zwar eingegangen (bspw. hinsichtlich des Fachkräftegebotes und weiterführender Empfehlungen zur inklusiven Ausgestaltung), jedoch gibt es Themen, die nur ange-rissen werden konnten. Hierzu gehören u. a. die Rahmenverträge nach § 78 f. SGB VIII und § 131 SGB IX als auch die notwendigen Personalentwicklungsmaßnahmen. Diese beiden Bausteine müssen auch zukünftig näher in den Fokus gerückt und Projekte hierzu gefördert werden. Deshalb bleibt abschließend zu sagen „Inklusion ist nicht von heute auf morgen zu erreichen, aber um 2028 handlungsfähig zu sein, muss dieser Prozess spätestens jetzt gestartet werden“! (Vgl. von Walter/Christ 2023, S. 59)

Literatur

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ. (5. Mai 2022): Inklusion gestalten! Wie inklusive Hilfen zur Erziehung möglich werden können. Positionspapier der AGJ. Berlin.
- Feist-Ortmanns, M./Macsenaere, M. (2020): Ergebnisbericht der wissenschaftlichen Begleitung – Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Graßhoff, G./Hinken, F./Sekler, K./Strahl, B. (Hg.) (2023): Kinder- und Jugendhilfeplanung inklusiv – Planung und Gestaltung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für und mit alle(n). Hannover: AFET Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
- Graßhoff, G./Hinken, F./ Sekler, K. (2019): Utopie des Planbaren oder Machbarkeit von Jugendhilfeplanung in den Erziehungshilfen. In AFET Dialog Erziehungshilfe, Heft 2, S. 13–18.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2021): Band 1 Hilfeplanung inklusiv gedacht – Ansätze, Perspektiven, Konzepte. Freiburg i. B.
- Hollweg, C./Kieslinger, D. (2023): Band 3 Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe – Kooperationen auf dem Prüfstand. Freiburg i. B.
- Kieslinger, D./Owsianowski, J. (2023): Band 4 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität. Freiburg i. B.
- Kramp, M. (3. August 2021): Das neue KJSG und die inklusive Lösung: Das erwartet die Kinder- und Jugendhilfe. Von conZepte das magazin: www.contec.de/blog/beitrag/das-neue-kjsg-und-die-inklusive-loesung/ (Abruf 12.10.2023).
- Macsenaere, M./Esser, K. (2012). Was wirkt in der Erziehungshilfe? München: Ernst Reinhardt.
- Metzner, K./Kieslinger, D./Owsianowski, J./Rück, F./Schröer, W. (2023): Inklube – Inklusionserfahrungen, -wünsche und Bedarfe von Eltern in Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe: www.projekt-inklusionjetzt.de/veroeffentlichungen/publikationen/inklube-inklusionserfahrungen-wuensche-und-bedarfe-von-eltern/inklube-inklusionserfahrungen-wuensche-und-bedarfe-von-eltern (Abruf 11.10.2023).
- Meyer, T. (2023): Der Index für Inklusion als Orientierungs- und Umsetzungshilfe für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. In: D. Kieslinger/J. Owsianowski, Band 4 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe - Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität. Freiburg i. B., S. 145–168.
- Scheiwe, K./Schröer, S./Wapler, F./Wrase, M. (Hg.) (2023): Inklusion und die Rechte junger Menschen – Eine rechtskreisübergreifende Aufgabe. Beiträge zum dritten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden.

- von Walter, A./Christ, F. (2023): All inclusive in der Jugendhilfe? Organisationale Herausforderungen für das Zusammenspiel zwischen Jugendamt und Trägerlandschaft. In: D. Kieslinger/J. Owsianowski, Band 4 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – Finanzierung, Organisationsentwicklung, Qualität. Freiburg i. B., S. 41–60.
- Welke, A. (2023). SGB VIII und BTHG: Mehr als Schnittstellenmanagement – Wie ist eine rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit denkbar? In Scheiwe, K. et al. Inklusion und die Rechte junger Menschen - Eine rechtskreisübergreifende Aufgabe. Beiträge zum dritten Forum Kinder- und Jugendhilferecht. Baden-Baden.

Modellskizze 1

(H. – Leistungsvereinbarung 06/2019) „Good Practice“

1. Stammdaten der Einrichtung	
Leitbild	<p>Der Einrichtungsträger hat ein Leitbild, aus dem folgendes deutlich wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Hinblick auf das grundsätzliche Selbstverständnis: Die Einrichtung engagiert sich für Menschen, die Unterstützung brauchen, gleich welchen Alters, Glaubens oder welcher Nationalität. Diese hat ein offenes Ohr, zeigt Achtung und Respekt, fördert Teilhabe, um Ausgrenzung zu verhindern. Öffnen und Integrieren sind dessen Aufgaben. Ausgrenzungen möchte die Einrichtung verhindern, Wege aus schwierigen Lebenssituationen finden und begleiten. Die Einrichtung tritt für die Würde des Menschen ein. Im Hinblick auf übergeordnete Ziele: Unterstützung der Menschen, im Sinne der angestrebten Inklusion mit ihrer Unterschiedlichkeit in der Gesellschaft zu leben. Ausrichtung gem. der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Einrichtung richtet sich an Menschen aller Kulturen. Diese vernetzt ihre Arbeit mit Akteur*innen im sozialen Raum. Die Einrichtung stärkt regionale Versorgungsstrukturen, die der Inklusion dienen. <p>⇒ Christliches Selbstverständnis, dass alle Menschen vor Gott gleich sind – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter und Behinderung.</p> <p>⇒ Sehen ihre Aufgabe darin, neben der individuellen Unterstützung die uneingeschränkte Teilhabe behinderter Menschen an und in der Gesellschaft zu fordern und zu fördern. (Siehe Unternehmenskonzept; Stand 01/2019)</p>
Konzeption	Vorhanden, Stand 01/2015 und 06/2019
Bezeichnung	Inklusiv-sozialpädagogischer Kindergruppenverbund
Typ des Angebotes	Der Einrichtungsträger hat ein präzises und verbindliches Leistungsangebot (Stand 06/2019)
Betriebslaubnis vom	Auf einem ähnlichen Stand wie Leistungsvereinbarung (06/2019)
Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung	<ul style="list-style-type: none"> Stationäre Betreuung in einer inklusiv-sozialpädagogischen Wohngruppe (Kindergruppe) über Tag und Nacht. Leistungen für Kinder mit Teilhabebedarfen aus anderen Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) oder bei anderen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX) können auf Basis von Einzelvereinbarungen zur Anerkennung dieser Leistungsvereinbarung mit den entsprechenden Kostenträgern erbracht werden (s. Leistungsvereinbarung, S. 7).
Organisationsstruktur	<ul style="list-style-type: none"> Regionalisierung der Wohnangebote. Dabei wird besonders darauf geachtet, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass alle Personen unter der Wahrung der Menschen- und Bürger*innenrechte sowie Würdigung der Individualität ihre Lebens- und Entwicklungsräume erhalten und Teilhabe am Leben im Gemeinwesen erfahren. Die Räumlichkeiten der insgesamt 5 Wohngruppen (2 der Kinder- und Jugendhilfe und 3 der Eingliederungshilfe) sind teilweise barrierefrei (eigene Anm. insbesondere in Bezug auf Kinder mit körperlicher Behinderung – vgl. Konzeption S. 9) und bieten in 3 Wohngruppen auch für Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf und Bedarf an kleinem Gruppensetting Einzelzimmer. Die Bäder erfüllen ebenfalls in 3 Wohngruppen auch Erfordernisse an die Pflege (vgl. Konzeption S. 8f). Die Mitarbeiter*innen nehmen ihre Aufgabe eigenverantwortlich wahr und kooperieren mit allen die Leistungserbringung stützenden Diensten. Die Teams der Wohngemeinschaften des Wohnverbundes arbeiten in kooperativer Weise zusammen. Es finden Haus- und Wohngemeinschaftsübergreifende Angebote und Veranstaltungen statt. Das Vertretungskonzept beinhaltet die wechselseitige Unterstützung der Teams untereinander (s. Konzeption, S. 10).

Infrastruktur	Beide Kindergruppen, befinden sich ca. 10 Gehminuten vom Stadtkern. Auf dem Gelände der Einrichtung gibt es einen Spiel-, Sport- sowie Hartplatz. Die Gemeinde verfügt über vielfältige Freizeitmöglichkeiten wie ein Schwimmbad, Jugendräume und eine Sporthalle. Außerdem gibt es einen Turn-/Sportverein, einen Radfahrerverein, die Freiwillige Feuerwehr und einen Fußballverein. In der Gemeinde stehen alle Formen der Regelbeschulung zur Verfügung. Dort befindet sich ein Bahnhof. Gute Verbindungen in größere Städte sind gegeben (s. Leistungsvereinbarung, S. 12).
2. Vereinbarungszeitraum	01.08.2019 bis 31.12.2023
3. Leistungsbereich	
Art des Angebotes	Stationäre Betreuung in einer inklusiv-sozialpädagogischen Kindergruppe über Tag und Nacht
Leistungsmerkmale der Grundleistung	Das Angebot richtet sich an Kinder, deren aktuelle Bedürfnisse und Bedarfe nicht (vollumfänglich) in ihrem bisherigen Lebensumfeld abgedeckt werden können. In den Kindergruppen erleben die Kinder einen fördernden und unterstützenden Sozialraum, so dass im Hilfeverlauf eine individuell angemessene Entwicklung ermöglicht wird. Entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes erfolgt die Integration in vorhandene (Regel-)Beschulungsangebote der Region. In Fällen, in denen Kinder eine Hinführung zum Schulsystem benötigen oder eine Teilhabe noch nicht möglich ist, steht das Angebot ‚Bildungsintegration‘ (separate Leistungsvereinbarung) zur Verfügung (s. Leistungsvereinbarung, S. 13).
Art und Umfang der Familien-/Elternarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützung der Erhaltung und Förderung der Eltern-Kind-Beziehung und der Geschwisterbeziehungen • Bei vorliegendem Bedarf: Arbeit dahingehend, dass die Sorgeberechtigten ergänzende Hilfen für das Kind sowie Hilfen zur Konsolidierung ihrer Erziehungsfähigkeit im Sinne einer begleiteten Elternschaft annehmen (s. Leistungsvereinbarung, S. 14). (s. außerdem ebd. 4.5 Elternarbeit, S. 20)
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Erziehung (§ 27 i. V. m § 34 SGB VIII) • Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder (§ 35a SGB VIII) • Leistungen für Kinder mit Teilhabebedarfen aus anderen Leistungsgruppen (§ 5 SGB IX) oder bei anderen Rehabilitationsträgern (§ 6 SGB IX), können auf Basis von Einzelvereinbarungen zur Anerkennung dieser Leistungsvereinbarung mit den entsprechenden Kostenträgern erbracht werden (s. Leistungsvereinbarung, S. 7).
Aufnahmekriterien	5 bis 10 Jahre und bis einschließlich dem 12. Lebensjahr betreut (s. Leistungsvereinbarung, S. 8).
Zielgruppe	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder die nicht im Lebensumfeld verbleiben können und eine entwicklungsfördernde, auf Kontinuität angelegte Perspektive benötigen. • Das Kind sollte dabei über eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit verfügen und die Familie eine Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Hilfe für das Kind sowie zur Unterstützung und Zusammenarbeit mit der Kindergruppe (s. Leistungsvereinbarung, S. 8).
Ausschlusskriterien	<p>Kinder...</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit erheblichem Pflegebedarf oder erheblichen Mobilitätseinschränkungen, • die zunächst eine akut psychiatrisch-stationäre Behandlung benötigen, • die eine akute suizidale Gefährdung aufweisen, können im Rahmen der Leistungsvereinbarung nicht betreut werden (s. Leistungsvereinbarung, S. 8).
Geschlecht	Weiblich, männlich und divers (vgl. Leistungsvereinbarung, S. 8)
Anzahl Plätze gesamt	2 Kinderwohngruppen à 6 Plätze (n=12) (s. Leistungsvereinbarung, S. 8)
Anzahl Gruppen	2
Gruppengröße	6 Kinder pro Gruppe

Gruppengröße ...davon 35a	6 Kinder pro Gruppe
Individuelle Sonderleistungen	/.
4. Personal	
Sächliche Ausstattung	(S. Leistungsvereinbarung, S. 11f)
Personelle Ausstattung	In den Kindergruppen werden pädagogische Mitarbeitende entsprechend dem Personalschlüssel 1:1,2 eingesetzt (s. Leistungsvereinbarung, S. 9).
Qualifikation des Personals	<ul style="list-style-type: none"> Die Qualifikationen der Gruppenleitung und pädagogischen Fachkräfte ergeben sich aus den Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen (Hessische Einrichtungsrichtlinien gem. §§ 45 ff. SGB VIII) (s. Leistungsvereinbarung, S. 9). Die Eignung des Personals stellt der Träger bei einer beabsichtigten Einstellung durch eine Prüfung aufgabenspezifischer Ausbildungsnachweise sowie der erweiterten Führungszeugnisse sicher (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Sofern die erforderlichen fachlichen Qualifikationen nicht vorliegen, stellt der Träger einen Antrag auf Prüfung der Eignung durch das örtlich zuständige Jugendamt (Heimaufsicht) (s. Leistungsvereinbarung, S. 22).
Fortbildungstage im Jahr/Mitarbeiter*in	<ul style="list-style-type: none"> Neue Mitarbeitende durchlaufen eine achtstägige einrichtungsinterne Schulung (s. Leistungsvereinbarung, S. 9). Fort-/Weiterbildung wird im Kontext der geregelten Personalentwicklung thematisiert, reflektiert und unterstützt (s. Leistungsvereinbarung, S. 10).
5. Qualität	
Qualitätsentwicklungskonzept	<p>Qualitätsmanagement, Verfahren Prozesse</p> <ul style="list-style-type: none"> Umsetzung eines Qualitätsmanagementsystems Praxisanleitung, Supervision und Fortbildung Konzeptweiterentwicklung Krisenintervention zur Vermeidung eines Betreuungsabbruches (s. Leistungsvereinbarung, S. 19).
Adressat*innenbeteiligung	<p>Kooperation und Beteiligung als ein wesentliches Element der sozialpädagogischen Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung der Kinder und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern Kollegiale Teamarbeit als Basis der pädagogischen Arbeit Sozialraumorientierung – Kooperation und Vernetzung (s. Leistungsvereinbarung, S. 13). <p>Die Einrichtung hat eine lange Tradition in der Beteiligung junger Menschen. Zur Sicherung ihrer Rechte und für die Ausgestaltung des Gruppenlebens gilt das Mitbestimmungskonzept. Durch die Beteiligung an der Hilfeplanung und über die gemeinsame Gestaltung des Erziehungsplanes werden die Kinder aktiv in Ihren Hilfeprozess eingebunden. Bei Aufnahme erhält jedes Kind eine Begrüßungsmappe (s. Leistungsvereinbarung, S. 19).</p>
Verbindliche Betreuungsplanung	<ul style="list-style-type: none"> Verfügbarkeit einer verlässlichen, im Gruppensetting berechenbar präsenten, Bezugsperson (s. Leistungsvereinbarung, S. 14). Darüber hinaus ist jeweils eine sozialpädagogische Fachkraft als Fallzuständige/r zuständig. Diese koordiniert und verantwortet wesentliche fallbezogene Aufgabenstellungen. Eine Sicherstellung der Informationsweitergabe erfolgt durch tägliche Übergabegespräche sowie die Dokumentation im elektronischen Gruppenbuch. Die Kinder werden kontinuierlich begleitet und bekommen Gesprächsangebote in Alltags- und insbesondere Problemsituationen (s. Leistungsvereinbarung, S. 16).

<p>Zielorientierte Reflexion und Benennung von konkreten Hilfeplanzielen</p>	<p>Reflexion und Evaluation als ein wesentliches Element der sozialpädagogischen Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beobachtung, Planung, Dokumentation von Erziehungs-/Bildungsprozessen • Strukturierte Erfassung und Berücksichtigung der individuellen kindlichen Bedürfnisse – möglichst unter Einbeziehung der Eltern als Expert*innen für die Gewohnheiten, Vorlieben und Besonderheiten ihres Kindes • Orientierung an (adäquaten) vertrauten Gewohnheiten/Ritualen des Kindes • Erstellung eines individuellen Erziehungsplans auf der Grundlage der individuellen kindlichen Bedürfnisse und persönlichen Beziehungen • Beitrag zur Perspektivklärung/Hilfeplanung durch strukturierte Beobachtungen und Dokumentationen kindlicher Entwicklung und der Eltern-Kind-Interaktion • Nach Möglichkeit: Hilfeplanung im dreimonatigen Rhythmus (s. Leistungsvereinbarung, S. 14)
<p>Evaluation der Hilfeverläufe, ggf. Anschlusshilfen und Rückführungen</p>	<p>Moderation und Bewältigung von Übergängen als ein wesentliches Element der sozialpädagogischen Arbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergang von der Familie in die Kindergruppe • Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule • Übergang von der Grundschule in eine weiterführende Schule • Reintegration aus der Kindergruppe in die Familie • Übergang in eine nachfolgende Einrichtung (s. Leistungsvereinbarung, S. 13). • Feinfühlige Gestaltung von Übergängen: Erstellung individueller Konzepte für die Gestaltung von Abschieden, Neubeginn und Nachbetreuung – systematische Biografiearbeit zur Begleitung von Übergängen (s. Leistungsvereinbarung, S. 14).
<p>Sicherung des Schutzuftrages bei Kindeswohlgefährdung</p>	<p>Die Fachberatungen jeder Region sind trägerintern und systemübergreifend für Gefährdungseinschätzungen im Rahmen des Schutzuftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII zuständig (= insoweit erfahrene Fachkraft) (s. Leistungsvereinbarung, S. 10, 22).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hierzu gibt es ein Fachberatungskonzept und eine Anlage Prozessablauf, sowie Checkliste (S. 22) und Verfahrensbild Schutzkonzept (S. 22)
<p>Vernetzung und Kooperation</p>	<p>Intern, institutionell (bspw. Kita/Schule), mit dem fallzuständigen Jugendamt, Sonstigen und im Sozialraum (s. Leistungsvereinbarung, S. 21).</p>
<p>5. Qualität</p> <p>Besonderheiten zum Angebot</p>	<p>Die inklusiv-sozialpädagogische Ausrichtung der Kinderwohngruppen erfordert den bedarfsgemäßen Einsatz von Mitarbeitenden unterschiedlicher Qualifizierung. Daher ist je Kindergruppe neben den pädagogischen Fachkräften ein*e konzeptspezifisch qualifizierte*r Mitarbeiter*in eingesetzt. Diese werden auch für gruppenübergreifende Tätigkeiten eingesetzt. Mögliche Qualifikationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen mit staatlicher Anerkennung • Hebammen mit staatlicher Anerkennung • Heilerziehungspfleger*innen mit staatlicher Anerkennung • Ergotherapeut*innen mit staatlicher Anerkennung <p>Kinder mit Behinderungen werden im Rahmen des regulären Personalschlüssels gefördert. Sofern spezifische Bedarfslagen des Kindes vorliegen, wird in der Hilfeplanung der ergänzende Einsatz von Integrationskräften abgestimmt. Diese unterstützen die Kinder in den beschriebenen Förderbereichen. Die Finanzierung erfolgt auf Basis eines gesonderten Entgeltes. Sofern häusliche Pflege erforderlich ist, werden Pflegesachleistungen/Pflegelohn bei der Pflegekasse beantragt (s. Leistungsvereinbarung, S. 10). In den Kinderwohngruppen findet zu den Bereichen sozial-emotionale Kompetenzen, Gesundheit, Wahrnehmung und motorische Entwicklung eine gezielte Erziehung und Bildung statt (s. Leistungsvereinbarung, S. 15).</p>

6. Kosten	Es wird angenommen, dass inklusive Leistungsangebote in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) teurer werden als Regelangebote. Dies liegt v. a. an der intensiven, pädagogischen Begleitung in der KJH und den engermaschigen Elternkontakten. Zusätzlich zu den derzeit höheren Entgelten in der KJH werden voraussichtlich Investitionen hinsichtlich der Personalentwicklung notwendig, da eine inklusive KJH u. a. multiprofessionelle Teams benötigen. (Aus einem persönlichen Gespräch mit einer Mitarbeiterin der Einrichtung 2023)
Sonderaufwendungen	/.
7. Weitere Informationen zur Organisation	
Region/Bundesland	Hessen
Rahmenvertrag SGB VIII	
1. vorhanden	Ja /nein
2. zugehörig	Ja /nein
Rahmenvertrag SGB IX	
1. vorhanden	Ja /nein
2. zugehörig	Ja /nein
8. Instrumente	
	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption Wohnverbund Kinder und Jugendliche (Stand 01/2015) • Unternehmenskonzept – Leitlinien, Unternehmensziele, Führungsleitsätze (Stand 01/2019) • Leistungsvereinbarung „Inklusiv-sozialpädagogische Kindergruppen“ (Stand 06/2019) • Mitbestimmungskonzept (3. Auflage; Stand 04/2022)

Modellskizze 2 (V. – Leistungsvereinbarung 11/2022) „Good Practice“

1. Stammdaten der Einrichtung	
Leitbild	Leitbild vorhanden, es soll jedoch ein neuer Leitbildprozess mit einem Fokus auf die inklusive Erziehungshilfe gestartet werden.
Konzeption	Konzeption aus der u.a. Qualitätssicherungsmaßnahmen und die Kooperation mit anderen Leistungserbringern sowie die Einbindung in Versorgungsstrukturen und Gemeinwesen deutlich wird, ist vorhanden. (Stand 08/2022)
Bezeichnung	Intensiv- und Regelwohngruppe
Typ des Angebotes	Der Einrichtungsträger hat ein präzises und verbindliches Leistungsangebot.
Betriebserlaubnis	Es handelt sich um ein aktives Leistungsangebot, welches sich seit ca. 10 Jahren regelmäßig in der Weiterentwicklung befindet.
Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung	Der Träger ist eine Einrichtung der Jugendhilfe. Sie bietet Jungen und Mädchen ab dem 6. Lebensjahr, Jugendlichen und jungen Volljährigen pädagogische und therapeutische Mittel und Unterstützung, sich zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu entwickeln. Neben einem differenzierten Angebot an Betreuungs- und Wohnformen, die auf den individuellen Bedarf und Entwicklungsstand sowie die spezifische Lebensperspektive des einzelnen jungen Menschen ausgerichtet sind, verfügt die Einrichtung über schulische, sonderpädagogische und therapeutische Angebote und Projekte, die über das übliche Regelangebot hinausgehen und im Besonderen zugunsten benachteiligter Kinder und Jugendlicher angeboten werden (s. Konzept, S. 2).
Organisationsstruktur	Der Einrichtungsansatz beinhaltet, die stabilen und gesunden dörflichen Strukturen zu nutzen. Die Einrichtung sieht sich als Teil dieser Gemeinde und Gemeinschaft und pflegen rege Kontakte. Die Priorität legt diese auf die Integration in das Gemeinwesen durch intensive Nutzung der örtlichen Infrastruktur, die aktive Nachbarschaftspflege sowie die Offenheit im Umgang mit Freunden und Bekannten der Kinder und Jugendlichen (s. Konzept, S. 2).
Infrastruktur	Ländlicher Raum (s. Konzept, S. 4).
2. Vereinbarungszeitraum seit 11/2022	
3. Leistungsbereich	
Art des Angebotes	Intensivangebot
Leistungsmerkmale der Grundleistung	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusion • FLS „§35a“ • Die Fachleistungsstunde im Bereich der EGH nach § 35a für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, versteht sich als ambulante (er-gänzende) Leistung für junge Menschen, die aufgrund einer bereits bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung über die im SGB VIII festgeschriebenen Hilfen hinaus Unterstützung benötigen (s. Leistungsvereinbarung intensiv, S. 7).
Art und Umfang der Familien-/Elternarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Telefonischer oder persönlicher Kontakt mind. einmal wöchentlich (sofern nicht im HPG ausgeschlossen) • Die Elternarbeit in der Einrichtung wird unter dem pädagogischen Aspekt des Beheimatungskonzeptes verstanden. In der Einrichtung werden i.d.R. Kinder ab dem sechsten Lebensjahr aufgenommen, deren Lebensmittelpunkt in der Einrichtung angesiedelt werden soll. Aber auch Jugendliche, welche eine Beheimatung benötigen, können in der Einrichtung aufgenommen werden (s. Konzept, S. 37).

	<ul style="list-style-type: none"> Da die Beheimatung der Kinder und Jugendlichen eine der wichtigsten Säulen in der pädagogischen Arbeit der Einrichtung ist, wird nur in Ausnahmefällen die Rückführung ins Elternhaus als primäres pädagogisches Ziel formuliert. Sollte die Rückführung ausdrückliches Ziel der Maßnahme sein, spielt die Elternarbeit eine elementare Rolle. Die Einrichtung geht davon aus, dass sich die Kinder und Jugendlichen nur mit der elterlichen Zustimmung und Unterstützung in der Einrichtung zuhause fühlen werden und ankommen können. Beheimatung versteht die Einrichtung nicht als Ausschluss der Eltern (s. Konzept, S. 38). § 27 Hilfe zur Erziehung § 34 Heimerziehung und sonstige Wohnformen § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 41 Hilfe für junge Volljährige Nachbetreuung (s. Konzept, S. 4)
Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> 6–14 Jahre – Betreuung bis zum 18. Lebensjahr und darüber hinaus (s. Leistungsvereinbarung intensiv, S. 3).
Aufnahmealter	Kinder und Jugendliche, deren Familien aus den verschiedensten Gründen langfristig keine adäquate Erziehung leisten können (s. Leistungsvereinbarung intensiv, S. 3).
Zielgruppe	Kinder und Jugendliche, welche die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner*innen und/oder Tiere gefährden (s. Konzept, S. 3).
Ausschlusskriterien	Männlich, weiblich, divers
Geschlecht	
Anzahl Plätze gesamt	7 Plätze pro Wohngruppe (14 insgesamt)
Anzahl Gruppen	Zwei Gruppen: Eine intensivpädagogische und eine regelpädagogische Wohngruppe; Wohngruppen in einem Haus
Gruppengröße ...davon 35a	<ul style="list-style-type: none"> Bei einer Aufnahmeanfrage (nach § 35a SGB VIII – eigene Anm.) lehnt die Einrichtung nicht kategorisch Kinder und Jugendliche mit einer besonderen Beeinträchtigung ab. Es wird gut überprüft, ob die Betreuenden der Einrichtung und die kooperierenden Fachkräfte außerhalb der Einrichtung den Bedarfen des/der zu Betreuenden gerecht werden können. Dennoch gibt es Kinder und Jugendliche mit Störungsbildern, für die die Einrichtung nicht das geeignete Setting ist (s. Konzept, S. 34).
Individuelle Sonderleistungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Fachleistungsstunde im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige versteht sich als ambulante (ergänzende) Leistung für junge Menschen, die aufgrund einer bereits bestehenden oder drohenden seelischen Beeinträchtigung über die im SGB VIII festgeschriebenen Hilfen hinaus Unterstützung benötigen. Das entsprechende Konzept „§35a“ findet sich auf der Homepage oder wird einem auf Wunsch von der Einrichtung zugeschickt. (Das Konzept ist finalisiert. Das Entgelt wird aktuell noch ausgehandelt (s. Konzept, S. 37).
4. Personal	
Sächliche Ausstattung	/.
Personelle Ausstattung	<p>Das Team der intensivpädagogischen Wohngruppe besteht aus 7 pädagogischen Fachkräften in Voll- oder Teilzeit; die im Schichtdienst die Betreuung und Begleitung der Kinder wahrnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Stellenschlüssel 1:1,23 im Bereich der Intensivgruppe Das Team der regelpädagogischen Wohngruppe besteht aus 6 pädagogischen Fachkräften in Voll- oder Teilzeit, die im Schichtdienst die Betreuung und Begleitung der Kinder wahrnehmen: Stellenschlüssel 1:1,75 im Bereich Regelgruppe <p>Eingesetzt werden in beiden Bereichen Absolvent*innen der Studiengänge Soziale Arbeit, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Heilpädagogik mit staatlicher Anerkennung sowie Absolvent*innen der Fachschulen für Sozialwesen mit staatlicher Anerkennung und Kräfte im Anerkennungsjahr (s. Konzept, S. 8).</p>

<p>Qualifikation des Personals</p>	<ul style="list-style-type: none"> • MA wurden zum „Fachpädagogen für Jugendliche mit psychischen Störungen“ geschult • Daneben sind im Team auch Qualifikationen zur Sexualpädagogik, syst. Beratung, Psychomotorik, motivierende Kurzintervention bei Drogenkonsum (Move) vorhanden • Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen, Heilpädagog*innen (s. Leistungsvereinbarung intensiv, S. 3 f; Konzept, S. 36) • Alle pädagogischen Fachkräfte haben an der Präventionsschulung sowie einer Vertiefung teilgenommen. Des Weiteren haben mehrere Betreuer*innen eine Zusatzqualifikation in Psychomotorik (s. Konzept, S. 51).
<p>Fortbildungstage im Jahr/Mitarbeiter*in</p>	<p>(S. Konzept, S. 51, S. 57)</p>
<p>Stunden Supervision im Team/Jahr</p>	<p>Supervision ist sichergestellt (s. Konzept, S. 57).</p>
<p>5. Qualität</p>	
<p>Qualitätsentwicklungskonzept</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sinne einer sozialräumlichen Orientierung sind Formen der Kooperation und Vernetzung mit Personen und Einrichtungen des sozialen Umfeldes zu entwickeln, um die Integration und Teilhabe der Leistungsempfänger*innen zu fördern (s. Leistungsvereinbarung intensiv, S. 10). • Zur Gewährleistung Ihrer Qualität hat sie ihre Maßnahmen und Instrumente zu benennen. Dies sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Teamarbeit • Kollegiale Fallberatung • Organisationsentwicklung • Personalentwicklung • Fortbildung und Supervision • Qualitätszirkel • Regelmäßige interne Prüfungen • Interne und externe Bewertungsverfahren (Selbst- und Fremdevaluation) • Dokumentation • Mindestens einmal jährlich ist ein Qualitätsdialog zwischen den örtlichen und dem freien Jugendhilfeträger zu führen (s. Leistungsvereinbarung intensiv, S. 11). • Zusammenarbeit mit internen und externen Kooperationspartnern wird als sehr wichtig erachtet und findet sich in der Konzeption wieder (s. S. 52 ff.).
<p>Adressat*innenbeteiligung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Partizipation der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, der Jungen Volljährigen, der Mütter und Väter bei der Hilfe werden ermöglicht und gefördert (s. Leistungsvereinbarung intensiv, S. 10). • Am Donnerstagachmittag lädt das „Einrichtung-Kinder-Team“ zum Austausch ein. Hier kann geäußert werden, was gut und was weniger gut geklappt hat, welche Termine und Aktionen anstehen usw. Zudem werden seitens der Betreuenden Themenrunden installiert, um aktuelle Bedarfe abzudecken oder präventiv zu bearbeiten. Neben den zu Betreuenden nehmen mind. zwei Betreuende teil (s. Konzept, S. 19). • Die Jugendlichen haben donnerstags die Möglichkeit, in einem „Jugendlichen-Einrichtungs-Team“ ihre persönlichen oder gruppenbetreffenden Belange zu thematisieren. Auch hier nehmen neben den Jugendlichen ein bis zwei Betreuende teil. Zudem finden auch von den Betreuenden installierte Themenrunden statt, um über jugendspezifische Themen wie z. B. Sexualität, Gefahr von Drogenkonsum etc. aufzuklären (s. Konzept, S. 22).

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Leistungserbringer hat in Zusammenarbeit mit den Bewohner*innen einen Rechkatalog erarbeitet und ein eigenes Anreizungs- und Beschwerdemanagement aufgebaut mit dem Ziel, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in den verschiedenen Betreuungsbereichen über ihre Rechte aufzuklären und ihnen die Möglichkeit zu Anregung und Kritik zu geben. Zur Aufnahme erhalten die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Broschüren und werden über ihre Rechte und die Beschwerdewege informiert (s. Konzept, S. 42). <p>Eine niederschwellige digitale Anregungs- und Beschwerdemöglichkeit wird derzeit durch den Träger erarbeitet und wird Anfang nächsten Jahres zur Verfügung stehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Alle Gruppensprecher*innen und Vertreter*innen bilden den Heimrat (für die Gesamteinrichtung – eigene Ann.). Der Heimrat wählt aus seiner Mitte eine*n Heimratssprecher*in, der/die die Interessen aller Bewohner*innen gegenüber der Leitung der Einrichtung vertritt. Der Heimrat wird von drei Vertrauenszieher*innen unterstützt, die von allen Bewohner*innen jedes Jahr gewählt werden. So wird Partizipation und Demokratie trainiert und gelebt. (Weitere Informationen sind dem Partizipationskonzept des Leistungserbringers zu entnehmen.) (Siehe Konzept, S. 43) • Der Kontinuitätssicherung in der Biographie der Leistungsempfänger*innen kommt eine zentrale Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für die bestehenden Beziehungen zu Personen und Lebensorten (s. Leistungsvereinbarung intensiv, S. 10). • Innerhalb des Teams wird zunächst ein zuständiger Betreuender für die Neuaufnahme bestimmt. Die Auswahl des/der zuständigen Betreuenden wird nach den Bedürfnissen des Kindes/Jugendlichen entschieden. Dieses Teammitglied ist dann, gemeinsam mit der Gruppenleitung, für alle organisatorischen und administrativen Angelegenheiten zuständig und gilt als erste*r Ansprechpartner*in für das neu eingezogene Kind, die Fachkraft des Jugendamtes, die Eltern, den Vormund, die Schule, die Ärzt*innen, die Therapeut*innen etc. (s. Konzept, S. 12).
<p>Zielorientierte Reflexion und Benennung von konkreten Hilfeplanzielen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Wird ein Hilfeplangespräch terminiert, wird das gesamte Team der Einrichtung über diesen Termin informiert. Hilfeplangespräche lösen bei den Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen häufig Ängste aus. Das Team kann so gut auf die möglicherweise kommende Krise des Kindes, Jugendlichen oder jungen Volljährigen vorbereitet sein. • Auch das Kind/der Jugendliche/junge Volljährige wird sofort über diesen Termin in Kenntnis gesetzt. • Der/die Bezugsbetreuende bespricht mit dem Kind/dem Jugendlichen/jungen Volljährigen, welche Punkte es/er im HPG ansprechen möchte, was ihm unangenehm erscheinen könnte und wo vielleicht seine Ängste liegen. Bei Bedarf werden Hilfeplangespräche auch durchgeführt. • Die Kinder/Jugendlichen/jungen Volljährigen haben zudem die Möglichkeit, eine vertraute Person zu dem Gespräch einzuladen. Das kann z. B. der feste Freund/die feste Freundin sein, der/die Schulsozialarbeiter*in oder der/die beste Freund*in. Zudem kann der/die zu Betreuende sagen, wer auf gar keinen Fall am HPG teilnehmen soll (s. Konzept, S. 21 f.). • Auf die halbjährliche Durchführung von Hilfeplangesprächen wird Wert gelegt. Zudem besteht für die Fachkraft des Jugendamtes die Möglichkeit, an der in der Einrichtung stattfindenden Teamsitzung bzw. Einzelfallbesprechung teilzunehmen (s. Konzept, S. 24). • Die Mitarbeitenden der Einrichtung legen sehr viel Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Fachkräften der entsprechenden Jugendämter. Die zuständige Fachkraft des Jugendamtes wird unaufgefordert über den Verlauf des Hilfeprozesses informiert. Jede Veränderung, jede sich anbahnende Krise, jeder Bedarf wird sofort dem Jugendamt rückgemeldet (s. Konzept, S. 23). • Sind erste Anzeichen einer Krise bei einem Kind oder einem Jugendlichen/jungen Volljährigen zu erkennen, werden sofort alle Beteiligten innerhalb des Helfersystems (Jugendamt, Schule, Sorgeberechtigte, Therapeut*innen etc.) informiert und in den gesamten Prozess der Krise mit einbezogen. Je nach Ausprägungsgrad der Krise werden kurzfristig Helferrunden und auch Krisen-HPGs initiiert, um weitere Vorgehensweisen miteinander abzusprechen (s. Konzept, S. 24). • Die Einrichtung begleitet die Kinder durch das Kinder- und Jugendalter bis zur Verselbständigung. Diese gibt den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, einem geregelten Leben nachzugehen und sich in das gesellschaftliche Leben zu integrieren (s. Konzept, S. 38).
<p>Evaluation der Hilfeverläufe, ggf. Anschlusshilfen und Rückführungen</p>	

Besonderheiten zum Angebot	<ul style="list-style-type: none"> • Medienpädagogik und digitale Teilhabe als eine Schwerpunktsetzung in der pädagogischen Arbeit (s. Konzept, S. 30). • Hierzu ist eine Personalstelle (0,12 VZÄ), Referent Digitale Teilhabe Fachkraft für Medienpädagogik“ und eine Fachkraftstelle für Informationstechnik eingerichtet (s. Konzept, S. 31). • Es gibt ein institutionelles Gewalt-Schutzkonzept, welches auch eine Risikoanalyse sowie Prävention verschiedener Faktoren beinhaltet (s. Konzept, S. 43 ff.).
6. Kosten	
Entgelt pro Platz	Es wird angenommen, dass inklusive Leistungsangebote in der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) ca. 20 % teurer werden als intensivpädagogische Angebote. Dies liege v. a. an den erwarteten Sachkostensteigerungen hinsichtlich anderer Hilfsmittel, Investitionen und Instandhaltungskosten, sowie einem anderen Betreuungsschlüssel, individualisierten Hilfen, Multiprofessionalität, intensiverer Vernetzung und Sozialraumorientierung. Andererseits werden aber auch Synergieeffekte erwartet, sodass sich eine inklusive KJH auf lange Sicht für alle Ebenen rechnet. (Aus einem persönlichen Gespräch mit einer Führungskraft der Einrichtung 07/2023)
Sonderaufwendungen	/.
1. Weitere Informationen zur Organisation	
Region/Bundesland	Nordrhein-Westfalen
Rahmenvertrag SGB VIII	
1. vorhanden	Ja/ nein – aktuell kein gültiger vorhanden bzw. befindet sich in der Verhandlung
2. zugehörig	Ja/ nein
1. Weitere Informationen zur Organisation	
Rahmenvertrag SGB IX	
1. vorhanden	Ja/ nein
2. zugehörig	Ja/ nein
8. Instrumente	
• Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 78a ff. SGB VIII (Stand 11/2022)	
• Konzeption (Stand 08/2022)	

Modellskizze 3

(B. – Leistungsangebot 10/2022 bzw. 10/2023)

„Good Practice“

1. Stammdaten der Einrichtung	
Leitbild	Der Einrichtungsträger hat ein Leitbild, welches u. a. auf der Homepage veröffentlicht ist. Aus einem persönlichen Gespräch mit Leitungskräften der Einrichtung geht hervor, dass Inklusion zukünftig als Leitlinie für die gesamte Einrichtung dienen soll und auch Einfluss in die Stellenbeschreibungen der Team- und Bereichsleitungen nimmt. Darüber hinaus gibt es in jedem Leistungsangebot eine Präambel die das inklusive Selbstverständnis des Leistungserbringers ausdrücken soll. (Aus einem persönlichen Gespräch mit Leitungskräften der Einrichtung 08/2023)
Konzeption	Es liegt ein inklusiv ausgerichtetes Leistungsangebot dem Landesjugendamt vor, welches in einer ersten Überarbeitung um wesentliche Fachinhalte der EGH ergänzt wurde. Aktuell wird in einem intensiven Prozess daran gearbeitet, dass zum Frühjahr 2024 ein gemeinschaftsfähiges Leistungsangebot vorliegt und umgesetzt werden kann. Auch die Finanzierung über die KJH und EGH wird in diesem Arbeitsrahmen geklärt. Zukünftig werden in der Einrichtung u. a. die Themen „Kollegiale Beratung“ und „Sozialpädagogische Diagnostik“ konzeptionell weiterentwickelt werden. Darüber hinaus wird derzeit an einem inklusiven Schutzkonzept gearbeitet, welches prozesshaft entwickelt wird. (Aus einem persönlichen Gespräch mit Leitungskräften der Einrichtung 08/2023)
Bezeichnung	Inklusive Wohngruppe mit tiergestützter Pädagogik und Eingliederungshilfe.
Typ des Angebotes	Stationäre Wohnform mit ambulanter Betreuung zur Vorsebstständigkeit
Betriebslaubnis	Es ist noch keine Betriebslaubnis für das entwickelte Leistungsangebot vorhanden, seit September 2023 geht der Prozess jedoch weiterhin mit mehreren Treffen mit der Betriebslaubnis erteilenden Behörde, dem örtlichen Träger und dem Spitzenverband und zuständigem Sozialamt. Parallel zu diesem Prozess werden alle Leistungsangebote überarbeitet, da sich das Logo der Einrichtung, teilweise die Inhalte der Angebote geändert haben und die Betriebslaubnis erteilende Behörde Ergänzungen wünschte. (Aus einem persönlichen Gespräch mit Leitungskräften der Einrichtung 08/2023)
Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung	Die Angebote versteht die Einrichtung als Beitrag an die Gesellschaft zur Sicherung einer sozialen Gerechtigkeit und Chancengleichheit. Im Mittelpunkt stehen für diese die jeweiligen Kinder, Jugendlichen und Familien mit ihren individuellen und persönlichen Belangen, ihrer Lebenswelt, ihren Lebenserfahrungen sowie ihren lebensweltorientierten sozialräumlichen und gesellschaftlichen Bedingungen. Die Einrichtung setzt auf Inklusion und vermeidet Ab- bzw. Ausgrenzung. Ein Beispiel hierfür sind enge Kooperationen mit Schulen vor Ort mit dem Ziel, auch benachteiligten Jugendlichen mit erheblichen Schwierigkeiten den weiteren Schulbesuch vor Ort zu ermöglichen (s. Leistungsbeschreibung, S. 3). Der Inklusionsbegriff als solcher wird in der Einrichtung aus drei Perspektiven berücksichtigt: Aus soziologischer Perspektive verfügen die Mitarbeitenden der Einrichtung über umfangreiche Kenntnisse über die Zugangsrechte der Leistungsempfänger*innen, damit diese einen Zugang zu relevanten Bereichen bekommen. Damit wird ihnen soziale Teilhabe ermöglicht. Eigene und zur Verfügung gestellte Ressourcen werden zunächst erkannt, genutzt und schlussendlich führen sie zu einer Erweiterung der Teilhabechancen. Die multiprofessionellen Teams fungieren hierbei als Ansprechpartner*innen, reflektieren und beheben weitestgehend die Zugangsbeschränkungen und Barrieren während des Hilfeverlaufes. Aus der menschenrechtsorientierten Perspektive gem. Art. 3 UN-BRK ist die Einrichtung bestrebt, eine gesamtgesellschaftliche Bewusstseinsveränderung zu forcieren. Durch diese dürfen Menschen neue Erfahrungen machen.

<p>Organisationsstruktur</p>	<p>Ausgehend von der Fragestellung, wie eine andere Bewusstseinsbildung gegenüber beeinträchtigten Menschen entstehen kann, akzeptiert der Träger die menschliche Vielfalt als ein Selbstverständnis. Sowohl innerhalb der Einrichtung als auch in der freien und öffentlichen Trägerschaft der KJH regt der Träger einen fachlichen Diskurs über gemeinsame Ziele, Dekategorisierung, Sensibilisierung und inklusive Leitbilder an. Aus der pädagogischen Perspektive ist ein Paradigmenwechsel wesentlich (s. Leistungsbeschreibung, S. 5).</p> <p>Es finden sich keine Angaben – u. a. zu den baulichen Standards – in der Leistungsbeschreibung wieder. Das zu konkretisieren ist laut der Einrichtung erst im Verlauf der Sondierungsgespräche mit den o. g. Insitutionen möglich.</p>
<p>Infrastruktur</p>	<p>Ländlicher Raum, Dorf mit ca. 400 Einwohner*innen mit einer guten Anbindung.</p>
<p>2. Vereinbarungszeitraum Da es noch keine Einigung mit dem überörtlichen Träger gab, besteht noch kein aktives Leistungsangebot und somit auch kein Vereinbarungszeitraum (eigene Anm.).</p>	
<p>3. Leistungsbereich</p>	
<p>Art des Angebotes Leistungsmerkmale der Grundleistung</p>	<p>Inklusive Wohngruppe mit tiergestützter Pädagogik</p> <p>Das Angebot richtet sich auch an junge Menschen, die aufgrund von beginnenden oder manifesten Verhaltens- und emotionalen Störungen gem. ICD-10 einen erhöhten Bedarf an qualifizierter, fachlicher, pädagogischer und therapeutischer Begleitung aufweisen. Die Einrichtung beschränkt sich dabei nicht auf einzelne oder wenige Störungsbilder, da die Erfahrung gezeigt hat, dass dies in den betroffenen Gruppen oftmals zu einer negativen, die Störungssymptomatik eher verstärkende Gruppendynamik führen kann. Zusätzlich gehören Kinder zur Zielgruppe, die eine seelische, geistige und/oder körperliche Beeinträchtigung haben und unter inklusiven Gesichtspunkten in eine Wohngruppe integriert werden sollen, um Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen (s. Leistungsbeschreibung, S. 6).</p> <p>Inklusive Aufnahmen gem. § 35 a SGB VIII/§ 131 SGB IX/§ 53, Abs. 1 SGB XII (Die § müssen laut der Einrichtung auf der Basis der Vereinbarungen in den Sondierungsgesprächen angepasst werden.) Die Einrichtung leistet auch EGH. Dessen Fachlichkeit konzentriert sich in diesen Fällen auch auf Kapitel V des ICD-10 „Psychische und Verhaltensstörungen“. Die der Einschätzung der seelischen Behinderung zugrunde gelegte(n) Diagnose(n) werden im Anfrage- und Aufnahmeprozess mehrschichtig betrachtet. Mit der Aufgabe, EGH zu leisten, geht oftmals ein erhöhter personeller, fachlicher und struktureller Betreuungs- und Förderbedarf und -anspruch einher. Diesem beugt die Einrichtung durch ein multiprofessionell aufgestelltes Team vor. Eine Aufnahme im Rahmen der EGH wird immer als Einzelfallentscheidung geprüft – unter Berücksichtigung der jeweiligen Gruppendynamik und der Integrierbarkeitsaussicht (Teilhabe am Leben der Gesellschaft) des neu aufzunehmenden jungen Menschen. Die Kinder und Jugendlichen werden in ihrem Aufnahmeprozess zu einer Eingangsdiagnostik an eine Kinder- und Jugendpsychiatrische Praxis angebanden. So wird sichergestellt, dass evtl. notwendige, therapeutische Maßnahmen begonnen werden können. Falls bereits eine Diagnostik vorliegt, wird diese mit der KJP und den Eltern besprochen (s. Leistungsbeschreibung, S. 7).</p> <p><i>Leitziele gem. SGB VIII</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Siehe § 1 SGB VIII • Für junge Menschen, die nach § 35a aufgenommen werden, sieht die Einrichtung eine besondere Verantwortung, ihnen mit dessen intensiver Unterstützung die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. <p><i>Leitziele gem. SGB XII</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht (s. Leistungsbeschreibung, S. 9). • Systemische und verhaltenstherapeutische Grundlagen, • Fachberatung durch eine*n niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater*in (s. Leistungsbeschreibung, S. 11).

Art und Umfang der Familien-/Elternteilnahme	Eltern und Bezugspersonen werden von Beginn an eng eingebunden. Die Einrichtung zieht sie gerne hinzu und profitiert von ihrem Wissen, indem ihre Erziehungskompetenz respektiert wird und sie um Begleitung/Teilhabe im Alltag ihrer Kinder gebeten werden, wann immer es möglich ist. Es findet eine umfassende Elternarbeit inkl. Reflexionsgesprächen, Sachstandsabfragen; Schaffung von förderlichen Kontakten und Alltagsintegration der Sorgeberechtigten sowie anderen, wichtigen Familienmitgliedern im Rahmen der EGH statt (s. Leistungsbeschreibung, S. 8). Die Bezugspersonen*innen des Kindes/Jugendlichen informieren die Eltern/Sorgeberechtigten über die aktuellen Entwicklungen. Die Gespräche finden dabei nach den individuellen Wünschen statt und können sowohl persönlich als auch telefonisch stattfinden. Des Weiteren finden je nach Bedarf alle 14 Tage Elterngespräche im Umfang von 2 Stunden statt (s. Leistungsbeschreibung, S. 27).
Rechtsgrundlage	§ 34 SGB VIII § 35a SGB VIII §§ 113 und 134 SGB IX (geändert nach erster Überarbeitung der Leistungsbeschreibung)
Aufnahmemaße	Ab 5 Jahren
Zielgruppe	Kinder, die einen dauerhaften, neuen Lebensmittelpunkt benötigen, der in einer familienähnlichen Atmosphäre stattfindet und eine intensive Beziehungsgestaltung, eine umfassende Einzelförderung und/oder eine fachliche Begleitung in Kontakten zu den Herkunftsfamilien benötigt. Des Weiteren Kinder, die vorübergehend auf eine Betreuung in einer Wohngruppe angewiesen sind, um auf eine Rückführung in die Ursprungsfamilie hinzuwirken (s. Leistungsbeschreibung, S. 6).
Ausschlusskriterien	Folgend werden die Ausschlusskriterien der Leistungsbeschreibung (Stand 10/2022) vorgestellt, diese werden lt. Geschäftsführung jedoch nochmal überarbeitet: Eine besondere Prüfung, die auch im Ergebnis zum Ausschluss führen kann, führt die Einrichtung bei jungen Menschen mit manifestierter, ausgeprägter Alkohol- Drogen und/oder Medikamentenproblematik durch. Einer unumgänglichen Rollstuhlnutzung oder einer stark ausgeprägten Essstörung kann die Einrichtung ggf. ebenfalls nicht gerecht werden. Nahezu ausgeschlossen ist eine Aufnahme von Kindern, die in der Vergangenheit ein gesteigertes Aggressionspotenzial gegenüber Tieren gezeigt haben und aktuell zeigen oder die eine ausgeprägte Tierhaarallergie aufweisen (s. Leistungsbeschreibung, S. 8f.).
Geschlecht	Jedlichen Geschlechts
Anzahl Plätze gesamt	7 Plätze und 2 separat gelegene Plätze für Verselbstständigung und Selbstversorgung
Anzahl Gruppen	1 Gruppe mit 2 Bereichen
Gruppengröße ... davon 35a	9 Plätze 7 Plätze (nach Überarbeitung wahrscheinlich 6 Plätze SGB VIII und 3 Plätze SGB IX)
Individuelle Sonderleistungen	Die Zusammenarbeit zw. der Kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis und der Einrichtung ermöglicht es den Jugendämtern, den vollen Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen zur Unterstützung und Entwicklung der hilfesuchenden Kinder und deren Eltern zu nutzen, ohne hierzu Sonderleistungen in Anspruch zu nehmen und finanzieren zu müssen (s. Leistungsbeschreibung, S. 11). Weitere individuelle Sonderleistungen können in Form von Modulen hinzugebucht werden, bspw. das Modul „Schulangebot“ oder „Betreuungsgutscheine“ (s. Leistungsbeschreibung, S. 35).
4. Personal	
Sächliche Ausstattung	Für die Kinder gibt es in der Wohngruppe einen PC mit Internetzugang (s. Leistungsbeschreibung, S. 34). • Dienstbus, PKW, Traktor

<p>Personelle Ausstattung</p>	<p>Um der Reformierung des SGB VIII zu entsprechen, bedarf es professions- und berufsübergreifenden Arbeitens in multiprofessionellen Teams. Zum aktuellen Zeitpunkt fehlen bisher übergreifende Leitlinien für die Implementierung und Ausgestaltung solcher Teams. Damit kollidieren die Qualitätsanforderungen u.a. mit dem Fachkräftegebot § 72 SGB VIII und denen des SGB IX. Die Einrichtung versteht einerseits ein multiprofessionelles Team als eine Zusammenetzung unterschiedlicher Qualifikationen und Berufsabschlüssen zu einem Team. Beiden gemeinsam ist die professionelle Wertehaltung (s. Leistungsbeschreibung, S. 33).</p>
<p>Qualifikation des Personals</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sozialpädagog*in, Teamleitung mit Zulage 1,00 VZÄ • Sozialpädagog*in, Erzieher*in, stellv. Teamleitung mit Zulage 1,00 VZÄ • Sozialpädagog*in/Sozialarbeiter*in 2,00 VZÄ • Erzieher*in/Sozialarbeiter*in mit Schwerpunkt Vesselständig 0,65 VZÄ • Erzieher*in, Heilerziehungspfleger*in 1,00 VZÄ • Berufspraktikum 0,75 VZÄ • Nichtfachkräfte (mit med.-pflegerischer Ausbildung) 0,75 VZÄ (vgl. Leistungsbeschreibung, S. 33). Nach Überarbeitung ist höherer Einsatz von Fachkräften aus angrenzenden sozialen Berufsbereichen (Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Krankenschwestern, Krankpflegern, Ergotherapeut*innen usw.) vorgesehen.
<p>Fortbildungstage im Jahr/Mitarbeiter*in</p>	<p>Bei den <i>Kindern und Jugendlichen in der Wohngruppe</i> (eigene Anm.) bereits bekannte Diagnosen nach dem ICD-10/ICF werden mit den betreuenden Pädagog*innen besprochen und in kurzen Fachvorträgen oder inHouse-Fortbildungen differenziert betrachtet und reflektiert (s. Leistungsbeschreibung, S. 7).</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 Tage Fortbildung pro Mitarbeitenden • 2 Klausurtag im Jahr zur Teamentwicklung und Durchführung von Maßnahmen zu strukturellen, persönlichen und hausinternen Innovationen und Verbesserungen • Fortbildungsplanung jährlich (s. Leistungsbeschreibung, S. 31 f.)
<p>Stunden Supervision im Team/Jahr</p>	<p>10 externe Supervisionen pro Kinderwohngruppe je 2 Stunden (s. Leistungsvereinbarung, S. 32)</p>
<p>5. Qualität</p> <p>Qualitätsentwicklungskonzept</p>	<p>Die Einrichtung fördert die soziale Zugehörigkeit und Teilhabe an der Gesellschaft durch eine aktive Anbindung an einen passenden Verein oder Verband und binden die Kinder und Jugendlichen früh und aktiv in den Kindergarten oder die Schule ein (vgl. Leistungsbeschreibung, S. 10). Eine gemeinsame verbindliche Zusammenarbeit des öffentlichen und freien Trägers unterstützt den Anspruch für einen gelingenden Erziehungsprozess. Dieser Prozess wird begünstigt, wenn die Mitarbeiter*innen des Jugendamtes die Einrichtung vor Unterbringung eines jungen Menschen kennengelernt haben und die pädagogische Haltung der Einrichtung akzeptieren können. Als notwendig erachtet die Einrichtung eine von vornherein gut abgesprochene Einleitung der Hilfemaßnahme. In einem telefonischen Erstkontakt mit dem Jugendamt werden die Familie und die Problematik des jungen Menschen und der Familie beschrieben. „Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt wird als ein dialogischer Prozess verstanden, indem wir gemeinsam großen Wert auf Kommunikation, Präsenz und Dokumentation gelegt wird. Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit ist für die Einrichtung selbstverständlich und wird regelmäßig auf Notwendigkeit durch das Team überprüft.“ (s. Leistungsbeschreibung, S. 13 f.).</p>
<p>Adressat*innenbeteiligung</p>	<p>Die Planung der Entwicklung der Kinder findet immer mit ihrer altersgerechten Beteiligung statt. Die Hoffziele werden beschrieben und mit Eltern, Kindern und Jugendlichen besprochen. Ihre Einschätzungen werden im Situationsbericht dokumentiert (s. Leistungsbeschreibung, S. 14). Die Einrichtung orientiert sich am Stufenmodell partizipativer Praxis nach Martin Kühn: Information, Mitsprache, Mitbestimmung, Selbstbestimmung (s. Leistungsbeschreibung, S. 28).</p>
<p>Verbindliche Betreuungplanung</p>	<p>Kontinuierlich finden folgende Gespräche statt: Einzel-, Gruppen-, Familien-, Klärungs-, Entwicklungs- und Zielprüfungsgespräche (s. Leistungsbeschreibung, S. 7).</p>

<p>Zielorientierte Reflexion und Benennung von konkreten Hilfefanziele</p> <p>Evaluation der Hilfefverläufe, ggf. Anschlusshilfen und Rückführungen</p>	<p>Das Aufgabenspektrum der pädagogischen Arbeit wird im Hilfeplan festgelegt. Der Hilfeplan bildet die Grundlage für die Ausgestaltung und die Fortschreibung der längerfristigen Hilfen zur Erziehung im Zusammenwirken mit den Kindern, den Personensorgeberechtigten und anderen wichtige Fachkräften. Eine Woche vor dem Gespräch erhält die/der zuständige Sachbearbeiter*in des Jugendamtes den Situationsbericht. Die Hilfefziele werden beschrieben und mit den Kindern altersgerecht besprochen (s. Leistungsbeschreibung, S. 13).</p> <p>Dabei beabsichtigt die Einrichtung eine intensive Zusammenarbeit zur Umsetzung der ausgehandelten Ziele, um auch eine mögliche Rückführung in das bisherige Umfeld zu realisieren. Diese setzt auf die Vermittlung von Kompetenzen, die dem jungen Menschen und deren Bezugspersonen die Mittel an die Hand geben, perspektivisch mit den erworbenen Fähigkeiten ihren Lebensweg selbstbestimmt zu gestalten (s. Leistungsbeschreibung, S. 7). Die Einrichtung möchte erreichen, dass autonome, eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige und wertorientierte Menschen entwickelt werden. Dazu bekommen sie die Zeit, die sie brauchen und werden in ihrem individuellen Tempo gefördert (s. Leistungsbeschreibung, S. 10). Die Rückführung eines Kindes/Jugendlichen in den Haushalt der Bezugspersonen ist ein strukturierter individueller Prozess, der durch Fachberatung und Bereichsleitung begleitet wird (s. Leistungsbeschreibung, S. 3.1). Es gibt die Möglichkeit einer Nachbetreuung in Form von Betreuungsgutscheinen (s. Leistungsbeschreibung, S. 35).</p>
<p>Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung</p> <p>Vernetzung und Kooperation</p>	<p>Krisen werden durch das Beratungsteamwerk entweder frühzeitig erkannt und schon im Vorfeld beraten oder können im Rahmen der Rufbereitschaft und Fachberatung durch die Bereichsleitungen des Trägers aufgefangen werden. Ziel der Wohngruppe ist vorrangig, ein internes Krisenmanagement zu gestalten bzw. ein gemeinsames mit der Familie (s. Leistungsbeschreibung, S. 30).</p> <p>Die Einrichtung setzt auf Inklusion und vermeidet Ab- bzw. Ausgrenzung. Ein Beispiel hierfür sind enge Kooperationen mit Schulen vor Ort, mit dem Ziel, auch benachteiligten Jugendlichen mit erheblichen Schwierigkeiten den weiteren Schulbesuch vor Ort zu ermöglichen (s. Leistungsvereinbarung, S. 3). Diese sieht es als ihre Verantwortung an, inklusive Strukturen und Praktiken zu initiieren. Dafür nutzt die Einrichtung vorhandene Netzwerke und Kooperationen (s. Leistungsvereinbarung, S. 5). Wichtigste Bestandteile der pädagogischen Arbeit in der Gesamteinrichtung sind eine systemische Arbeitsweise, die Schaffung einer vertrauten und Sicherheit gebenden Lebenswelt durch kontinuierliche Beziehungsarbeit und die Vernetzung mit multiprofessionellen Partner*innen wie Arzt*innen, Therapeut*innen, Psycholog*innen und Psychiater*innen. Deren Haltung und Pädagogik orientiert sich an der individuellen Persönlichkeit und an den Stärken der jungen Menschen (s. Leistungsvereinbarung, S. 27).</p>
<p>Besonderheiten zum Angebot</p>	<p>Die inklusive Erziehungshilfe ist so konzipiert, dass ein Stück des Entwicklungsweges mit allen Prozessbeteiligten professionell systemisch-lösungsorientiert gemeinsam beschritten wird (s. Leistungsbeschreibung, S. 7). Wir arbeiten in diesem Rahmen immer einzelfallbezogen nach dem Grundsatz: So viel Struktur wie nötig – so individuell wie möglich. Zusätzliche Leistungen im Rahmen der EGH können bedarfsorientiert erweitert werden (s. Leistungsbeschreibung, S. 8). Unterbringung auf einem Hof mit abgeschlossenem tiergestützten Bereich. Durch die aktuelle, von der Digitalisierung geprägten Zeit, ergibt sich für die Einrichtung die Notwendigkeit, früh mit den Kindern an ihren medialen Kompetenzen zu arbeiten, die Einrichtung erarbeitet einen altersgerechten Umgang mit den Medien, v.a. aber mit den sozialen Netzwerken. Zusätzlich wird mit den Kindern ein altersangemessener Umgang mit ihren eigenen Finanzen erarbeitet (s. Leistungsbeschreibung, S. 10). Die Einrichtung nutzt aktuelle Erkenntnisse der Neurobiologie in Verbindung mit einer angemessenen pädagogischen Vorgehensweise, um Erlebtes im Alltag aufzufangen und deren Folgen zu bearbeiten (s. Leistungsbeschreibung, S. 11), inklusive Begleitung und Förderung als ein Punkt in der Alltagsgestaltung/Regel-Tagesablauf (s. Leistungsbeschreibung, S. 16). Zusätzlich wird an einem Tag in der Woche eine Sicherheitsprüfung des Hauses durchgeführt, um das Gefahrenpotenzial zu vermindern (s. Leistungsbeschreibung, S. 17).</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Tiergestützte Interventionen (s. Leistungsbeschreibung, S. 18) • Sexualpädagogik (s. Leistungsbeschreibung, S. 30) <p>Die Brückenhofidee basiert v. a. darauf, Rückzugsräume, Begegnungen und Inklusion zu leben (aus einem persönlichen Gespräch mit Leitungskräften der Einrichtung 08/2023). Sie verstehen sich zunächst als eine Projekteinrichtung, die frühzeitig die Umsetzung des KJSG anstrebt und in den nächsten Jahren Erfahrungen machen möchte, die auch anderen FT zugutekommen können und dem zuständigen Landesjugendamt gleichfalls aufschlussreiche Erkenntnisse liefert. Die Einrichtung sieht es mittlerweile als wichtig und richtig an, multiprofessionelle Teams ausgeprägter zu denken und sowohl pädagogische, als auch pflegerische und medizinische Fachkenntnisse in einem Team zu bündeln. Auch, um zu vermeiden, dass in einer familienorientierten Wohngruppe für Kinder durch die zusätzlichen Bedarfe zu viele den Kindern unbekannte Menschen in deren Alltag eingebunden sind.</p>
<p>6. Kosten</p> <p>Entgelt pro Platz</p>	<p>Bzgl. der Kosten schätzt die Einrichtung, dass das geplante inklusive Leistungsangebot teurer wird als bspw. intensivpädagogische Angebote gem. § 35 SGB VIII und nochmals deutlich teurer als ein reguläres Angebot gem. § 34 SGB VIII. Die Einrichtung nimmt an, dass ein inklusiver Platz bei über 400,00€ pro Kind pro Tag liegen wird. (Aus einem persönlichen Gespräch mit Leitungskräften der Einrichtung 08/2023)</p>
<p>Sonderaufwendungen</p>	<p>Zusätzliche Fachleistungen bei Kindern, die im Rahmen einer Pflegestufeneinschätzung spezifische pflegerische, medizinische oder therapeutische Leistungen benötigen, die nicht aus dem multiprofessionellen Team abzudecken sind. Zur Vermeidung zu hoher Kosten ist eine zeitliche befristete Anstellung von externen Fachkräften aus dem Gesundheits- und/oder Pflegebereich möglich (s. Leistungsbeschreibung, S. 34).</p>
<p>7. Weitere Informationen zur Organisation</p>	
<p>Region/Bundesland</p>	<p>Niedersachsen</p>
<p>Rahmenvertrag SGB VIII</p> <p>1. vorhanden</p> <p>2. zugehörig</p>	<p>Ja/nein</p> <p>Ja/nein</p>
<p>Rahmenvertrag SGB IX</p> <p>1. vorhanden</p> <p>2. zugehörig</p>	<p>Ja/nein</p> <p>Ja/nein</p>
<p>8. Instrumente</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Leistungsangebot „Inklusive Wohngruppe mit tiergestützter Pädagogik“ (Stand 10/2022 bzw. 10/2023) • Checkliste Barrierefreiheit (Stand 05/2022) • AG zur Umsetzung von Inklusion (seit 10/2021) 	

Modellskizze 4 (N. – Leistungsvereinbarung 09/2022) „Good Practice“

1. Stammdaten der Einrichtung	
Leitbild	Es existieren 2 Leitbilder; ein inklusives seitens des Komplexträgers (Stand 2018), welches für die Gesamteinrichtung gilt und ein Leitbild für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Das inklusive Leitbild vermittelt in seinen Grundzügen Folgendes: „Inklusion geht nur gemeinsam“ und ist bei dem Träger überall sichtbar (bspw. in Form von Bild und Schrift). (Aus einem persönlichen Gespräch mit Leitungskräften der Einrichtung 08/2023)
Konzeption	Es besteht eine sehr umfangreiche Leistungsvereinbarung. Die Konzeption für die Wohngruppe liegt vor und wird in einem stetigen Prozess weiterentwickelt. Ebenfalls in der Weiterentwicklung ist das inklusive Schutzkonzept. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an themenspezifischen Konzeptionen (z.B. zur Maßnahmen- und Teilhabeplanung, zu Übergängen). Weitere (inklusive ausgerichtete) Rahmenkonzeptionen sind ebenfalls gerade im Erarbeitungsprozess (Partizipation, Sexualpädagogik, Medienpädagogik). (Aus einem persönlichen Gespräch mit Leitungskräften der Einrichtung 08/2023)
Bezeichnung	Wohngruppe inklusiv
Typ des Angebotes	Intensivpädagogische Wohngruppe für Kinder und Jugendliche mit 24-Stunden-Schichtdienstbetreuung (s. Betriebsurlaubnis, S. 1).
Betriebsurlaubnis vom	22.11.2022
Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung	Das Angebot der Wohngruppe ist darauf ausgerichtet, Kindern und Jugendlichen, die zeitweise oder dauerhaft nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. In diesem Sinne bietet das Angebot eine an dem individuellen Bedarf orientierte Erziehung, Förderung und Pflege. Die Unterstützung umfasst hierbei u.a. Leistungen für die allgemeinen Erledigungen des Alltags, die Gestaltung sozialer Beziehungen, die persönliche Lebensplanung, die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, die schulische Förderung sowie die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten sowie die Sicherstellung von Pflege und ärztlich verordneten Leistungen und die Kooperation mit den Sorgeberechtigten (s. Leistungsvereinbarung, S. 16).
Organisationsstruktur	Die Wohngruppe befindet sich im 2. OG und Dachgeschoss einer Immobilie des Trägers. Das Gebäude wurde 2021 für die Wohngruppe umgebaut. Die Räumlichkeiten der Wohngruppe sind barrierefrei und binnendifferenziert nutzbar (s. Leistungsvereinbarung, S. 12). Um in den Räumlichkeiten eine inklusive Betreuung anbieten zu können, sind mehrere komplett rollstuhlgerechte Zimmer, Pflegebad sowie ein rollstuhlgerechtes Verselbständigungappartement vorhanden. Darüber hinaus sind sämtliche Gemeinschaftsräume und Zimmer barrierefrei gestaltet, sodass ein ungehindertes selbstverständliches Zusammenleben aller Bewohner*innen gewährleistet werden kann. Die einzelnen Stockwerke sind über ein Treppenhaus bzw. Aufzug miteinander verbunden (s. Leistungsvereinbarung, S. 13).

<p>Infrastruktur</p>	<p>Die Wohngruppe liegt am Rand der Innenstadt und fußläufig ca.10–20 Minuten von der Fußgängerzone entfernt. Das Grundstück ist durch einen Grünstreifen und durch einen getrennten Fuß- und Fahrradweg von der Straße getrennt. In direkter Nachbarschaft befinden sich ein Hotel sowie mehrere Ein- und Mehrfamilienhäuser. Der Standort bietet eine sehr gute Möglichkeit zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Fußgängerzone, der Bahnhof und Busbahnhof ebenso wie viele Freizeiteinrichtungen sowie Schulen sind fußläufig zu erreichen. Der Standort bietet eine Vielzahl an Freizeitmöglichkeiten für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigung (Schwimmbad, Sportmöglichkeiten, Vereine inkl. Angeboten und Abteilungen für Menschen mit Beeinträchtigungen). Darüber hinaus hat der Standort ein ausdifferenziertes Schulangebot von Förderschulen bis hin zu Gymnasien. Alle Schularten sind fußläufig oder mit dem Fahrrad zu erreichen. Die (Förder-)Schule (Förderschwerpunkt geistige Entwicklung) sowie die (Förder-)Schule (Förderschwerpunkt Lernen) sind fußläufig in 15 Minuten zu erreichen. Das Angebot der Schule (Abteilung für emotional-soziale Entwicklung) befindet sich in 3 km Entfernung (s. Leistungsvereinbarung, S. 15).</p>
<p>2. Vereinbarungszeitraum</p>	<p>20.09.2022 bis 30.09.2023 (Vereinbarungszeitraum wird verlängert)</p>
<p>3. Leistungsbereich Art des Angebotes Leistungsmerkmale der Grundleistung</p>	<p>Die Wohngruppe bietet Kindern und Jugendlichen, die nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben können, unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung einen barrierefreien, sicheren und geschützten (klassifikationsfreien) Lebensraum. Ziel dieser Leistung ist es, den besonderen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen gerecht zu werden. Die Leistung bietet Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung einen am Bedarf orientierten verlässlichen Lebensort und gewährleistet die erforderliche Versorgung, Erziehung und Förderung. Die Leistung hat das Ziel, nach der Besonderheit des Einzelfalls die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, zu ermöglichen oder zu erleichtern. Sie wird erbracht, um die Kinder und Jugendlichen zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen (s. Leistungsvereinbarung, S. 2).</p> <p>Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie kooperieren die Fachkräfte einzelfallbezogen mit den jeweiligen Sorgeberechtigten und Familienangehörigen. Die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist grundsätzlicher Bestandteil der Leistungsvereinbarung. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls wird der Kontakt zu der jeweiligen Herkunftsfamilie des Kindes oder des Jugendlichen gehalten, unterstützt und begleitet. Personell zuständig für die Elternarbeit ist die/der jeweilige Fallverantwortliche, der/die die Kontakte in der Einrichtung oder im häuslichen Umfeld der Familie gestaltet bzw. begleitet. Elterngespräche finden i. d. R. im Turnus von sechs bis acht Wochen statt und werden entsprechend der Vorgaben dokumentiert. Elternkontakte zur Wahrung von Informationsfluss und Austausch erfolgen darüber hinaus in Abhol- und Bring-Situationen als Tür- und Angelkontakte und/oder per Telefon und E-Mail. Die Intensität der Elternkontakte ist abhängig vom Wohnort der Eltern und dem Alter bzw. der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder bzw. Jugendlichen. Bei jungen Volljährigen erfolgt die Einbindung des familiären Umfeldes je nach Interesse des/der Klient*in (s. Leistungsvereinbarung, S. 33 f).</p>
<p>Rechtsgrundlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • § 35a SGB VIII <i>Engliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche</i> • § 78, § 113, § 134 SGB IX i. V. m. § 45 SGB VIII <i>Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in besonderen Wohnformen in Einzelfällen und nach Absprache:</i> • § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII <i>Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung</i> • § 42 SGB VIII <i>Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen</i> (bei Passung in die Zielgruppe des Angebotes) (s. Leistungsbeschreibung, S. 2).
<p>Aufnahmearter</p>	<p>Ab einem Alter von 6 Jahren (s. Leistungsvereinbarung, S. 4).</p>

Zielgruppe	<p>In das Angebot aufgenommen werden können Kinder und Jugendliche</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit einer körperlichen/geistigen/seelischen Behinderung und/oder Sinnesbehinderung • die nicht in ihrer eigenen Familie leben können und • die in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate gehindert oder hiervon bedroht sind. <p>Relevant bei der Entscheidung über eine Aufnahme ist das Entwicklungsalter und nicht das tatsächliche Alter. Darüber hinaus wird bei der Aufnahme stets geprüft, inwieweit das Kind bzw. die/der Jugendliche hinsichtlich der Zusammensetzung zu der Gruppe passt (Alter, Bedarf etc.). Das Betreuungsalter geht bis zur Verselbständigung bzw. bis zum Ende der Maßnahme. In der Wohngruppe werden Kinder ab 6 Jahren aufgenommen. Die Betreuung für Jugendliche/junge Erwachsene im SGB IX endet i. d. R. mit der Schulentlassung und wird über die Gesamt- und Teilhabeplanung gesteuert. Im Bereich des SGB VIII wird das Ende der Maßnahme über den Hilfeplan gesteuert (s. Leistungsvereinbarung, S. 4).</p>
Ausschlusskriterien	<p>Intensivpädagogische Betreuungsbedarfe mit Gefährdungspotenzial der übrigen Gruppe (z. B. massive Übergriffigkeit, Suchtverhalten etc.) können in dem Setting nicht betreut werden bzw. müssen vor Aufnahme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die übrige Gruppe genau geprüft werden. Darüber hinaus sind keine Aufnahmen möglich, die einen Bedarf hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • eines notwendigen intensivmedizinischen Betreuungssettings bzw. • spezieller Betreuungssettings, die im Rahmen der Struktur des Angebots nicht abgebildet werden können (z. B. Gruppengröße, räumliche Gestaltung etc.) bzw. die nicht in die Zuständigkeit des SGB VIII oder SGB IX fallen (s. Leistungsvereinbarung S. 4f).
Geschlecht	Jedliches Geschlecht (s. Leistungsvereinbarung, S. 4)
Anzahl Plätze gesamt	<p>Die Wohngruppe bietet 9 Plätze, die sich wie folgt aufteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 9 Regelplätze ab 6 Jahren • Davon ist ein Platz ein interner Verselbständigungsplatz in einem von der Gruppe zugänglichen Appartement. • Die Regelplätze sind aufgeteilt in 6 Plätze nach SGB VIII und 3 Plätze nach SGB IX. <p>Ein weiteres Zimmer kann als Notplatz zielgruppenspezifisch für eine Inobhutnahme zur Verfügung gestellt werden (s. Leistungsvereinbarung, S. 6).</p>
Anzahl Gruppen	1
Gruppengröße ... davon 35a	9 6 Plätze
Individuelle Sonderleistungen	/.
4. Personal	
Sächliche Ausstattung	Die gesamte Wohngruppe ist barrierefrei. Ein Pflegebad mit Pflegebadewanne (Hubwanne), Pflegeleige und Liftermöglichkeiten sind vorhanden. In der Wohngruppe können bis zu 4 Rollstuhlfahrer*innen betreut werden. Ein rollstuhlgerechter Bus zur Beförderung von bis zu 2 Bewohner*innen im Rollstuhl ist in dem Angebot vorhanden. Weitere Fahrzeuge stehen beim Träger zur Verfügung (s. Leistungsvereinbarung, S. 14).
Personelle Ausstattung	Der Sockelbetrag umfasst den Personalbedarf für die Betreuung nach § 35 a SGB VIII, sowie die Hilfebedarfsgruppe 3 nach SGB IX. Pro Platz in der Hilfebedarfsgruppe 4 besteht ein darüber hinaus gehender Personalbedarf von 0,3 VZA. Pro Platz in der Hilfebedarfsgruppe 5 besteht ein über die Hilfebedarfsgruppe 3 hinaus gehender Personalbedarf von 0,5 VZA (s. Leistungsvereinbarung, S. 6).

<p>Qualifikation des Personals</p>	<p>Im Rahmen des Betreuungsschlüssels werden vorrangig geeignete Fachkräfte eingesetzt. Geeignete Fachkräfte im Sinne dieses Angebots sind insbesondere Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen, Heilpädagog*innen oder andere Angehörige vergleichbarer Berufsgruppen mit einem Fach- oder Hochschulabschluss (Bachelor oder Master), Erzieher*innen und Heilerziehungspfleger*innen. Darüber hinaus können – nach Rücksprache mit der zuständigen Heimaufsicht – weitere Mitarbeitende als geeignete Fachkräfte eingesetzt werden, sofern sie durch ihre Berufsausbildung spezielle Bedarfe der Bewohner*innen abdecken können. Des Weiteren sind geeignete Fachkräfte: Rehabilitationspädagog*innen sowie Kinderkrankenschwestern, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*innen und Ergotherapeut*innen.</p> <p>Begründung: Die Professionen außerhalb der Hessischen Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII sollen helfen, den Bedarf der beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen in der Wohngruppe zu decken. Z. B. durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Medizinische Betreuung/Behandlungspflege • Umsetzung medizinisch verordneter Maßnahmen <p>Sie tragen damit zu einer am Bedarf orientieren Multiprofessionalität des Arbeitsteams im Sinne der Inklusion bei. Darüber hinaus sind Fachberatungen und Fachdienste (z. B. für unterstützte Kommunikation bzw. Pflege) in der Begleitung der Fachkräfte des Angebots eingesetzt. Der Einsatz des Personals folgt einem individual- und bedarfszentrierten Modell, orientiert an der Befähigung der Kinder und Jugendlichen zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung. Ein zusätzlicher Bedarf außerhalb der Regelleistung, wie z. B. eine durchgehende Einzelbetreuung/Assistenzleistung im Rahmen des Gesamt-/Teilhabeverfahrens oder Hilfeplanverfahrens, kann über Fachleistungsstunden aus dem Team der Wohngruppe oder über die Ambulanten Dienste des Trägers abgedeckt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitungen die sich deutlich von der Regelleistung unterscheiden • 1:1-Begleitung, im Gemeinwesen und Sozialraum, z. B. • Sport und Kulturverein • Schwimmbadbesuche • Therapiebegleitung <p>Diese Zusatzleistungen werden für den Einzelfall gesondert beantragt und nach Genehmigung berechnet (s. Leistungsvereinbarung, S. 7 ff).</p>
<p>Fortbildungstage im Jahr/Mitarbeiter*in</p>	<p>Zur Fortbildung werden sowohl externe Angebote als auch Inhouse-Veranstaltungen durchgeführt (z. B. durch Fachberatungen, Fachdienste sowie externe Referent*innen/Trainer) (s. Leistungsvereinbarung, S. 11). Laut Leistungsvereinbarung (S. 32) ist pro MA Folgendes vereinbart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fünf Arbeitstage zur Fortbildung • Fünf Arbeitstage Bildungsurlaub • Einrichtungsinterne Fortbildungsveranstaltungen, Fachtage und Trainings zu ausgewählten Schwerpunkten
<p>Stunden Supervision im Team/Jahr</p>	<p>Supervision wird extern beauftragt. Regelmäßig stehen dem Angebot 8 Supervisions-Sitzungen mit 2 Zeistunden zur Verfügung (s. Leistungsvereinbarung, S. 11).</p>
<p>5. Qualität</p>	
<p>Qualitätsentwicklungskonzept</p>	<p>Die Gesamteinrichtung ist in Person der Regionalleitung aktives Mitglied in der AG 78 und beteiligt sich in diesem Rahmen an der gemeinsamen Qualitätsentwicklung mit den öffentlichen Trägern. Die bestehenden Qualitätsvereinbarungen werden entsprechend umgesetzt. Intern erfolgt die Qualitätsentwicklung bzw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätssicherung durch: • Die Informationsweitergabe und Umsetzung entsprechender Verfahrensanweisungen aus den bestehenden Qualitätsvereinbarungen. • In Form der Fachgruppenarbeit bzw. des fachlichen Austauschs in verschiedenen Arbeits- und/oder Projektgruppen werden die pädagogischen, diagnostischen und organisatorischen Verfahren analog Vorgaben weiterentwickelt und standardisiert, • Veranstaltung thematischer Fachtage (s. Leistungsvereinbarung, S. 31).

Adressat*innenbeteiligung	<p>Im Rahmen der Planung und Ausgestaltung der einzelnen Hilfen und Leistungen werden die Kinder und Jugendlichen alters- und entwicklungsentsprechend beteiligt (z.B. im Rahmen der Gesamt-/Teilhabeplanung bzw. Hilfeplanung). Im Alltag findet eine Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowohl durch Einzelgesprächen hinsichtlich der sie betreffenden Sachverhalte statt als auch in der regelmäßig, wöchentlich stattfindenden „Gruppenrunde“. Angebote der unterstützenden Kommunikation werden, sofern notwendig, mit eingebunden. Die Kinder und Jugendlichen haben die Möglichkeit, ihre Interessen und Themen im Hinblick auf den Alltag in der Wohngruppe jederzeit zu benennen und einzubringen. Die Kinder bzw. Jugendlichen wählen Gruppensprecher*innen, die sich für die Belange der Gruppe einsetzen. Interessierte Jugendliche können in den Heimrat gewählt werden. Für die Begleitung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte stehen hierfür freigestellte Heimratsberater*innen beim Träger angebotsübergreifend zur Verfügung (s. Leistungsvereinbarung, S. 32).</p>
Verbindliche Betreuungplanung	<p>Durch ein verbindlich gestaltetes Betreuungssystem (mit jeweiligen Vertretungen) besteht Kontinuität in der Gestaltung und Entwicklung einer tragfähigen Beziehung und der Förderung des individuellen Entwicklungsprozesses. Die Kinder und Jugendlichen erhalten in diesem Sinne verbindliche Ansprechpartner*innen, die auch die Fallverantwortung übernehmen. Die fallverantwortliche Fachkraft ist sowohl verantwortlich für die individuelle Förderung als auch für die interne Steuerung der Maßnahme und die Abstimmungsprozesse mit dem Jugendamt. An dieser Stelle sei anzumerken, dass als Kosten- und Leistungsträger für dieses Angebot immer das Jugendamt benannt ist, da dieses für alle Kinder (SGB VIII und IX) zuständig ist. Darüber hinaus können die Jugendlichen durch weitere Fachkräfte in ihrem individuellen Hilfe- und Teilhabebedarfen unterstützt werden. Sofern Inhalt und Umfang der individuellen Betreuungseistung nicht im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung erbracht werden können, können diese im engen Austausch zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft und dem Jugendamt als Zusatzleistungen gesondert beantragt werden. Die Informationen und Fallverantwortung laufen auch in diesem Fall bei der fallverantwortlichen Fachkraft des Angebots zusammen (s. Leistungsvereinbarung, S. 17).</p>
Zielorientierte Reflexion und Benennung von konkreten Hilfeplanzielen	<p>Die Leistung richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls und dem jeweiligen individuellen Bedarf des jungen Menschen. Maßgeblich für die Konkretisierung der Leistungserbringung ist der Gesamtplan nach § 121 SGB IX bzw. der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII. Innerhalb der Teamgespräche erfolgen Fallbesprechungen in Form der kollegialen Beratung. Regelmäßig wird hier eine Fachberatung des Trägers mit einbezogen. Die Ergebnisse fließen in die Alltagsgestaltung und in die weitere Planung der Hilfe bzw. Leistung ein. Entsprechend der jeweiligen Qualitätentwicklungsvereinbarung wird das Hilfeplangespräch bzw. Gesamtplanverfahren terminiert. Im folgenden Turnus finden die Hilfeplangespräche und das Gesamtplanverfahren statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach dem SGB VIII sechsmonatig • nach dem SGB IX jährlich <p>Im gemeinsamen Gespräch zur Planung der Hilfe findet eine Überprüfung und Konkretisierung von Zielen, Maßnahmen und Aufgaben statt. Je nach Einzelfall müssen ggf. Unterstützungsbedarfe geklärt werden, um das Verfahren in wahrnehmbarer, verständlicher, nachvollziehbarer Form gestalten zu können. Die (Ziel-)Umsetzungplanung erfolgt gemeinsam mit dem jeweiligen Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten. Der Gesamtplan bzw. der Hilfeplan wird regelmäßig mit allen am Prozess Beteiligten überprüft und fortgeschrieben. Sachstandsberichte liegen dem Jugendamt eine Woche vor dem jeweiligen Termin vor (s. Leistungsvereinbarung, S. 18f.).</p>
Evaluation der Hilfeverläufe, ggf. Anschlusshilfen und Rückführungen	<p>Ziel ist es, den Kindern und Jugendlichen das Ankommen in der neuen Lebenssituation der Wohngruppe möglichst zu erleichtern. Neu aufzunehmende Kinder und Jugendliche sollen sich willkommen und gut aufgehoben fühlen. Die ersten Wochen dienen u.a. einer Klärung der Teilhabe- und Hilfebedarfe im Rahmen der Eingangsanamnese (s. Diagnostik). Ein erstes Hilfeplangespräch zwischen der Wohngruppe und dem Jugendamt wird im Bereich § 35a SGB VIII i. d. R. nach 6 bis 12 Wochen durchgeführt. Ein Erstbericht für das Gespräch wird vom Leistungserbringer erstellt. Die Aufnahme auf einen SGB IX-Platz erfolgt i. d. R. in die Hilfebedarfsgruppe 3, es sei denn, es liehen bzw. überprüft und mit dem Kostenträger abgestimmt. Im Bereich des SGB IX kann das Gespräch seitens des Jugendamtes nicht gewährleistet werden. In diesem Fall erfolgt nach 6–12 Wochen ein Erstbericht des Leistungserbringers anstelle eines Erstgesprächs mit dem Jugendamt (s. Leistungsvereinbarung, S. 27). Die Ablösephase ist integrierter Bestandteil des Leistungs- bzw. Hilfeangebots und wird im Gesamt- bzw. Hilfeplan konkretisiert. Ein Konzept zur Gestaltung von Übergängen (insbesondere im Hinblick auf Entlassung bzw. Zuständigkeitsübergänge, Rückführung und Verselbstständigung – eigene Anm.) liegen beim Träger vor (s. Leistungsvereinbarung, S. 28).</p>

<p>Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung</p>	<p>Für die Wohngruppe gilt das Schutzkonzept des Trägers, welches u.a. Verfahren, Ansprechpartner*innen und Meldewege beschreibt sowie die einzubeziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte benennt. Ergänzend dazu erfolgen Unterweisungen im Konzept zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII, Unterweisungen im Präventionskonzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt für alle Mitarbeitenden der Wohngruppe (s. Leistungsvereinbarung, S. 32, S. 37).</p>
<p>Vernetzung und Kooperation</p>	<p><i>Therapeutisches Netzwerk</i> Zur Ergänzung der einrichtungsinternen pädagogischen Arbeit und zur umfassenden, ganzheitlichen Förderung der Kinder und Jugendlichen arbeitet die Wohngruppe mit den jeweiligen Ambulanzen der Kinder- und Jugendpsychiatrie zusammen. Im Rahmen der Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung kooperiert die Wohngruppe mit dem Netzwerk an Ärzt*innen, therapeutischen Angeboten und Beratungsstellen vor Ort.</p> <p><i>Schulen</i> Im Rahmen der Fallverantwortung finden regelmäßige (mind. monatlich) Kontakte zu den Lehrer*innen statt zum Zweck des gegenseitigen Austauschs über ggf. vorhandene Fehlzeiten, gravierende Auffälligkeiten sowie Lernfortschritte. Bei nichtsprechenden Schüler*innen werden von den Fachkräften Übergabebücher an die Schule geführt.</p> <p><i>Maßnahmeträger und Ausbildungsstätten</i> Es erfolgt eine regelmäßige Kooperation mit den Kontaktpersonen und Ansprechpartner*innen der jeweiligen Maßnahmen bzw. Ausbildungs- oder Praktikumsstätten bzw. mit den Ansprechpartner*innen der schulischen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten.</p>
<p>Besonderheiten zum Angebot</p>	<p><i>Heimratsberater*innen</i> Zur Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Beteiligungsrechte sind gruppenübergreifend Heimratsberater*innen eingesetzt.</p> <p><i>Fachdienst Pflege</i> Der Fachdienst des Trägers ist in die folgenden Themen und Prozesse der Wohngruppe eingebunden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflege- und Behandlungsplanung • Unterstützung bei pflegerischen Fragestellungen sowie Einweisung und Schulungen der Mitarbeitenden in pflegerischen Tätigkeiten (Körperpflege, Inkontinenzversorgung, Sonden-Ernährung, Wundversorgung etc.) • Medikamentenschulung (Medikamentengestellung und – verabreichung) • Einbindung bei ggf. notwendigen freiheitsentziehenden Maßnahmen • Einführung in die Nutzung der Hilfsmittel • Koordination/Wartung der Hilfsmittel • Kooperation mit Krankenkassen und Gesundheitsamt • u. Ä. <p>Für diese Aufgaben wurde für jeden Platz ein an der Hilfsbedarfsgruppe orientierter Stellenanteil für die Einbindung des Fachdiensts Pflege/der Fachberatung in das Angebot mitverhandelt. (Aus einem persönlichen Gespräch mit Leitungskräften der Einrichtung 08/2023)</p> <p><i>Fachberatung Eingliederungshilfe</i> Für folgende Themenstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik • Unterstützung im Gesamt- und Teilhabepflichtverfahren • Beratung des Teams im Hinblick auf individuelle behinderungsspezifische Fragestellungen • Begleitung bei der Erhebung von „mein Plan Kinder“ • Bei Bedarf Beteiligung bei Elterngesprächen • Beteiligung bei Aufnahmeprüfungen • Schulungen/Fortbildungen in Zusammenhang mit eingliederungsspezifischen Fragestellungen • Beteiligung an der Erarbeitung von inklusiven Konzepten (s. Leistungsvereinbarung, S. 10f.).

6. Kosten	<p>Entgelt pro Platz</p> <p>Die Entgelte der in dieser Leistungsvereinbarung beschriebenen SGB VIII-Leistungen sind in einer Entgeltvereinbarung gem. § 578a ff. SGB VIII geregelt. Die Entgelte der beschriebenen SGB IX-Leistungen sind in einer Vergütungsvereinbarung nach § 125f. SGB IX geregelt (s. Leistungsvereinbarung, S. 2). Da das Angebot im Bereich des SGB VIII nur Plätze nach § 35a bietet, ist eine Gegenüberstellung des Tagessatzes mit dem eines Angebots nach § 34 nur bedingt möglich. Aufgrund des doppelt so hohen Betreuungsschlüssels in der Wohngruppe, bedingt durch das Vorhalten einer Nachtwache und der Mehrfachbesetzung am Tag, entstehen im Vergleich zu einer Regelwohngruppe nach § 34 SGB VIII auch die entsprechend höheren Personalkosten, die sich auf eine vergleichbare Platzzahl hinsichtlich der Gruppengröße verteilen. Vergleicht man die Kosten für einen Platz in dem Angebot hingegen mit anderen spezialisierten Angeboten nach § 35a SGB VIII beim Träger, ist der Tagessatz vergleichbar. Eine Gegenüberstellung der Tagessätze für die drei Plätze nach SGB IX in der Wohngruppe mit anderen Angeboten des Trägers, welche ausschließlich SGB IX Plätze vorhalten, zeigt, dass auch hier die Kosten im Vergleich steigen. Dies ist im Wesentlichen zurückzuführen auf die kleinere Gruppengröße der Wohngruppe (mit 9 Plätzen) im Vergleich zu den reinen SGB IX-Angeboten (die bisher bis zu 16 Plätze umfassten). Bei gleichbleibender Betreuungsdensität am Tag verteilen sich dieselben Kosten für die Nachtwache und Ausstattung der Angebote auf eine (um ca. 45 %) geringere Platzzahl, was für den einzelnen Platz einen entsprechend steigenden Tagessatz bedeutet. (Aus einem persönlichen Gespräch mit Leitungskräften der Einrichtung 08./2023)</p>
Sonderaufwendungen	./.
7. Weitere Informationen zur Organisation	
Region/Bundesland	Hessen
Rahmenvertrag	
SGB VIII	
1. vorhanden	Ja /nein
2. zugehörig	Ja /nein
Rahmenvertrag SGB IX	
1. vorhanden	Ja /nein
2. zugehörig	Ja /nein
8. Instrumente	
<ul style="list-style-type: none"> • Betriebsurlaub gem. § 45 i. V. m. § 48a SGB VIII (Stand 22.11.22) • Entgeltvereinbarung gem. §§ 78a ff. SGB VIII und der Hess. Rahmenvereinbarung (Stand 19.10.22) • Vergütungsvereinbarung nach § 123 (1) SGB IX i. V. m. §§ 125 ff. SGB IX; hier: § 113 SGB IX und § 134 SGB IX nach § 78 SGB VIII i. V. m. § 45 SGB VIII (Stand 19.10.22) • Leistungsvereinbarung gem. §§ 78a ff. SGB VIII und der Hess. Rahmenvereinbarung sowie §§ 125 ff. SGB IX (Stand 20.09.22) 	

Modellskizze 5 (A. – Leistungsvereinbarung 06/2022) „Good Practice“

1. Stammdaten der Einrichtung	
Leitbild	<p>Im Einzelnen nicht bekannt, in der Leistungsvereinbarung wird Folgendes erwähnt: Handlungsleitend ist hierbei die Grundhaltung „Inklusion ist Wertschätzung und Anerkennung von Diversität“. Inklusion bedeutet für den Träger:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitbestimmung und Mitgestaltung für alle jungen Menschen ohne Ausnahme, • Inklusion beinhaltet ein Lebensumfeld zu bereiten, in dem alle jungen Menschen in allen Bereichen selbstverständlich teilnehmen können und die Bedürfnisse aller ebenso selbstverständlich berücksichtigt werden, • Inklusion bedeutet davon auszugehen, dass alle Menschen unterschiedlich sind und jede Person mitgestaltet und mitbestimmt, • Inklusion bedeutet die Förderung der individuellen Entwicklungspotenziale, bei Bedarf unter Einbezug notwendiger Hilfsmittel, -leistungen (s. Leistungsvereinbarung, S. 3).
Konzeption	<p>Eine Konzeption – analog zu der Leistungsvereinbarung – befindet sich im Prozess und soll unter der Beteiligung der Mitarbeitenden und Adressat*innen (hier insbesondere der jungen Menschen und Eltern) entstehen.(Aus einem persönlichen Gespräch mit einer Führungskraft der Einrichtung 08/2023)</p>
Bezeichnung	Inklusive Wohngruppe
Typ des Angebotes	Wohngruppe mit der ergänzenden Möglichkeit der Teilhabeleistung (s. Leistungsvereinbarung, S. 2).
Betriebserlaubnis	Eine aktuelle und aktive Betriebserlaubnis ist vorhanden.
Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung	<p>Inklusives Betreuungsangebot (in Form einer Wohngruppe – eigene Anm.) auch für Kinder und Jugendliche, welche körperliche/kognitive/seelische Behinderungen mitbringen oder von diesen bedroht sind.Unter Kenntnisnahme der noch nicht festgeschriebenen erforderlichen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen zur Entwicklung von inklusiven Leistungs- und Entgeltvereinbarungen im SGB VIII wird hier eine sukzessive anpassende Leistungsvereinbarung getroffen(s. Leistungsvereinbarung, S. 2.)Die Grundhaltung der Einrichtung ist geleitet von dem Gedanken der Integration aller jungen Menschen, auch in die Stadtgesellschaft. D. h., dass alle Angebote zur individuellen Förderung/Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderung in der Stadt genutzt werden und somit bewusst wenig spezialisierte Professionen (Psycholog*innen, Pflegekräfte etc.) in der Einrichtung vorgehalten werden. Dies soll die Eigenständigkeit der jungen Menschen und Familien, von Anfang an Fachdienste zu kennen und auch unabhängig von der Jugendhilfe zu nutzen sowie die „Selbstverständlichkeit“, sich im öffentlichen Raum zu bewegen, befördern.(Aus einem persönlichen Gespräch mit einer Führungskraft der Einrichtung 08/2023)</p>
Organisationsstruktur	Neubau, Fertigstellung 06 bzw. 10/2022.Das Grundstück sowie der Neubau sind Eigentum des Trägers.Der Neubau ist barrierefrei und verfügt über einen Aufzug (s. Leistungsvereinbarung, S. 10).
Infrastruktur	<p>Der Standort kann die gesamte Infrastruktur der Stadt (eigene Anm.) nutzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fußläufig befinden sich Bushaltestellen sowie Einkaufsmöglichkeiten. • Regelschulen können mit dem ÖPNV erreicht werden. Den Jungen Menschen stehen alle schulischen/ beruflichen Möglichkeiten der Stadt zur Verfügung.

	<ul style="list-style-type: none"> • Alle erforderlichen Ärzt*innen, Therapeut*innen und Kliniken befinden sich ebenfalls direkt im Stadtgebiet. • Vielfältige Freizeitmöglichkeiten und Vereinsangebote finden sich im Stadtgebiet. • Im gesamten Stadtgebiet finden sich vielfältige, ausdifferenzierte Beratungs- und Förderangebote. • Zahlreiche christliche und muslimische Gemeinden mit unterschiedlichen Ausprägungen stehen zur Ausübung der verschiedenen religiösen Gepflogenheiten zur Verfügung. • Darüber hinaus stehen den jungen Menschen alle Möglichkeiten des Trägers (eigene Anm.) zur Verfügung (Traumapädagogik, Ferienhaus, Freizeiten, Naturhochseilgarten etc.) (s. Leistungsbeschreibung, S. 12).
<p>2. Vereinbarungszeitraum ab 07.06.2022</p>	
<p>3. Leistungsbereich</p> <p>Art des Angebotes</p> <p>Leistungsmerkmale der Grundleistung</p>	<p>Wohngruppe</p> <p><i>Durch das Leistungsangebot werden folgende grundlegenden Aspekte sichergestellt bzw. sukzessive ausgebaut:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumliche Barrierefreiheit • Sprachliche Barrierefreiheit (einfache Sprache, Wegweiser-Piktogramme, ggf. Brailleschrift, Sprachmittler, themenbezogene Erklärvideo etc.) • Anpassung der Angebote bzw. verbesserte Rahmenbedingungen zur Teilnahme an Angeboten (Berücksichtigung der Heterogenität, Partizipation, Reduzierung von Barrieren) • Mobilitätshilfen (Erreichbarkeit der Einrichtung /Freizeitaktivitäten/Schulen etc.) • Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung (z. B. Einbezug weiterer Akteure im Sozialraum) <p>Ziele des Leistungsangebotes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz und Versorgung der jungen Menschen • Förderung der jungen Menschen • Gesundheitsfürsorge, Klärung der körperlichen, kognitiven und psychischen Verfassung • Schulische/berufliche Förderung • Unterstützung bei der Integration ins Schul- / Ausbildungssystem • Klärung der Ressourcen und Förderbedarfe • Aktivierung von unterstützenden Assistenz-Systemen • Ermöglichung von Teilhabe am sozialen, kulturellen Leben • Förderung/Unterstützung von Selbstbestimmung • Förderung von Selbstwirksamkeitserfahrungen durch Partizipation und entwicklungsangemessener Verantwortungsübernahme • Stärkung von eigenständigem und eigenverantwortlichem Handeln • Perspektiventwicklung • Rückführung in die Familie oder Verselbständigung in eigenverantwortlichem Lebensumfeld oder Überleitung in andere Hilfesysteme • Elternbeteiligung (auf Augenhöhe: Familienrat, „Elternbeirat“, selbstorganisiertes Eltern-Café etc.) • Klärung von ausländer- und asylrechtlichen Fragestellungen • Förderung demokratischer Prozesse • Förderung von Empathie, sozialem Verhalten in heterogenen Gruppen • Förderung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (s. Leistungsvereinbarung, S. 3).

<p>Art und Umfang der Familien-/Elternarbeit</p>	<p>Die Begrifflichkeit „Elternarbeit“ wird bei dem Träger durch „Elternbeteiligung“ ersetzt. Hier soll bereits durch die Begrifflichkeit der Um- gang auf Augenhöhe klargestellt werden. Für die umA sind hier immer Personen gemeint, die eine positive Bindung zu den umA haben. Elternbeteiligung erfolgt auf der individuellen Ebene z.B. bezogen auf das eigene Kind durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrüßungsbrief • Elterngespräche/-training • Einbeziehung bei Schulgesprächen, -elternabend • Mitwirkung bei medizinischen Bedarfen der jungen Menschen • Teilnahme an Geburtstagen etc. des Kindes • Einbezug bei allen Aspekten der Hilfeplanung • Einbezug bei Krisen • Wochenendbeurlaubungen • Elternbesuche • Familienrat • Auf Einrichtungs- und Gruppenebene z.B. • Einladung zum Sommerfest • Mitwirkung bei Konzeptentwicklungen • Mitwirkung bei Umgestaltungsmaßnahmen • Mitwirkung bei Ausflügen (Eltern/Kind-Ausflüge) • Elterncafé – selbstorganisiert (s. Leistungsvereinbarung, S. 28 f).
<p>Rechtsgrundlage</p>	<p>§§ 27 ff. i.V.m. 34, 35a, 41, 42, 42a SGB VIII (s. Leistungsvereinbarung, S. 2).</p>
<p>Aufnahmialter</p>	<p>Ab 10 Jahren (s. Leistungsvereinbarung, S. 3).</p>
<p>Zielgruppe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Alle jungen Menschen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Religion, Nationalität, Kultur, sozialen Herkunft, sexuellen Orientierung, • junge Menschen mit geistigen, seelischen, körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, durch die sie in Wechselwir- kung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind, • junge Menschen, die von geistigen, seelischen, körperlichen Behinderungen oder Sinnesbeeinträchtigungen bedroht sind (s. Leis- tungsvereinbarung, S. 3).
<p>Ausschlusskriterien</p>	<p><i>Notwendige Ressourcen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur eigenständigen Mobilität und Kommunikation evtl. unter Nutzung von Hilfsmitteln. <p><i>Ausschlüsse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Körperliche Erkrankungen, die eine durchgängige und intensive Pflege bzw. Kontrolle erfordern (z. B. Sicherstellung von Beatmung, an- haltende Bettlägerigkeit, geringe kontrollierte eigenständige Bewegungsmöglichkeit). • kognitive Beeinträchtigungen, welche eine intensive Begleitung/Kontrolle im Alltag erfordern (z. B. Nichterkennung von Gefahrensitua- tionen, keine Entwicklungsmöglichkeit zu eigenständigem Handeln, • bei schweren psychischen Erkrankungen ist im Einzelfall gemeinsam mit dem Jugendamt ggf. unter Einbezug des psychiatrischen Dienstes und dem PSB über die Betreuungsförm zu entscheiden, • aggressives Verhalten mit Fremd- und/oder Selbstgefährdung, • Missbrauch von sog. „harten“ Drogen und/oder exzessiver Alkoholmissbrauch (s. Leistungsvereinbarung, S. 4).

Geschlecht	Alle jungen Menschen ungeachtet ihres Geschlechts (s. Leistungsvereinbarung, S. 3).
Anzahl Plätze gesamt	2 Gruppen stationär mit jeweils: 7 Plätzen 2 Plätze barrierefrei für § 35 a SGB VIII bzw. j.M. mit Teilhabebedarf
Anzahl Gruppen	1 Gruppe stationär: 7 Plätze 2 Plätze für § 35 a SGB VIII bzw. j.M. mit Teilhabebedarf
Gruppengröße ... davon 35a	3
Individuelle Sonderleistungen	Pro Gruppe 9 Plätze 2 Plätze für § 35 a SGB VIII bzw. j.M. mit Teilhabebedarf /.
4. Personal	
Sächliche Ausstattung	Bei Bedarf wird ein rollstuhlgerechter Bus angeschafft. (s. Leistungsvereinbarung, S. 11).
Personelle Ausstattung	Die beschriebenen Leistungen beziehen sich auf das Regelangebot mit einem Betreuungsschlüssel von 1:1.8. Für junge Menschen mit Teilhabebedarf ist eine Teilhabeleistung von ergänzenden Fachleistungsstunden erforderlich, welche im Leistungsangebot explizit als „Teilhabebedarf“ beschrieben wird und von dem Träger erbracht wird (s. Leistungsvereinbarung, S. 2). Je Gruppe: 5 OVZÄ, Fachkräfte im Sinne der Hess. Rahmenvereinbarung inkl. Gruppenleitung Teilhaberleistung: es wird i. d. R. von einem individuellen Bedarf von 0,27 VZÄ pro Bedarfsplatz, Bruttoarbeitszeit ausgegangen. Somit verbleiben für Zeiten am j.M. (Face to Face) 8,75 Std./Wo. bereinigte Nettoarbeitszeit für Teilhaberleistung inklusive psychoedukativen Anteilen (s. Leistungsvereinbarung, S. 5).
Qualifikation des Personals	Das Fachkräftegebot ist in Hessen eindeutig geregelt und bezieht – hinsichtlich des Themas Inklusion – zwar die Heilziehungsprofes-ger*innen mit ein, jedoch nicht die Sonderpädagog*innen. Für die Einrichtung sei es darüber hinaus eine Herausforderung, Heilzie-hungspflege*innen als Mitarbeitende zu gewinnen. Das derzeitige Personal bestehe aus den „klassischen Professionen“ die seit jeher in der stationären Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. In dem beschriebenen Leistungsangebot werden zusätzlich qualifizierte Traumapäda-gog*innen eingesetzt, die als eine Art „Erstversorgungsinstanz“ Krisen begleiten und zügig in angemessene bzw. bedarfsgerechte Hilfen überleiten können. (Aus einem persönlichen Gespräch mit einer Führungskraft der Einrichtung 08/2023)
Fortbildungstage im Jahr/Mitarbeiter*in	Supervision/Fortbildung: <ul style="list-style-type: none"> Supervision und Fortbildungen werden zielorientiert den Zielen und Bedarfen der Gruppe entsprechend eingesetzt. Für die Mitarbeitenden findet ein 14-täglich stattfindendes internes Schulungscurriculum statt, welches vielfältige Themen der Sozia-len Arbeit sowie interne Prozesse aufgreift. Zu aktuellen Themen und Bedarfen werden ergänzend Inhouseschulungen durchgeführt. Einzelfallanalyse mit Hilfe von standardisierten Fallbesprechungen, Fachgesprächen und kollegialer Beratung, ggf. fachliche Beratung durch Psychoedukation, Therapeut*innen, Rechtsanwält*innen, etc. (s. Leistungsvereinbarung, S. 25). Siehe unter 4. Fortbildung.
Stunden Supervision im Team/Jahr	

<p>5. Qualität Qualitätsentwicklungskonzept</p>	<p>Qualitätsentwicklung/-sicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Implementierung von EVAS in der Gesamteinrichtung ermöglicht die systematische Weiterqualifizierung und -entwicklung der gesamten Einrichtung und ermöglicht gleichzeitig eine systematische Analyse von Einzelfallverläufen und Wirkungsmechanismen. Die Durchführung von EVAS und der Beteiligung an bundesweiten Studien und Erhebungen (Erhebung Hess. Sozialministerium, EVAS u.a.) ist eine Kontrolle durch Evaluation sichergestellt. Schlussprozesse sind standardisiert und werden regelmäßig überprüft. Die fachliche Weiterqualifizierung der pädagogischen Fach- und Leitungskräfte wird durch die Teilnahme an gezielten Fortbildungen und Fachgremien gewährleistet. Qualitätsentwicklung wird durch die permanente Überprüfung und Weiterentwicklung aller Prozesse und Abläufe sichergestellt. Eine Risikoanalyse wird standardisiert im Rahmen des Schutzkonzeptes durchgeführt. Hausinterne AGs mit Mitarbeitenden und Leitungskräften ermöglichen die gemeinsame fachliche Weiterentwicklung der Einrichtung. Das Einarbeitungskonzept stellt sicher, dass neue Mitarbeitende an die Einrichtungsstandards anschließen können (s. Leistungsvereinbarung, S. 25f.).
<p>Adressat*innenbeteiligung</p>	<p>Partizipation ist im Partizipationskonzept der Einrichtung verankert.</p> <p>Auf der individuellen Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> Beteiligung der jungen Menschen an der Hilfeplanung und an allen sie betreffenden Entscheidungen. Die Hilfeplanung als zentrales Instrument der Lebensplanung von j.M. und Familien steht hier besonders im Fokus. Im „Prozessablauf HPG“ sind differenziert die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der HPGs beschrieben. Die von der Einrichtung (eigene Anm.) favorisierte Methode für die HPGs ist das den gesamten HPG-Prozess steuernde Fachverfahren „WirkMit“. <p>Auf Gruppenebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mitwirkung an Entscheidungen für die Gruppe (Gestaltung, Zusammenleben, Tagesgestaltungen, Freizeiten etc.) Mitwirkung bei Aufnahmen Mitwirkung bei Einstellungen <p>Auf Einrichtungsebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> Im Heimrat Mitwirkung der jungen Menschen bei der Entwicklung/Überarbeitung der einrichtungsspezifischen Konzepte Informationssicherheit, durch eine einrichtungbezogene APP (eigene Anm.) zur Sicherstellung des Informationsflusses an die j.M. Beschwerdeanagement für j.M. Willkommensbroschüre (s. Leistungsvereinbarung, S. 28)
<p>Verbindliche Betreuungplanung</p>	<p>Eine Besprechungsstruktur ist implementiert (s. Leistungsvereinbarung, S. 10).</p> <p>Dokumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> Standardisierte Dienstübergaben standardisierte Tagesdokumentation mit Hilfe einer Jugendhilfesoftware, standardisierte Medikamentendokumentation, standardisierte Hygienedokumentation (bei Teilhabedarf), Aktennotizen bei besonderen Vorfällen, Gesprächsprotokolle, standardisierte Berichte, standardisierte Teamprotokolle (s. Leistungsvereinbarung, S. 25) .

<p>Zielorientierte Reflexion und Benennung von konkreten Hilfeplanzielen</p>	<p>Die Hilfeplanung gehört zu den standardisierten Verfahren (eigene Anm.). Alle Mitarbeiter*innen sind über die Ablaufprozesse in der Einrichtung informiert und verfügen über digitalisierten Zugang zu aktuellen Checklisten und Handlungsleitlinien bei allen standardisierten Verfahren, um möglichst reibungslos Abläufe zu gewährleisten (s. Leistungsvereinbarung, S. 26f).</p>
<p>Evaluation der Hilfeverläufe, ggf. Anschlusshilfen und Rückführungen</p>	<p>Rückführung in die Familie – Auszug in eigenen Wohnraum – Überleitung in andere Hilfesysteme <i>Für alle gilt gleichermaßen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Den Mitarbeitenden stehen für das Entlassungsverfahren Handlungsleitlinien und Checklisten zur Verfügung • Klärung im Rahmen des HPG • Vorbereitende Gespräche mit dem jungen Menschen, den Familien sowie den Mitbewohner*innen • Gespräche/Methoden zur Reflektion der Betreuungszeit (Rückschau) • Gespräche/Methoden zur Stärkung der bewussten und aktiven Zukunftsgestaltung/Selbstwirksamkeitserleben (Chancen der Veränderung) • Abschied gestalten/Abschied nehmen • Übergang gestalten und begleiten <p><i>Rückführung in die Familie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Elternkompetenzen sind im Vorfeld im Rahmen der Elternbeteiligung geklärt und ausreichend vorhanden • Vorbereitung der Familie und des j.M. • Vorbereitung der Gestaltung des Zusammenlebens • Vorbereitung der Regeln zur Alltagsgestaltung • Vorabklärung von Verantwortlichkeiten im Zusammenleben • Hilfestellung und Vorbereitung bei administrativen Anforderungen • Bei Bedarf Einleitung von ambulanten Unterstützungsmaßnahmen/Teilhabeleistungen • Bei Bedarf Überleitung in ambulante Familienhilfe o.Ä. <p><i>Überleitung in eigenen Wohnraum:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Hilfestellung bei der Wohnungsmietung, -einrichtung • Hilfestellung beim Umzug • Hilfestellung bei administrativen Anforderungen • Sicherstellung der Fortsetzung begonnener ambulanter Behandlungen/Fördermaßnahmen/Assistenzleistungen • Bei Bedarf Hilfestellung bei der Sicherung des Lebensunterhaltes (SGB II, BAB, Wohngeld etc.) • Bei Bedarf Überleitung in ambulante Betreuung nach SGB VIII <p><i>Überleitung in andere Hilfesysteme:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Herstellung von Akzeptanz und der Annahme von weiterführenden stationären Hilfen • Intensive Begleitung des Prozesses auch unter Einbezug von u. a. Fachstellen/Therapeut*innen etc. • Begleitung beim Kennenlernen anderer Einrichtungen • Auswertung/Reflexion • Hilfestellung bei der Entscheidungsfindung • Vorbereitung und Begleitung beim Umzug • Fallübergabe an übernehmende Einrichtung (s. Leistungsvereinbarung, S. 23ff.)
<p>Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlfährdung</p>	<p>Als Orientierung und zur Herstellung von Handlungssicherheit steht allen in der Einrichtung wirkenden Mitarbeitenden ein umfassendes Schutzkonzept mit verbindlichen Handlungsleitfäden zur Verfügung (s. Leistungsvereinbarung, S. 15).</p>

Vernetzung und Kooperation

Schulische und berufliche Förderung:

Der Einstieg in eine schulische/berufliche Maßnahme wird vorbereitet durch

- Abklärung der bisherigen schulischen Laufbahn und der Wünsche und Möglichkeiten des jungen Menschen unter Berücksichtigung der rechtlichen und infrastrukturellen Möglichkeiten
- Individualförderung
- Hausaufgabenunterstützung
- Sprachförderung für ausl. j. M.
- Nutzbarmachung von Lernhilfen und -förderung etc.
- Schulanmeldung, Begleitung bei Einschulung (bei nicht Wiesbadener j. M., erforderlichem Schulwechsel).
- Entwicklung einer beruflichen Perspektive
- Unterstützung bei Bewerbungsprozessen
- Unterstützung bei der Bewältigung der ausbildungsbezogenen Anforderungen
- Regelmäßiger Austausch und Abstimmung mit allen Schulen und Ausbildungsbetrieben findet entsprechend der Einzelfallarbeit statt
- Unterstützung bei Prüfungsvorbereitung

Mit Teilhabeleistung: die j. M. werden engmaschig begleitet. Bei Bedarf werden externe Beratungsstellen/Unterstützungsmöglichkeiten initiiert und die j. M. zumindest anfangs begleitet. Bei Bedarf wird eine externe Schulbegleitung und Hilfe für den Schulweg installiert. Für j. M. mit Teilhabebedarf strebt die Einrichtung eine inklusive Beschulung im Regelschulsystem, wenn erforderlich mit externer Assistenzleistung, an. Darüber hinaus ist eine gelingende Kooperation mit entsprechenden Förderschulen sinnvoll und wird angestrebt (s. Leistungsvereinbarung, S. 17).

Netzwerke für Teilhabebedarfe:

- Mit Behindertenverbänden, Fachstellen und -diensten o. A. werden Kooperationen geprüft und aufgebaut.
- die Vernetzung mit Förderschulen wird angestrebt.

Kooperation auf institutioneller Ebene

- Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII
- Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Erzieher*innen-Schulen
- Mitwirkung in der Verteilkonferenz
- Mitwirkung im AK der hess. Einrichtungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete
- Mitwirkung in der Clearingrunde (KJP, freie Träger)
- Mitwirkung in der AG Wohnen
- Mitwirkung an fachspezifischen Tagungen
- Mitwirkung in den diversen katholischen Arbeitskreisen auf Landes- und Bundesebene
- Übernahme von Beiratsaufgaben in den Schulen für Erzieher*innenausbildung
- Austausch über die Vertretungsorgane des Jugendhilfeausschusses.

Die Einrichtung wird durch die Leitungskräfte vertreten.

Einzelfallbezogene Kooperationen:

Die einzelfallbezogene Kooperation erfolgt zwischen den Leistungsberechtigten, den zuständigen Fachkräften der Einrichtung und den zuständigen Fachkräften des fallzuständigen Jugendamtes. Nach einem angemessenen Zeitraum sind die Fachkräfte der Einrichtung an der Fortschreibung der Hilfeplanung zu beteiligen. Die Einrichtung erstellt vor den Hilfeplangesprächen einen Bericht. Das Jugendamt erstellt für alle an der Hilfeplanung beteiligten Personen ein Hilfeplanprotokoll/Jugendhilfeabnahmeprotokoll. Die einzelfallbezogene Kooperation bezieht immer alle am Hilfeprozess beteiligten und relevanten Institutionen und Personen ein (s. Leistungsvereinbarung, S. 29 ff.).

Besonderheiten zum Angebot

Arbeits- und Motivationsprojekt (AMP):

Ein Angebot, welches sich an j. M. richtet, die keine schulische/berufliche Maßnahme besuchen (können). Meist liegen multidimensionale Problemlagen vor bzw. sind alterssprechende Entwicklungsschritte (noch) nicht oder nicht ausreichend vollzogen. Die jungen Menschen haben insbesondere im Bereich Schule/Bildung Erfahrungen des Scheiterns im fachbezogenen Lernen gemacht, was häufig zu Versagensängsten und somit zur Verweigerung führt. Dies ist i. d. R. damit verbunden, dass die jungen Menschen durch unangemessenes, störendes Verhalten die Gruppendynamik in den Schulklassen negativ beeinflussen, was wiederum zu Suspendierungen und/oder Schulweisen führt. Das AMP bietet diesen Kindern und Jugendlichen ein differenziertes Angebot in Kleingruppen mit dem Ziel der Reintegration in Schule oder Beruf (s. Leistungsvereinbarung, S. 5). Alle in der CJH betreuten jungen Menschen profitieren durch die mögliche Teilnahme an folgenden gruppenübergreifenden Angeboten oder indirekt durch die Beratung der pädagogischen Fachkräfte:

Psychoedukation:

- Anamnese/(Teilhabe-)Bedarfsklärung im Rahmen des Aufnahmeprozesses
- Einzelberatung von j. M. mit besonderer Bedarfslage (i. d. R. traumatisierende Erfahrungen)
- Biografiearbeit

Beratung/Unterstützung von Teams in der Betreuung von j. M. mit Teilhabebedarf

- Heimratsberater*innen:
 - Die Heimratsberater*innen unterstützen die jungen Menschen bei der Organisation der Wahlen zum Heimrat sowie der Durchführung der regelmäßigen Sitzungen.
 - Die Heimratsberater*innen motivieren und unterstützen den Heimrat, die Anliegen der jungen Menschen zu formulieren und mit der päd. Leitung zu diskutieren und Entscheidungen herbeizuführen.
- Der Heimrat wird bei allen die jungen Menschen betreffenden, grundlegenden Entscheidungen einbezogen, wobei die Heimratsberater*innen den Heimrat unterstützen.
- Die Heimratsberater*innen bringen das Thema Partizipation in die Einrichtung und führen Schulungen für Mitarbeitende durch.

ProDeMa:

Professionelles Deeskalationsmanagement (ProDeMa) – Ausbildung zur Durchführung von Schulungen und Beratungen. Die ProDeMa-Zertifizierung beinhaltet die Umsetzung der ProDeMa-Richtlinien, welche folgende Anforderungen beinhalten:

- 3-tägige Schulungen für alle neuen Mitarbeitenden
- Alle zwei Jahre eintägige „Auffrischkurse“ für alle Mitarbeitenden
- Berät Teams bei anhaltend eskalierenden Situationen
- Nachbereitung von gewaltgeprägten Situationen im Betreuungskontext

*Hochseilgartentrainer*innen:*

- Die Nutzung des einrichtungsinternen Hochseilgartens ist ausschließlich unter Hinzuziehung von ausgebildeten Trainer*innen möglich:
- Empathie-Schulung (auf den/die Partner*in achten, nur gemeinsam zu bewältigen, Tempo des/der Partners*in beachten etc.)
 - Verantwortungsbewusstsein (zuverlässiges Sichern des/der Partners*in)
 - sich Ängsten stellen (Höhe bewältigen)
 - Fein- und Grobmotorik schulen (Gleichgewicht, balancieren, Sicherungen handhaben, Abseilen) (s. Leistungsvereinbarung, S. 13)

<p>6. Kosten</p> <p>Entgelt pro Platz</p>	<p>Ein inklusiver Wohngruppenplatz mit Teilhabeleistung ist im Vergleich zu einem regelstationären Wohngruppenplatz gem. § 34 SGB VIII teurer und variiert je nach Betreuungsaufwand. Der höchste Posten bei dem inklusiven Leistungsangebot sind die Personalkosten, die baulichen Voraussetzungen an eine inklusive Wohngruppe und die Miet- und Energiekosten an sich. Der Tagessatz einer inklusiven Wohngruppe kommt somit eher einer intensivpädagogischen Maßnahme nahe. (Aus einem persönlichen Gespräch mit einer Führungskraft der Einrichtung 08/2023)</p>
<p>Sonderaufwendungen</p>	<p>Die Teilhabeleistung wird ergänzend zum Regelangebot erbracht und berechnet. Individuelle Teilhabebedarfe werden nach § 90 SGB IX eingesetzt, z. B. Kommunikations- und Mobilitätshilfen etc. (aus einem persönlichen Gespräch mit einer Führungskraft der Einrichtung 08/2023). Darüber hinaus werden, nach Kostenübernahmeerklärung durch das Jugendamt, einzelfallbezogene Teilhabeleistungen zur Unterstützung, Förderung und Stabilisierung von jungen Menschen mit Teilhabebedarf erbracht (s. Seite 2). Die konkrete Ausgestaltung der Teilhabeleistung ist aufgrund der zu erwartenden Diversität von Bedarfen immer im Einzelfall und mit dem unterbringenden Jugendamt zu klären. Dies beinhaltet auch psychoedukative/traumapädagogische Unterstützung der jungen Menschen mit Teilhabebedarfen. Hierbei steht die Biografiearbeit unter Berücksichtigung möglicher psychischer/kognitiver Beeinträchtigungen im Vordergrund. Ziel ist die Aufarbeitung möglicher traumatisierender Erfahrungen und die (Wieder-)Erlangung von selbstregulierenden Handlungsoptionen im Umgang mit Einschränkungen und/oder Belastungen. Darüber hinausgehende einzelfallbezogene Assistenz- und Teilhabeleistungen werden durch den Einbezug von Fachrichtungen, nach Klärung des Kostenträgers wie z. B. gKV, SGB IX, SGB VIII, durch den Träger in Zusammenarbeit mit Personensorgeberechtigten und dem unterbringenden Jugendamt beantragt und eingeleitet. Wo möglich, werden Kooperationen mit entsprechenden Fachstellen und -diensten geschlossen (s. Leistungsvereinbarung, S. 14).</p>
<p>7. Weitere Informationen zur Organisation</p>	
<p>Region/Bundesland</p>	<p>Hessen</p>
<p>Rahmenvertrag SGB VIII</p> <p>1. vorhanden</p> <p>2. zugehörig</p>	<p>Ja/nein</p> <p>Ja/nein</p>
<p>Rahmenvertrag SGB IX</p> <p>1. vorhanden</p> <p>2. zugehörig</p>	<p>Ja/nein</p> <p>Ja/nein</p>
<p>8. Instrumente</p> <ul style="list-style-type: none"> Leistungsvereinbarung (Stand 07.06.2022) 	

Modellskizze 6

(F. – Leistungsbeschreibung 09/2022) „Good Practice“

Stammdaten der Einrichtung	
Leitbild	Leben begleiten. Miteinander – füreinander. Christliche Prägung und interkulturelles Leben. Sinn und Ziel unserer Arbeit Die Menschen mit denen wir arbeiten, sind ein fester Bestandteil unserer Einrichtung. Partizipation ist eine gelebte und erlebbare Form von Beteiligung, z. B. im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Kinder- und Jugendparlamente. Die Ev. Kinder- und Jugendhilfe ist ein Sozialraum, in dem die Rechte aller gewahrt werden, u. a. im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention (s. Leistungsbeschreibung, S. 5; Konzeption, S. 2f.).
Konzeption	Grundlegendes Ziel pädagogischen und therapeutischen Handelns ist die individuelle Förderung der Klient*innen, um ihnen eine möglichst umfassende Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Im vorliegenden Konzept sind die Aussagen zur heilpädagogischen, inklusivpädagogischen, therapeutischen und tiergestützten Arbeit in die jeweiligen Leistungsbereiche integriert, gleichermaßen gilt dies für die jeweils gültigen rechtlichen Grundlagen, das interkulturelle und intersektionale Verständnis und Inklusion (s. Konzeption, S. 4).
Bezeichnung	Inklusiv-therapeutische Wohngruppe
Typ des Angebotes	Stationäre Wohngruppe
Betriebslaubnis vom	Aktuell gültige Betriebslaubnis vorhanden (Stand 08/2022)
Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung	Ganzjährige rund-um-die-Uhr-Betreuung und Förderung für bis zu sieben Kinder im Alter von 3 bis 14 Jahren sowie Beratung für deren Eltern und/oder Sorgeberechtigten. Die fachlichen Empfehlungen des Bayrischen Landesjugendamtes gem. § 34 SGB VIII sind handlungsleitend (s. Konzeption, S. 5).
Organisationsstruktur	Die inklusiv-therapeutische Wohngruppe ist in einem in den Jahren 2021–22 errichteten Neubau untergebracht. Das gesamte Gebäude ist barrierefrei und die Stockwerke sind durch einen Aufzug verbunden. Die Wohngruppe befindet sich im ersten Stockwerk des Gebäudes und ist barrierefrei und behindertengerecht gebaut und ausgestattet. Für 7 Plätze stehen 6 Wohnräume zur Verfügung, zwei davon sind rollstuhlgerecht mit eigenem Badezimmer. Der Wohngruppe ist ein eigener Gartenbereich zugeordnet, der ebenfalls rollstuhlgerecht ausgebaut und zugänglich ist (s. Leistungsbeschreibung, S. 29f).
Infrastruktur	Vor Ort (eher städtischer bzw. stadtrandgenorder Raum) ist eine gute Infrastruktur vorhanden (eigene Anm., siehe Leistungsbeschreibung, S. 22). Kinder und Jugendliche aus der Einrichtung werden bspw. in die örtlichen Vereine integriert (s. ebd).
2. Vereinbarungszeitraum ca. seit Oktober/November 2022 vereinbart	
3. Leistungsbereich	
Art des Angebotes	Inklusiv-therapeutische stationäre Wohngruppe über Tag und Nacht
Leistungsmerkmale der Grundleistung	Die <i>pädagogische Arbeit hat folgende Zielsetzungen:</i> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines tragfähigen Familiensystems mit dem Ziel der Rückführung • Entwicklung und Stärkung der Selbsthilfefotenziale und Ressourcen des jungen Menschen und seiner Familie • Bearbeitung und Überwindung von Störungen und Entwicklungsdefiziten im emotionalen, psychosozialen, kognitiven und körperlichen Bereich; Vermeidung von negativen Lebensverläufen

	<ul style="list-style-type: none"> • Befähigung der Kinder, mit ihren Behinderungen und/oder Sinnesbeeinträchtigungen an der Gesellschaft teilzuhaben, Vermeidung von negativen Lebensverläufen • Regelmäßiger Schulbesuch und schulische Förderung mit dem Ziel eines adäquaten Bildungsabschlusses • Entwicklung der Bereitschaft und Fähigkeit zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Leben • Entwicklung der Bereitschaft und Fähigkeit mit der Behinderung und/oder Sinnesbeeinträchtigung zu einem selbständigen und eigenverantwortlichen Leben mit und ohne die dafür notwendigen Unterstützungsleistungen • Vorübergehende oder dauerhafte Entlastung der Herkunftsfamilie von der Erziehungsverantwortung • Befähigung der Herkunftsfamilie, ihre Kinder mit einer Behinderung und/oder Sinnesbeeinträchtigung nach Abschluss der stationären Maßnahme umfassend zu betreuen und zu begleiten • Übernahme von Erziehungsverantwortung bei Ausfall des Familiensystems • Integration in das neue soziale Umfeld (s. Konzeption, S. 7)
<p>Art und Umfang der Familien-/Elternarbeit</p>	<p>Unabhängig davon befürwortet die Einrichtung den regelmäßigen Kontakt der Kinder zu ihren Eltern und/oder Sorgeberechtigten. Wochenend- und/oder Ferienbeurteilungen finden nach individueller Absprache mit den Eltern und/oder Sorgeberechtigten statt. Sind Heimfahrten nicht möglich, werden begleitete Kontakte innerhalb der Einrichtung angeboten. In bestimmten Fällen stehen Übernachtungsmöglichkeiten in einer separaten Wohnung auf dem Stammhausgelände in Feldkirchen zur Verfügung. Im Sinne des ganzheitlichen Ansatzes ist die Zusammenarbeit mit den Eltern/Bezugspersonen und mit anderen am Hilfeprozess beteiligten Einrichtungen ein notwendiger Bestandteil der Maßnahme (s. Konzeption, S. 9). Die Abstimmung (hinsichtlich des Erziehungsplangesprächs – eigene Anm.) mit Eltern/Personensorgeberechtigten geschieht in den regelmäßig stattfindenden Elternberatungen (s. Leistungsbeschreibung, S. 14).</p>
<p>Rechtsgrundlage</p>	<ul style="list-style-type: none"> • UN Kinderrechtskonvention • UN Behindertenrechtskonvention • Bundeskinderschutzgesetz, insbes. §§ 8a, b, 79a Nr. 3 SGB VIII • § 27 i.V.m. §§ 34 bzw. 35a • § 99 SGB IX i.V.m. § 102 SGB IX (s. Leistungsbeschreibung, S. 7; Konzeption, S. 5)
<p>Aufnahmearter</p>	<p>3–13 Jahre</p>
<p>Zielgruppe</p>	<p>Kinder, die aufgenommen werden können, haben i. d. R. einen sehr hohen entwicklungspädagogischen und -therapeutischen Förderbedarf und weisen u.a. Diagnosen (ICD-10 oder ICD-10 oder ICD-10 oder ICD-10) auf. Im Rahmen der Inklusion können Vorschulkinder mit leichter oder mittelgradiger geistiger Behinderung aufgenommen werden. Schulkinder können im Grenzbereich zwischen Lernbehinderung und leichter Intelligenzminderung (IQ 69–64) sowie mit leichter körperlicher Behinderung, einer Sinnesbehinderung oder Sprachbehinderung regulär aufgenommen werden, wenn eine andere Diagnose im Vordergrund steht. Vor einer Aufnahmeentscheidung wird überprüft, ob Fördermöglichkeiten, medizinische Betreuung und Pflege sowie der Kinderschutz sichergestellt werden können. Grundsätzlich muss hierbei der Jugendhilfebedarf im Vordergrund stehen (s. Leistungsbeschreibung, S. 6; Konzeption, S. 6).</p>
<p>Ausschlusskriterien</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder mit massivem psychiatrischem Krankheitsbild • Kinder, deren medizinische Versorgung derartig im Vordergrund steht, dass eine pädagogische Förderung im Rahmen dieser Wohngruppe nicht möglich ist • Kinder mit einer schweren körperlichen Behinderung, wenn eine besondere Ausstattung benötigt wird (z.B. intensiv pflegerischer Bedarf mit Beatmungspflicht, völlige Erblindung oder Taubheit) • Kinder mit einer Kombination verschiedener Behinderungen, die zur adäquaten Betreuung ein spezielles Setting benötigen • Kinder die akut und/oder selbst- oder fremdgefährdend sind • Eine aktuelle Konstellation der in Frage kommenden Gruppe, die für das Kind nicht förderlich wäre (s. Leistungsbeschreibung, S. 7)

Geschlecht	Weiblich, männlich, divers (s. Leistungsbeschreibung, S. 5)
Anzahl Plätze gesamt	7 Plätze
Anzahl Gruppen	1
Gruppengröße ... davon 35a	./.
Individuelle Sonderleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • U. a. Psychiatrische Abklärung durch konsiliarisch tätige Ärztin für KJP nach vorheriger Genehmigung durch den jeweiligen Kostenträger • Psychodiagnostische Abklärungen zur Entscheidungsgrundlage für Jugendhilfemaßnahmen, z. B. als Grundlage für eine Anschlussfinanzierung nach dem SGB XII (s. Leistungsbeschreibung, S. 30)
4. Personal	
Sächliche Ausstattung	Bei Kindern mit tiefergreifender Entwicklungsstörung und/oder leichter geistiger Behinderung werden bei Bedarf spezielle Sprachcomputer („Talker“) zur Kommunikation eingesetzt (s. Konzeption, S. 13).
Personelle Ausstattung	Die Betreuung der Kinder erfolgt durch ein multiprofessionelles Team bestehend aus Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen und Heilberufspfleger*innen. Speziell für die Betreuung und Förderung der Kinder mit Behinderung und/oder Sinnesbeeinträchtigung wird das Team in der Wohngruppe durch Kinderpfleger*innen oder andere Ergänzungskräfte wie Heilberufspfleger*innen ergänzt. Hierbei werden die Ergänzungskräfte flexibel entsprechend des Bedarfs der Kinder eingesetzt. Besonders bei Kleinkindern oder Kindern mit hohem therapeutischen Bedarf ist eine zusätzliche Betreuungsperson notwendig. Zu dem Aufgabefeld gehört die individuelle Alltagsbegleitung wie z. B. Anleitung und Assistenz beim Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten wie Körperpflege, Anziehen, Essenssituationen, Freizeitbeschäftigungen, Lern- und Hausaufgabenzeit. Außerdem ist die Wohngruppe auch ein Einsatzort für Freiwilligendienstler und Praktikant*innen aus Fach- und Hochschulen. Zu dem multiprofessionellen Team zählen auch die Fachdienste (Psycholog*innen mit Erfahrung im Kinder- und Jugendhilfebereich, Kinder- und Jugendlichenspsychotherapeut*innen, Sozialpädagog*innen mit Zusatzausbildung). Additiv über individuelle Heilverordnungen und damit über die gesetzlichen Krankenkassen finanziert werden physio-, ergo-, logo- und/oder sprachtherapeutische Leistungen durch externe Therapeuten*innen durchgeführt (s. Konzeption, S. 8).
Qualifikation des Personals	Sozialpädagog*in, Heilberufspfleger*in, Kinderpfleger*in. Insgesamt 7,59 VZÄ (s. Leistungsbeschreibung, S. 33). Jährliche Mitarbeiter*innengespräche tragen dazu bei, neben dem gegenseitigen Feedback zwischen Kolleg*in und Vorgesetzten*in auch die persönliche Weiterentwicklung in den Blick zu nehmen (s. Konzeption, S. 21).
Fortbildungstage im Jahr/Mitarbeiter*in	Es gibt ein Fortbildungskonzept der Einrichtung (eigene Anm., siehe Leistungsbeschreibung, S. 26). 5 Tage für Fortbildung (s. Leistungsbeschreibung, S. 35).
Stunden Supervision im Team/Jahr	Neben der Fort- und Weiterbildung ist die regelmäßige Supervision durch externe Supervisoren*innen ein wichtiger Bestandteil zur Überprüfung des eigenen Handelns, zur Lösung teaminterner Konflikte oder zur Fokussierung eines bestimmten Falles (s. Konzeption, S. 21, 27).

5. Qualität	Zur Bewältigung von Krisen und massiven Konflikten gibt es verbindliche einrichtungsinterne Qualitätsstandards und Verfahrensabläufe (s. Leistungsbeschreibung, S. 23).
Qualitätsentwicklungskonzept	Es gibt ein Kinder- und Jugendparlament (eigene Anm., siehe Leistungsbeschreibung, S. 16).
Adressat*innenbeteiligung	Es findet eine langfristige Erziehungsplanung 1-mal im Jahr im Erziehungsplangespräch statt; verantwortlich ist der/die Bezugspädagog*in. In wöchentlichen 2-stündigen Teamgesprächen mit Bereichsleitung und Fachdienst werden die Erziehungsplanung fortgeschrieben sowie aktuelle Vorfälle besprochen. Das Erziehungsplangespräch wird mit dem Kind nachbesprochen.
Verbindliche Betreuungsplanung	Je nach Jugendamt wird der Hilfeplan 1–2-mal im Jahr erstellt (s. Leistungsbeschreibung, S. 11).
Zielorientierte Reflexion und Benennung von konkreten Hilfeplanzielen	Die Rückführung eines Kindes oder Jugendlichen in seine Familie ist das grundsätzliche Ziel einer stationären Jugendhilfemaßnahme. In diesem Sinne wird die Elternarbeit gestaltet (s. Konzeption, S. 16). Kann die Familie des jungen Menschen in den wesentlichen Bereichen ihre Funktion wieder verantwortlich übernehmen und ist der junge Mensch in seiner Persönlichkeit soweit stabilisiert, dass er in seine Familie zurückkehren kann, wird der Rückführungsprozess eingeleitet (s. Konzeption, S. 18). Im Hilfeplangespräch werden die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung bzw. zur Nachbetreuung festgeschrieben und ein Zeitplan erstellt (s. Leistungsbeschreibung, S. 24).
Evaluation der Hilfeverläufe, ggf. Anschließhilfen und Rückführungen	Das besondere Schutzbedürfnis wird sowohl von den Gruppenpädagog*innen als auch den Fachdiensten stetig gewährleistet, z. B. durch gezielte Gruppenbeobachtungen und durch ein den Fähigkeiten der Kinder angepasstes Beschwerdemanagement. Ergänzt wird dieses durch das allgemeingültige Schutzkonzept, „Prävention und Intervention bei Gewalt“ und das sexualpädagogische Handbuch (s. Konzeption, S. 10).
Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung	Zentrales Anliegen in der pädagogischen Arbeit ist der Blick auf das Kind und die/den Jugendliche*n und diese in ihrer Individualität und Unterschiedlichkeit anzunehmen. Die Behinderung und/oder Beeinträchtigung sind zu beachten und bestmöglich zu fördern, um Teilhabe sowohl im Gruppenalltag als auch im öffentlichen Leben zu ermöglichen. Inklusion ist, jedoch mehr als die Teilhabe an der Gesellschaft, es bedeutet ebenso die Rücksichtnahme bei z. B. Aktivitäten oder im Alltag. Die Wohngruppe ist ein Ort der Begegnung, in dem die Kinder und Jugendlichen lernen, aufeinander zu achten und die Individualität des/der Einzelnen zu akzeptieren. Des Weiteren sieht es die Einrichtung als ihren Auftrag im Sinne der Teilhabe die Kinder und Jugendlichen nicht auf ihre Behinderung und/oder Beeinträchtigung zu reduzieren, sondern als Teil von ihnen zu betrachten. Unabhängig von jedweder individuellen Beeinträchtigung profitieren die Kinder und Jugendlichen voneinander und vom ganzheitlichen Förderangebot. Um dieses Ziel zu erreichen findet eine enge Vernetzung mit externen Kooperationspartnern, wie z. B. Physiotherapeut*innen oder Pflegefachkräften statt (s. Konzeption, S. 11).
Vernetzung und Kooperation	Bei Kindern und Jugendlichen mit psychiatrischen Auffälligkeiten und Krankheitsbildern ist während des Aufenthalts in der Einrichtung eine intensive Zusammenarbeit mit der konsiliarisch tätigen Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. den niedergelassenen Psychiater*innen und den entsprechenden Fachkliniken notwendig (s. Konzeption, S. 18). Es finden Kooperationen mit den zuständigen Behörden (Regierungen, Bezirken und Jugendämtern) sowie Arbeitskreisen, Verwaltungen und Anlaufstellen, statt (vgl. Leistungsbeschreibung, S. 25).

Besonderheiten zum Angebot	<p>Schwerpunkt der Arbeit ist die Betreuung und Förderung im pädagogisch-therapeutischen Milieu der Gruppe. Der therapeutische Fokus der Arbeit liegt in der notwendigen Einzelförderung jedes Kindes, die therapeutische Begleitung sowie die ggf. notwendigen physio-, ergo-, logo- und/oder sprachheilpädagogischen Therapien werden gem. der individuellen Hilfeplanung umgesetzt. Sollten pflegerische Maßnahmen z. B. für Kinder mit körperlicher Behinderung notwendig sein, so werden diese in Kooperation mit ambulanten Pflegediensten aus dem Sozialraum der Wohngruppe implementiert (s. Konzeption, S. 9).</p> <p><i>Besonders für Kinder mit tiefgreifenden Entwicklungsstörungen und/oder leichter geistiger Behinderung wendet die Einrichtung spezifische Methoden an:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Gebärdenunterstützte Kommunikation (GUK-Methode) • Metakommunikation (METACOM-Symbolsystem) • Nutzung visueller Variantenpläne (TEACCH*) • Strukturierungshilfen im Alltag, z. B. visuelle Ablaufpläne (TEACCH*) • Spezifisches Toilettentraining • Basales Verhaltenstraining (Verhaltensimpulse umlenken) • Blickkontakt-Training (s. Konzeption, S. 10)
6. Kosten	<p>Die Einrichtung hat unterschiedliche Leistungsangebote mit verschiedenen Kostensätzen. Im Vergleich zu einer „Regelwohngruppe“ nach § 34 SGB VIII ist das inklusive Leistungsangebot ca. 150€ teurer pro Tag. Im Vergleich zu intensiv- bzw. traumapädagogischen Wohngruppen gibt es jedoch keinen allzu großen Kostensprung. Die höheren Kosten im inklusiven Leistungsangebot begründen sich insbesondere aus folgenden Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Höhere Mietkosten aufgrund des barrierefreien Ausbaus der Immobilie • Höherer Personalschlüssel
Sonderaufwendungen	./.
7. Weitere Informationen zur Organisation	
Region/Bundesland	Bayern
Rahmenvertrag SGB VIII	Bayern
1. vorhanden	Ja/nein
2. angehörig	Ja/nein
Rahmenvertrag SGB IX	
1. vorhanden	Ja/nein
2. angehörig	Ja/nein
8. Instrumente	<ul style="list-style-type: none"> • Konzeption „Inklusiv-therapeutische Wohngruppe“ (Stand 08/2022) • Leistungsbeschreibung „Inklusiv-therapeutische Wohngruppe“ (Stand 09/2022)

Modellskizze 7

(G. – Konzept Fördernetzwerk Stand 09/2022)

„Good Practice“

1. Stammdaten der Einrichtung	
Leitbild	Auf der Grundlage der christlichen Soziallehre leistet der Einrichtungsträger bis heute einen wichtigen Beitrag zur sozialen Integration benachteiligter Menschen und Gruppen in der Gesellschaft. Die Aufgabe des Trägers besteht darin, insbesondere Frauen, Kindern und Jugendlichen, aber auch generell Familien in Armut und Not zu helfen, unabhängig von ihrer Religion und Nationalität. Durch sein Engagement in den verschiedensten sozialen Bereichen trägt der Träger somit dazu bei, allen Menschen durch selbstbestimmte Teilhabe gleiche Chancen zu ermöglichen, um somit ihr eigenes Leben zu gestalten.
Konzeption	Durch den gesetzlichen Rahmen der Jugendhilfe konnten jedoch nur ansatzweise therapeutisch erforderliche Unterstützungen in ambulanten Settings wahrgenommen werden. Diese Hilfen konnten jedoch die oftmals weiterhin erforderlichen intensivtherapeutischen Bedürfnisse nicht ausreichend erfüllen. Bereits hier wurde der inklusive Förderbedarf der jungen Menschen deutlich, der durch die etablierten, aber getrennten Systeme Jugend- und Eingliederungshilfe nicht angemessen abgedeckt werden konnte (s. Konzeption, S. 6). Der Einrichtungsträger bietet für junge Menschen ohne und mit Behinderung, mit aktuell unzureichenden Lebensbedingungen bzw. Erziehungshilfebedarf in der Herkunftsfamilie und/oder mit psychiatrischen Störungsbildern eine vorübergehende oder in die Selbstständigkeit begleitende Lebensform. Diese hochwertigen Angebote werden als <i>Fördernetzwerk</i> zeitgemäß und zielgruppengerecht präsentiert. Durch die veränderten Rahmenbedingungen, neben der Zusammenarbeit mit der Eingliederungshilfe und den Herausforderungen des KJSG, stehen heute insbesondere die Entscheider in den anfordernden Institutionen – z. B. Mitarbeitende des Jugendamtes – im Fokus der Ansprache. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2018 die Einrichtung der Eingliederungshilfe, Förderzentrum* sowie die Jugendhilfeeinrichtungen unter dem gemeinsamen Dach eines Fördernetzwerks (eigene Anm.) zusammengefasst, das auch weitere Angebote mit einbeziehen kann und wird (Projekte: Eltern-Kinder-Einrichtung und Ambulante Hilfen für junge Volljährige). Mit dem Einrichtungskonzept wird das positiv besetzte Fördern in den Mittelpunkt der Bereiche, Kinder- und Jugendhilfe – Familienhilfe – Eingliederungshilfe* gestellt. Zudem spiegelt sich hier der ganzheitliche Ansatz der Verbands- und Netzwerkarbeit sowie alle einbezogenen Personengruppen. Das inklusive pädagogisch-therapeutische Konzept des Einrichtungsträgers sowie das Konzept der mit Sozialarbeit unterstützten Elternarbeit der verschiedenen Häuser sind eingebettet in das vorliegende inklusive Rahmenkonzept des Einrichtungsträgers und ist an den Bedarfen von jungen Menschen ohne und mit Behinderung ausgerichtet. Schon mehrere Jahre praktiziert die Einrichtung die Vereinigung von Angeboten für junge Menschen ohne und mit Behinderung. Die Einrichtung bietet unter diesem Namen inklusive Angebote und gemeinsame Förderung durch Hilfen aus einer Hand (s. Konzeption, S. 7).
Bezeichnung	Fördernetzwerk
Typ des Angebotes	Der Einrichtungsträger hat mehrere präzise und verbindliche Leistungsangebote. Hier wird zwischen Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe unterschieden (s. Instrumente).
Betreiberslaubnis	Eine Betriebserslaubnis für das Förderzentrum mit vier Wohngruppen (EGH) sowie jeweils eine für die Leistungsangebote der KJH drei Wohngruppen sowie verselbstständiges Wohnen liegen vor.

Kurze Beschreibung der fachlichen Ausrichtung	<p>Der Einrichtungsträger bietet stationäre Fördermöglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfe und Eingliederungshilfe. Kinder und Jugendliche mit Erziehungsbedarfen, Entwicklungsbeeinträchtigungen sowie Sprach- und Kommunikationsbeeinträchtigungen erhalten hier eine qualitativ hochwertige und wertschätzende Unterstützung in Form von Komplexleistungen. Die Einrichtung unterstützt die Familien durch Beratung, sich den Herausforderungen der Erziehung bzw. Förderung ihrer Kinder zu stellen. Mit dem geplanten Eltern-Kindler-Haus wird der Aspekt der Familienhilfe aufgegriffen, das Familiensystem als Gesamtheit in den Blick zu nehmen.</p> <p>Die <i>Einrichtung ermöglicht Angebote und Hilfen aus einer Hand u. a. in:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Betreutes Wohnen/Junges Wohnen • Ambulante Hilfen für junge Volljährige in Planung • Eltern-Kindler-Einrichtung in Planung (s. Konzeption, S. 4)
Organisationsstruktur	<p>Sprachheil- und Förderzentrum als heilpädagogisch-therapeutische Fördereinrichtung für Kommunikations- und Sprachstörungen und Einrichtung der Eingliederungshilfe (vgl. Konzept, S. 5). Die jungen Menschen verließen das Sprachheilzentrum und wurden, wenn sie nicht nach Hause zurückkehren konnten, in externen Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Mit der Eröffnung zweier Wohngruppen wurden im Jahr 1992 die ‚Häuser‘ gegründet, auf deren Konzeption die vorliegende Modellskizze beruht (eigene Anm., siehe Konzept, S. 6).</p>
Infrastruktur	<p>Die Wohngruppe(n) der KJH liegen sowohl im städtischen als auch ländlichem Raum (s. Leistungsvereinbarung 2015, S. 5). Das Förderzentrum befindet sich im Stadtgebiet, eingebettet in eine gute Infrastruktur (vgl. Leistungsvereinbarung SGB XII 2012, S. 6).</p>
2. Vereinbarungszeitraum Insgesamt liegen drei Vereinbarungen und Leistungsangebote aus der Kinder- und Jugendhilfe (KJH) (Stand 08/2008 und 11/2015).	
3. Leistungsbereich	
Art des Angebotes	Fördernetzwerk – Hilfen aus einer Hand (s. Konzept, S. 6).
Leistungsmerkmale der Grundleistung	<p>Der Einrichtungsträger hat die beiden Systeme der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe in einem stationären Angebot vereint. Wesentliche Grundlage ist, dass diese als Beitrag für eine inklusive Gesellschaft Inklusion als eine Frage der Haltung begriff. Der Einrichtungsträger steht heute für inklusive Jugendhilfe mit dem Kerngedanken, Kinder und junge Menschen auf ein selbstbestimmtes Leben vorzubereiten. Schon sehr bald wurde deutlich, dass es auf Dauer nicht zukunftsträchtig war, sich auf eine Behinderungsform (eigene Anm.) zu fokussieren. Die Familienbegleitung wie auch die Frage nach Anschlussmaßnahmen bei Unterstützungsbedarfen bzgl. der Erziehung in der Familie forderten die Einrichtung heraus, für die jungen Menschen ohne und mit Behinderung eine ganzheitliche, d. h. inklusive Perspektive zu entwickeln. Zunächst entstanden stationäre Angebote nach § 34 SGB VIII der Jugendhilfe. Nach der Erweiterung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Jahr 1995 erhielt der Einrichtungsträger von den Jugendämtern die ersten Belegungsanfragen für Kinder und Jugendliche, die nach § 35a SGB VIII u.a. aufgrund ihrer Entwicklungsbeeinträchtigungen, wie Sprach- und Kommunikationsstörungen, von seelischer Behinderung bedroht waren. Neben der seelischen Behinderung war auch Erziehungshilfebedarf ein Thema. Im Laufe der Zeit zeigte sich immer deutlicher, dass es nicht sinnvoll war, die Sprachbehinderung als ein isoliertes Problem zu betrachten, sondern die Kommunikationsstörung des Kindes im sozialen Kontext zu interpretieren. Familie und Beeinträchtigung des Kindes sind im Zusammenhang zu sehen. Die klare Trennung der Kostenträgerschaft von Kindern mit und ohne Behinderung verstellte hier den Blick. Dieses Erkenntnis führte zur Veränderung des bisherigen Konzeptes. Es war notwendig, den Fokus auf eine stärkere Vernetzung der erzieherischen Hilfen mit der therapeutischen Förderung zu lenken und auch die Elternarbeit um den ganzheitlichen Blick auf die Gesamtproblematik der Familien zu erweitern. Folgerichtig hat eine Organisationsentwicklung ergeben, dass die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe des Einrichtungsträgers eine lange Tradition der inklusiven Haltung unter einem gemeinsamen Namen fortsetzen.</p>

	<p>Die Einrichtung erkennt die Beziehungsfähigkeit des Menschen als Grundlage für die möglichen und notwendigen Veränderungen im Aufeinander zugehen und Fördern. Inklusion wird als eine vollständige Teilhabe der jungen Menschen am gesellschaftlichen Leben, alle Bereiche des Lebens, z. B. Bildung, Arbeit, Familie und Freizeit betreffend, verstanden. Jeder junge Mensch wird voll und ganz akzeptiert und erhält eine Chance auf Teilhabe. Anderssein ist für die Einrichtung selbstverständlich und wird als Bereicherung angesehen (s. Konzeption, S. 8).</p> <p>Die Teilhabe von jungen Menschen ohne und mit Beeinträchtigung sowie deren Familien ist der Einrichtung ein wichtiges Anliegen. Diese bietet zielgruppenübergreifende sowie zielgruppenspezifische Angebote, um diesem Teilhabeanspruch gerecht zu werden. Das beinhaltet sowohl den Abbau von Barrieren als auch die Verbesserung der Erziehungsressourcen in der Familie und die Unterstützung zum selbständigen Leben.</p> <p>Die Einrichtung sieht für alle jungen Menschen das Recht auf Teilhabe und somit Inklusion in der Gesellschaft. Junge Menschen ohne oder mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen sind in dessen Fördernetzwerk willkommen. Die Einrichtung orientiert sich an den Lebenslagen und unterschiedlichen Bedürfnissen der jungen Menschen und passt ihre Angebote entsprechend an. Dies zeigt sich z. B. in der erforderlichen fachlich-personellen wie auch der materiellen Ausstattung. Diese soll den jungen Menschen ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend zur Unterstützung verfügbar sein. Ziel ist, das gegenseitige Verständnis und Bewusstsein der jungen Menschen, ohne und mit Beeinträchtigung, weiterzuentwickeln und zu verbessern (s. Konzeption, S. 11 f).</p>
<p>Art und Umfang der Familien-/Elternarbeit</p>	<p>Aus systemischer Sicht nimmt die Einrichtung nicht nur einen jungen Menschen allein auf. Der junge Mensch ist geprägt von seiner Herkunftsfamilie, hat im besten Fall enge Bezüge entwickelt und bleibt, bewusst oder unbewusst, Teil des familiären Systems. Um diesem Raum zu geben und Eltern (weiter) in der Elternrolle wahrzunehmen, übernehmen die Sozialarbeiter*innen die Aufgabe des Bindeglieds zwischen Einrichtung und Familie. Ziel ist es, die Eltern zu stärken, damit diese ihrem Kind ermöglichen, seinen Platz in der Wohngruppe zu finden und es zu keinem Loyalitätskonflikt zwischen Eltern und Einrichtung kommt. Da Kinder i. d. R. fast immer den Kontakt zu den Eltern suchen, sei es auch noch so schwierig in der Herkunftsfamilie gewesen, ermöglicht es z. B. die Sozialarbeit, den passenden Kontext für Begegnungen zu schaffen. Sollten regelmäßige Heimfahrten nicht möglich sein, sei es aus Kinderschutzgründen oder aufgrund der persönlichen Situation der Eltern, werden individuelle Lösungen gefunden (z. B. begleitete Umgänge) und im Hilfeplanverfahren besprochen. Über die Koordination der Unterstützungsangebote für die Eltern können vor Ort Netzwerke zur Stabilisierung der Herkunftsfamilien geschaffen werden. Über das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ können die Eltern ihre Ressourcen erkennen, um den Weg ihres Kindes ins Leben mitzugestalten und die Bedingungen im häuslichen Rahmen im Sinne des Kindes zu verändern. Die Sozialarbeiter*innen arbeiten eng mit dem Fachteam in der Wohngruppe zusammen. In verschiedenen Besprechungsstrukturen werden die unterschiedlichen Blickwinkel auf das Kind bzw. System ausgetauscht und gemeinsam ein Weg entwickelt, um die Entwicklung des Kindes bestmöglich zu unterstützen. Als Basis der Entwicklungsförderung hat die Einrichtung die Haltung, dass es wichtig ist, die Lebenswelt des Kindes und seiner Familie würdevoll mit einzubeziehen. Im besten Fall erfährt das Kind durch den möglichen intensiven Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und den Fachkräften, dass beide zusammen an seinem Wohl interessiert sind, sich austauschen und sich im Sinne einer Erziehungspartnerschaft dafür einsetzen (s. Konzeption, S. 23).</p>

Rechtsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • § 27 SGB VIII – Hilfe zur Erziehung • § 30 SGB VIII – Ambulante Hilfen für junge Volljährige • § 31 SGB VIII – Sozialpädagogische Familienhilfe • § 34 SGB VIII – Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform • § 35 SGB VIII – Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung • § 35a SGB VIII – Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung • §§ 99ff SGB IX – Eingliederungshilfe/Leistungen zur Teilhabe • § 27 SGB VIII in Verbindung mit §§ 19 SGB VIII sowie § 42 SGB VIII, §§ 54, 53 SGB XII – Eltern-Kinder-Einrichtung (s. Konzeption, S. 7)
Aufnahmearter	In der Kinder- und Jugendhilfe ab ca. 5 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und in begründeten Ausnahmefällen auch darüber hinaus (s. Leistungsvereinbarung 2008, 2015, S. 3).
Zielgruppe	In den inklusiven Einrichtungen des Trägers werden junge Menschen ohne und mit Beeinträchtigungen mit Jugendhilfe-/Erziehungshilfe- und Eingliederungshilfebedarfen in stationären wie in geplanten ambulanten Settings unterstützt. Darüber hinaus plant die Einrichtung mit einem Eltern-Kinder-Haus, jungen Familien aus prekären Lebenssituation herauszuhelfen. Die Einrichtung möchte gelingende Beziehungen gestalten (s. Konzeption, S. 8).
Ausschlusskriterien	Es gibt Ausschlusskriterien je nach Leistungsvereinbarung und Wohngruppe (s. bspw. Leistungsvereinbarung 2008; 2015, S. 3, 4f.).
Geschlecht	Junge Menschen aller Geschlechter (s. Leistungsvereinbarung 2008; 2015, S. 3).
Anzahl Plätze gesamt	19 + 9 (SGB VIII)
Anzahl Gruppen	2 Gruppen gem. SGB VIII in einem Haus (s. Leistungsvereinbarung 2008, S. 3) + 1 Gruppe gem. SGB VIII in einem anderen Haus (s. Leistungsvereinbarung 2015, S. 6)
Gruppengröße ... davon 35a	1 Gruppe mit 10 Plätzen (SGB VIII) 1 Gruppe mit 9 Plätzen (SGB VIII) (s. Leistungsvereinbarung 2008, S. 3) 1 Gruppe mit 9 Plätzen + 1 Inobhutnahmepplatz (s. Leistungsvereinbarung 2015, S. 6)
Individuelle Sonderleistungen	Es gibt eine interne Beschulungsmöglichkeit (vgl. Leistungsvereinbarung 2008, S. 6).
4. Personal	
Sächliche Ausstattung	/.
Personelle Ausstattung	Das Förderzentrum der Eingliederungshilfe besteht aus einem multiprofessionellen Team, welches von Sozialarbeiter*innen bei dem Thema Elternarbeit unterstützt wird. Die Angebote der KJH werden von pädagogischen Teams geleitet (aus einem persönlichen Gespräch mit der Einrichtungsleitung 09/2023).

<p>Qualifikation des Personals</p>	<p>Damit die pädagogische und die therapeutische Förderung ineinandergreifen kann, erfolgt fortlaufend eine gegenseitige interne Weiterbildung. Therapeut*innen nehmen dabei pädagogisches Wissen auf und integrieren pädagogische Haltungen in ihr Verhaltensrepertoire so, wie Erzieher*innen therapeutisches Wissen aufnehmen und therapeutische Haltungen in ihr Verhaltensrepertoire aufnehmen. So ergibt sich eine für die jungen Menschen wahrnehmbare Schnittmenge, ohne dass dadurch die Unterschiede zwischen Pädagogik und Therapie aufgehoben würden. So wie Elternteile gemeinsam erziehen können, ohne ihre individuelle Besonderheit aufgeben zu müssen, können pädagogische und therapeutische Fachkräfte ihre Rollen modifizieren und mischen, ohne auf die Reinform ihrer Berufsrollen zu verzichten. Ein wöchentliches Übungsfeld für diese Rollenflexibilität ist der ‚Gemeinsame Nachmittag‘ mit all seinen Gestaltungsmöglichkeiten von edukativen Einheiten z.B. zur Sexualaufklärung und sozialen Regeln des Miteinanders, über gemeinsame Spiel- und Bastelaktionen bis hin zu Ausflügen in die Natur und zu Kulturorten. Erzieher*innen und Therapeut*innen bereiten den Ablauf und die Inhalte zusammen mit den jungen Menschen gemeinsam vor. Die Therapeut*innen sind im Alltag der Wohngruppen präsent/planen Zeit in den Wohngruppen ein, um Informationen auszutauschen, Fragen zu stellen, Beziehungen aufzubauen und zu pflegen sowie wie um zu beobachten, was die jungen Menschen mit dem in der therapeutischen Förderung Erlernten bereits in ihrem Alltag umsetzen und wo es ihnen noch nicht gelingt: Erzieher*innen und Therapeut*innen klären jeweils fachspezifisch in Absprache mit den Sorgeberechtigten die Begleitung von Facharztbesuchen der jungen Menschen. Besonders eng arbeiten Bezugserzieher*innen und Psycholog*innen z. B. in der traumatherapeutischen bzw. traumapädagogischen Förderung zusammen. Um die vermittelten Inhalte im Alltag wirksam umzusetzen, finden gemeinsame Förderheiten und Abstimmungsgespräche in der Wohngruppe mit den jungen Menschen statt. Auch in den anderen Förderstunden können die Erzieher*innen/Pädagogische Fachkräfte nach Absprache teilnehmen (s. Konzeption, S. 18 f.).</p>
	<p>In den Einrichtungen des Trägers arbeiten Mitarbeiter*innen mit unterschiedlichen fachlichen Qualifikationen in multiprofessionellen Teams (z. B.):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtungsleitung/Erziehungsleitung/Therapeutische Leitung • Pädagogische Fachkräfte • Therapeutische Fachkräfte • Hauswirtschaftskräfte (Kochen und Reinigen) • Technischer Dienst • Sicherheitsbeauftragte • Präventionsbeauftragte • Hygienebeauftragte • QM-Beauftragte • Verwaltung • IT-ler • Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen <p>In den Einrichtungen arbeiten auch Mitarbeiter*innen mit mehreren beruflichen Ausbildungen und Erfahrungen. Die Mitarbeitenden werden durch den Träger kontinuierlich weitergebildet durch interne und externe Fortbildungen und Teilnahme an innovativen Projekten sowie regelmäßige Supervisionen (s. Konzeption, S. 30).</p>
<p>Fortbildungstage im Jahr/Mitarbeiter*in</p>	<p>Der Träger sorgt dafür, dass in seinen Einrichtungen und Diensten angemessene Qualitätsstandards entwickelt und weiterentwickelt werden. Voraussetzung hierfür ist für den Träger eine sinnvolle, auf aktuelle und zukünftige Aufgaben gerichtete Personalentwicklung. Dazu gehört die Qualifizierung durch Fortbildung und andere Angebote (s. Leistungsvereinbarung 2008, S. 12).</p>
<p>Stunden Supervision im Team/Jahr</p>	<p>Regelmäßig erfolgt die gemeinsame Supervision des Fachteams, die sowohl Fall- als auch Teamsupervision umfasst und in der am gemeinsamen Fallverständnis gearbeitet wird (s. Konzeption, S. 15).</p>

5. Qualität

Qualitätsentwicklungskonzept

Das Ziel der Einrichtung ist es, dass deren Hilfen ganzheitlich und nachhaltig sind und zu einer tatsächlichen Inklusion und Teilhabe der jungen Menschen und jungen Familien führen. Darum hält der Träger folgende Instrumente der Qualitätssicherung und -entwicklung bereit:

- Interventionsplan
 - Gewaltpräventionskonzept
 - Beteiligungs-, Partizipationskonzept und Kinderrechte
 - Beschwerdemanagement
 - Sexualpädagogisches Konzept
 - Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung
 - Ordnungsgemäße Buch- und Aktenführung (u. a. Vier-Augen-Prinzip)
- Die Einrichtung hat im Rahmen ihrer Qualitätsentwicklung die Abläufe, Prozesse und Konzeptionen im Blick, entwickeln diese regelmäßig weiter und verbessern ihre Qualität damit kontinuierlich. Der gesamte QM-Prozess wird bzgl. Erarbeitung und Sicherung unterstützt durch: QM-Beauftragte, digitale Fortbildungen, MAV, Qualitätshandbuch, Formulanwesen, digitale und datensichere Vernetzung (s. Konventionsvereinbarungen (eigene Anm., siehe Leistungsvereinbarung 2008, S. 13). In jeder Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe des Trägers (eigene Anm.) gibt es ein Qualitätshandbuch. Die darin beschriebenen Aufbau- und Ablaufprozesse bleiben so lange gültig, bis sie über einen geordneten Prozess geändert werden (s. ebd., S. 19).

Adressat*innen- beteiligung

Die jungen Menschen bei dem Einrichtungsträger haben das Recht, ihre Meinung zu sagen und mitzubestimmen, wenn etwas entschieden wird, was sie betrifft. Die Partizipation und die Möglichkeit, Beschwerden einzubringen sind bedeutsame Elemente der Integration in die Gesellschaft allgemein und in die altersentsprechende Gemeinschaft. Sie sind entscheidender und prägender Teil der Sicherung und Gestaltung aller vitalen Lebensbereiche. Die Fach- und Leitungskräfte des Einrichtungsträgers haben daher die ständige pädagogische und organisatorische Aufgabe, altersentsprechende Beteiligungsmöglichkeiten herzustellen. Die Voraussetzung für ein solches Gelingen ist eine wertschätzende Organisationskultur. Mitsprache und Beteiligung lässt sich nicht einfach implementieren, sondern setzt entsprechende Grundhaltungen und Einstellungen voraus. Erst aufgrund einer solchen respektvollen, wertschätzenden Grundhaltung entwickelt sich ein Einrichtungsklima, auf dessen Boden transparente Partizipationsrechte gedeihen können und ein entsprechendes Beschwerdemanagement gelebt werden kann. Auf Basis des respektvollen Umgangs hat die Einrichtung ein Konzept erarbeitet, das die Umsetzung der Beteiligungsrechte bei dem Einrichtungsträger einheitlich gestalten und strukturieren hilft. Es soll ein lebendiges Konzept darstellen, um die Beteiligung aller jungen Menschen des Einrichtungsträgers in allen ihren Belangen unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des/der jeweiligen jungen Menschen, gut umsetzen zu können. Die Einrichtung möchte eine Gesprächskultur schaffen, die es ermöglicht, dass dessen Mitarbeiter*innen die Bedürfnisse der jungen Menschen achtsam wahrnehmen. Die Grundlage hierfür ist eine Haltung der Mitarbeitenden, die das Recht der jungen Menschen achten, dass diese ihre Meinung, Anliegen und Beschwerden äußern und vertreten können. Die jungen Menschen werden ermutigt, sich zur/zum Gruppensprecher*in oder -vertreter*in wählen zu lassen und sich im Kinder- und Jugendrat zu engagieren. Sie werden über ihre Beteiligungs-, Mitemscheidungs- und Beschwerderechte aufgeklärt und darin bestärkt, diese auch wahrzunehmen. Mitarbeiter*innen stellen sich als Vertrauenspersonen den jungen Menschen zur Wahl, um sie im monatlichen Kinder- und Jugendrat der Einrichtung zu unterstützen. Die jungen Menschen werden in die Planung der Förderungen eingebunden. Sie werden dabei unterstützt, Mitverantwortung zu übernehmen, indem sie sich z. B. an der Planung von gemeinsamen Aktivitäten beteiligen oder sie ganz übernehmen, z. B. Teile der Gruppenbesprechung moderieren oder Rollen bei der Durchführung übernehmen (Zeitwächter*in, „Leisewächter*in“, Spielführer*in, Spielführer*in usw.). So werden z. B. Förderstunden gemeinsam mit den jungen Menschen geplant, die Entwicklungsziele zusammen aufgestellt, die Förderberichte mit den jungen Menschen besprochen. Sie werden in die Vorbereitung und bei der Durchführung der Diagnostik-, Perspektiv- und Hilfeplangespräche alters- und entwicklungsentsprechend eingebunden. Sie werden ebenfalls alters- und entwicklungsentsprechend in die Elterngespräche einbezogen. Es wird mit den jungen Menschen besprochen und transparent gemacht, welche sie betreffenden Informationen an wen weitergegeben werden. Ideen zur Schul- und Berufswahl werden gemeinsam entwickelt. Es wird eine dem Entwicklungsstand der jungen Menschen entsprechende Sprache (evtl. „Leichte“ Sprache; unterstützte Kommunikation) zur verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Beteiligung bei der Kommunikation und in Texten verwendet (s. Konzeption, S. 11).

Verbindliche Betreuungsplanung	<p>Bevor die Konzepte und Inhalte der Förderbereiche dargestellt werden, ist es wichtig sich zu verdeutlichen, dass das Gelingen der Unterstützung im Alltag der jungen Menschen das entscheidende Element des gesamten Förderprozesses ist. Junge Menschen, die als ehemalige der stationären Jugendhilfe befragt wurden, was ihnen am meisten geholfen hat, benannten an erster Stelle die erlebte Unterstützung durch ihre direkten Bezugspersonen im Alltag (s. auch Silke Birgitta Gahlleitner). Die hohe Integration von pädagogischer und therapeutischer Förderung bedeutet an dieser Stelle, dass die jeweiligen Fachkräfte an ihrem jeweiligen Einsatzort einen wichtigen Anteil an dieser Alltagsunterstützung leisten müssen. Zum Teil in Form direkter Unterstützung, des einzelnen jungen Menschen bei der Bewältigung alltäglicher Schwierigkeiten und zum Teil, indem die Fachkräfte ihr Wissen und ihre Erfahrungen einander jederzeit zur Verfügung stellen. Alle Fachkräfte profitieren vom Wissen und den Erfahrungen der Kolleg*innen und binden dies in die alltägliche Förderung mit ein. Es geht also im Kern darum, im Alltag gemeinsam mit allen Fachkräften pragmatische Lösungen für die Probleme der jungen Menschen zu finden und dabei Hand in Hand zu arbeiten und sich gegenseitig bestmöglich zu unterstützen, damit niemand überlastet wird (s. Konzeption, S. 15).</p> <p>Der Einrichtung ist bewusst, dass jede Förderzeit eines gelingenden bewussten Abschieds bedarf. Dies betrifft die Gehenden wie auch die in der Wohngruppe Bleibenden. Daher möchte die Einrichtung möglichst bewusst und rechtzeitig den Abschied vorbereiten und leben. Dazu gehören die explizite Thematisierung des Weggangs und der erreichten Fortschritte, genauso wie Rituale, z. B. gruppeninterne Verabschiedungsfeiern und -aktionen, Abschiedsgeschenk o. Ä. Die Einrichtung feiert jährlich mit ihrem Sommerfest einen gemeinsamen (Abschieds-)Gottesdienst mit einer Segnung und gibt jedem jungen Menschen persönliche Abschiedsworte und -wünsche, aber auch einen Dank mit auf den Weg. Auch nicht geplante und überraschende Abschiede beschäftigen die Einrichtung. Diese würdigt den Weggang mit den verlebten jungen Menschen wie auch den Mitarbeitenden der Wohngruppen und verarbeitet die damit zusammenhängenden Gefühle und Emotionen (s. Konzeption, S. 28).</p> <p>In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (eigene Anm.) finden regelmäßige (halbjährliche) Hilfeplangespräche statt (s. bspw. Leistungsvereinbarung 2008, S. 13, 20).</p>
Zielorientierte Reflexion und Benennung von konkreten Hilfeplanziele	

Evaluation der
Hilfverläufe, ggf.
Anschlusshilfen und
Rückführungen

Auf junge Menschen kommen auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben Herausforderungen zu, die zu meistern sind. Jugendliche und junge Erwachsene, die auf sozialpädagogische Unterstützungsangebote aus dem SGB VIII, auf Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder auf Hilfen zur Eingliederung angewiesen sind, haben dabei besondere Hürden zu bewältigen und können oft weniger auf die Unterstützung durch ihre Herkunftsfamilien zurückgreifen als Gleichaltrige. Diese jungen Menschen sind auf eine für das Alter und den Entwicklungsstand adäquate Begleitung durch Fachkräfte der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe angewiesen, die Übergänge und den Weg in ein selbstständiges Erwachsenenleben zu planen und zu regeln. Die Einrichtung möchte die jungen Menschen bei diesen Übergängen unterstützen und sich für diejenigen einsetzen, die auf sozialpädagogische Unterstützungsangebote aus dem SGB VIII, auf Maßnahmen der Agentur für Arbeit oder auf Hilfen zur Eingliederung angewiesen sind. Ein/e Sozialarbeiter*in kann dabei unterstützen, die Übergänge der jungen Menschen aus den Bedarfen der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe, aus der Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe sowie beim Übergang in das Berufsleben und die Verselbständigung zu gestalten. Die Einrichtung sieht die jungen Menschen in ihren unterschiedlichen Fähigkeiten, Potenzialen und Entwicklungsmöglichkeiten als Selbstgestalter*innen ihrer eigenen Lebenswelt. Dieser ist klar, dass es für die ganzheitliche Förderung und Erziehung eines Kindes/jungen Menschen „eines ganzen Dorfes bedarf“, so wie es dies bei dem Einrichtungsträger gibt (eigene Anm.). D. h., dass es die Fachkräfte als Förderer*innen braucht, zur Entfaltung ihrer Entwicklung und zur Verselbständigung, die jungen Menschen aktiv zu unterstützen, ihnen Zeit und Raum dafür zur Verfügung zu stellen. Die Einrichtung möchte die Fähigkeit der jungen Menschen unterstützen, ihre eigenen Bedürfnisse und Interessen zu erkennen und für diese zielgerichtet einzustehen. Sie freut sich, wenn die jungen Menschen von ihnen gewünschte Veränderungen selbst schaffen und sich auf dem Hintergrund ihrer oftmals belastenden Lebenshintergründe weiterentwickeln. Die Einrichtung stärkt die jungen Menschen, sich selbst verantwortungsvoll Zugang zu Informationen und Ressourcen zu verschaffen und diese für sich zu nutzen. Darüber hinaus fördert diese die jungen Menschen für ihre Rechte und Schutzrechte, für ihre Teilhabe, für ihre Partizipation und überhaupt für ihre Entwicklungsrechte einzustehen. In diesem Verselbständigungsansatz sieht die Einrichtung einerseits eine immense Bedeutung der praktischen Arbeit mit den jungen Menschen. Andererseits braucht es die Hilfen und Förderungen durch die Mitarbeitenden des Fördernetzwerks mit einer grundsätzlichen professionellen Arbeitshaltung für die „Selbstbefähigung“, „Selbstermächtigung“ und „Stärkung von Eigenmacht und Autonomie“ einzustehen. Mit diesem ressourcenorientierten Ansatz geht der Träger hin zu einer Ermutigung, Anregung, Anleitung, Erprobung/Übung der jungen Menschen, ihre Anliegen selbst in die Hand zu nehmen, bei denen sie sich ihrer eigenen Fähigkeiten bewusstwerden, ihre eigenen Energien entwickeln und sowohl ihre individuellen als auch die Ressourcen des Fördernetzwerks zu einer selbstbestimmten Lebensführung nutzen lernen. Um die jungen Menschen zu stärken und sie in ihrer Selbstwirksamkeit wachsen zu lassen, liegt der Fokus der pädagogischen Arbeit auf der Förderung der altersangemessenen bzw. dem Entwicklungsstand entsprechenden Selbstständigkeit. Die jungen Menschen haben die Möglichkeit mit Unterstützung der Fachkräfte Schritt für Schritt in ihrer Selbstständigkeit zu wachsen (s. Konzeption, S. 24 f.).

Die Einrichtung erlebt, dass immer wieder ehemalige „Kinder“ aus den verschiedenen Bereichen des AGNES Fördernetzwerks den Kontakt suchen, sei es als Besucher*innen bei Festen oder durch einen Anruf, wenn sie „Hallo“ sagen möchten oder einen Rat suchen. Da diese die Grundlage ihrer Arbeit in der Wahrhaftigkeit der wertschätzenden Beziehungen sieht, ist es dem Träger ein Anliegen, in angemessener Form auch nach Beendigung der Hilfen im Sinne von „ehrenamtlichen Pat*innen“ zur Verfügung zu stehen (s. Konzeption, S. 26).

<p>Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung</p>	<p>Die Einrichtung schützt Menschen ohne und mit Behinderung vor Ausnutzung und Ausgrenzung, indem diese ihnen in deren Einrichtungen den notwendigen Raum geben, sich zu entwickeln, ihren Willen wahrzunehmen und zu äußern, soziale Kontakte zu knüpfen, Solidarität zu erfahren und auch zu leben. Jede/r Einzelne hat die Verantwortung zu tragen, die der Einrichtung anvertrauten Menschen durch genaues Hinsehen und Hinhören, klares Benennen der Dinge und Ermöglichen von Veränderungen vor jeder Form von Gewalt zu schützen. Kinderschutz gelingt, wenn alle Verantwortung übernehmen. Für die Fachkräfte ist Prävention gegen jede Form von Gewalt Bestandteil ihres professionellen Handelns. Es ist ihnen ein zentrales Anliegen, den jungen Menschen in den Einrichtungen ein sicheres und angstfreies Umfeld zu bieten. Die Einrichtung schafft geschützte Orte, an denen sich junge Menschen angenommen und sicher fühlen. Beim Kinderschutz gilt die Maxime: Achtsam hinschauen und verantwortlich handeln. In regelmäßigen Schulungen wird den Mitarbeitenden vermittelt, dass sie bei einer Wahrnehmung möglicherweise Kindeswohlgefährdender Vorgänge – gleich ob es sich um einen konkreten Verdachtsfall oder ein ungutes Gefühl – handelt – jederzeit auf eigene Veranlassung und aus eigener Entscheidung einen Termin zur Gefährdungseinschätzung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft (Isef) vereinbaren und die Leitung (sofern diese selbst in Verdacht steht, den Träger) unverzüglich über die Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung informieren. Die – mit anderen Institutionen zusammen (eigene Anm.) – entwickelten Interventionspläne zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung geben den Mitarbeitenden, den Leitungskräften und den Trägervertreter*innen gleichermaßen Sicherheit und Orientierung für solche herausfordernden Situationen, in denen es auf ein entschlossenes und zeitnahes Handeln ankommt (s. Konzeption, S. 9f).</p>
<p>Vernetzung und Kooperation</p>	<p>Im Fachteam der Wohngruppe tauschen sich die pädagogischen Fachkräfte mit Psycholog*in, Ergotherapeut*in und Logopäd*in in den Einrichtungen des Trägers auf Augenhöhe aus. Es gilt das Prinzip der kollegialen Beratung. Im wöchentlichen, kleinen Team können aktuelle Themen und Aufgaben besprochen und verteilt werden. I. d. R. einmal im Monat werden alle jungen Menschen einer Wohngruppe im großen Team mit der Erziehungsleitung besprochen. Dabei erfolgt eine fachliche/systemische Beratung durch die Erziehungsleitung. Wichtige Inhalte sind hier die Förder- und Zielentwicklungsprozesse, die unterschiedlichen fachlichen Blicke auf die jungen Menschen und die von den Moderator*innen/Bezugserzieher*innen in den Blick genommenen formalen Dimensionen einer Fördermaßnahme (Kostenzusage, Hilfeplattermine, Anträge etc.). Die Fachkräfte tauschen sich zudem in ihrem jeweiligen Fachbereich aus, um die Förderprozesse der jungen Menschen zu vertiefen und organisatorisch zu gestalten (s. Konzeption, S. 14f).</p> <p>Junge Menschen kommen häufig mit dem Hintergrund in die Einrichtung, dass sie nicht, kaum oder nur schwer beschulbar sind. Die Einrichtung unterstützt die jungen Menschen darin, ihre erfolgreiche Beschulbarkeit aufzubauen, um einen ihrem kognitiven Potenzial entsprechenden Schulabschluss erreichen zu können. Hierbei profitieren die jungen Menschen des Einrichtungsträgers von der Möglichkeit, der Beschulung an der trägereigenen Schule (eigene Anm.), mit der eine enge interdisziplinäre Zusammenarbeit und Vernetzung besteht. Im regelmäßigen Austausch von Schule und Förderzentrum werden aktuelle Entwicklungen und Veränderungen abgestimmt und schulbezogene Perspektiven entwickelt. So bilden u. a. in Schulabschlussphasen die Mitglieder des Fachteams ein gemeinsames Unterstützer-Team für die jungen Menschen und begleiten die Auseinandersetzung mit dem Lernstoff (s. Konzeption, S. 26f).</p>

	<p>Sozialraumpartnerschaften, Kooperation intern mit den Einrichtungen und Diensten des Einrichtungsträgers sowie anderen Institutionen und (Sozialhilfe- und Jugendhilfe-)Trägern im Sozialraum und darüber hinaus; z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e.V. (BVKE) (Inklusion – Jetzt!; bundesweite Kooperationen mit Jugendhilfeträgern; Fachauschussarbeit) • Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP); Arbeitsgemeinschaften mit Eingliederungshilfeträgern mit Angeboten für junge Menschen mit und ohne Behinderung • Jugendämter der Stadt und des Landkreises, angrenzenden Landkreisen sowie überregionalen Kostenträgern (hessen- und bundesweit) • Beratungsstellen und außerschulische Jugendhilfe; z. B. Wildwasser e.V., Kinderschutzbund, Jugendbildungswerk, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) • Arztpraxen; Kliniken, ... • Zusammenarbeit mit Fachschule für Sozialpädagogik (z.B. Fachbeirat) • Evangelische und katholische Kirchengemeinden • Kooperationen mit Vereinen, z. B. Feuerwehr, Sportvereine, Pfadfinder, DLRG, Studenten bilden Schüler e.V. (s. Konzeption, S. 29).
<p>6. Kosten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusive, mehrdimensionale Förderung • Elternarbeit/Sozialarbeit als wichtiger Bestandteil der Arbeit im Hilfesystem • „Alles unter einem Dach“ – zielgerichtet an verschiedenen Standorten • Beratungsangebot/Clearinggespräche • Regional und überregional (Hessen, angrenzende Bundesländer und darüber hinaus) • SkF – Vernetzung und Gremienarbeit im Verein und Verband • Einbindung in das Projekt „Inklusion – Jetzt“ (Aktion Mensch) • Arbeit mit Tieren (Konzept „Tiergestützte Pädagogik“, in Planung) • Ausbildungsstätte für junge Menschen in der Pädagogischen Ausbildung (s. Konzeption, S. 17).
<p>Entgelt pro Platz</p>	<p>Es liegen keine aktuellen Berechnungen vor, inwiefern ein inklusives Leistungsangebot teurer ist als bspw. eine Regelwohngruppe gem. § 34 SGB VIII. Die Richtlinien für (teil-)stationäre Einrichtungen in Hessen, die gem. § 45 SGB VIII einer Betriebserlaubnis bedürfen, sehen bspw. vor, dass in Gruppen in denen junge Menschen mit Behinderungen leben eine Fachkraft in jeder Gruppe anwesend ist (s. hessische Einrichtungsrichtlinien 2023, S. 11, 6.2.3.5). U. a. dadurch werden höhere Kosten bei der Personalbesetzung von inklusiven Wohngruppen erwartet.</p>
<p>Sonderaufwendungen</p>	<p>/.</p>
<p>7. Weitere Informationen zur Organisation</p>	<p>Hessen</p>
<p>Region/Bundesland</p>	<p>Hessen</p>

Rahmenvertrag SGB VIII 1. vorhanden 2. zugehörig	Ja/nein Ja/nein
Rahmenvertrag SGB IX 1. vorhanden 2. zugehörig	Ja/nein Ja/nein
8. Instrumente	
<ul style="list-style-type: none"> • Leitbild (2023) • Organigramm (Stand 12/2022) • Inklusives Konzept des Fördernetzwerks (Stand 09/2022) • Leistungsvereinbarung § 78a ff. SGB VIII (Stand 11/2015) • Leistungsvereinbarung § 75 Abs. 3 SGB XII i. V. m. §§ 76 ff. SGB XII (Stand 09/2012) • Leistungsvereinbarung § 78a ff. SGB VIII (Stand 08/2008) 	

Praxishilfe „Inklusion in den Erziehungshilfen“

Daniel Kieslinger, Thomas Meyer, Katharina Metzner, Judith Owsianowski

Diese Praxishilfe entstand im Rahmen von zwei Workshops mit Prof. Dr. Thomas Meyer (DHBW Stuttgart). Sie ist Resultat der Auseinandersetzung mit dem ‚Index für Inklusion‘, der ursprünglich für die Schule (vgl. Booth/Ainscow 2002; Boban/Hinz 2003) und später für Kindertagesstätten (vgl. Booth et al. 2006), den Sport und Kommunen entwickelt wurde.

Leitfaden zum Einstieg

Die Praxishilfe ist kein ‚Index‘, sondern stellt Kernthemen zusammen, die bei der Implementierung des inklusiven Gedankens in Einrichtungen und Strukturen der ‚Hilfen zur Erziehung‘ Berücksichtigung finden sollten. Das vorliegende Papier wurde im Zusammenhang mit der Erstellung der Abschlusspublikation um ein paar Punkte ergänzt und erhebt trotzdem nicht den Anspruch auf die vollumfängliche Darstellung relevanter Themen, sondern stellt einen ‚Leitfaden zum Einstieg‘ dar. Denn Inklusion ist ein Prozess, der einmal begonnen, die Einrichtung nachhaltig und dauerhaft verändert.

Inklusion bedeutet zuerst einen (bedingungslosen) Einbezug von Menschen mit Ausgrenzungserfahrung in die jeweils relevanten sozialen Systeme oder Zusammenhänge. Daraus resultiert die Notwendigkeit, dass die entsprechende Organisation „von vorne herein mit den jeweiligen Personen oder Personenkategorien ‚rechnet‘ auf sie prinzipiell eingerichtet und eingestellt ist“ (Kastl 2017). Inklusion ist weiterhin sowohl abhängig von als auch die Voraussetzung für gelingende soziale Lern- und Bewusstseinsbildungsprozesse, weswegen potenzielle Angebote immer auch die Möglichkeit zu (positiven) Begegnungen und Interaktionen beinhalten müssen. Angebote, die auf einen segregierenden Charakter, mithin auf eine Beibehaltung eines „Zwei-Gruppen-Denkens“ setzen, sind nicht als inklusive Angebote zu verstehen.

Inklusion in den Hilfen zur Erziehung

Für das Modellprojekt hat sich ein weiter Inklusionsbegriff etabliert, der das Wahrnehmen und Anerkennen unterschiedlichster Bedarfe, die aus vielfältigen Lebenskontexten entstehen, als Ausgangspunkt nimmt. Diesen sollte in einer partizipativen Weise entwicklungsfördernd entsprochen werden, um die Selbstbestimmung der Hilfesuchenden und Anspruchsberechtigten zu unterstützen. Dem Kinderschutz als Maxime verpflichtet, gilt es, Gefahren für ein gelingendes Heranwachsen abzuwehren, gleichzeitig aber die Eltern und Personensorgeberechtigten in den Prozess mit einzubeziehen. Inklusion als teilhabeermöglichendes Paradigma hat bezogen auf erzieherische Hilfen immer abzuwägen zwischen hochspezialisierten Angeboten und sozialräumlicher Perspektive, wobei der Wille der Hilfesuchenden oberste Priorität hat.

Praxishilfe „Inklusion in den Erziehungshilfen“

Index-Dimensionen	Empfehlungen für Organisationen im Bereich HzE	Förderliche Faktoren/Notwendige Rahmenbedingungen
<p>Schaffung inklusionsförderlicher Strukturen</p>	<p>Etablierung von Verantwortungsgemeinschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtskreisübergreifend von ÖT und FT der KJH und EGH • Unter Einbezug der Betriebsleiter/innen erteilenden Behörden • Sozialraumorientiert • Gemeinsame Orientierungs- und Messpunkte aushandeln, festlegen und regelmäßig überprüfen <p>Schaffung einer wohnortnahen Infrastruktur und Orientierung an Lebenswelt von Familien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Familien/Eltern mitdenken • Wunsch- und Wahlrecht • Perspektive auf individuellen Sozialraum • Ländlichen Raum mitdenken • Gemeinsames Planungsverfahren muss sichergestellt werden <p>Überprüfung von Barrieren (intern)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumliche/sprachliche Barrieren • Informationen • Weniger Barrieren denken • Aufmerksamkeit auf Möglichkeitsräume und Verwirklichungschancen <p>Kooperation EGH und KJH anstoßen/ermöglichen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räume von EGH ↔ KJH sucht barrierefreie Räume • Beide Professionen planen/entwickeln gemeinsam • Orientierung am Sozialraum (Wen gibt es? Wer hat welche Ressourcen?) • Gegenseitige Hospitationen • Eine eindeutige Ansprechperson <p>Aufbau inter-/multidisziplinäre Teams</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kooperationen müssen gut gepflegt werden/Austausch soll gefördert werden • Auflösung Orientierung an klassischen Arbeitsfeldern • Zusammenarbeit = voneinander lernen • Gemeinsames Einrichtungscurriculum • Fachkräfteeinsatz auf Zielgruppe gerichtet angleichen • Strukturen und Zeit für das Schaffen einer gemeinsamen Sprache • Schulungen der verschiedenen Professionen • Organisation muss Austausch fördern 	<ul style="list-style-type: none"> • Festes Mandat im Jugendhilfeausschuss • Zusammenführung beider Leistungsbereiche unter einem Dach • Verlässliche Kooperationsstrukturen der ÖT und FT • Kommune muss Aufbau der Infrastruktur fördern (integrierte Schul- und Jugendhilfeplanung) • Finanzierungsmodelle für individuelle Hilfeleistungen • Bezahlbare Neubauten inklusiv denken • Inklusive Betriebsleiter/innen und angepasste Rahmenverträge sowie Fachkräfteangebote • Kommune muss Vernetzung fördern • Verfahrenslosens als Schnittstelle • Kostenteilungsabkommen • Ausbildungsinstitutionen müssen Thema Inklusion und Kooperation EGH ↔ KJA verankern • Vergütung angleichen

<p>Orientierung an einer inklusiven Praxis</p>	<p>Digitale Infrastruktur für alle</p> <p>Fokus auf Bedarfe und nicht auf Kategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personenzentrierung + systemischer Blick (Familiensystem) • Blick auf Einzelfall (Fallverstehen)/individuelle Unterstützung • Blick auf Barrieren und nicht auf „Fähigkeiten“ • Öffnung von Leistungsangeboten • Sozialpädagogische Diagnostik <p>Rolle der Fachkräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zur Weiterbildung • Vielfalt muss positiv besetzt werden • Neugierde, Kreativität, Mut zum Verlassen der Komfortzone • Akzeptanz anderer Professionen/Anerkennung unterschiedlicher Kompetenzen • Andere Definition von „Erfolg“ <p>Rolle der Führungskräfte</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teamentwicklung und Führung orientiert an Prinzipien der Inklusion • Beteiligung der Mitarbeitenden • Förderung des Austauschs (besonders bei multidisziplinären Teams) • Förderung von Weiterbildung • Entscheidungsrahmen definieren • Steuerung, Fürsorge und Verantwortung <p>Inklusive Beteiligungsmethoden/Beteiligung der Eltern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verständliche Sprache/Vielsprachigkeit, andere Kommunikationsformen • Förderliches Setting zur Beteiligung • Fokus auf Sicht des Kindes/Wunsch des Kindes • Wünsche der Familie (inkl. Geschwister) • Eindeutiger und transparenter Entscheidungsrahmen • Beschwerdeverfahren • Erreichbarkeit sicherstellen • Kontinuität der Ansprechpersonen • Förderung und Begleitung von Beteiligungsformaten wie bspw. „Selbstvertretungen“ <p>Inklusiver Kinder- und Jugendschutz/Gewaltschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einheitliche Kinder- und Jugendschutzkonzepte • Curriculum JuSoFa • Inklusive Inobhutnahmemöglichkeiten • Inklusion als Investition in die Zukunft <p>Für klare Zuständigkeiten und einheitliche Regelungen in einer inklusiven KJH sorgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein einheitliches Berichtswesen • Bedarfsgerechte und verständliche Beteiligungsformate • Schutzkonzepte • Weiterentwicklung der Rahmenvereinbarungen und Fachkräfteangebote der Bundesländer 	<ul style="list-style-type: none"> • Inklusive Hilfeplanung/Bedarfsermittlung (Fallverstehen EGH + KJH) • Bewilligungszeiträume anpassen (Perspektive: Entwicklung und Erhalt) • Entsprechende Weiterbildungsangebote sind noch zu entwickeln (bspw. hinsichtlich pflegerischer Aufgaben und der Sonder- und Heilpädagogik) • Gemeinsame, strategische Steuerung, bspw. durch Jugendhilfeplanung • Ausrichtung am Leitbild als Orientierungslinie, aus dem das Inklusionsverständnis der Organisation deutlich wird • Qualitäts- und Konzeptentwicklung fördern und fordern • Landesheimbeirat für alle (KJH und EGH)
		<ul style="list-style-type: none"> • Transparente Personalbemessung • Inklusive Kosten und Finanzplanung

Inklusive Kultur schaffen (Haltung)

Organisation muss Inklusion bejahen und den Prozess jetzt starten

- Inklusion muss durch Leitung gefördert/gesucht werden
- Inklusion muss als „Gewinn“ und zentrales Prozessziel gesehen werden
- Inklusion als Grundsatzentscheidung (inkl. Leitbild/Prozess)
- Anerkennung von Vielfalt der Lebensentwürfe
- Inklusion nachhaltig verankern
- Orientierung an Artikel 1 (Respekt/Wertschätzung)
- Inklusion ist der thematische rote Faden/Querschnittsthema immer/überall
- MiB als Teil des Teams

Förderung von Inklusion in der Organisation

- Begegnungsräume schaffen (intern und nach außen)
- Sichtbarkeit der Angebote/Förderung der Akzeptanz
- Umfängliche Informationstransparenz/Öffentlichkeitsarbeit
- Ermächtigung aller Akteure

Rolle der Fachkräfte/Fachlichkeit

- Chancen von Inklusion erkennen
- Vielfalt vorstellbar machen, Orientierung an Diversität und Heterogenität
- Abbau von Schulblenden/Denkblockaden beseitigen
- Achten auf Sprache/Haltung
- Verständigung auf Inklusion
- Definition von Fachlichkeit
- Gegenseitiges Lernen

Rolle der Führungskräfte

- Leitung muss erlebbar Kultur entwickeln
- Ideen aufnehmen und ernstnehmen
- Äußere und Innere Sichtbarkeit herstellen
- Methodenkompetenz fördern/herstellen
- Handlungskompetenzen für eine zukunftsfähige Einrichtungskultur hinsichtlich einer wandelnden KJH erlangen

Gemeinsame Haltung EGH und KJH entwickeln

- Verständigung auf Kernbegriffe/Entwicklung gemeinsamer Sprache
- Ziel ist: Wir-Gefühl
- Gemeinsame Verpflichtung auf Inklusion
- Gemeinsamer „Blick“/gemeinsames „Fallverständnis“
- Viel Wissen übereinander
- Expertise sehen und teilen
- Menschen müssen im Mittelpunkt stehen

- Aufsichtsräte und Beiräte inklusiv besetzen
- Einbezug der Selbstvertretungen in allen Gremien und Ausschüssen
- Rolle/Bedeutung der Lokalpolitik (Leitbild auf kommunaler Ebene, Inklusion im Jugendhilfeausschuss)
- Inklusive Quartiersplanung
- Sozialräumliche Angebote schaffen
- Inklusive Strukturen als Alltagsideal
- Transparentes Inklusionsverständnis der Organisation

- Gemeinsame Fachtage
- Spezifische Personalentwicklungsmaßnahmen und eine gezielte Planung bspw. anhand von Kompetenzprofilen o.Ä.
- Zeit haben bzw. bekommen, um sich mit Inklusion auseinanderzusetzen (bspw. Berücksichtigung in Personalbemessung)

- Prozessbegleitung bspw. durch Jugendhilfeplanung

Ausbau fachlicher Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> • Barriereensible Kommunikation (bspw. leichte Sprache) • Inklusive Konzepte und Methoden 	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Beteiligten müssen auf dem Weg mitgenommen und beteiligt werden • Führungskräfte (s.o.) • Mitarbeitende (s.o.; vgl. Fachkräftebefragung) • v.a. auch die jungen Menschen und Eltern (vgl. Ergebnisse Jugendbeteiligungsworkshop, Elternbefragung) 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung • Partizipation • Selbstbestimmung • Beschwerde • Selbstvertretungen
---	--	---

Zusammenstellung von Wirkindikatoren zur Evaluation der Umsetzung von „Inklusion in den Erziehungshilfen“

Indikatoren gemäß „Wirkungstreppe“	Perspektive auf junge Menschen und Bezugsebene	Perspektive auf Fachkräfte	Perspektive auf Organisation
Output	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil an jungen Menschen mit Behinderung erhöht sich • Anfragen können bedient werden • Es gibt möglichst wenig Absagen • Kein Kind wird „krisenhaft“ entlassen 	<ul style="list-style-type: none"> • Das Leitbild ist bekannt 	<ul style="list-style-type: none"> • Plätze werden angefragt • Das Team wurde nach inklusiven Gesichtspunkten aufgebaut • Anzahl an Mitarbeitenden mit Behinderung im Team • Fachlichkeit wird wahrgenommen • Außenwirkung (z. B. durch Website) • Angebote werden angepasst • Hausinterne Prozesse werden überprüft
Outcome	<ul style="list-style-type: none"> • Zufriedenheit mit der Hilfe ist hoch • Junge Menschen lernen Rücksichtnahme • Junge Menschen lernen Toleranz • Gemeinschaftserleben wird gefördert • Orientierung an Capability Approach gelingt • Entschleunigung gelingt 	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung der Fachlichkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Es entwickelt sich eine barrierefreie Sprache • Es verbessern sich die partizipativen Prozesse • Hausinterne Prozesse verändern sich • Veränderung des Blicks auf Familie
Impact	<ul style="list-style-type: none"> • Toleranz/Akzeptanz im Sozialraum steigt • Der Blick auf Leistungen der Hilfen zur Erziehung ändert sich (wird positiver) • Die Akzeptanz für Inklusion steigt • Die Bereitschaft für inklusive Gruppen steigt 		<ul style="list-style-type: none"> • Vielfalt wird generell als Normalität und Bereicherung gesehen

Modellstandorte

Modellstandort	Ansprechpartner*in	Kontaktadressen	Postleitzahl	Ort
Diak. Jugendhilfe Region Heilbronn gGmbH, Eppingen	Thumer, Ute	ute.thumer@djhm.de	75031	Eppingen
Karlsruhe Ludwigsburg, Ludwigsburg	Stark, Michaela	michaela.stark@karlshoehe.de	71638	Ludwigsburg
Bruderhaus Diakonie, JHV Kinderheim Rodt, Loßburg	Benner, Edwin	edwin.benner@bruderhausdiakonie.de	72290	Loßburg
Erzb. Kinderheim Haus Nazareth, Sigmaringen	Fritz, Winfried	winfried.fritz@haus-nazareth-sig.de	72488	Sigmaringen
Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Freiburg	Rapp, Christina	rapp@skf-freiburg.de	79102	Freiburg
EVA, Flattichhaus, Stuttgart	Brönnner, Ann-Kathrin	ann-kathrin.broenner@eva-stuttgart.de	70437	Stuttgart
St. Josef GmbH, Stuttgart	Friz, Joachim	joachim.friz@St-Josefgmbh.de	70374	Stuttgart
SRH Schulen GmbH - Jugendhilfe, Neckargemünd	Aures-Gräber, Heike	Heike.Aures-Graeber@sfh.de	69151	Neckargemünd
Ev. Kinder- und Jugendhilfe Feldkirchen	Blasi, Carolin	cblasi@diakonie-muc-obb.de,	85622	Feldkirchen
RDJ Rummelsberger Dienste für junge Menschen gGmbH	Grämmer, Thomas	graemmer.thomas@rummelsberger.net	90592	Schwarzenbruck
Jean-Itard-Zentrum, Heidesee	Kaiser, Stefanie	s.kaiser@jean-itard-zentrum.de	15754	Heidesee
petri & eichen, Bremen	Wapsas, Andrea	wapsas.a@petriundeichen.de	28237	Bremen
Das Rauhe Haus, Kinder- u. JH, Hamburg	Mohr, Nina	nmohr@rauheshaus.de	22111	Hamburg
Diak. Werk Region Kassel, Jug. u. Familie, Kassel	Rygol, Justyna	justyna.rygol@dw-region-kassel.de	34117	Kassel
NRD Orbishöhe GmbH, Zwingenberg	Kohrt, Matthias	matthias.kohrt@nrd-orbishoehe.de	64673	Zwingenberg
Sprachheil- und Förderzentrum Gießen, Gießen	Kraus, Peter	p.kraus@skf-giessen.de	35392	Gießen
Hephata Jugendhilfe RB Süd, Limburg	Eisenacher, Hanna	hanna.eisenacher@hephata.de	65549	Limburg
Kinder- und JH-Zentrum Haus Waldfrieden, Butzbach	Krendl, Guido	g.krendl@mission-leben.de	35510	Butzbach

Modellstandort	Ansprechpartner*in	Kontaktadressen	Telefon	Postleitzahl	Ort
EVIM Jugendhilfe, Wiesbaden	Loeb, Jakob	Jakob.Loeb@evim.de	Jonas-Schmidt-Str. 2	65193	Wiesbaden
Jugendhilfeverbund Antoniusheim GmbH, Wiesbaden	Mayer, Beate	Beate.Mayer@jfh-wiesbaden.de	Idsteiner Str. 105	65193	Wiesbaden
Christophorus-Werk GmbH, Lingen	Hartholt, Klazina	klazina.harholt@christophorus-werk.de	Dr. Lindgen-Str. 5 -	49809	Lingen
Diakonisches Werk Wolfsburg e. V., Wolfsburg	Poppinga, Dirk	dpoppinga@diakonie-wolfsburg.de	Nordsteinker Str. 3a	38446	Wolfsburg
Ev. Jugendhilfe Bockenem e. V., Hildesheim	Krause, Michael	krause@jugendhilfe-bockenem.de	Osterstr. 51 A	31134	Hildesheim
Leinerstift, Bildung, Beruf, Leben, Großefehn	Tammen, Thomas	T.Tammen@leinerstift.de	Dreeskenweg 6	26629	Großefehn
Diakonie Himmelsstür, WB-UMF, Hildesheim	Brombusch, Tim	Tim.Brombosch@dh-himmelsstuer.de	Stadtweg 110	31139	Hildesheim
CJD Wolfsburg, Wolfsburg	Glahe, Svenja	svenja.glahe@cjd.de	Walter-Flex-Weg 14	38446	Wolfsburg
Ev. Jugendhilfe Osnabrück gGmbH, Osnabrück	Freisel, Martina	martina.freisel@diakonie-os.de	Turmstraße 10 - 12	49074	Osnabrück
Venito Diakonische Gesellschaft für Kinder, Jugendliche und Familien Hannover	Tegtbauer, Brigitte	Brigitte.Tegtbauer@dachstiftung-diakonie.de	Kirchröder Str. 43 C	30625	Hannover
Diakonie, FB Bildung und Erziehung, Soest	Mayr, Brigitta	bmayr@diakonie-ruhr-hellweg.de	Wiesenstraße 15	59494	Soest
FLEX Jugendhilfe gGmbH, Bielefeld	Anke Schweppe	aschweppe@ummeln.de	Veerhoffstr. 5	33649	Bielefeld
Ev. Jugendhilfe Bochum	Bekurts, Daniela	d.bekurts@ejh-bochum.de	Herner Straße 327	44809	Bochum
CJD Versmold, Versmold	Klare, Andrea	andrea.klare@cjd.de	Ravensberger Str. 33	33775	Versmold
Jugendhof Gotteshütte, Porta Westfalica	Schünke, Lars	l.schuenke@jugendhof-gotteshuette.de	Gotteshütte 1	32457	Porta Westfalica
Ev. Kinder- und JH St. Johannisstift, Paderborn	Sandmann, Maik	m.sandmann@johannisstift.de	Reumontstr. 28	33102	Paderborn
Kinder- und Familienhilfen Michaelshoven, Köln	Tewes, Heinz	he.tewes@diakonie-michaelshoven.de	Pfarrer-te-Reh-Str. 2	50999	Köln
Ev. Jugendhilfe Godesheim gGmbH, Bonn	Seefeld, Jan	JSeefeldt@godesheim.de	Venner Straße 20	53177	Bonn
Bethanien Kinderdörfer gGmbH, Schwalmtal	Berger, Daniela	d.berger@bethanien-kinderdoerfer.de	Ungerather Str. 1 - 15	41366	Schwalmtal

Modellstandort	Ansprechpartner*in	Kontaktadressen	44145	Dortmund
St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e. V., Dortmund	Haar, Ralph	r.haar@svjz.de	Oesterholzstr. 85 - 91	
Ev. Stiftung Overdyck, Bochum	Wehrle, Carola	CWehrle@stiftung-overdyck.de	Christstraße 23	Bochum
Diakonie Düsseldorf, Erzieh. u. Ber., Düsseldorf	Bavendiek, Ulrike	bavendiek@aol.com	Oberflinplatz 1	Düsseldorf
Jugendwerk Rietberg, Rietberg	Benneckenstein, Patricia	p.benneckenstein@jugendwerk-rietberg.de	Klosterstr. 15	Rietberg
ViaNobis – Die JH, Schloss Dilborn, Brügg	Vortmann, Manuela	m.vortmann@vianobis.de	Dilborner Str. 61	Brüggen
Neukirchener Erziehungsverein, amb. Hilfen	Stiel, Jens	jens.stiel@neukirchener.de	Herkweg 8	Neukirchen-Vluyn
Diakoniew. Essen, Fritz-von-Waldhausen-Z., Essen	Cammins, Arne	a.cammins@diakoniewerk-essen.de	Wittenbergstr. 14 - 16	Essen
Stiftung Anna-Stift, Goch	Kobsch, Christoph	c.kobsch@anna-stift.de	Klewer Str. 67	Goch
Stiftung Die gute Hand, Kürten	Gnida, Markus	m.gnida@die-gute-hand.de	Jahnstr. 31	Kürten
Caritasverband Düsseldorf, St. Raphael Haus	Sauer, Bernhard	bernhard.sauer@caritas-duesseldorf.de	Oberbilker Allee 157	Düsseldorf
Kinderheim Pauline von Malinckrodt, Siegburg	Boddenberg, Sonja	sonja.boddenberg@kinderheim-pauline.de	Jakobstr. 16	Siegburg
Kinderheim St. Josefshaus, Essen	Littmann, Ricarda	rlittmann@kinderheim-st-josefshaus.de	Ruhrstr. 91	Essen
Malteser Werke gGmbH, WG Villa Felix, Werl	Schraml, Christof	christof.schraml@malteser.org	Neheimer Str. 43	Werl
Rheinische Gesellschaft, Ev. Jugendhof MLK	Stolz, Adele	stolz@jh-veldenz-wolf.de	Maiweg 155	Traben-Trarbach
Jugendwerk St. Josef, Buschmühle	Kuhn, Andreas Dr.	andreas.kuhn@jugendwerk-st-josef.de	Queichheimer Hauptstr. 231	Landau
Diakonissen Speyer-Mannheim, Speyer	Schindhelm, Melanie	melanie.schindhelm@diakonissen.de	Hilgardstraße 26	Speyer
Jugendhilfeverband des Diak. Werkes, Neunkirchen	Weber, Nathalie	nathalie-weber@dw-saarde	Rembrandtstr. 17 - 19	Neunkirchen
Kinderarche Sachsen e. V., Radebeul	Krause, Lisa	l.krause@kinderarche-sachsen.de	Augustusweg 62	Radebeul
Caritas Jugendhilfezentrum, Dresden	Georgi, Christian	georgi@caritas-dresden.de	Lenne-Glatzer-Str. 5	Dresden

Modellstandort	Ansprechpartner*in	Kontaktdaten		
BBW Leipzig f. Hör- u. Sprachgeschädigte gGmbH, Le	Leonhardt, Karin	leonhardt.karin@bbw-leipzig.de	Knautnaundorfer Str. 4	04249 Leipzig
Diak. Werk Innere Mission Leipzig e. V., Leipzig	Conrad, Jessica	jessica.conrad@diakonie-leipzig.de	Weißenseiserstr. 20	04229 Leipzig
Diak. Heimverbund Burghof Haus Martin, Schönebeck	Sachs, Marlen	sachs@burghof-sbk.de	Ahornstr. 5	39218 Schönebeck
AWO Schleswig-Holstein gGmbH, Uetersen	Conrad, Annika	annika.conrad@awo-sh.de	Ramskamp 70	25337 Elmshorn
Haus Lebensfreude, CJD Erfurt	Sobko, Katharine	katharine.sobko@cjd.de	Györer Str. 10	99089 Erfurt



Die Erziehungshilfe im Wandel – Inklusion als Chance, aktuelle Herausforderungen anzugehen

Björn Hagen, Stephan Hiller

Das gesellschaftliche Versprechen des SGB VIII

Die Aufgabenstellungen der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sich an den gesellschaftlichen Versprechen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die in § 1 SGB VIII durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) neu formuliert sind: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

Zur Realisierung dieses Versprechens hält die Kinder- und Jugendhilfe ein sehr differenziertes Leistungsangebot bereit, das von Kindertageseinrichtungen über Angebote der Jugend- und Sozialarbeit sowie familienorientierte Beratung und Unterstützungsangeboten bis hin zu den einzelfallorientierten Hilfsangeboten reicht. Hierfür enthält das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) Rechtsgrundlagen für bedarfsgerechte und zielgruppenspezifische Maßnahmen. An erster Stelle zu nennen ist der § 27 SGB VIII. Er räumt Sorgeberechtigten bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung ein, „*Wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.*“

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz beschreibt in den §§ 28 bis 35 des SGB VIII die Erziehungsberatung, Soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft und die Sozialpädagogische Familienhilfe als ambulante Maßnahmen sowie die Erziehung in einer Tagesgruppe als teilstationäre Hilfe. Vollzeitpflege und Heimerziehung sowie intensive Einzelbetreuungen bieten stationäre Unterstützung. Im Mittelpunkt steht dabei immer der individuelle Bedarf des Einzelfalls, sodass dem Grunde nach auch andere Hilfformen entwickelt werden können, die sich nach Möglichkeit immer an der Lebenswelt der jungen Menschen orientieren und das soziale Umfeld einbeziehen.

Kinder- und Jugendhilfe zwischen Alltag und Krise

Die Kinder- und Jugendhilfe befindet sich in einer doppelten Zeitenwende: Auf der einen Seite bestimmen Themen wie steigende Zahlen von Kindeswohlgefährdungen, zu wenige Inobhutnahmeplätze, eine Zahl unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter, die das Niveau von 2015 übersteigt, und der erst am Beginn stehende Mangel an qualifizierten Fachkräften in öffentlicher und freier Jugendhilfe. Andererseits ist auf Bundesebene mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz 2021 ein Epochenwandel eingeläutet worden, welcher das Feld mittelfristig stark verändern wird: Die Implementierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe soll spätestens 2028 Hilfen aus einer Hand für junge Menschen mit und ohne Behinderungen sicherstellen. Mit dieser sog. „inkluisiven Lösung“ ist unmittelbar die Frage verbunden, wie sich Innovation und Weiterentwicklung angesichts des an vielen Stellen angespannten Systems realisieren lässt.

Zwischen Alltag und Krise beschreibt gut den Spagat, den Mitarbeitende, junge Menschen, Familien und Einrichtungen immer wieder bewältigen müssen. Neben den fachlichen Weiterentwicklungen des Kinderschutzes, der Beteiligung, der Beschwerde und der Inklusion sind es aktuelle Lebenslagen, die ungefiltert in den Hilfen zur Erziehung sichtbar werden.

Nach den Aufgaben der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten um 2015 und der Corona-Pandemie der vergangenen Jahre, in der die jungen Menschen und die Kinder- und Jugendhilfe zum großen Teil nicht gesehen wurden, sind es aktuell die im Alltag sichtbar werdende Klimakatastrophe, die Nachwirkungen der Pandemie mit vermehrten Kinderschutzsituationen, die Geflüchteten und der Krieg in der Ukraine mit den Folgen der Energiekrise sowie die Inflation, die herausfordern.

Krisen im Alltag der jungen Menschen und Familien sind ein Kernbestandteil der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Mitarbeitenden haben in den vergangenen Jahren immer wieder neue Handlungsansätze auch bei der Kumulation von Herausforderungen gefunden. Beispiele sind die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und Hilfen in der Corona-Pandemie. Hierzu gehört es Halt, Sicherheit und Orientierung für die Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien zu ermöglichen.

Angesichts der Kumulation von Herausforderungen stellt sich zum einen die Frage, wie die Mitarbeitenden selbst in diesen Entwicklungen gesehen werden und wie ihre Arbeit bei öffentlichen und freien Trägern eine Würdigung und Unterstützung erfährt. Zum anderen müssen die Verantwortlichen in der Gesellschaft, Politik und der Kinder- und Jugendhilfe selbst bestehende Angebote auf den Prüfstand stellen und ehrlich beantworten, welche Hilfen noch möglich sind. Die Gefahr liegt darin, dass wir alle aufgrund der Flexibilität der Mitarbeitenden und Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe davon ausgehen, dass es schon irgendwie weitergeht. Dass dies nicht der Fall ist, wird exemplarisch deutlich durch die Schließung von Angeboten, unzureichenden Hilfen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Hotels oder Turnhallen, fehlende bzw. zu lange Verweildauer in Inobhutnahmeeinrichtungen.

Die rund 1,2 Mio. jungen Menschen, die jährlich Hilfen zur Erziehung erhalten, die rund vier Mio. jungen Menschen, die eine Kindertagesstätte besuchen, die Heranwachsenden in der Jugendberufshilfe, Jugendsozialarbeit, dem schulischen Ganztage, der Kinder- und Jugendpsychiatrie und die Familien in Beratungsstellen benötigen ebenso wie die Mitarbeitenden eine Perspektive, wie es weitergehen soll. Hierzu zählen die 559 Jugendämter in Deutschland, denen die Aufgabe zukommt, mit den Mitarbeitenden passgenaue Hilfen für die jungen Menschen gemeinsam mit den freien Trägern zu entwickeln.

Der Kinderschutz ist hierbei ebenso ein wesentlicher Bestandteil wie die Fragen um die Stärkung der Beteiligung, Selbstvertretungen, Inklusiven Hilfen, Care Leaver*innen und Elternarbeit. Einfache Antworten auf die komplexen Herausforderungen kann es nicht geben.

Fachkräftemangel als Herausforderung

Angesichts des zunehmenden Fehlens von qualifizierten Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe stellt sich oft die Frage, wie Inklusion umgesetzt werden kann. Der wachsende Fachkräftemangel führt dazu, dass die aktuellen Herausforderungen und die fachlichen Standards z. B. des Kinderschutzes infrage gestellt sein können. Die notwendige Verlässlichkeit für die jungen Menschen und Familien im Rahmen ihres Aufwachsens trifft auf hochbelastete Mitarbeitende. Der Teufelskreis zwischen alltäglichen Aufgaben, gestiegenen fachlichen Anforderungen und einer Erschöpfung resultierend aus der Kumulation von Herausforderungen und Krisen trägt mit zu einer Fluktu-

ation und zu körperlichen und psychischen Erkrankungen bei den Beschäftigten bei. Die zweithäufigste Ursache für Krankschreibungen waren 2021 psychische Erkrankungen (statista 2023). Leitungskräfte und Organisationen benötigen immer mehr zeitliche, personelle und finanzielle Ressourcen für die Gewinnung von Fachkräften.

Gemeinsam mit den Verantwortlichen aus den Jugendämtern, der Politik, den Fachverbänden und Netzwerken der Kinder- und Jugendhilfe müssen die Weiterentwicklungen und Herausforderungen angegangen werden. Der Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe sowie der Evangelische Erziehungsverband sehen sich hierbei in der Verantwortung, zentrale Entwicklungslinien im Kontext der Inklusion voranzubringen und kurzfristige Not-situationen zu bewältigen. Das geht nicht allein, sondern nur gemeinsam mit unseren Mitgliedseinrichtungen, den Bundesfachverbänden für Erziehungshilfen und allen im Feld relevanten Akteur*innen. Für die Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe sind die Entwicklungen unterschiedlich klar zu umreißen. Für die Kindertagesbetreuung geht das Deutsche Jugendinstitut (DJI) bis 2025 von 72.500 fehlenden Fachkräften aus. Neue Aufgabenfelder wie die Ganztagsbetreuung verschärfen diese zusätzlich. Fragen, die gemeinsam beantwortet werden müssen, stellen u. a. die Themen der Anerkennung ausländischer Abschlüsse, bezahlte Ausbildungen, tarifliche Eingruppierung, Quereinsteigerkonzeptionen und Nachschulungen dar. Daneben muss eine (sozial-)politische Antwort darauf gefunden werden, welche Hilfen in welchem Rahmen erfolgen sollen und was eigentlich eine Fachkraft ist. Wesentlich ist es hierbei, die fachlichen Standards mit professionellen Mitarbeitenden weiterzuentwickeln und einer Absenkung entgegenzuwirken. Die Suche nach dem „goldenen Schlüssel“ zur Lösung der Fachkräftesituation verspricht keinen Erfolg.

Der Aktive Umgang und das Nutzen der inklusiven Ausgestaltung können ein Element sein, um Arbeitsplätze attraktiv zu gestalten und junge Fachkräfte zu binden. Zu unterstreichen gilt es dabei, dass die unterschiedlichen Herausforderungen und Krisen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht unabhängig voneinander zu betrachten sind. Gerade im Blick auf die jungen Menschen stellt die Ausgestaltung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sicher, „dass die sozialökologische Transformation nicht auf Kosten bestimmter Gruppen erfolgt, sondern als integrativer Ansatz das Wohl aller Menschen und zukünftiger Generationen berücksichtigt“ (Kieslinger 2023, 31).

Nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe liegt nun zum einen ein Weg in der Krise darin, gemeinsam mit den jungen Menschen und ihren Eltern diese Rahmenbedingungen des Aufwachsens wahrzunehmen und zu thematisieren sowie zum anderen die Sorgen und Ängste zu verstehen und das gestaltete Miteinander – das Heft des Handelns – durch ihre Beteiligung wieder zurückzugewinnen. Diese einheitliche Sichtweise würde es der Fachpraxis ermöglichen, den Bedarfen der jungen Menschen und Familien passende Hilfen zuzuordnen.

Inklusive Hilfen, um alle jungen Menschen und Familien zu erreichen

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) ist in den vergangenen 30 Jahren das mit Abstand umfangreichste Änderungsgesetz zum SGB VIII. Nach vielen Jahren der Reformbemühungen finden sich in dem Gesetz von 2021 wesentliche Eckpunkte wieder. Seine Schwerpunkte liegen im Kinder- und Jugendschutz, in der Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, in den Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Beeinträchtigungen, in einem Mehr an Prävention vor Ort und Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Eine weitere zentrale Ergänzung für einen adressat*inengerechten Kinderschutz findet sich in der Berücksichtigung der spezifischen Schutzbedürfnisse junger Menschen mit Behinderungen (§ 8b Abs. 3 SGB VIII) (Hagen/Hollweg 2021).

Zur Zeit der Veröffentlichung dieses Abschlussbandes aus dem Projekt *Inklusion jetzt!* wird in dem Prozess einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe der Rahmen diskutiert, der für die Zusammenführung der Hilfen notwendig ist. Das Ziel der Zusammenführung der Leistungen unter dem Dach des SGB VIII ist die Vereinfachung hin zu einer bedarfsgerechten und passgenauen Leistungserbringung für alle jungen Menschen und deren Familien, die in irgendeiner Form Unterstützung benötigen.

Im Rahmen des gemeinsamen Modellprojektes des BVkE und des EREV *Inklusion Jetzt!* und *Wegweiser Verfahrenslots*innen* zeigt sich, dass inklusive Hilfen bestehende Reibungsverluste abbauen. Deutlich wird das z. B. an der gemeinsamen Hilfe bei Geschwistern, wenn eines der Kinder Leistungen aus dem SGB VIII erhält, das Geschwisterkind aber Leistungen aus dem SGB IX. Ob Regelungen zum Taschengeld, regelmäßige Hilfeplangespräche oder

Elternarbeit: Die Unterschiede sind im Alltag der jungen Menschen aufgrund der divergierenden gesetzlichen Grundlagen Hindernisse. Ein gemeinsamer Leistungstatbestand mit einem einheitlichen offenen Leistungskatalog sollte stattdessen als Grundlage dienen. Der Zugang zu den Hilfen sollte ein inklusives Hilfeplanverfahren mit einer Zuständigkeit in den Jugendämtern sein. Diese Themen werden gemeinsam von den Erziehungshilfefachverbänden AFET, BvKE, EREV und IGFH diskutiert und mit den Behindertenhilfefachverbänden erörtert. Deutlich wird hierbei das gemeinsame Ziel: „Eine Hilfe für die jungen Menschen und Familien.“

Ausblick: Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe

Das sozialökologische Modell zeigt, dass sich die Herausforderungen auf der gesellschaftlichen, einrichtungsbezogenen und individuellen Ebene unterschiedlich gestalten. Ebenso lassen sich die Ressourcen in diesen Bereichen differenziert betrachten, um einen Blick in die Zukunft zu richten. Im Mittelpunkt bleiben die jungen Menschen, Familien und Mitarbeitenden, die gemeinsam für einen Rahmen sorgen, der ein sicheres stärkendes Aufwachsen ermöglicht. Der Blick der Kinder- und Jugendhilfe auf den Kontext des Aufwachsens, die Ressourcen, die die jungen Menschen und Familien mitbringen, und die Lösungsorientierung erleichtern es, mit den Herausforderungen umzugehen. Benötigt wird eine Stärkung der handelnden Menschen. Diese liegt nicht nur darin, dass die Weiterentwicklung in ständig neuen Aufgaben beschrieben wird, sondern auch in der Veränderung von zu engen Rahmenbedingungen mit einer Stärkung der Handlungskompetenz. Hierzu gehören der Abschied von einem „Immer weiter so“ und die Hinwendung zur Entwicklung der Stärkung von Widerspruchstoleranzen angesichts fehlender Antworten auf den Krieg in der Ukraine und Umwelterstörungen. Die Handlungs- und Einflussmöglichkeiten auf der Mikro- und Mesoebene sind hier ein entscheidender Resilienzfaktor, um das Aufwachsen der jungen Menschen zu fördern und die Mitarbeitenden zu unterstützen. Der Kontext hierfür wird durch die freien und öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe mitbestimmt, aber der Rahmen muss durch politische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Leitplanken geschaffen werden. Ziel ist eine fluide Kinder- und Jugendhilfe zwischen den Polen der aktuellen Herausforderungen, um passende Hilfen gegenüberzustellen und eine Weiterentwicklung der Arbeit durch rechtzeitige frühe vernetzte Hilfen und Unterstützung zu gewährleisten.

Literatur

- Andresen, A./Lips, A./Rusack, T./Schröer, W./Thomas, S./Wilmes, J. (2022): Verpasst? Verschoben? Verunsichert? Junge Menschen gestalten ihre Jugend in der Pandemie. Erste Ergebnisse der JuCo III-Studie – Erfahrungen junger Menschen während der Corona-Pandemie im Winter 2021. Hildesheim.
- Hagen, B. (Hg.) (2010): Zukunft Personalentwicklung für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, In: Theorie und Praxis der Jugendhilfe 3/2010. Dähre.
- Hagen, B. (2022): Alles eine Frage der Haltung!? An den jungen Menschen orientierte, inklusive Elternarbeit. In: Inklusion in den Erziehungshilfen II – Inklusive Arbeit mit Eltern. Theorie und Praxis der Jugendhilfe 37, S. 17–32.
- Hagen, B./Hollweg, C. (2021): Blickpunkt Praxis – erste Fragen an das SGB VIII aus der Sicht des EREV. In: jugendhilfe 5/2021, S. 524–531.
- Kieslinger, D. (2023): Mit Inklusion den sozialen Herausforderungen der Klimakrise begegnen. In: Sozialwirtschaft 5, S. 30–32.
- Seckinger, M./Pressler, J. (2022): Nachgefragt bei Systembeteiligten der Kinder- und Jugendhilfe. In: eev aktuell 2/2022, S. 7–8.
- Statista (2023): <https://de.statista.com/infografik/18813/krankschreibungen-wegen-psychischer-erkrankungen-in-deutschland/> (Abruf 14.11.2023).



Nachwort

Nach zahlreichen Veranstaltungen, Begegnungen und Diskussionen, fachlicher Innovation und politischer Prozessbegleitung sind wertvolle Netzwerke für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe entstanden. Die enge Kooperation von Evangelischem Erziehungsverband und Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe hat sich dabei bewährt und Synergieeffekte entwickelt, welche die Reichweite des Modellprojekts *Inklusion jetzt!* weit über die ursprünglichen Ziele hinausgebracht haben.

Die vorgelegte Publikation, welche den Abschlussbericht des Modellprojektes darstellt, markiert einen bedeutenden Meilenstein in der kontinuierlichen Weiterentwicklung und Umsetzung inklusiver Kinder- und Jugendhilfe. Das Modellprojekt *Inklusion jetzt!* hat über einen Zeitraum von vier Jahren ein tiefgehendes Verständnis für die komplexen Anforderungen dieser Thematik entwickelt und dabei entscheidende Schritte zur Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe unternommen.

Neben starken Netzwerken unter Einrichtungen und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe, die sich intensiv mit den unterschiedlichen Facetten der Umsetzung inklusiver Leistungserbringung auseinandergesetzt haben, entstanden auch Verknüpfungen zwischen öffentlichen und freien Trägern. Nicht zuletzt konnte so auch das Projekt *Wegweiser Verfahrenslots*innen* – ein weiteres erfolgreiches Kooperationsprojekt von EREV und BVkE erfolgreich durchgeführt werden.

Das Modellprojekt *Inklusion jetzt! – Entwicklung von Konzepten für die Praxis* hat das im Projektnamen programmatisch formulierte Ziel erreicht und erstmals systematisch Handlungsbedarfe auf unterschiedlichen Ebenen formuliert und für eine breite Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit einer breiten Palette von 61 Einrichtungen aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe bot dieses Projekt eine facettenreiche und kritische Auseinandersetzung mit den Herausforderungen und Chancen, die sich in der Praxis der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Themen wie Hilfeplanung, Partizipation, Elternarbeit, Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen, Kinderschutz und Finanzierung wurden nicht nur behandelt, sondern in den Kontext gesetzt, um konkrete Lösungsansätze zu erarbeiten.

Besonders hervorzuheben ist die herausragende Arbeit der wissenschaftlichen Begleitung, die die Perspektiven der Mitarbeitenden und Adressat*innen umfassend erforscht und dokumentiert hat. Die Resultate dieser quantitativen und qualitativen Studien sind in diesem Abschlussband kompakt zusammengefasst, um einen fundierten Einblick in die Erkenntnisse und Empfehlungen zu bieten.

Ein Höhepunkt dieses Projekts sind zweifelsohne die sieben Best-Practice-Beispiele, die beispielhaft für viele Modellstandorte als Leuchttürme für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene dienen. Anhand dieser Beispiele werden die entscheidenden Stellschrauben identifiziert, die gedreht werden müssen, um die Vision einer inklusiven Gesellschaft in die Realität umzusetzen. Sie liefern Inspiration und Orientierung für alle, die sich für die Inklusion von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft einsetzen.

Gleichzeitig hat die Arbeit an der Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Projekt auch sehr deutlich gemacht, dass der Weg dahin steinig ist. Menschen in zentralen Funktionen benötigen Mut und Geduld für einen strukturellen und kulturellen Veränderungsprozess in den Behörden und Einrichtungen. Auch wenn die Kinder- und Jugendhilfe das klare Bekenntnis formuliert, *alle* Kinder im Blick zu haben, darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass es eine Herausforderung sein wird, Barrierefreiheit in Jugendämtern und Einrichtungen herzustellen. Die zentrale Herausforderung wird bleiben Mitarbeitende in Einrichtungen und Behörden gut mitzunehmen und die Expertise der beiden Kontexte gewinnbringend in die Kooperation zu bringen.

Das Modellprojekt *Inklusion jetzt!* und die vorliegende Publikation sind ein kraftvolles Plädoyer für die Veränderung, für die Zusammenarbeit und den Einsatz im Dienste einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Sie zeigen, dass die Verwirklichung von Inklusion nicht nur eine Vision ist, sondern eine konkrete Aufgabe, die mit Leidenschaft, Fachwissen und Engagement angegangen werden kann.

Wir hoffen, dass diese Publikation dazu beiträgt, die Diskussion über die Umsetzung inklusiver Kinder- und Jugendhilfe voranzubringen und als Inspirationsquelle für zukünftige Projekte dient. Möge sie dazu beitragen, dass Inklusion nicht mehr nur ein Wort ist, sondern eine Realität, die in unserem Arbeitsalltag spürbar wird.

Am Ende steht die Frage nach dem „Weiter“: Der Evangelische Erziehungsverband sowie der Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe stehen für die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe ein. Darum werden die Erkenntnisse, Konzepte, Modelle und Erfahrungen systematisch zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe genutzt.

Ziel ist es, die entstandenen Netzwerke weiter auszubauen, in weiteren Projekten die Erfahrungen zu vertiefen und die erarbeiteten Systematisierungen an Chancen und Stolpersteinen für eine gelingende Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemeinsam werden wir weiter für die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe arbeiten, um Teilhabe, Partizipation und Selbstbestimmung für alle jungen Menschen zu ermöglichen. Es ist jetzt schon möglich – fangen Sie an!

Hannover, im Dezember 2023

Carola Sari Hahne

Vorsitzende des Evangelischen Erziehungsverbandes e.V. (EREV)



Projektbeirat

Britze, Harald Dr. Dr.

Zentrum Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt
Marsstraße 46, 80335 München

Freese, Jörg

Deutscher Landkreistag Ulrich-von-Hassell-Haus
Lennéstraße 11, 10785 Berlin

Fritz, Yvonne

Sozialdienst kath. Frauen e. V.
Wartweg 15–27, 35392 Gießen

Ghebremicael, Helen

Bundesvereinigung Lebenshilfe
Hermann-Blanckenstein-Straße 30, 10249 Berlin

Gottschalk, Heike

Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Schiffsgraben 30–32, 30175 Hannover

Haar, Ralph

St. Vincenz Jugendhilfe-Zentrum e. V.
Oesterholzstr. 85–91, 44145 Dortmund

Hagen, Dr. Björn

EREV – Evangelischer Erziehungsverband e. V.
Flüggestraße 21, 30161 Hannover

Hiller, Stephan

BVKE – Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste e. V.
Karlstraße 40, 79104 Freiburg

Hopmann, Dr. Benedikt

Universität zu Köln
Klosterstraße 79b Raum 25, 50931 Köln

Iller, Carola Prof. Dr.

Universität Hildesheim Institut für Erziehungswissenschaft
Universitätsplatz 1, 31141 Hildesheim

Koch, Josef

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)
Galvanistraße 30, 60486 Frankfurt am Main

Müller-Fehling, Norbert

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. bvkm
Altensteinstr. 51, 14195 Berlin

Obernolte, Britta

Jugendhof Gotteshütte
Gotteshütte 1, 32457 Porta Westfalica

Schewe, Marco

St. Elisabeth Verein Marburg e. V.
Hermann-Jacobsohn Weg 2, 35039 Marburg

Schmidt, Wolfgang

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e. V. – der evangelische Fachverband für Teilhabe
Invalidenstraße 29, 10115 Berlin

Schröer, Wolfgang Prof. Dr.

Universität Hildesheim Institut für Sozial- & Organisationspädagogik
Lübeckerstraße 3, 31141 Hildesheim

Völcker, Claudia

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V.
Hilgardstraße 26, 67346 Speyer

Autor*innenverzeichnis

Esser, Klaus Dr.

Bethanien Kinder- und Jugenddorf
Ungerather Str. 1–15, 41366 Schwalmtal
esser@bethanien-kinderdoerfer.de

Hagen, Björn Dr.

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)
Flüggestr. 21, 30161 Hannover
b.hagen@erev.de

Hahne, Carola Sari

Dachstiftung Diakonie
Hauptstr. 51, 38518 Gifhorn
carola.hahne@dachstiftung-diakonie.de

Hiller, Stephan

Bundesverband Caritas Kinder und Jugendhilfe (BVkE)
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
stephan.hiller@caritas.de

Hollweg, Carolyn Dr.

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)
Flüggestr. 21, 30161 Hannover
c.hollweg@erev.de

Keil, Iris

Jugendamt Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5, Dienstgebäude Graben 15, 64646 Heppenheim
iris.keil@kreis-bergstrasse.de

Kieslinger, Daniel

Bundesverband Caritas Kinder und Jugendhilfe (BVkE)
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
daniel.kieslinger@caritas.de

Kuhnert, Kai

Jugendamt Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5, Dienstgebäude Graben 15, 64646 Heppenheim
kai.kuhnert@kreis-bergstrasse.de

Metzner, Katharina

Stiftung Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Lübecker Str. 3, 31141 Hildesheim
metznerk@uni-hildesheim.de

Meyer, Thomas Prof. Dr.

Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart
Fakultät für Sozialwesen
Rotebühlstraße 131, 70197 Stuttgart
thomas.meyer@dhbw-stuttgart.de

Owsianowski, Judith

Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)
Flüggestr. 21, 30161 Hannover
j.owsianowski@erev.de

Pfaff, Susanne

Jugendamt Kreis Bergstraße
Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim
susanne.pfaff@kreis-bergstrasse.de

Pietsch, Stefan

Jugendamt Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler
stefan.pietsch@eschweiler.de

Rück, Florian

Stiftung Universität Hildesheim
Institut für Sozial- und Organisationspädagogik
Lübecker Str. 3, 31141 Hildesheim
rueckf@uni-hildesheim.de

Schindhelm, Melanie

Bereichsleitung IBI-Gruppen (intensive/besondere/inklusive Gruppen)

Hilgardstraße 26, 67346 Speyer

melanie.schindhelm@diakonissen.de

Schröer, Wolfgang Prof. Dr.

Stiftung Universität Hildesheim

Institut für Sozial- und Organisationspädagogik

Lübecker Str. 3, 31141 Hildesheim

schröer@uni-hildesheim.de

Völcker, Claudia

Diakonissen Speyer

Fachbereich Kinder- und Jugendhilfe

Hilgardstraße 26, 67346 Speyer

claudia.voelcker@diakonissen.de

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der Weg in eine inklusive Leistungserbringung für alle jungen Menschen geebnet. Dies wird nicht nur Auswirkungen auf die Leistungserbringung sondern auch auf die Organisations- und Finanzierungsstrukturen in diesem Feld haben. Die Gestaltung inklusiver Organisationsstrukturen verlangt ein Umdenken: Nicht die Logiken des Systems stehen im Mittelpunkt, sondern der individuelle Bedarf der Adressat*innen. Dies betrifft freie wie öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe. Der Sammelband fokussiert angesichts der vielfältigen Handlungsbedarfe u. a. folgende Fragestellungen:

- Was ist notwendig, um inklusive Leistungserbringung zu ermöglichen und sie effektiv wie auch effizient zu refinanzieren?
- Welche strukturellen und rechtlichen Instrumente stehen zur Verfügung, damit inklusive Leistungsangebote formuliert und weiterentwickelt werden können?
- Welche Bedingungen haben innovative Praxisansätze gelingen lassen und welche waren dabei hinderlich?



Daniel Kieslinger,
Judith Owsianowski (Hg.)

Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Finanzierung, Organisationsentwicklung,
Qualität

1. Auflage, 2023

Kartonierte/Broschierte, 348 Seiten

26,00 €

ISBN 978-3-7841-3609-7



Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe

Bei der Gestaltung von Übergangsprozessen kommt der Kinder- und Jugendhilfe einerseits die Aufgabe zu, bedarfsgerechte Leistungsangebote zur Verfügung zu stellen, junge Menschen und Familien zu begleiten und in ihren Ressourcen zu stärken. Andererseits stellt sie dabei selbst Übergänge her, von einem Leistungsangebot oder einer Sachbearbeitung zum bzw. zur anderen oder von einem Hilfesystem in das andere. In der bisherigen Praxis erschweren häufig ungeklärte Zuständigkeiten, fiskalische Systemlogiken, bürokratische Hürden und fehlende Prozessklarheit eine adressat*innengerechte, barrierefreie und an sozialer Teilhabe ausgerichtete, inklusive Übergangsgestaltung. Diese und andere Umstände verhindern, dass die gesetzlich anvisierten Verbesserungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes tatsächlich bei den Adressat*innen ankommen.



Carolyn Hollweg,
Daniel Kieslinger (Hg.)

Übergänge und Schnittstellen in einer inklusiven Erziehungshilfe

Kooperationen und Netzwerke auf dem
Prüfstand

1. Auflage, 2022

Kartoniert/Broschiert, 324 Seiten

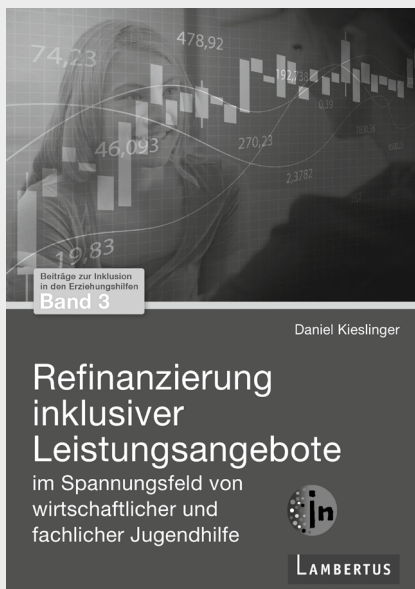
28,00 €

ISBN 978-3-7841-3549-6

eBook
inklusive

Refinanzierung inklusiver Leistungsangebote im Spannungsfeld von wirtschaftlicher und fachlicher Jugendhilfe

Die inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe stellt alle Akteure im Feld vor unterschiedlichste Herausforderungen – fachlich, strukturell und organisational. Die Frage nach der Finanzierbarkeit und den notwendigen Stellschrauben, die auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gegangen werden, wird allerdings im gegenwärtigen Diskurs zumeist ausgeklammert. Mit der durchgeführten Studie soll ein kleiner Beitrag dazu geleistet werden, diese Debatte systematisch anzugehen und Lösungsperspektiven aufzuzeigen, um die Chancen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen.



Kieslinger Daniel (Hg.)

Refinanzierung inklusiver Leistungsangebote im Spannungsfeld von wirtschaftlicher und fachlicher Jugendhilfe

1. Auflage, 2022

Kartoniert/Broschiert, 138 Seiten

25,00 €

ISBN 978-3-7841-3546-5

eBook
inklusive

Das Modellprojekt *Inklusion jetzt!* – Entwicklung von Konzepten für die Praxis entwickelt erstmals in einem vierjährigen Prozess strategische, organisationale und konzeptionelle Antworten auf die Frage, wie die inklusive Kinder- und Jugendhilfe umgesetzt werden kann. Mit 61 Einrichtungen der Kinder- und Jugend- sowie Eingliederungshilfe beleuchtet das Projekt unterschiedliche Facetten der Hilfen aus einer Hand und Themen wie Hilfeplanung, Partizipation, Elternarbeit, Herausforderungen an Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen, Kinderschutz oder Finanzierung.

Der Abschlussband des Projekts fasst all diese Themen kompakt zusammen und stellt insbesondere die Arbeit der wissenschaftlichen Begleitung in den Mittelpunkt. Besonders herauszuheben ist die Darstellung von sieben Best-Practice-Beispielen, die notwendige Stellschrauben für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene identifizieren.

Die Herausgeber*innen

Daniel Kieslinger ist stellvertretender Geschäftsführer des Bundesverbandes Caritas Kinder- und Jugendhilfe (BVKE) und Leiter des Modellprojekts *Inklusion jetzt!*

Katharina Metzner ist wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Universität Hildesheim und Mitarbeiterin beim Projekt *Inklusion jetzt!*

Judith Owsianowski ist Referentin im Evangelischen Erziehungsverband, stellvertretende Leiterin des Modellprojekts *Inklusion jetzt!* sowie Leiterin des Projekts *Wegweiser Verfahrenslots*innen*.

Florian Rück ist wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Hildesheim und Mitarbeiter beim Projekt *Inklusion jetzt!*

Prof. Dr. Wolfgang Schröer ist Professor für Sozialpädagogik am Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim.



Gefördert durch die

Aktion
MENSCH Stiftung

ISBN 978-3-7841-3667-7



9 783784 136677 € 27,00